

Verkaufsprospekt

Legg Mason Global Solutions Plc

Eine Investmentgesellschaft
mit variablem Kapital und
beschränkter Haftung, die in
Irland unter der Nummer
538674 eingetragen ist und als
Umbrellafonds mit getrennt
haftenden Teilfonds gegründet
wurde

22. März 2019

DIES IST EIN KONSOLIDIERTER VERKAUFSPROSPEKT BESTEHEND
AUS DEM ERKAUFSPROSPEKT ANERKANNT VON DER CENTRAL BANK
OF IRELAND AM 22. MÄRZ 2019 SOWIE DEN ZUSÄTZLICHEN
INFORMATIONEN FÜR INVESTOREN IN DEUTSCHLAND ANERKANNT
VON DER CENTRAL BANK OF IRELAND.
DIESER KONSOLIDIERTE VERKAUFSPROSPEKT WELCHER VON DER
CENTRAL BANK OF IRELAND AM 04. APRIL 2019 ANERKANNT
WURDE STELLT KEINEN ERKAUFSPROSPEKT IM SINNE DER
GELTENDEN IRISCHEN GESETZGEBUNG DAR UND IST
AUSSCHLIESSLICH FÜR DAS ANGEBOT UND DEN VERTRIEB AN
INVESTOREN IN DEUTSCHLAND VORGESEHEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die auf Seite 9 namentlich angeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um dies sicherzustellen) entsprechen die Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind, den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte.

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE FONDS UND SOLLTE VOR EINER ANLAGE SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. WENDEN SIE SICH MIT FRAGEN BEZÜGLICH DES INHALTS DIESES VERKAUFSPROSPEKTS BITTE AN IHREN MAKLER, FINANZVERMITTLER, BANK-, RECHTS-, STEUER- ODER SONSTIGEN FINANZBERATER ODER IHRE BANK.

Bestimmte in diesem Verkaufsprospekt verwendete Begriffe sind im Abschnitt „Definitionen“ beschrieben.

ZULASSUNG SEITENS DER ZENTRALBANK

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen. **Die Zulassung der Gesellschaft bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft empfiehlt oder für diese bürgt. Ebenso wenig ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich. Mit der Zulassung der Gesellschaft übernimmt die Zentralbank keine Gewähr für die Ergebnisse der Gesellschaft noch haftet sie für deren Leistungserbringung bzw. Leistungsstörung.**

ANLAGERISIKEN

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Fonds ihre Anlageziele erreichen. **Anleger sollten wissen, dass der Wert der Anteile sowohl fallen als auch steigen kann.** Mit der Anlage in einen Fonds sind Risiken verbunden, bis hin zum möglichen Verlust des angelegten Kapitals. Die Kapitalerträge und Einnahmen eines Fonds ergeben sich aus dem Kapitalzuwachs und den Erträgen aus den Anlagen des Fonds abzüglich der entstandenen Kosten. Die Erträge der Fonds können daher infolge von Veränderungen des Kapitalzuwachses oder der Erträge schwanken. **Eine Anlage in die Fonds sollte nicht den Großteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Aufgrund der Tatsache, dass bei der Zeichnung von Anteilen der Klasse A eine Provision von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags und bei der Zeichnung von Anteilen der Klasse E eine Provision von bis zu 2,5 % des Zeichnungsbetrags erhoben werden kann, bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B und C eine bedingte Rücknahmegebühr (contingent deferred sales charge) fällig werden kann und eine Verwässerungsanpassung auf alle Anteilsklassen aller Fonds angewendet werden kann, sollten diese Anteile als mittel- bis langfristige Anlagen betrachtet werden. Zudem ist zu beachten, dass die ausschüttenden Anteilsklassen des Typs Plus (e), die von manchen Fonds angeboten werden, eventuell bestimmte Gebühren und Kosten vom Kapital statt vom Ertrag abziehen, und dass hier ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Anleger dieser Anteilsklassen bei der Rückgabe ihrer Anteile eventuell nicht den ganzen ursprünglich investierten Betrag zurück bekommen. Es ist außerdem zu beachten, dass die ausschüttenden Anteilsklassen des Typs Plus, die von bestimmten Fonds angeboten werden, Dividenden aus dem Kapital ausschütten können, und dass ein erhöhtes Risiko besteht, dass das Kapital erodiert und daraus resultierend die Ausschüttung durch einen Verzicht auf das zukünftige Kapitalwachstumspotenzial der Anlage der Anteilhaber dieser Anteilsklassen erzielt wird. Der Wert der zukünftigen Renditen dieser Anteilsklassen kann ebenfalls beeinträchtigt werden. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital verbraucht ist.** Anleger werden auf die speziellen Risikofaktoren hingewiesen, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts dargelegt sind.

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

ALLGEMEINE BESCHRÄNKUNGEN:

Für die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts sowie das Anbieten und den Verkauf der Anteile gelten in bestimmten Rechtssystemen möglicherweise Beschränkungen. Personen, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts oder des beigefügten Antragsformulars in einem solchen Rechtssystem erhalten, dürfen den Prospekt bzw. das Antragsformular nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen betrachten und das Antragsformular in keinem Fall verwenden, wenn eine solche Aufforderung im betreffenden Rechtssystem gegebenenfalls nicht rechtmäßig ist oder mit der Verwendung eines solchen Antragsformulars gegen Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird. Dementsprechend stellt dieser Verkaufsprospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch Personen in einem Rechtssystem dar, in dem derartige Angebote oder Aufforderungen nicht rechtmäßig sind oder in der die Person, die das Angebot oder die Aufforderung macht, dazu nicht berechtigt ist, bzw. dies gegenüber Personen geschieht, denen gegenüber derartige Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig sind. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind bzw. die nach Maßgabe dieses Prospekts Anteile erwerben möchten, sind selbst dafür verantwortlich, sich eigenständig über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der für sie maßgeblichen Rechtssysteme zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich selbst über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag sowie über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer handelsgerichtlichen Eintragung oder ihres Sitzes erkundigen.

FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA GELTENDE BESCHRÄNKUNGEN:

DIE ANTEILE SIND NICHT NACH DEM US SECURITIES ACT VON 1933 (DAS „GESETZ VON 1933“) REGISTRIERT UND DIE GESELLSCHAFT IST NICHT GEMÄSS DEM US INVESTMENT COMPANY ACT VON 1940 (DAS „GESETZ VON 1940“) REGISTRIERT. DIE ANTEILE DÜRFEN NICHT IN DEN USA, DEN GEBIETEN ODER BESITZTÜMERN DER USA ODER AN US-PERSONEN DIREKT ODER INDIREKT ANGEBOTEN, VERKAUFT, ÜBERTRAGEN ODER AUSGELIEFERT WERDEN. DIE ANTEILE DÜRFEN NUR NICHT-US-PERSONEN ANGEBOTEN UND AN SOLCHE VERKAUFT WERDEN.

HINWEIS FÜR EINWOHNER VON ARGENTINIEN:

FÜR DIE HIER ANGEBOTENEN FONDSANTEILE WURDE NICHT DIE GENEHMIGUNG DER COMISIÓN NACIONAL DE VALORES („CNV“) EINGEHOLT. DEMENTSPRECHEND DÜRFEN DIE ANTEILE IN ARGENTINIEN NICHT ÖFFENTLICH ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN. DIESER VERKAUFSPROSPEKT (UND ALLE DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN) DÜRFEN IN ARGENTINIEN NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT ODER VERKAUF VON ANTEILEN VERWENDET ODER DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN.

HINWEIS FÜR EINWOHNER VON BRASILIEN:

DIE HIER ANGEBOTENEN ANTEILE DÜRFEN IN BRASILIEN NICHT ÖFFENTLICH ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN. DEMENTSPRECHEND WURDE DIESES ANGEBOT NICHT DER COMISSAO DE VALORES MOBILIÁRIOS („CVM“) ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT. DOKUMENTE, DIE SICH AUF DIESES ANGEBOT BEZIEHEN, SOWIE DIE HIERIN UND DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN DÜRFEN NICHT ALS ÖFFENTLICHES ANGEBOT DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM ÖFFENTLICHEN ZEICHNUNGSANGEBOT ODER EINEM ÖFFENTLICHEN VERKAUF IN BRASILIEN VERWENDET WERDEN.

HINWEIS FÜR EINWOHNER VON CHILE:

WEDER DIE FONDS NOCH DIE ANTEILE SIND BEI DER SUPERINTENDENCIA DE VALORES Y SEGUROS NACH GESETZ NR. 18.045, DEM LEY DE MERCADO DE VALORES, UND DEN ENTSPRECHENDEN VORSCHRIFTEN REGISTRIERT. DIESER VERKAUFSPROSPEKT STELLT KEIN ANGEBOT UND KEINE EINLADUNG ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF VON ANTEILEN IN DER REPUBLIK CHILE DAR, ES SEI DENN, DIES GESCHIEHT AN NAMENTLICH BEKANNTE KÄUFER IM RAHMEN EINER PRIVATPLATZIERUNG IM SINNE VON § 4 DES LEY DE MERCADO DE VALORES (EIN ANGEBOT, DAS NICHT AN DIE BREITE ÖFFENTLICHKEIT ODER EINEN BESTIMMTEN SEKTOR BZW. EINE BESTIMMTE GRUPPE DER ÖFFENTLICHKEIT GERICHTET IST).

HINWEIS FÜR EINWOHNER VON MEXIKO:

DIE IN DIESEM VERKAUFSPROSPEKT ANGEBOTENEN ANTEILE SIND NICHT BEI DER MEXIKANISCHEN WERTPAPIERZENTRALE DER MEXIKANISCHEN BANKENKOMMISSION REGISTRIERT UND DÜRFEN DAHER IN MEXIKO NICHT ÖFFENTLICH ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN. DIE FONDS UND HÄNDLER DÜRFEN DIE ANTEILE IN MEXIKO INSTITUTIONELLEN UND ZUGELASSENEN ANLEGERN (ACCREDITED INVESTORS) IM RAHMEN EINER PRIVATPLATZIERUNG GEMÄSS § 8 DES MEXIKANISCHEN BÖRSENGESETZES ANBIETEN UND AN DIESE VERKAUFEN.

HINWEIS FÜR EINWOHNER VON URUGUAY:

DAS ANGEBOT VON ANTEILEN DER FONDS STELLT EINE PRIVATPLATZIERUNG DAR UND DIE ANTEILE WERDEN NICHT BEI DER ZENTRALBANK VON URUGUAY REGISTRIERT. DIE VERTRIEBENEN ANTEILE ENTSPRECHEN DEN INVESTMENTFONDS, DIE NICHT UNTER DAS URUGUAYISCHE GESETZ NR. 16,674 VOM 27. SEPTEMBER 1996 IN SEINER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG FALLEN.

HINWEIS FÜR EINWOHNER VON VENEZUELA:

NACH DEM RECHT DER BOLIVARISCHEN REPUBLIK VENEZUELA DÜRFEN DIE IN DIESEM VERKAUFSPROSPEKT BESCHRIEBENEN WERTPAPIERE NUR MIT DER VORHERIGEN GENEHMIGUNG DER VENEZOLANISCHEN WERTPAPIERKOMMISSION ÖFFENTLICH ANGEBOTEN WERDEN. DIESER VERKAUFSPROSPEKT DARF NICHT IM HOHEITSGEBIET DER REPÚBLICA BOLIVARIANA DE VENEZUELA ÖFFENTLICH VERTEILT WERDEN.

HINWEIS FÜR IN HONGKONG ANSÄSSIGE PERSONEN:

DIESER PROSPEKT WURDE NICHT BEI DER REGISTRAR OF COMPANIES IN HONGKONG ZUR REGISTRIERUNG EINGEREICHT UND SEIN INHALT WURDE VON KEINER AUFSICHTSBEHÖRDE IN HONGKONG ÜBERPRÜFT ODER GENEHMIGT. DEMENTSPRECHEND GILT: (I) DAS ANGEBOT ODER DER VERKAUF DES BZW. DER FONDS IN HONGKONG MITTELS IRGEND EINES DOKUMENTS IST NUR AN PERSONEN ZULÄSSIG, DIE ALS „PROFESSIONELLE ANLEGER“ IM SINNE DER SECURITIES AND FUTURES ORDINANCE (KAP. 571 DER LAWS OF HONG KONG) UND ALLER IN DIESEM RAHMEN ERLASSENEN VORSCHRIFTEN ANGESEHEN WERDEN, ODER UNTER ANDEREN UMSTÄNDEN, DIE NICHT DAZU FÜHREN, DASS DIESES DOKUMENT ALS „PROSPEKT“ IM SINNE DER COMPANIES (WINDING UP AND MISCELLANEOUS PROVISIONS) ORDINANCE (KAP. 32 DER LAWS OF HONG KONG) GILT ODER DIE KEIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT IM SINNE DER COMPANIES (WINDING UP AND MISCELLANEOUS PROVISIONS) ORDINANCE (KAP. 32 DER LAWS OF HONG KONG) DARSTELLEN, UND WIE IM RAHMEN DER SECURITIES AND FUTURES ORDINANCE (KAP. 571 DER LAWS OF HONG KONG) ZUGELASSEN; UND (II) KEINE PERSON DARF IRGEND EINE EINLADUNG, WERBUNG ODER IRGEND EIN ANDERES DOKUMENT IN BEZUG AUF DEN BZW. DIE FONDS HERAUSGEBEN ODER ZU ZWECKEN DER HERAUSGABE BESITZEN, SEI ES IN HONGKONG ODER ANDERSWO, DIE BZW. DAS SICH AN DIE HONGKONGER ÖFFENTLICHKEIT RICHTET ODER AUF DEREN BZW. DESSEN INHALT DIE HONGKONGER ÖFFENTLICHKEIT WAHRSCHEINLICH ZUGREIFEN ODER DIESEN LESEN KANN (AUSSER, WENN DIES GEMÄSS DEN HONGKONGER WERTPAPIERGESETZEN ERLAUBT IST), ES SEI DENN, DIESE BZW. DIESES BEZIEHT SICH AUF EINEN ODER MEHRERE FONDS, DER BZW. DIE NUR AN PERSONEN AUSSERHALB VON HONGKONG ODER NUR AN „PROFESSIONELLE ANLEGER“ IM SINNE DER SECURITIES AND FUTURES ORDINANCE (KAP. 571 DER LAWS OF HONG KONG) UND ALLER IN DEREN RAHMEN ERLASSENEN REGELN VERÄUSSERT WERDEN ODER VERÄUSSERT WERDEN SOLLEN.

WARNUNG: DER INHALT DIESES PROSPEKTS WURDE VON KEINER AUFSICHTSBEHÖRDE IN HONGKONG GEPRÜFT. WIR RATEN IHNEN, BEZÜGLICH DES ANGEBOTS VORSICHT WALTEN ZU LASSEN. FALLS SIE ZWEIFEL BEZÜGLICH DES INHALTS DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE UNABHÄNGIGEN PROFESSIONELLEN RAT EINHOLEN.

HINWEIS FÜR EINWOHNER VON SINGAPUR:

BESTIMMTE FONDS DER GESELLSCHAFT (DIE „EINGESCHRÄNKTE FONDS“) WURDEN IN DIE LISTE DER EINGESCHRÄNKTE ORGANISMEN AUFGENOMMEN, DIE VON DER MONETARY AUTHORITY OF SINGAPORE (DIE „MAS“) ZUM ZWECKE DES EINGESCHRÄNKTE ANGEBOTS IN SINGAPUR GEMÄSS ARTIKEL 305 SECURITIES AND FUTURES ACT (KAPITEL 289) VON SINGAPUR (DER „SFA“) GEFÜHRT WIRD. DIE LISTE DER EINGESCHRÄNKTE FONDS IST UNTER [HTTPS://ESERVICES.MAS.GOV.SG/CISNETPORTAL/JSP/LIST.JSP](https://eservices.mas.gov.sg/cisnetportal/jsp/list.jsp) ODER AUF ANDEREN VON DER MAS ANGEGEBENEN WEBSITES EINSEHBAR.

DARÜBER HINAUS IST ES MÖGLICH, DASS BESTIMMTE FONDS (DIE EINGESCHRÄNKTE FONDS UMFASSEN KÖNNEN) IN SINGAPUR ZUM ANGEBOT AN PRIVATANLEGER ANERKANNT WURDEN/WERDEN (DIE „ANERKANNTEN FONDS“). WENN DIES DER FALL IST, ENTNEHMEN SIE BITTE DIE LISTE DER FONDS, DIE ANERKANNTEN FONDS SIND, DEM VON DER MAS REGISTRIERTEN SINGAPURISCHEN PROSPEKT FÜR DIE ANERKANNTEN FONDS (DER „SINGAPURISCHE VERKAUFSPROSPEKT FÜR PRIVATANLEGER“). SOFERN ZUTREFFEND, IST DER SINGAPURISCHE VERKAUFSPROSPEKT FÜR PRIVATANLEGER BEI DEN ENTSPRECHENDEN ERNANTEN VERTRIEBSSTELLEN ERHÄLTLICH.

DIESER PROSPEKT BEZIEHT SICH AUSSCHLIESSLICH AUF DAS EINGESCHRÄNKTE ANGEBOT ODER DIE EINGESCHRÄNKTE AUFFORDERUNG ZUR ZEICHNUNG DER ANTEILE DER EINGESCHRÄNKTE FONDS. MIT AUSNAHME DES BZW. DER EINGESCHRÄNKTE FONDS, DIE AUCH ANERKANNTEN FONDS SIND (SOFERN ZUTREFFEND), SIND DIE EINGESCHRÄNKTE FONDS NACH ARTIKEL 286 SFA NICHT ZUGELASSEN ODER NACH ARTIKEL 287 SFA DURCH DIE MAS ANERKANNT UND DIE ANTEILE DER EINGESCHRÄNKTE FONDS DÜRFEN NICHT PRIVATANLEGERN ANGEBOTEN WERDEN.

DIESER PROSPEKT UND ANDERE DOKUMENTE ODER MATERIALIEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEM EINGESCHRÄNKTEN ANGEBOT ODER VERKAUF DES EINGESCHRÄNKTEN FONDS HERAUSGEGEBEN WERDEN, SIND KEIN PROSPEKT GEMÄSS DER DEFINITION IM SFA. DEMENTSPRECHEND GILT FÜR DEN INHALT VON PROSPEKTEN KEINE GESETZLICHE HAFTUNG GEMÄSS SFA. SIE SOLLTEN SORGFÄLTIG ABWÄGEN, OB DIE ANLAGE FÜR SIE GEEIGNET IST.

DIESER PROSPEKT WURDE BEI DER MAS NICHT ALS PROSPEKT REGISTRIERT. DAHER DÜRFEN DIESER PROSPEKT UND ALLE ANDEREN DOKUMENTE ODER MATERIALIEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINGESCHRÄNKTEN ANGEBOT ODER VERKAUF ODER DER AUFFORDERUNG ZUR ZEICHNUNG ODER DEM ERWERB DER ANTEILE DER EINGESCHRÄNKTEN FONDS NUR AN DIE NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTE PERSONEN IN SINGAPUR VERTEILT ODER VERTRIEBEN WERDEN, UND ANTEILE DER EINGESCHRÄNKTEN FONDS DÜRFEN NUR EBENDIESEN ANGEBOTEN ODER VERKAUFT ODER DER AUFFORDERUNG ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM ERWERB, GANZ GLEICH, OB DIREKT ODER INDIREKT, UNTERSTELLT WERDEN: (I) EINEM INSTITUTIONELLEN ANLEGER (GEMÄSS ARTIKEL 4A DES SFA UND DER SECURITIES AND FUTURES (CLASSES OF INVESTORS) REGULATIONS 2018) GEMÄSS ARTIKEL 304 SFA, (II) EINER RELEVANTEN PERSON (GEMÄSS ARTIKEL 305(5) DES SFA UND DER SECURITIES AND FUTURES (CLASSES OF INVESTORS) REGULATIONS 2018) GEMÄSS ARTIKEL 305(1) ODER EINER PERSON GEMÄSS ARTIKEL 305(2) UND IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN IN ARTIKEL 305 SFA FESTGELEGTE BEDINGUNGEN ODER (III) ANDERWEITIG GEMÄSS UND IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT JEDER ANDEREN GELTENDEN BESTIMMUNG DES SFA. JEDES EINGESCHRÄNKTE ANGEBOT EINES ANERKANNTEN FONDS, DAS IHNEN GEMÄSS DIESEM PROSPEKT UNTERBREITET WIRD, ERFOLGT GEMÄSS UND IN ABHÄNGIGKEIT VON ARTIKEL 304 ODER ARTIKEL 305 SFA, SOFERN IHNEN SCHRIFTLICH NICHTS ANDERES MITGETEILT WIRD.

WENN DIE ANTEILE VON PERSONEN GEZEICHNET ODER ERWORBEN WERDEN, BEI DENEN ES SICH UM IN ARTIKEL 305 SFA ANGEGEBENE RELEVANTE PERSONEN HANDELT, D. H.:

- (A) EINE KAPITALGESELLSCHAFT (DIE KEIN ZULÄSSIGER ANLEGER [IM SINNE VON ARTIKEL 4A SFADER SECURITIES AND FUTURES (CLASSES OF INVESTORS) REGULATIONS 2018] IST), DEREN EINZIGE TÄTIGKEIT IM HALTEN VON ANLAGEN BESTEHT UND DEREN GESAMTES GRUNDKAPITAL IM BESITZ EINER ODER MEHRERER NATÜRLICHER PERSONEN IST, VON DENEN JEDE EIN ZULÄSSIGER ANLEGER IST; ODER**
- (B) EINEN TRUST (WENN DER TREUHÄNDER KEIN ZULÄSSIGER ANLEGER IST), DESSEN EINZIGER ZWECK DARIN BESTEHT, ANLAGEN ZU HALTEN, UND BEI DEM JEDER BEGÜNSTIGTE DES TRUSTS EINE NATÜRLICHE PERSON IST, DIE EIN ZULÄSSIGER ANLEGER IST,**

DÜRFEN WERTPAPIERE (IM SINNE DER DEFINITION DER SFA) DIESER GESELLSCHAFT ODER DIE RECHTE UND BETEILIGUNGEN DES BEGÜNSTIGTEN (GLEICH WELCHER ART) AN DIESEM TRUST FÜR EINEN ZEITRAUM VON SECHS MONATEN NACH DEM ERWERB DER ANTEILE DURCH DIESE GESELLSCHAFT ODER DIESEN TRUST GEMÄSS EINEM IM RAHMEN VON ARTIKEL 305 SFA GEMACHTEN ANGEBOT NICHT ÜBERTRAGEN WERDEN, AUSSER:

- (1) AN EINEN INSTITUTIONELLEN ANLEGER ODER EINE RELEVANTE PERSON ODER AN EINE PERSON IM RAHMEN EINES ANGEBOTS GEMÄSS ARTIKEL 275(1A) ODER ARTIKEL 305A(3)(I)(B) SFA;**
- (2) WENN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG KEINE GEGENLEISTUNG ERBRACHT WURDE ODER WIRD;**
- (3) WENN DIE ÜBERTRAGUNG KRAFT GESETZES ERFOLGT;**
- (4) WIE IN ARTIKEL 305A(5) SFA ANGEGEBEN; ODER**
- (5) WIE IN VERORDNUNG 36 DER SECURITIES AND FUTURES (OFFERS OF INVESTMENTS) (COLLECTIVE INVESTMENT SCHEMES) REGULATIONS 2005 VON SINGAPUR ANGEGEBEN.**

DIE ANTEILE AM FONDS SIND KAPITALMARKTPRODUKTE, DIE NICHT ALS PRESCRIBED CAPITAL MARKETS PRODUCTS (GEMÄSS DEFINITION IN DEN CMP REGULATIONS 2018) UND EXCLUDED INVESTMENT PRODUCTS (GEMÄSS DEFINITION IN MAS NOTICE SFA 04-N12: NOTICE ON THE SALE OF INVESTMENT PRODUCTS UND MAS NOTICE FAA-N16: NOTICE ON RECOMMENDATIONS ON INVESTMENT PRODUCTS) KLASSIFIZIERT SIND.

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR EINWOHNER VON SINGAPUR

1. DIE EINGESCHRÄNKTEN FONDS WERDEN VON DER CENTRAL BANK OF IRELAND NACH DER IRISCHEN VERORDNUNG AUS DEM JAHR 2011 ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN DER EG BETREFFEND ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKINGS FOR COLLECTIVE INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES) REGULATIONS 2011) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG SOWIE JEDLICHEN VON DER ZENTRALBANK IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DIESER VERORDNUNG EINGEFÜHRTEN VERFÜGUNGEN REGULIERT. DIE KONTAKTDATEN DER CENTRAL BANK OF IRELAND LAUTEN WIE FOLGT:

ADRESSE: CENTRAL BANK OF IRELAND, NEW WAPPING STREET, NORTH WALL QUAY, DUBLIN 1,
IRLAND

TELEFON: +353 1 224 6000

FAX: +353 1 671 5550

2. LEGG MASON INVESTMENTS (IRELAND) LIMITED IST IN IRLAND EINGETRAGEN UND WIRD VON DER ZENTRALBANK VON IRLAND REGULIERT. DIE KONTAKTDATEN DER ZENTRALBANK VON IRLAND SIND IM VORSTEHENDEN ABSATZ 1 AUFGEFÜHRT.
4. BNY MELLON TRUST COMPANY (IRELAND) LIMITED, DIE VERWAHRSTELLE DER FONDS, EINSCHLIESSLICH DER EINGESCHRÄNKTEN FONDS, UNTERSTEHET DER AUFSICHT DER CENTRAL BANK OF IRELAND.
5. INFORMATIONEN ÜBER DIE FRÜHERE WERTENTWICKLUNG UND DIE KONTEN DER EINGESCHRÄNKTEN FONDS, SOFERN VERFÜGBAR, SIND BEI LEGG MASON ASSET MANAGEMENT SINGAPORE PTE. LIMITED ERHÄLTlich.

BITTE BEACHTEN SIE, DASS DEN ANLEGERN IN SINGAPUR GEMÄSS DIESEM PROSPEKT KEINE FONDS AUSSER DEN EINGESCHRÄNKTEN FONDS ZUR VERFÜGUNG STEHEN UND VERWEISE AUF SOLCHE FONDS IN DIESEM PROSPEKT NICHT ALS ANGEBOT VON ANTEILEN AN SOLCHEN FONDS IN SINGAPUR GEMÄSS DIESEM PROSPEKT AUSGELEGT WERDEN KÖNNEN UND DÜRFEN.

VERTRIEBSBESTIMMUNGEN

Anteile werden nur auf der Grundlage der Informationen angeboten, die im jeweils aktuellen Verkaufsprospekt und im letzten geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft sowie dem letzten Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten sind.

Sonstige Informationen oder Zusicherungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person bereitgestellt oder gegeben werden, sollten außer Acht gelassen und nicht für Anlageentscheidungen herangezogen werden. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Erscheinungsdatum richtig sind. Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den gegenwärtig in Irland geltenden Gesetzen und Praktiken und können entsprechend geändert werden.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, wobei es sich bei einer solchen Übersetzung um eine direkte Übersetzung des englischen Texts handeln muss. Bei Abweichungen oder Unklarheiten bezüglich der Bedeutung eines Worts oder Ausdrucks in der Übersetzung ist der englische Text maßgebend. Für Streitigkeiten in Bezug auf die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts gilt irisches Recht, nach dem diese Bestimmungen auszulegen sind. Für bestimmte Gerichtsbarkeiten, in denen die Fonds zum Kauf angeboten werden, liegen länderspezifische Zusatzklärungen vor, d. h. Dokumente, die speziell für das Angebot von Anteilen eines oder mehrerer Fonds in einer bestimmten Gerichtsbarkeit verwendet werden. **Jede länderspezifische Zusatzklärung ist Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt gelesen werden.**

Dieser Verkaufsprospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Antrag auf den Kauf von Anteilen gestellt wird.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN.....	2
VERZEICHNIS.....	9
DEFINITIONEN	10
DIE GESELLSCHAFT	17
DIE FONDS	17
Anlageziele und Anlagepolitik	17
Anlagebeschränkungen	17
Beachtung der Anlageziele und -politik.....	18
Geregelte Märkte.....	18
Anlagemethoden und -instrumente und Finanzderivate	18
EUROPÄISCHE REFERENZWERT-VERORDNUNG.....	25
RISIKOFAKTOREN	25
KAUF, VERKAUF, UMSCHICHTUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	51
Anteilsarten	51
Ausschüttungen.....	52
Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis.....	54
Zeichnungspreis	54
Mindestzeichnungsbeträge.....	54
Zeichnungsverfahren	54
Auftragsannahme	55
Datenschutzhinweis	56
Ausführungsanzeigen und Zertifikate.....	57
Rücknahmeverfahren	58
Zwangsrücknahme von Anteilen und Erlöschen des Dividendenanspruchs.....	59
Übertragung von Anteilen	59
Umtausch von Anteilen	59
Umbrella-Barmittelkonten	60
Veröffentlichung der Anteilspreise	61
Abrechnungsverfahren	61
Bestimmung des Nettoinventarwerts.....	61
Verwässerungsanpassungen	63
Einstweilige Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen	63
GEBÜHREN UND KOSTEN	64
Verwaltungsgebühren	64
Vergütung der Vertriebsstellen.....	65
Informationsstellengebühr.....	65
Verwaltungsgebühr	65
Verwahrstellengebühren	65
Ausgabeaufschlag und andere Gebühren oder Kosten	66
Bedingte Rücknahmegebühr (Contingent Deferred Sales Charges).....	66
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	67
Verwaltungsrat.....	67
Der Verwalter.....	69
Verwaltungsstelle	69
Verwahrstelle.....	70
Informationsstellen.....	71
Vertriebsstellen	71

BESTEUERUNG	72
Für Irland geltende Steueraspekte	72
Anwendung des Fatca gemäß dem irischen IGA	78
Automatischer Informationsaustausch.....	79
Für die USA geltende Bundessteueraspekte.....	79
Steuerrechtliche Erwägungen in Bezug auf China	82
Sonstige Steueraspekte	83
ALLGEMEINES.....	83
Interessenkonflikte und beste Ausführung	83
Kapital der Gesellschaft	85
Die Fonds und Haftungstrennung	85
Vergütungspolitik des Verwalters	87
Tragfähige Mindestgröße	87
Auflösung	87
Versammlungen	88
Berichte.....	88
Beschwerden und Reklamationen.....	89
Verschiedenes.....	89
Wesentliche Verträge	89
Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen	89
ANHANG I.....	91
ANHANG II.....	95
ANHANG III.....	97
ANHANG IV	100
ANHANG V	102
ANHANG VI	103
ANHANG VII	107
ANHANG VIII.....	111

Anlagen: Ergänzungen, Antragsformular und Erklärungsformular

VERZEICHNIS

LEGG MASON GLOBAL SOLUTIONS PLC

<p>VERWALTUNGSRAT</p> <p>Joseph Carrier Brian Collins Fionnuala Doris Joseph Keane Joseph LaRocque Jane Trust</p> <p>VERWALTER UND VERTRIEBSTRÄGER</p> <p>Legg Mason Investments (Ireland) Limited 6th Floor, Building Three Number One Ballsbridge 126 Pembroke Road Dublin 4, Irland</p> <p>SITZ DER GESELLSCHAFT</p> <p>Riverside Two Sir John Rogerson's Quay Grand Canal Dock Dublin 2, Irland</p> <p>VERWAHRSTELLE</p> <p>BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited One Dockland Central Guild Street IFSC Dublin 1, Irland</p> <p>VERWALTUNGSSTELLE</p> <p>BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company One Dockland Central Guild Street IFSC Dublin 1, Irland</p>	<p>ANLAGEVERWALTER</p> <p>Siehe die Fondsergänzungen für jeden Fonds</p> <p>VERTRIEBSSTELLEN UND INFORMATIONSTELLEN</p> <p>Legg Mason Investor Services, LLC 100 International Drive Baltimore, Maryland 21202, USA</p> <p>Legg Mason Asset Management Singapore Pte. Limited, 1 George Street, #23-02 Singapur 049145</p> <p>Legg Mason Asset Management Hong Kong Limited Suites 1202-03, 12/F, York House The Landmark 15 Queen's Road Central Hongkong</p>	<p>ABSCHLUSSPRÜFER</p> <p>PricewaterhouseCoopers Chartered Accountants & Registered Auditors One Spencer Dock North Wall Quay Dublin 1, Irland</p> <p>RECHTSBERATER</p> <p>Arthur Cox Ten Earlsfort Terrace Dublin 2, Irland</p>
--	--	--

DEFINITIONEN

In diesem Verkaufsprospekt haben folgende Wörter und Ausdrücke die unten angegebene Bedeutung:

„**Abgesicherte Anteilsklasse**“ bezieht sich auf jede Anteilsklasse, die „(Hedged)“ in ihrer Bezeichnung trägt;

„**Anlageverwalter**“ bezieht sich auf den Anlageverwalter eines Fonds, wie im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt;

„**Anlageverwaltungsvertrag**“ bezieht sich auf den Vertrag zwischen dem Verwalter und dem jeweiligen Anlageverwalter mit allen zugehörigen Ergänzungen, wie im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt;

„**Anlegergelder**“ bezieht sich auf von den Fondsanlegern erhaltene Zeichnungsgelder und an diese zahlbare Rücknahmeerlöse sowie an die Anteilinhaber zahlbare Dividendengelder.

„**Annahmeschluss**“ bezieht sich auf den in der maßgeblichen Fondsergänzung festgelegten Zeitpunkt.

„**Anteil**“ oder „**Anteile**“ bezieht sich auf einen bzw. mehrere Anteile der Gesellschaft.

„**Anteilinhaber**“ bezieht sich auf einen Inhaber von Anteilen.

„**AUD**“ bezieht sich auf den australischen Dollar, die gesetzliche Währung Australiens.

„**Ausschüttende Anteilsklassen**“ bezieht sich auf alle Anteilsklassen, die den Begriff „ausschüttend“ in ihrer Bezeichnung tragen.

„**Basisprospekt**“ bezieht sich auf dieses Dokument, das in Verbindung mit den Fondsergänzungen gelesen werden sollte.

„**Basiswährung**“ bezieht sich auf die im Verkaufsprospekt angegebene Basiswährung eines Fonds.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezieht sich auf die in der maßgeblichen Fondsergänzung festgelegte Uhrzeit an jedem Handelstag.

„**CAD**“ bezieht sich auf den kanadischen Dollar, die gesetzliche Währung Kanadas.

„**CHF**“ bezieht sich auf den Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

„**China**“ bezieht sich auf die Volksrepublik China.

„**CNH**“ bezieht sich auf den Offshore-Renminbi.

„**Code**“ bezieht sich auf den US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**Datenschutzgesetz**“ bezieht sich auf den Irish Data Protection Act in den Fassungen von 1988 bis 2018, die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), die EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EC (in der jeweils gültigen Fassung) und jede relevante Umsetzung oder Nachfolgeregelung oder Neufassung dieser Gesetze (einschließlich der Nachfolgeregelung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, sobald diese in Kraft getreten ist);

„**DFI**“ sind derivative Finanzinstrumente.

„**Ergänzung**“ bezieht sich auf alle Ergänzungen zu diesem Basisprospekt, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

„**Erstzeichnungsfrist**“ bezieht sich auf den Zeitraum, in dem Anteile eines Fonds zuerst zum Erstzeichnungspreis zur Zeichnung angeboten werden, wie in der maßgeblichen Fondsergänzung angegeben, oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegen kann.

„**Erstzeichnungspreis**“ bezieht sich auf den Preis je Anteil, zu dem Anteile eines Fonds anfänglich während der Erstzeichnungsfrist ausgegeben werden, wie in der maßgeblichen Fondsergänzung angegeben.

„**ETF**“ bedeutet „börsengehandelter Fonds“ (Exchange Traded Fund).

„**EU**“ bezieht sich auf die Europäische Union.

„**Euro**“ oder „**EUR**“ oder „**€**“ bezieht sich auf den Euro.

„**EW**“ bedeutet der Europäische Wirtschaftsraum.

„**FATCA**“ oder „**Foreign Account Tax Compliance Act**“ bezieht sich auf die Abschnitte 1471 bis 1474 des Code, alle derzeitigen oder zukünftigen Durchführungsverordnungen oder offiziellen Interpretationen in Bezug darauf sowie jegliche Vereinbarungen gemäß Abschnitt 1471(b) des Code oder jegliche steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder Praktiken gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag (IGA, intergovernmental agreement), der in Verbindung mit der Umsetzung dieser Abschnitte des Code geschlossen wurde.

„**FHLMC**“ bezieht sich auf die US-Hypothekenbank „Federal Home Loan Mortgage Corporation“.

„**Finanzinstitut**“ bedeutet ein „Finanzinstitut“ wie in FATCA definiert.

„**Finanzkonto**“ bedeutet ein „Finanzkonto“ gemäß dem irischen IGA.

„**FNMA**“ bezieht sich auf die öffentlich-rechtliche US-Hypothekenbank „Federal National Mortgage Association“.

„**Fonds**“ bezieht sich auf ein Portfolio von Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik investiert wird, die in der maßgeblichen Fondsergänzung dargelegt sind, und dem alle diesem Fonds zurechenbaren oder zuweisbaren Verbindlichkeiten, Einkünfte und Ausgaben zugeschrieben und berechnet werden, bzw. im Plural je nach Kontext auf alle oder einige der Fonds oder andere Fonds, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden können. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Gesellschaft die Genehmigung der Zentralbank für die Auflegung der folgenden Fonds erhalten: Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Performance Fund, Legg Mason QS Growth Fund, Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Conservative Fund, Legg Mason QS Conservative Fund, Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Balanced Fund, Legg Mason QS Balanced Fund, Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund 2022 und Legg Mason BRI Multi-Asset Strategy.

„**Fondsergänzung**“ bezieht sich auf einen ergänzenden Prospekt zu diesem Basisprospekt, der spezielle Informationen bezüglich der einzelnen Fonds enthält, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank genehmigt werden.

„**GBP**“ oder „**Pfund Sterling**“ bezieht sich auf Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich.

„**Geldmarktinstrumente**“ bezieht sich auf Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau festgestellt werden kann.

„**Geregelter Markt**“ bezieht sich auf eine Wertpapierbörse bzw. einen geregelten Markt, wie in Anhang II angeführt.

„**Geschäftstag**“ bezieht sich auf die in der relevanten Fondsergänzung dargelegten Tage oder andere Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden können.

„**Gesellschaft**“ bezieht sich auf Legg Mason Global Solutions Plc, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland nach dem Gesellschaftsgesetz und den OGAW-Vorschriften gegründet wurde.

„**Gesellschaftsgesetz**“ bezeichnet den Companies Act 2014, wobei all diese Rechtsvorschriften als Einheit zusammen mit dem „Companies Act 2014“ sowie allen jeweils geltenden gesetzlichen Änderungen und Wiederinkraftsetzungen derselben zu lesen und auszulegen sind.

„**Gesetz von 1933**“ bezieht sich auf das US-Wertpapiergesetz (U.S. Securities Act) von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**Gesetz von 1940**“ bezieht sich auf das US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (U.S. Investment Company Act) von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**GNMA**“ bezieht sich auf die US-amerikanische „Government National Mortgage Association“.

„**Handelstag**“ bedeutet für jede Anteilsklasse die in der maßgeblichen Fondsergänzung als Handelstag angegebenen Geschäftstage, wobei jeder Fonds mindestens zwei Handelstage pro Monat haben muss.

„**Händler**“ bezieht sich auf jeden zugelassenen Händler oder jede Untervertriebsstelle für Anteile eines oder mehrerer Fonds.

„**HKD**“ bezieht sich auf den Hongkong-Dollar, die gesetzliche Währung Hongkongs.

„**Hongkong**“ bezieht sich auf die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

„**In Irland ansässige Person**“ bezieht sich, sofern die Mitglieder des Verwaltungsrats nichts anderes festgelegt haben, auf jede Person mit gewöhnlichem oder ständigem Wohnsitz oder Sitz in Irland (siehe Definition im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Verkaufsprospekts).

„**Industrieland**“ bezieht sich auf jedes Land, das kein Schwellenland ist;

„**Informationsstellen**“ bezieht sich je nach Kontext auf LMIS, LMI Europe und/oder LM Singapore.

„**Informationsstellenvertrag**“ bzw. „**Informationsstellenverträge**“ bezieht sich auf den Vertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und LMIS und den Vertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und LM Singapore mit allen zugehörigen Ergänzungen;

„**Investment Grade**“ bezieht sich in Zusammenhang mit einem Wertpapier darauf, dass das Wertpapier von S&P mindestens mit BBB- oder von Moody’s mindestens mit Baa3 bewertet ist oder dessen Bonität von einer anderen anerkannten Ratingagentur (NRSRO) als gleichwertig oder höher eingestuft wurde.

„**Investor Money Regulations**“ bezieht sich auf den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)), Verordnungen über Anlegergelder (Investor Money Regulations) von 2015 für Fonds-Serviceanbieter.

„**Irisches IGA**“ bedeutet das zwischenstaatliche Abkommen aus dem Dezember 2012 zwischen Irland und den USA zur Umsetzung des FATCA.

„**IRS**“ bezieht sich auf den US Internal Revenue Service.

„**JPY**“ oder „**Japanischer Yen**“ bezieht sich auf den japanischen Yen, die gesetzliche Währung Japans.

„**Klasse**“ oder „**Anteilsklasse**“ bezieht sich auf jede Klasse von Anteilen der Gesellschaft, die im Verkaufsprospekt angeboten oder beschrieben werden. Jede Anteilsklasse ist durch einen Buchstabentyp gekennzeichnet und unterscheidet sich durch spezifische Merkmale in Bezug auf Währung, Absicherung, Ausschüttungen, Marketing-Ziel, Performancegebühren oder andere spezifische Merkmale, wie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ näher beschrieben.

„**Kreditinstitut**“ bezieht sich auf ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG.

„**KRW**“ bezieht sich auf den koreanischen Won, die gesetzliche Währung Koreas.

„**LM Hong Kong**“ bezieht sich auf Legg Mason Asset Management Hong Kong Limited;

„**LM Singapore**“ bezieht sich auf Legg Mason Asset Management Singapore Pte. Limited.

„**LMIS**“ bezieht sich auf Legg Mason Investor Services, LLC.

„**MiFID II**“ bezieht sich auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung.

„**Mit OGAW gleichwertiger Organismus**“ bezieht sich auf einen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- (i) der Organismus wurde in Guernsey errichtet und als „Class A Scheme“ zugelassen;
- (ii) der Organismus wurde in Jersey als „Recognised Fund“ errichtet;
- (iii) der Organismus wurde auf der Isle of Man als „Authorised Scheme“ errichtet;

- (iv) der Organismus ist ein von der Zentralbank zugelassener alternativer Investmentfonds für Kleinanleger, vorausgesetzt, dass ein solcher Organismus für gemeinsame Anlagen die Bestimmungen der Vorschriften der Zentralbank in jeder wesentlichen Hinsicht erfüllt; oder
- (iv) der Organismus ist ein in einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassener alternativer Investmentfonds, der die Bestimmungen der Vorschriften der Zentralbank in jeder wesentlichen Hinsicht erfüllt.

„**Moody's**“ bezieht sich auf die Ratingagentur Moody's Investors' Services, Inc.

„**NASDAQ**“ bezieht sich auf die unter der Aufsicht der „National Association of Securities Dealers“ stehende US-amerikanische Börse.

„**Nettoinventarwert**“ bezieht sich auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft bzw. eines Fonds, der wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben berechnet wird.

„**Nettoinventarwert je Anteil**“ stellt in Bezug auf einen Anteil den Nettoinventarwert dar, der auf die für einen Fonds ausgegebenen Anteile umgelegt, d. h. durch die Anzahl der für diesen Fonds ausgegebenen Anteile dividiert wird.

„**Nicht-US-Person**“ bedeutet wie folgt: (a) eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz nicht in den USA hat; (b) eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder sonstige, nicht hauptsächlich für passive Anlagen gegründete Rechtspersönlichkeit, die gemäß den Gesetzen einer Nicht-US-Rechtsordnung gegründet wurde und die ihren Hauptgeschäftssitz in einer Nicht-US-Rechtsordnung hat; (c) ein Nachlass oder Trust, dessen Erträge unabhängig von der Herkunft nicht der US-Einkommens- und Ertragsteuer unterliegen; (d) eine hauptsächlich für passive Anlagen gegründete Rechtspersönlichkeit wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine vergleichbare Rechtspersönlichkeit, sofern Anteile der Beteiligung an der Rechtspersönlichkeit, die von Personen gehalten werden, die die Bedingungen für Nicht-US-Personen oder anderweitig berechnete Personen nicht erfüllen, zusammen weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an der Rechtspersönlichkeit darstellen, und sofern diese Rechtspersönlichkeit nicht hauptsächlich zur Erleichterung von Anlagen durch Personen gegründet wurde, die die Bedingungen für Nicht-US-Personen in einem Pool nicht erfüllen, für den der Betreiber von bestimmten Anforderungen gemäß den Bestimmungen der US Commodity Futures Trading Commission mit der Begründung befreit ist, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen seien; und (e) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, Führungskräfte oder Inhaber einer Rechtspersönlichkeit, die außerhalb der USA gegründet wurde und außerhalb der USA ihren Sitz hat.

„**NOK**“ bezieht sich auf die norwegische Krone, die gesetzliche Währung Norwegens.

„**NRSRO**“ steht für „Nationally Recognised Statistical Rating Organisation“ (anerkannte statistische Ratingagentur).

„**NZD**“ bezieht sich auf den neuseeländischen Dollar, die gesetzliche Währung Neuseelands.

„**OECD**“ bezieht sich auf die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„**OGAW**“ bezieht sich auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der nach den OGAW-Vorschriften gegründet wurde.

„**OGAW-Vorschriften**“ bezieht sich auf die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 in der jeweils gültigen Fassung und alle Regeln, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit diesen einführt.

„**Originator**“ bezieht sich auf ein Unternehmen, das: (a) selbst oder durch verbundene Unternehmen direkt oder indirekt am ursprünglichen Vertrag beteiligt war, der die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners oder potenziellen Schuldners geschaffen hat, die die Verbriefung der Risikopositionen begründen; oder (b) die Risikopositionen einer dritten Partei auf eigene Rechnung kauft und diese dann verbrieft;

„**PLN**“ bezieht sich auf den polnischen Zloty, die gesetzliche Währung Polens.

„**Professioneller Anleger**“ bezieht sich auf einen Anleger, der über die Erfahrung, das Wissen und die Expertise verfügt, um eigene Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken richtig einschätzen zu können. Zu den professionellen Anlegern zählen unter anderem Gesellschaften, die für die Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder reguliert werden müssen, große Unternehmen und andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht.

„**Prospekt**“ bezieht sich auf den Basisprospekt, die Fondsergänzungen und die Ergänzungen in der jeweils gültigen Fassung oder Ersetzung falls erforderlich.

„**Referenzwert-Verordnung**“ bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die in Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;

„**REIT**“ bedeutet „Real Estate Investment Trust“ (Immobilienanlagetrust).

„**Relevantes Institut**“ bezieht sich auf ein im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“, bestehend aus den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut, ein in einem anderen Unterzeichnerstaat der Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses vom Juli 1988 als den Mitgliedstaaten des EWR (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassenes Kreditinstitut oder ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.

„**Revenue Commissioners**“ bedeutet das irische Office of the Revenue Commissioners, die Steuerbehörde Irlands.

„**Richtlinie**“ bezieht sich auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

„**S&P**“ bezieht sich auf die Ratingagentur Standard & Poor’s Corporation.

„**Satzung**“ bezieht sich auf die Satzung der Gesellschaft.

„**Schwellenland**“ bezieht sich auf jedes Land, dessen Pro-Kopf-Einkommen zum Zeitpunkt des Wertpapierkaufs nach der Klassifizierung der Weltbank im unteren bis oberen mittleren Bereich liegt.

„**SEC**“ bezieht sich auf die US-Wertpapieraufsichtsbehörde „Securities and Exchange Commission“.

„**SEK**“ bezieht sich auf die schwedische Krone, die gesetzliche Währung Schwedens.

„**SGD**“ bezieht sich auf den Singapur-Dollar, die gesetzliche Währung der Republik Singapur.

„**Sponsor**“ bezieht sich auf ein Kreditinstitut innerhalb oder außerhalb der EU, wie in Punkt (1) von Artikel 4(1) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert, oder auf eine Wertpapierfirma gemäß Definition in Punkt (1) von Artikel 4(1) der Richtlinie 2014/65/EU, die kein Originator ist, das: (a) ein Programm für forderungsgedekte Geldmarktpapiere oder eine andere Art der Verbriefung auflegt und verwaltet, das bzw. die Risikopositionen von Drittunternehmen erwirbt, oder (b) ein Programm für forderungsgedekte Geldmarktpapiere oder eine andere Art der Verbriefung auflegt und verwaltet, das bzw. die Risikopositionen von Drittunternehmen erwirbt und die tägliche aktive Portfolioverwaltung in Verbindung mit dieser Verbriefung an ein Unternehmen delegiert, das gemäß Richtlinie 2009/65/EG, Richtlinie 2011/61/EU oder Richtlinie 2014/65/EU zur Durchführung einer solchen Aktivität berechtigt ist;

„**STRIPS**“ bedeutet „Separate Trading of Registered Interest and Principal of Securities“, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter „STRIPS“ näher beschrieben.

„**Thesaurierende Anteilsklassen**“ bezieht sich auf alle Anteilsklassen, die den Begriff „thesaurierend“ in ihrer Bezeichnung tragen.

„**TRS**“ bezeichnet Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakte).

„**Umbrella-Barmittelkonto**“ bezeichnet jedes einzelne Umbrella-Barmittelkonto im Namen der Gesellschaft.

„**Ursprünglicher Kreditgeber**“ bezieht sich auf ein Unternehmen, das selbst oder über verbundene Unternehmen direkt oder indirekt den ursprünglichen Vertrag abgeschlossen hat, der die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners oder potenziellen Schuldners geschaffen hat, die die Verbriefung der Risikopositionen begründen;

„**USA**“ oder „**Vereinigte Staaten**“ bezieht sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete.

„**US-Dollar**“ oder „**USD**“ bezieht sich auf den Dollar der Vereinigten Staaten, die gesetzliche Währung der USA.

„**US-meldepflichtige Person**“ hat die in Anhang V definierte Bedeutung.

„**US-meldepflichtiges Konto**“ bedeutet ein von einer US-meldepflichtigen Person gehaltenes Finanzkonto.

„**US-Person**“ hat die in Anhang IV angegebene Bedeutung.

„**Verbriefung**“ bezieht sich auf eine Transaktion oder eine Struktur, durch die das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird, und die alle folgenden Merkmale aufweist: (a) Zahlungen im Rahmen der Transaktion oder der Struktur sind abhängig von der Entwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen; (b) die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur; (c) die Transaktion oder Struktur erzeugt keine Risikopositionen, die alle der in Artikel 147(8) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Eigenschaften besitzen;

„**Verbriefungsposition**“ bezieht sich auf eine Risikoposition in einer Verbriefung;

„**Verbriefungsverordnung**“ bezieht sich auf Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen Fassung;

„**Verbundene Fonds**“ bezieht sich auf bestimmte nicht zur Gesellschaft gehörende Teilfonds, die vom Verwaltungsrat festgelegt und von verbundenen Personen des Verwalters verwaltet werden.

„**Verbundene Partei**“ bezeichnet die Gesellschaft oder die Verwahrstelle und die Beauftragten und Unterbeauftragten der Gesellschaft oder der Verwahrstelle (außer den von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrstellen, bei denen es sich um konzernfremde Gesellschaften handelt) sowie sämtliche verbundenen Unternehmen oder Konzerngesellschaften der Gesellschaft, der Verwahrstelle, eines Beauftragten oder eines Unterbeauftragten.

„**Vereinigtes Königreich**“ bezieht sich auf England, Nordirland, Schottland und Wales.

„**Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

„**Vertriebsstelle(n)**“ bezieht sich je nach Kontext auf LMIS, LM Singapore und/oder LM Hong Kong.

„**Vertriebsvertrag**“ bzw. „**Vertriebsverträge**“ bezieht sich auf den Vertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und LMIS, den Vertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und LM Singapore und den Vertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und LM Hong Kong mit allen zugehörigen Ergänzungen;

„**Verwahrstelle**“ bezieht sich auf BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited.

„**Verwahrstellenvertrag**“ bezieht sich auf den Vertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und der Verwahrstelle mit allen zugehörigen Ergänzungen oder Novationen, durch den Letztere zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wurde.

„**Verwalter**“ bezieht sich auf Legg Mason Investments (Ireland) Limited;

„**Verwaltungsrat**“ bezieht sich auf die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt und auf jeden von ihnen ordnungsgemäß gebildeten Ausschuss.

„**Verwaltungsstelle**“ bezieht sich auf die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company.

„**Verwaltungsstellenvertrag**“ bezieht sich auf den Vertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und der Verwaltungsstelle mit allen zugehörigen Ergänzungen, durch den Letztere zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wurde;

„**Verwaltungsvertrag**“ bezieht sich auf den Verwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter mit allen zugehörigen Ergänzungen, durch den der Verwalter zum Verwalter der Gesellschaft ernannt wurde;

„**Vorschriften der Zentralbank**“ bezeichnet die OGAW-Vorschriften, die Zentralbank-Verordnungen, das Zentralbank-Gesetz und alle von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften, Zentralbank-Verordnungen und/oder dem Zentralbank-Gesetz von Zeit zu Zeit herausgegebenen Anweisungen, Verordnungen und Bedingungen bezüglich der Regulierung von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„**VRC**“ bezieht sich auf die Volksrepublik China.

„**Währungsverwalter**“ bezieht sich auf The Bank of New York Mellon;

„**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ oder „**SFT (Securities Financing Transaction)**“ hat eine der folgenden Bedeutungen: Ein Pensionsgeschäft, ein Wertpapier- oder Warenverleihgeschäft, ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft oder ein Lombardgeschäft

„**Zeichneranteile**“ bezieht sich auf das Grundkapital der Gesellschaft, das in Form von Stückaktien gezeichnet wurde.

„**Zentralbank**“ bezieht sich auf die irische Zentralbank („Central Bank of Ireland“) bzw. jede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Überwachung der Gesellschaft verantwortlich ist.

„**Zentralbank-Gesetz**“ bezieht sich auf den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung;

„**Zentralbank-Verordnungen**“ bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung oder jede weitere Fassung davon, die jeweils in Kraft ist.

„**Zugrunde liegende Fonds**“ bezieht sich auf Fonds, in die die Fonds investieren.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach irischem Recht als Aktiengesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsgesetzes und der OGAW-Vorschriften gegründet wurde. Sie wurde am 29. Januar 2014 unter der Registernummer 538674 gegründet. Ihr Zweck gemäß Ziffer 2 ihrer Gründungsurkunde ist die gemeinsame Anlage von öffentlich beschafftem Kapital in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Die Gesellschaft besteht in Form eines Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds. Die Satzung sieht getrennte Fonds vor, die jeweils Beteiligungen an einem bestimmten Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten darstellen und mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden können. Für jeden neuen Fonds, der von der Gesellschaft aufgelegt wird, erstellt die Gesellschaft eine separate Fondsergänzung mit den relevanten Details jedes dieser Fonds und der Verwaltungsrat veröffentlicht diese. Für jeden Fonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten unterhalten und in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik angelegt, die für den jeweiligen Fonds maßgeblich sind. Die Hauptmerkmale der Fonds, die von der Gesellschaft aufgelegt wurden und auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts angeboten werden, sind den Fondsergänzungen zu entnehmen.

Laut Satzung darf die Gesellschaft unterschiedliche Anteilsklassen anbieten, die jeweils Beteiligungen an einem Fonds mit eigenem Anlageportfolio darstellen. Für eine Anteilsklasse darf kein separates Portfolio von Vermögenswerten geführt werden. Die verschiedenen Anteilsklassen, die ein bestimmter Fonds anbietet, sind in der jeweiligen Fondsergänzung aufgeführt. Die Anteilsklassen unterscheiden sich hauptsächlich durch ihre Ausgabeaufschläge, Gebühren, Aufwandsquoten, Ausschüttungspolitik und Währungsbezeichnungen. Anleger können die Anteilsklasse auswählen, die für ihre Anlagebedürfnisse je nach Höhe der Anlage und Anlagehorizont am besten geeignet ist. Im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ finden Sie ausführlichere Informationen zu den verschiedenen von der Gesellschaft angebotenen Anteilsklassen. Vorhandene und potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

DIE FONDS

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Die Satzung sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik für jeden Fonds zum Zeitpunkt seiner Auflegung vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Details zum Anlageziel und zur Anlagepolitik der einzelnen Fonds der Gesellschaft sind in der maßgeblichen Fondsergänzung angegeben.

Für jeden Fonds gilt, dass der Fonds unter bestimmten Umständen, vorübergehend und ausnahmsweise, und wenn der Anlageverwalter meint, dass es im besten Interesse der Anteilhaber sei, von der in der maßgeblichen Fondsergänzung dargelegten Anlagepolitik abweichen kann. Solche Umstände sind unter anderem: (1) wenn der Fonds infolge von Zeichnungen oder Erträgen über hohe Barbestände verfügt; (2) wenn der Fonds ein hohes Maß an Rücknahmen hat; oder (3) wenn der Anlageverwalter vorübergehende Maßnahmen ergreift, um den Wert des Fonds zu erhalten oder die Verluste unter den Bedingungen von Schwellenmärkten zu begrenzen, oder bei Änderungen der Zinssätze. Unter diesen Umständen kann ein Fonds Barbestände halten oder in Geldmarktinstrumente, von nationalen Regierungen weltweit begebene oder garantierte kurzfristige Schuldtitel, kurzfristige Unternehmensschuldtitel wie etwa frei übertragbare Schuldscheine (promissory notes), Schuldverschreibungen (debentures), Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), wandelbare und nicht wandelbare Schuldscheine, Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte, die von Industrie-, Versorgungs- und Finanzunternehmen, Geschäftsbanken oder Bankholdinggesellschaften begeben werden, investieren. Die Fonds werden nur in solche Schuldtitel investieren, die von einer NRSRO (nationale anerkannte statistische Ratingorganisation) mindestens mit Investment Grade bewertet sind. Solange diese Umstände andauern, verfolgt ein Fonds seine grundsätzliche Anlagestrategie möglicherweise nicht und erzielt sein Anlageziel gegebenenfalls nicht. Das Vorgenannte entbindet die Fonds nicht von ihrer Pflicht, die in Anhang I dargelegten Auflagen der OGAW-Richtlinien einzuhalten.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagen des Fonds sind auf Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie in Anhang I dargelegt. Jeder Fonds unterliegt außerdem der maßgeblichen Anlagepolitik, wie in der maßgeblichen Fondsergänzung angegeben. Im Falle eines Konflikts zwischen dieser Anlagepolitik und den OGAW-Vorschriften gilt die restriktivere Beschränkung. Der Fonds hält sich in jedem Fall zu jeder Zeit an die in den Vorschriften der Zentralbank vorgeschriebenen Auflagen.

Falls sich die OGAW-Vorschriften während des Bestehens der Gesellschaft ändern, können die Anlagebeschränkungen geändert werden, um den Änderungen der Bestimmungen und Vorschriften Rechnung zu tragen. In diesem Fall werden die Anteilhaber im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht des betreffenden Fonds über diese Änderungen informiert.

Gemäß der Anlagepolitik jedes Fonds dürfen diese in Anteile anderer Investmentfonds (collective investment schemes) im Sinne der Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften investieren. Jedoch wird kein Fonds in einen anderen Investmentfonds investieren, wenn dieser eine Managementgebühr von mehr als 5 % p. a. oder ein Leistungshonorar von mehr als 30 % der Steigerung des Nettoinventarwerts des Fonds erhebt. Zu den zulässigen Investitionen gehören auch Anlagen in andere Fonds der Gesellschaft. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung darf kein Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft investieren, wenn dieser Fonds selbst Anteile anderer Fonds der Gesellschaft hält. Wenn ein Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert, darf dem investierenden Fonds keine jährliche Verwaltungsstellen- oder Anlageverwaltungsgebühr für den Anteil seines Vermögens erhoben werden, der in den anderen Fonds der Gesellschaft investiert ist.

Wenn ein Fonds in Anteile anderer Investmentfonds investiert, die direkt vom oder im Auftrag des Verwalters oder des Anlageverwalters des Fonds oder von einem anderen Unternehmen, das mit dem Verwalter oder dem Anlageverwalter des Fonds durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Grundkapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, verwaltet werden, darf der Verwalter oder der Anlageverwalter des Fonds oder das andere Unternehmen auf die Anlagen des Fonds in Anteilen dieser anderen Investmentfonds keine Verwaltungsstellen-, Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren erheben. Der Verwalter / Anlageverwalter kann einen Anreiz dafür haben, die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds denjenigen zugrunde liegenden Fonds zuzuweisen, die vom Verwalter / Anlageverwalter oder von Tochtergesellschaften des Verwalters oder Anlageverwalters verwaltet werden, was die Möglichkeit eines Interessenkonflikts für den Verwalter / Anlageverwalter beinhaltet. Der Verwalter und Anlageverwalter hat Richtlinien und Verfahren, einschließlich Schlüsselkontrollen, für den Umgang mit möglichen Konflikten dieser Art.

BEACHTUNG DER ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Jede Änderung der Anlageziele und alle wesentlichen Änderungen der Anlagepolitik unterliegt der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch alle Anteilhaber des betreffenden Fonds oder der Genehmigung durch die Mehrheit der Stimmen der Anteilhaber des betreffenden Fonds bei einer Hauptversammlung. In Übereinstimmung mit der Gesellschaftssatzung werden Anteilhaber einundzwanzig Tage vor einer solchen Versammlung über diese in Kenntnis gesetzt (den Tag der Bekanntgabe und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet). In der Mitteilung müssen neben Ort, Datum, Zeitpunkt und Tagesordnungspunkten der Versammlung auch das geplante Datum des Inkrafttretens von Änderungen der Anlageziele und -politik genannt werden. Wenn eine Änderung der Anlageziele und der Anlagepolitik auf der Basis einer Genehmigung durch die Mehrheit der Stimmen der Anteilhaber des betreffenden Fonds bei einer Hauptversammlung von den Anteilhabern genehmigt wird, räumt die Gesellschaft einen angemessenen Benachrichtigungszeitraum ein, um den Anteilhabern zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Implementierung der Änderung zurückzugeben.

GEREGELTE MÄRKTE

Außer soweit nach den OGAW-Vorschriften zulässig, werden die Wertpapiere, in die die Fonds investieren, an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt. Die geregelten Märkte, an denen die Fonds investieren dürfen, sind in Anhang II dieses Verkaufsprospekts genannt.

ANLAGEMETHODEN UND -INSTRUMENTE UND FINANZDERIVATE

Vorbehaltlich der von der Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen darf ein Fonds, sofern in dessen Beschreibung des Anlageziels und seiner Anlagepolitik in der maßgeblichen Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. Absicherung, Risiko- oder Kostenreduzierung, Ertrags- oder Renditesteigerung) oder zu Anlagezwecken Transaktionen mit DFI durchführen. Anhang II enthält eine Liste der geregelten Märkte, an denen Finanzderivate notiert sein oder gehandelt werden können.

Für Sicherheiten aus außerbörslichen Derivategeschäften oder Techniken zum effizienten Portfoliomanagement in Bezug auf die Fonds gilt der Grundsatz, dass die im Abschnitt „Anlagemethoden und -instrumente und Finanzderivate“ dargelegten Anforderungen eingehalten werden. Dort werden die zulässigen Arten von Sicherheiten, der erforderliche Grad der Besicherung und der Ansatz in Bezug auf Risikoabschläge (Haircuts) dargelegt, sowie im Fall von Barsicherheiten die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen vorgeschriebenen Bestimmungen zur Wiederanlage. Die Fonds können unter anderem bare und unbare Vermögenswerte wie Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente als Sicherheiten hereinnehmen. Gelegentlich und vorbehaltlich der im Abschnitt „Anlagemethoden und -instrumente und Finanzderivate“ dargelegten Anforderungen können die Bestimmungen in Bezug auf den erforderlichen Besicherungsgrad und die Risikoabschläge im Ermessen des Anlageverwalters und/oder seiner Beauftragten angepasst werden, wenn dies im Zusammenhang mit dem konkreten Kontrahenten, den Merkmalen des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts, den Marktbedingungen oder sonstigen Umständen für angemessen erachtet wird. Die vom Anlageverwalter und/oder seiner Beauftragten gegebenenfalls vorgenommenen Abschläge werden für jede als Sicherheit erhaltene

Anlageklasse angepasst, wobei die Merkmale der Vermögenswerte wie die Bonität und/oder die Preisvolatilität sowie das Ergebnis von Stresstests, die im Einklang mit den Anforderungen im Abschnitt „Anlagemethoden und -instrumente und Finanzderivate“ durchgeführt werden, berücksichtigt werden. Jede Entscheidung zur Vornahme eines bestimmten Risikoabschlags oder gegen die Vornahme eines Risikoabschlags in Bezug auf eine bestimmte Anlageklasse sollte auf der Grundlage dieser Richtlinien gerechtfertigt sein.

Wenn Barsicherheiten, die ein Fonds erhalten hat, reinvestiert werden, ist der Fonds in Bezug auf diese Anlage einem Verlustrisiko ausgesetzt. Wenn ein solcher Verlust eintritt, reduziert sich der Wert der Sicherheit und der Fonds ist bei einem Ausfall der Gegenpartei weniger geschützt. Die mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen dieselben Risiken, die auch für die sonstigen Anlagen des Fonds gelten. Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren aus den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement Wertpapierleihverträge, Wertpapierpensionsgeschäfte sowie umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte können von den an die Fonds gezahlten Erträgen abgezogen werden (z. B. infolge von Verträgen zur Ertragsteilung). Sämtliche Einnahmen aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Fonds zurückgezahlt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Anlageunternehmen, Broker/Händler, Wertpapierleihagenturen oder sonstige Finanzinstitute oder Vermittler gezahlt werden und diese können nahestehende Personen der Verwahrstelle sein. Die Erträge aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement für den jeweiligen Berichtszeitraum werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und der Identität der Gegenpartei(en) dieser Techniken zum effizienten Portfoliomanagement in den Jahres- und Halbjahresberichten der Fonds angegeben.

Ein Fonds kann unter folgenden Voraussetzungen in Finanzderivate investieren:

- (i) Die betreffenden Basiswerte oder Indizes bestehen aus mindestens einer der folgenden Komponenten:
 - Instrumente, die in Verordnung 68(1)(a) bis (f) und (h) der OGAW-Verordnungen genannt sind, darunter Finanzinstrumente, die eine oder mehrere Eigenschaften dieser Vermögenswerte haben
 - Finanzindizes
 - Zinssätze
 - Wechselkurse, und
 - Devisen
- (ii) der Fonds wird durch das Finanzderivat keinen Risiken ausgesetzt, die er ansonsten nicht eingehen würde (z. B. Risiken durch ein Engagement in Instrumenten/Emittenten/Währungen, in die der Fonds nicht direkt investieren darf), und
- (iii) der Fonds weicht mit diesem Finanzderivat nicht von seinen Anlagezielen ab,
- (iv) die Bezugnahme auf Finanzindizes unter obigem Punkt (i) ist als Bezugnahme auf Indizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien sowie die OGAW-Vorschriften und die Verordnungen der Zentralbank zu erfüllen:
 - (a) Sie sind hinreichend diversifiziert, d. h. sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
 - (i) Der Index ist so zusammengesetzt, dass Preisbewegungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Komponente die Performance des ganzen Index nicht ungebührlich beeinflussen,
 - (ii) die Zusammensetzung des Index ist, sofern er sich aus den in Regulation 68(1) der OGAW-Vorschriften genannten Vermögenswerten zusammensetzt, mindestens gemäß Regulation 71 der OGAW-Vorschriften diversifiziert, und
 - (iii) die Diversifizierung des Index ist, sofern er sich aus anderen als den in Regulation 68(1) der OGAW-Vorschriften genannten Vermögenswerten zusammensetzt, mit der in Regulation 71 der OGAW-Vorschriften vorgesehenen Diversifizierung gleichzusetzen,

- (b) sie stellen einen angemessenen Vergleichswert für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, d. h. sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
 - (i) Der Index misst die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf relevante und angemessene Art,
 - (ii) der Index wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet oder neu ausgewogen, um zu gewährleisten, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht, wobei die öffentlich zugänglichen Kriterien erfüllt werden, und
 - (iii) die Basiswerte sind hinreichend liquide, was es den Nutzern bei Bedarf ermöglicht, den Index zu replizieren, und
- (c) sie werden auf angemessene Weise veröffentlicht, d. h. sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
 - (i) ihr Veröffentlichungsprozess beruht auf soliden Verfahren zur Erfassung von Preisen, Berechnung des Index und anschließenden Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich Preisfestlegungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis zur Verfügung steht, und
 - (ii) wesentliche Informationen zu Aspekten wie Indexberechnung, Anpassungsmethoden, Indexveränderungen oder betriebliche Schwierigkeiten bei der Bereitstellung fristgerechter und korrekter Informationen werden auf breiter Basis und zeitnah zur Verfügung gestellt; und
- (v) wenn ein Fonds einen Total Return Swap abschließt oder in andere DFI mit ähnlichen Merkmalen investiert, müssen die von dem Fonds gehaltenen Vermögenswerte den Regulations 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Vorschriften entsprechen.

Sofern die Zusammensetzung der Vermögenswerte, die von den DFI als Basiswerte verwendet werden, die unter den obigen Punkten (a), (b) oder (c) dargelegten Kriterien nicht erfüllt, werden diese DFI, sofern sie die Kriterien der Regulation 68(1)(g) der OGAW-Vorschriften erfüllen, als DFI für eine Kombination der in Regulation 68(1)(g)(i) der OGAW-Vorschriften genannten Vermögenswerte, ausgenommen Finanzindizes, betrachtet.

Kreditderivate sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- (i) Sie ermöglichen die Übertragung des Kreditrisikos eines der oben genannten Vermögenswerte, unabhängig von anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken,
- (ii) sie führen nicht zur Lieferung oder Übertragung (einschließlich in Form von Bargeld) von anderen Vermögenswerten als jenen, die in Regulation 68(1) und (2) der OGAW-Vorschriften genannt werden,
- (iii) sie erfüllen die nachstehend beschriebenen Kriterien für OTC-Derivate, und
- (iv) im Falle von Risiken der Informationsasymmetrie zwischen dem Fonds und der Gegenpartei des Kreditderivats aufgrund eines potenziellen Zugangs der Gegenpartei zu nicht öffentlichen Informationen über Unternehmen, deren Vermögenswerte von den Kreditderivaten als Basiswerte genutzt werden, werden ihre Risiken durch den Risikomanagementprozess des Fonds und durch dessen interne Kontrollmechanismen in angemessener Weise aufgefangen. Der Fonds muss die Risikobewertung mit größter Sorgfalt vornehmen, wenn es sich bei der Gegenpartei des Finanzderivats um eine mit dem Fonds verbundene Partei oder um den Emittenten des Kreditrisikos handelt.

Finanzderivate müssen an einem Markt gehandelt werden, der geregelt, regelmäßig aktiv, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat oder einem Nichtmitgliedsstaat zugänglich ist, jedoch kann ein Fonds auch in außerbörslich gehandelte „OTC-Derivate“ investieren, wenn:

- (i) der Kontrahent Folgendes ist: (a) ein Kreditinstitut, das in Verordnung 7(a) bis (c) der Zentralbank-Verordnungen aufgeführt ist; (b) eine gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente zugelassene Investmentgesellschaft; oder (c) eine Konzerngesellschaft eines Rechtsträgers, die über eine Bankholdinggesellschaftslizenz der US-Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika verfügt, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die US-Notenbank unterliegt;

- (ii) Wenn ein Kontrahent in den Unterabsätzen (b) oder (c) von Absatz (i): (a) ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung von der Gesellschaft berücksichtigt werden; und (b) durch die in Unterabsatz (a) dieses Absatzes (ii) genannte Rating-Agentur auf A-2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung durchführen;
- (iii) im Falle einer nachfolgenden Novation des in den Unterabsätzen (a), (b) und (c) von Absatz (i) genannten OTC-Derivaten der Kontrahent eines der folgenden ist: eine der in Absatz (i) aufgeführten Gesellschaften oder (ii) eine von der ESMA gemäß EMIR anerkannte CCP oder bei ausstehender Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 EMIR eine von der Commodity Futures Trading Commission als Clearingorganisation für Derivate eingestufte Stelle oder eine von der SEC zugelassene Clearingstelle (beide CCP);
- (iii) das Kontrahentenrisiko die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften genannten Grenzen nicht überschreitet. Der Fonds muss bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften den mit der Mark-to-Market-Methode ermittelten positiven Marktwert des OTC-Derivats der betreffenden Gegenpartei verwenden. Der Fonds kann seine mit derselben Gegenpartei abgeschlossenen Derivatepositionen gegeneinander aufrechnen, sofern der Fonds in der Lage ist, Aufrechnungsvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich durchzusetzen. Aufrechnungen sind nur bei OTC-Derivaten mit derselben Gegenpartei zulässig und nicht in Bezug auf andere Risiken, denen der Fonds in Verbindung mit dieser Gegenpartei gegebenenfalls ausgesetzt ist. Der Fonds kann vom Fonds erhaltene Sicherheiten berücksichtigen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren, vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die in Absatz (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) der Verordnung 24 der Zentralbank-Verordnungen dargelegten Auflagen; und 7
- (iv) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

Die erhaltene Sicherheit muss jederzeit die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Anforderungen erfüllen.

Die Sicherheiten, die der Gegenpartei eines OTC-Derivats von einem Fonds oder für Rechnung eines Fonds übergeben werden, müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des Fonds gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften berücksichtigt werden. Gestellte Sicherheiten dürfen nur dann miteinander aufgerechnet werden, wenn der Fonds in der Lage ist, die Aufrechnungsvereinbarungen mit dieser Gegenpartei rechtlich durchzusetzen.

Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos und des Kontrahentenrisikos

Jeder Fonds muss Grenzen für die maximale Emittentenkonzentration gemäß Regulation 70 der OGAW-Vorschriften ausgehend von jenem zugrunde liegenden Risiko berechnen, der sich aus dem Einsatz von Finanzderivaten ergibt; dabei ist der sogenannte Commitment-Ansatz zu verwenden. Die Risiken gegenüber einer Gegenpartei aus OTC-Derivategeschäften und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement müssen bei der Berechnung des OTC-Kontrahentenlimits gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften kombiniert werden. Ein Fonds muss für börsengehandelte bzw. OTC-Derivate das Risiko aus dem bei einem Broker geleisteten Ersteinschuss (initial margin) und der erhältlichen Schwankungsmarge (variation margin) berechnen, wenn dieses nicht durch Kundengelderbestimmungen oder vergleichbare Vereinbarungen zur Absicherung des Fonds gegen eine Insolvenz des Brokers abgesichert ist, wobei dieses Risiko das maximale Kontrahentenrisiko von OTC-Derivaten gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften nicht übersteigen darf.

Bei der Berechnung der Grenzen für die maximale Emittentenkonzentration gemäß Regulation 70 der OGAW-Vorschriften muss das durch ein Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäft entstehende Nettokontrahentenrisiko berücksichtigt werden. Das Nettorisiko versteht sich als der Forderungsbetrag eines Fonds abzüglich der durch den Fonds gestellten Sicherheiten. Außerdem müssen die durch eine Wiederanlage von Sicherheiten entstehenden Risiken bei Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Risiken im Sinne der Regulation 70 der OGAW-Vorschriften muss ein Fonds festhalten, ob sich das Risiko auf einen Kontrahenten im Freiverkehr, einen Broker oder eine Clearing-Stelle bezieht.

Das Engagement in Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten (einschließlich in eingebetteten Finanzderivaten übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentfonds), dem ggf. auch Positionen aus direkten Anlagen hinzugerechnet werden müssen, darf die in den Regulations 70 und 73 der OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos muss das DFI (einschließlich eingebetteter DFI) zur Bestimmung des resultierenden Positionsrisikos analysiert werden. Dieses Positionsrisiko ist bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Emittentenkonzentration ist gegebenenfalls entweder der Commitment-Ansatz zu verwenden oder (sofern konservativer) das maximale Verlustpotenzial im Falle einer Leistungsstörung des Emittenten. Das Emittentenkonzentrationsrisiko muss im Übrigen von allen Fonds berechnet werden, unabhängig davon, ob sie die

VaR-Methode für die Ermittlung des Gesamtengagements verwenden. Diese Bestimmung gilt nicht für indexierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index die in Regulation 71(1) der OGAW-Vorschriften vorgesehenen Kriterien erfüllt.

Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument, in das ein Finanzderivat eingebettet ist, ist als Verweis auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die in den OGAW-Vorschriften dargelegten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die die nachstehenden Kriterien erfüllt:

- (i) aufgrund dieser Komponente können die Kapitalflüsse, die ansonsten von dem als „Host Contract“ (Trägerinstrument) funktionierenden übertragbaren Wertpapier bzw. Geldmarktinstrument erforderlich wären, ganz oder teilweise nach einem bestimmten Zinssatz, Finanzinstrumentpreis, Wechselkurs, Preis- oder Satzindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer sonstigen Größe modifiziert werden, und variieren somit auf eine Art, die dem Stand-Alone-Derivat ähnelt;
- (ii) ihre wirtschaftlichen Eigenschaften und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Eigenschaften und Risiken des Trägerinstruments verbunden; und
- (iii) sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Preisfestsetzung des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.

Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument wird nicht als Finanzderivat einbettend betrachtet, sofern es eine Komponente enthält, die unabhängig vom übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Eine solche Komponente gilt als separates Finanzinstrument.

Risikoverwaltung und Deckungserfordernisse

Jeder Fonds, der den Commitment-Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos verwendet, muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf Finanzderivate nicht den Gesamtnettoinventarwert des betreffenden Fonds übersteigt. Daher darf jeder dieser Fonds inklusive aller Short-Positionen zu höchstens 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt sein. Soweit die Regeln der Zentralbank dies zulassen, dürfen die Fonds bei der Berechnung des Gesamtrisikos die Ausgleichs- und Deckungswirkungen („netting“ und „hedging“) berücksichtigen. Der Commitment-Ansatz wird in den Risikomanagementverfahren für FDI dieser Fonds weiter unten im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Berichterstattung“ detailliert beschrieben.

Deckungserfordernisse

Jeder Fonds muss jederzeit in der Lage sein, all seinen sich aus Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten ergebenden Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nachzukommen. Der Risikomanagementprozess des Fonds muss eine Überwachung von Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten beinhalten, um zu gewährleisten, dass diese angemessen abgedeckt sind.

Eine Finanzderivatstransaktion, die zu einer zukünftigen Verbindlichkeit im Namen des Fonds führt oder führen kann, muss wie folgt gedeckt sein:

- (i) im Falle von Finanzderivaten, die automatisch oder im Ermessen des Fonds bar beglichen werden muss ein Fonds jederzeit liquide Vermögenswerte halten, die ausreichend sind, um das Risiko zu decken;
- (ii) im Fall eines Finanzderivats, das der physischen Andienung des zugrunde liegenden Vermögenswerts bedarf, muss der Vermögenswert jederzeit vom Fonds gehalten werden. Alternativ kann der Fonds das Engagement mit ausreichend liquiden Vermögenswerten decken, wenn:
 - der zugrunde liegende Vermögensgegenstand aus hoch liquiden Rentenpapieren besteht und/oder
 - der Fonds der Ansicht ist, dass das Engagement angemessen gedeckt werden kann, ohne dass das Halten der zugrunde liegenden Vermögenswerte erforderlich ist, im Risikomanagementverfahren auf die speziellen DFI eingegangen wird und Einzelheiten im Prospekt angegeben werden.

Risikomanagementprozess und Berichtswesen

Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter muss jährlich einen Bericht bezüglich der DFI-Positionen der Fonds an die Zentralbank übermitteln. Der Bericht muss gemeinsam mit dem Jahresbericht des Fonds eingereicht werden und Informationen enthalten, die ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Arten der von den Fonds verwendeten DFI, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Einheiten und der für die Schätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln. Die Gesellschaft hat diesen Bericht auf Verlangen der Zentralbank jederzeit vorzulegen.

Die Gesellschaft hat einem Anteilinhaber auf Anfrage ergänzende Informationen in Bezug auf die angewandten quantitativen Risikomanagementgrenzen, die verwendeten Risikomanagementmethoden sowie jüngste Entwicklungen der Risiko- und Renditeigenschaften der Hauptanlagekategorien bereitzustellen.

Die Fonds dürfen erst in DFI investieren, nachdem der Zentralbank ein Risikomanagementverfahren bezüglich der DFI bereitgestellt wurde.

ANLAGEN IN VERBRIEFUNGEN

Ein Fonds darf nicht in eine Verbriefungsposition investieren, es sei denn, der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber behält, wenn dies von der Verbriefungsverordnung vorgeschrieben ist, auf fortlaufender Basis einen wesentlichen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % gemäß der Verbriefungsverordnung zurück. Wenn ein Fonds eine Risikoposition in einer Verbriefung hält, die nicht mehr die Bestimmungen der Verbriefungsverordnung erfüllt, muss der Verwalter oder der maßgebliche Anlageverwalter bei Bedarf im besten Interesse der Anleger des entsprechenden Fonds Abhilfemaßnahmen treffen.

DEVISENGESCHÄFTE

Bestimmte Fonds (wie im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben) können bei der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Techniken und Instrumente einsetzen, die einen Schutz vor Wechselkursrisiken bieten sollen (d. h., Absicherung von Währungsrisiken), indem sie ein Engagement in einer oder mehreren ausländischen Währungen eingehen oder die Merkmale des Währungsengagements von Wertpapieren, die von einem Fonds gehalten werden (d. h. aktive Währungspositionen), anderweitig ändern. Bestimmte Fonds (wie im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben) können solche Techniken und Instrumente auch dazu verwenden, die Rendite des Fonds zu erhöhen. Die Fonds können (sofern nicht anders im jeweiligen Nachtrag angegeben) ihre Währungsabsicherungsstrategien durch den Einsatz von Kassa- und Devisentermingeschäften sowie Währungs-Futures, Optionen und Swap-Kontrakten umsetzen. Weitere Informationen zu diesen Arten zulässiger DFI und deren Beschränkungen finden Sie weiter oben im Abschnitt „Anlagemethoden und -instrumente und Finanzderivate“ und „Risiken im Zusammenhang mit Derivaten“.

Für alle Fonds gilt bezüglich der Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten und deren Name nicht „(Hedged)“ enthält, dass der Anlageverwalter keine Techniken zur Absicherung des Risikos dieser Anteilsklassen in Bezug auf Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse einsetzt. Daher können der Nettoinventarwert je Anteil und die Wertentwicklung dieser Anteilsklassen durch Schwankungen im Wert der Basiswährung gegenüber dem Wert der Währung, auf den die betreffende Anteilsklasse lautet, positiv oder negativ beeinflusst werden. Ebenso kann die Performance einer Anteilsklasse durch Bewegungen der Wechselkurse stark beeinflusst werden, da die von einem Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen korrespondieren. Bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschvorgängen und Ausschüttungen erfolgt eine Währungsumrechnung zu den jeweils aktuellen Wechselkursen.

Für jeden Fonds ist vorgesehen, vorbehaltlich des Regelwerks der Zentralbank und der jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen jede abgesicherte Anteilsklasse gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse einerseits und der Basiswährung andererseits abzusichern. Die Handhabung dieser Absicherung obliegt dem jeweiligen Anlageverwalter oder Währungsverwalter und umfasst die Verwendung von Devisentermingeschäften.

Wenngleich dies nicht beabsichtigt ist, können Positionen aus vom jeweiligen Anlageverwalter oder Währungsverwalter nicht zu vertretenden Gründen übermäßig oder unzureichend abgesichert sein. Übermäßig abgesicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts einer bestimmten abgesicherten Anteilsklasse nicht übersteigen, während unzureichend abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten dürfen. Die abgesicherten Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass die abgesicherten Positionen das zulässige Niveau nicht wesentlich über- oder unterschreiten. Diese Überwachung beinhaltet auch Verfahren, um zu gewährleisten, dass Positionen, die wesentlich über 100 % liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Andernfalls unterliegt der betreffende Fonds keiner Hebelwirkung wegen der Transaktionen, die er zu Absicherungszwecken abgewickelt hat.

Der Anlageverwalter oder Währungsverwalter wird versuchen, das Risiko von Wertschwankungen zwischen der Währung der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse einerseits und der Basiswährung und/oder den für die Anlagestrategie des Fonds relevanten Währungen andererseits, je nach der vom Anlageverwalter in Bezug auf den betreffenden Fonds verfolgten Strategie, abzusichern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dies erfolgreich sein wird. Soweit die Absicherung erfolgreich ist, wird die Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse (entweder absolut betrachtet oder relativ zu ihrem abgesicherten Index) aller Voraussicht nach der Wertentwicklung der Basiswerte entsprechen. Absicherungsgeschäfte werden immer einer bestimmten Anteilsklasse zugeordnet. Alle Kosten, Gewinne und Verluste aus solchen abgesicherten Geschäften werden ausschließlich von

der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse getragen, so dass sich diese Kosten, Gewinne und Verluste nicht auf den Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen als der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse auswirken. Der Einsatz von Strategien zur Absicherung der Anteilsklasse kann das Gewinnpotenzial der Anteilhaber der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse erheblich einschränken, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung fällt. Soweit die Absicherung erfolgreich ist, wird die Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse (entweder absolut betrachtet oder relativ zu ihrem abgesicherten Index) aller Voraussicht nach entsprechend der Wertentwicklung der Basiswerte ausfallen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und total return swaps

Wenn dies in der Anlagepolitik eines Fonds angegeben ist, kann jeder Fonds TRS zu Anlagezwecken sowie zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung eingehen. In diesem Zusammenhang umfassen die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung: die Absicherung, die Verminderung des Risikos, die Senkung der Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Teilfonds, wobei das Ausmaß des Risikos stets dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds entsprechen muss.

Wenn ein Fonds in TRS oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investiert, kann es sich bei dem relevanten Vermögenswert oder Index um Aktien oder Schuldtitel, Geldmarktinstrumente oder sonstige zulässige Anlagen handeln, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds konform sind. Für alle Fonds, die gemäß ihrer Anlagepolitik in TRS oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investieren dürfen und dies beabsichtigen, sind der maximale Anteil und der erwartete Anteil ihres Nettoinventarwerts, der in diese Instrumente investiert werden darf, im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben.

Ein Fonds geht nur TRS und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Kontrahenten ein, die den in Anhang I festgelegten und vom Anlageverwalter und/oder seiner Beauftragten angewandten Kriterien (einschließlich der Kriterien in Bezug auf Rechtsform, Herkunftsland und Mindest-Kreditrating) entsprechen.

Die Arten von Sicherheiten, die der Fonds erhalten kann, sind in Anhang I angegeben. Sie umfassen Barmittel und unbare Vermögenswerte, wie z. B. Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten werden gemäß der im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Bewertungsmethode bewertet. Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten werden täglich an den Marktwert angepasst und es werden tägliche Schwankungsmargen verwendet.

Wenn ein Fonds infolge des Eingehens von TRS oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten erhält, besteht das Risiko, dass die von einem Fonds gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden können. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass die Liquidation der einem Fonds zur Absicherung der Verpflichtungen eines Kontrahenten im Rahmen eines TRS oder eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bereitgestellten Sicherheiten die Verpflichtungen des Kontrahenten im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten erfüllen würde. Wenn ein Fonds infolge des Eingehens von TRS oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten bereitstellt, unterliegt er dem Risiko, dass der Kontrahent nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seine Verpflichtungen zur Rückgabe der bereitgestellten Sicherheiten zu erfüllen.

Eine Zusammenfassung bestimmter weiterer Risiken in Verbindung mit TRS und Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie in den Abschnitten „Risiken beim Einsatz von Swaps“, „Risiken von Pensionsgeschäften und umgekehrte Pensionsgeschäften“ und „Risiken von Wertpapierleihgeschäften“ im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Ein Fonds kann in Verbindung mit TRS und Wertpapierfinanzierungsgeschäften bestimmte Vermögenswerte als Sicherheiten für Kontrahenten bereitstellen. Falls ein Fonds solche Geschäfte überbesichert (d. h. dem Kontrahenten überschüssige Sicherheiten bereitgestellt) hat, kann er im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten ein ungesicherter Gläubiger in Bezug auf solche überschüssigen Sicherheiten sein. Falls die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrstelle oder ein Dritter Sicherheiten im Namen eines Fonds hält, kann der betreffende Fonds im Falle der Zahlungsunfähigkeit dieses Rechtsträgers ein ungesicherter Gläubiger sein.

Der Abschluss von TRS oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist mit Rechtsrisiken verbunden, die aufgrund der unvorhergesehenen Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder weil Verträge nicht rechtskräftig oder korrekt dokumentiert sind, zu Verlusten führen können.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Anlagebeschränkungen, wie in Anhang I dargelegt, kann ein Fonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Wenn eine vom Fonds erhaltene Barsicherheit wiederangelegt wird, besteht für einen Fonds das Risiko eines Verlusts dieser Anlage. Wenn ein solcher Verlust eintritt, reduziert sich der Wert der Sicherheit und ein Fonds ist bei einem Ausfall der Gegenpartei weniger geschützt. Die mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen dieselben Risiken, die auch für die sonstigen Anlagen des entsprechenden Fonds gelten.

Direkte und indirekte Betriebskosten und -gebühren, die aus TRS und Wertpapierfinanzierungsgeschäften entstehen, können von den vom jeweiligen Fonds erwirtschafteten Erträgen abgezogen werden. Alle aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten fließen wieder in den relevanten Fonds ein. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Anlageunternehmen, Broker/Händler, Wertpapierleihagenturen oder sonstige Finanzinstitute oder Vermittler gezahlt werden und diese können nahestehende Personen des Anlageverwalters oder der Verwahrstelle sein.

EUROPÄISCHE REFERENZWERT-VERORDNUNG

In Bezug auf die entsprechenden Fonds arbeitet der Verwalter für jeden von einem Fonds verwendeten Referenzwert mit dem zugehörigen Referenzwert-Administrator zusammen, um zu bestätigen, dass die Referenzwert-Administratoren im von der ESMA im Rahmen der Referenzwert-Verordnung geführten Register eingetragen sind oder die Eintragung in diesem Register zu beantragen beabsichtigen.

Der Verwalter hat einen Plan für den Fall einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwerts in Übereinstimmung mit der Referenzwert-Verordnung erstellt.

VERBRIEFUNGSVERORDNUNG: Am 17. Januar 2018 trat die neue Verbriefungsverordnung (Verordnung EU 2017/2402) (die „Verbriefungsverordnung“) in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2019 EU-weit. Die Verbriefungsverordnung ersetzt den bestehenden sektorspezifischen Ansatz zur Regulierung der Verbriefung durch ein neues Regelwerk, das für alle durch die EU regulierten institutionellen Anleger gilt, die in Verbriefungen investieren. Fondsverwaltungsgesellschaften wie der Verwalter und dementsprechend die Fonds fallen in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung. Die Definition von „Verbriefung“ soll alle Transaktionen und Strukturen erfassen, bei denen das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Im Wesentlichen umfasst die Definition jede Anlage mit Tranchen oder Klassen, bei denen Zahlungen im Rahmen der Transaktion oder Struktur von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängig sind und sich die Beteiligung an Verlusten zwischen den Tranchen während der Lebensdauer der Transaktion oder Struktur unterscheidet.

Fondsverwaltungsgesellschaften wie der Verwalter müssen sicherstellen, dass der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber einer Verbriefung einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % an der Verbriefung zurückbehält. Diese Regeln bedeuten, dass der Verwalter oder der jeweilige Anlageverwalter seine Sorgfaltspflichten wahrnehmen muss, bevor in Fonds in eine Verbriefungsposition investieren kann, und seinen Sorgfaltspflichten während des Bestehens der Anlage in einer Verbriefung stets nachkommen muss. Wenn ein Fonds eine Risikoposition in einer Verbriefung hält, die nicht die Bestimmungen der Verbriefungsverordnung erfüllt, muss der Verwalter oder der maßgebliche Anlageverwalter bei Bedarf im besten Interesse der Anleger des entsprechenden Fonds Abhilfemaßnahmen treffen.

Die Verbriefungsverordnung gilt für Verbriefungen von Wertpapieren, die am oder nach dem 1. Januar 2019 ausgegeben werden oder die ab diesem Datum neue Verbriefungspositionen schaffen. Als Folge der Verbriefungsverordnung sind bestimmte Verbriefungen, die von den Fonds gekauft werden durften, nun nicht mehr zulässig.

RISIKOFAKTOREN

Anleger werden auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Dies erhebt nicht den Anspruch einer vollständigen Liste der Risikofaktoren in Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds. Die nachfolgenden Informationen enthalten Angaben zu den Risiken einer Anlage in bestimmten Arten von Wertpapieren. Ein Fonds kann direkt in solchen Wertpapieren engagiert (und den damit verbundenen Risiken ausgesetzt) sein, wenn er direkt in sie investiert, oder indirekt in solchen Wertpapieren engagiert sein, wenn er in zugrunde liegende Fonds investiert, die in solche Wertpapiere investieren. In beiden Fällen können solche Risiken zu einem Wertverlust der Anlagen des Fonds in solchen Wertpapieren oder zugrunde liegende Fonds führen. Auf Anfrage erhalten die Anteilinhaber zusätzliche Informationen von der Gesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschließlich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. In diesen Risikofaktoren beziehen sich Verweise auf „Fonds“ gegebenenfalls auch auf „zugrunde liegende Fonds“.

ANLAGERISIKO: Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Fonds ihre Anlageziele erreichen. Der Wert von Anteilen kann steigen oder fallen, so wie der Wert der Wertpapiere, in die ein Fonds investiert, schwanken kann. Die Erträge eines Fonds aus seinen Anlagen beruhen auf den Erträgen, die die von ihm gehaltenen Anlagen abwerfen, abzüglich der entstandenen Kosten. Die Einnahmen eines Fonds aus seinen Anlagen können deshalb als Reaktion auf Veränderungen dieser Kosten oder Einnahmen fluktuieren. **Aufgrund der Tatsache, dass bei der Zeichnung von Anteilen der Anteilsklassen A eine Provision von bis zu 5 %**

des Zeichnungsbetrags und bei der Zeichnung von Anteilen der Anteilsklassen E eine Provision von bis zu 2,5 % des Zeichnungsbetrags erhoben werden kann, bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B und C eine bedingte Rücknahmegebühr (contingent deferred sales charge) fällig werden kann und eine Verwässerungsanpassung auf alle Anteilsklassen aller Fonds angewendet werden kann, bedeutet die jeweilige Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen, dass eine Anlage in diesen Anteilen als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden sollte.

RISIKEN VON WERTPAPIEREN ANDERER INVESTMENTGESELLSCHAFTEN UND BÖRSENGEHANDELTEN FONDS: Eine Anlage in Wertpapiere, die von anderen Investmentgesellschaften oder börsengehandelten Fonds („ETFs“) begeben werden, beinhaltet Risiken ähnlich jenen, die mit einer direkten Anlage in die von Investmentgesellschaften oder ETFs gehaltenen Wertpapiere und anderen Titeln verbunden sind. Darüber hinaus müsste ein Fonds – zusammen mit anderen Anteilhabern – seinen verhältnismäßigen Anteil an den Aufwendungen der anderen Investmentgesellschaft oder des ETF, einschließlich Management- und/oder sonstiger Gebühren tragen. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Managementgebühren und anderen Gebühren anfallen, für die ein Fonds direkt in Verbindung mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit aufkommt. Die Anlage in Hedgefonds und anderen privat angebotenen Fonds birgt das zusätzliche Risiko einer potenziell erheblichen Volatilität. Wie bei jedem anderen an einer Börse gehandelten Wertpapier unterliegen die Preise von ETFs und geschlossenen Investmentfonds dem Angebot und der Nachfrage, und deshalb kann es sein, dass sie nicht zum Wert ihres zugrunde liegenden Nettoinventarwerts gehandelt werden. Anlagen in Fonds, die nicht bei Aufsichtsbehörden registriert sind, können risikoreicher sein als Anlagen in geregelte Fonds, da sie weniger Regulierung und behördlicher Aufsicht unterliegen.

UMBRELLASTRUKTUR DER GESELLSCHAFT UND RISIKO DER WECHSELSEITIGEN HAFTUNG: Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds. Nach irischem Recht haftet die Gesellschaft in der Regel nicht als Ganzes gegenüber Dritten, und es besteht in der Regel keine wechselseitige Haftung zwischen den Fonds. Es wurde für jeden Fonds eine Fondsergänzung veröffentlicht. Jeder Fonds trägt ungeachtet seiner Rentabilität seine Gebühren und Kosten. Ungeachtet der obigen Ausführungen kann nicht garantiert werden, dass die getrennte Haftung der Teilfonds im Fall einer Klage gegen die Gesellschaft vor Gerichten eines anderen Rechtssystems Bestand hat.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT UMBRELLA-BARMITTELKONTEN: Die Umbrella-Barmittelkonten werden im Hinblick auf die Gesellschaft und nicht auf einen entsprechenden Fonds genutzt, und die Trennung der Anlegergelder von den Verbindlichkeiten von anderen Fonds als dem entsprechenden Fonds, zu dem sie gehören, ist unter anderem von der ordnungsgemäßen Verbuchung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die einzelnen Fonds zuzurechnen sind, durch die oder im Auftrag der Gesellschaft abhängig.

Bei einer Insolvenz des Fonds besteht keine Garantie, dass der Fonds über ausreichende Gelder zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger (einschließlich der Anleger mit Anspruch auf Anlegergelder) verfügt.

Anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft zuzurechnende Gelder können ebenfalls auf den Umbrella-Barmittelkonten gehalten werden. Bei einer Insolvenz eines Fonds (ein „insolventer Fonds“) unterliegt die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein anderer Fonds (der „begünstigte Fonds“) Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls fälschlicherweise im Rahmen der Nutzung des Umbrella-Barmittelkontos an den insolventen Fonds übertragen wurden, den geltenden Gesetzen und den operativen Verfahren für das Umbrella-Barmittelkonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Fonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den begünstigten Fonds.

Falls ein Anleger die Zeichnungsbeträge nicht innerhalb des im Prospekt genannten Zeitrahmens bereitstellt, muss er möglicherweise den Fonds für die Verbindlichkeiten entschädigen, die diesem ggf. entstanden sind. Die Gesellschaft kann Anteile stornieren, die an den Anleger ausgegeben wurden, und dem Anleger Zinsen und andere Aufwendungen in Rechnung stellen, die dem entsprechenden Fonds entstanden sind. Falls die Gesellschaft nicht in der Lage ist, solche Beträge von dem säumigen Anleger beizutreiben, können dem entsprechenden Fonds Verluste oder Aufwendungen in Erwartung des Eingangs solcher Beträge entstehen, für die der entsprechende Fonds und damit in der Folge seine Anteilhaber haftbar sein können.

Es wird nicht erwartet, dass Zinsen auf die auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehaltenen Beträge gezahlt werden. Alle auflaufenden Zinserträge für die Gelder auf dem Umbrella-Barmittelkonto kommen dem betreffenden Fonds in seiner Gesamtheit zugute. Sie werden dem Fonds in regelmäßigen Abständen zugute und kommen den zum Zeitpunkt der Zuteilung bestehenden Anteilhabern zugute.

Die Leitlinien der Zentralbank zu Umbrella-Barmittelkonten sind neu, weshalb sie Änderungen und weiteren Klarstellungen unterliegen können. Daher kann sich die Struktur eines von der Gesellschaft genutzten Umbrella-Barmittelkontos wesentlich von der in diesem Prospekt beschriebenen unterscheiden.

EUROPÄISCHE REFERENZWERT-VERORDNUNG: Die Referenzwert-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 30. Juni 2016 in Kraft getreten. Es handelt sich um direkt anwendbares Recht innerhalb der Europäischen Union. Die Mehrheit der Bestimmungen gilt ab dem 1. Januar 2018. Die Referenzwert-Verordnung gilt in erster Linie für „Administratoren“ und in mancher Hinsicht auch für „Beitragsleister“ und bestimmte „Benutzer“ von „Referenzwerten“ (Benchmarks), zu denen unter bestimmten Umständen auch Investmentfonds wie die Gesellschaft gehören können.

Die Referenzwert-Verordnung wird unter anderem: (i) verlangen, dass Referenzwert-Administratoren zugelassen sind (oder, wenn sie nicht in der EU ansässig sind, einer gleichwertigen Regelung unterliegen) und wesentliche Änderungen daran vornehmen, wie Referenzwerte, die unter die Referenzwert-Verordnung fallen, geregelt werden (einschließlich Reformen von Governance- und Kontrollvereinbarungen, Verpflichtungen in Bezug auf die eingegebenen Daten, bestimmte Anforderungen hinsichtlich Transparenz und Buchführung sowie detaillierte Verhaltenskodizes für die Beitragsleister); und (ii) bestimmten Verwendungen von „Referenzwerten“, die von nicht zugelassenen Administratoren durch beaufsichtigte Unternehmen in der EU bereitgestellt werden, entgegenwirken. Der Anwendungsbereich der Referenzwert-Verordnung ist breit gefächert und kann neben sogenannten „kritischen Referenzwerten“ auch eventuell auf viele Zins- und Währungsindizes, Aktienindizes und andere Indizes (einschließlich „proprietärer“ Indizes oder Strategien) angewendet werden, soweit sie zur Bestimmung des zu zahlenden Betrags in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente oder des Wertes oder der Wertentwicklung bestimmter Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, sowie von Finanzkontrakten und Investmentfonds verwendet werden.

Zu den möglichen Auswirkungen der Referenzwert-Verordnung gehören (unter anderem): ein Index, bei dem es sich um einen „Referenzwert“ handelt, könnte von einem Fonds nicht in bestimmter Weise verwendet werden, wenn der Administrator des betreffenden Index keine Zulassung erhält oder der Administrator anderweitig nicht als gleichwertig anerkannt wird, wenn dieser seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat; und die Methodik oder andere Bedingungen des „Referenzwerts“ könnten geändert werden, um den Bestimmungen der Referenzwert-Verordnung zu entsprechen, und solche Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Kurs oder das Niveau oder die Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Niveaus des Referenzwerts gesenkt oder erhöht wird. Sollte sich die Art und Weise, wie die Referenzwerte berechnet werden, ändern, oder wird ein Referenzwert nicht mehr fortgeführt oder darf anderweitig von der Gesellschaft nicht verwendet werden, könnte dies negative Auswirkungen auf einen Fonds und seinen Nettoinventarwert haben.

ZINSRISIKO: Es besteht das Risiko, dass der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers sinkt, wenn die Zinssätze steigen. Allgemein gilt, dass die Wahrscheinlichkeit eines Wertverlusts bei einem festverzinslichen Wertpapier umso größer ist, je länger dessen Laufzeit und je geringer dessen Bonität ist.

RISIKO DER US-QUELLENSTEUER: Die Gesellschaft (oder jeder Fonds) muss umfassende neue Melde- und Quellenbesteuerungsanforderungen erfüllen (oder als mit diesen konform angesehen werden) (sog. „FATCA“-Bestimmungen), die darauf ausgelegt sind, das US Department of the Treasury über ausländische Investmentkonten in US-Eigentum zu informieren. Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt werden (oder wenn die Gesellschaft oder ein Fonds als nicht konform angesehen wird), unterliegt die Gesellschaft (oder jeder Fonds) ab 2014 US-Quellensteuern auf bestimmte Erträge und Gewinne aus US-Quellen. Alternativ dazu wird die Gesellschaft (oder jeder Fonds) eventuell gemäß einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den USA und Irland als konform angesehen und unterliegt daher nicht der Quellensteuer, wenn sie bzw. er US-Steuerzahler erfasst und Angaben zu diesen unmittelbar dem irischen Staat meldet. Anteilinhaber müssen der Gesellschaft gegenüber eventuell weitere Angaben machen, damit die Gesellschaft (oder jeder Fonds) diese Verpflichtungen erfüllen kann. Wenn angeforderte Angaben nicht gemacht werden, muss der Anteilinhaber eventuell US-Quellensteuern zahlen, es können US-Steuerinformationen gemeldet werden und/oder die Beteiligung des Anteilinhabers an seinen Anteilen kann zwangsweise zurückgenommen, übertragen oder auf sonstige Weise beendet werden. Detaillierte Leitlinien zu den Mechanismen und zum Umfang dieser neuen Melde- und Quellenbesteuerungsvorschriften werden weiterhin ausgearbeitet. Der Zeitpunkt oder die Auswirkungen dieser Leitlinien auf den zukünftigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft (oder jedes Fonds) können nicht zugesichert werden. Siehe „Foreign Account Tax Compliance Act“ im nachstehenden Abschnitt „Besteuerung – Für die USA geltende Bundessteueraspekte“.

VERWAHRUNGS- UND ABRECHNUNGSRISIKEN: Da ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender FondsMärkte investieren kann, die nicht über vollständig entwickelte Systeme für die Depotverwahrung und/oder die Abwicklung verfügen, können die Vermögenswerte des Fonds und/oder des zugrunde liegenden Fonds, die an entsprechenden Märkten gehandelt werden und mit deren Verwahrung (in Fällen, in denen die Hinzuziehung einer Unterverwahrstelle notwendig ist) eine Unterverwahrstelle beauftragt wurde, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt. Zu diesen Märkten zählen beispielsweise Indonesien, Korea und Indien, und zu den Risiken gehören unter anderem: (i) Abwicklung durch unechte Lieferung gegen Zahlung,

(ii) ein tatsächlicher Markt und infolgedessen der Umlauf gefälschter Wertpapiere, (iii) mangelhafte Informationen über Kapitalereignisse, (iv) ein Registrierungsverfahren, das die Verfügbarkeit von Wertpapieren beeinträchtigt, (v) das Fehlen einer angemessenen Rechts-/Steuerberatungsinfrastruktur und (vi) das Fehlen eines Ausgleichs-/Risikofonds bei der entsprechenden Zentralverwahrstelle. Des Weiteren kann ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds, selbst wenn er Geschäfte mit Gegenparteien auf der Basis von Lieferung gegen Zahlung abwickelt, hinsichtlich der Parteien, mit denen er Geschäfte tätigt, Kreditrisiken ausgesetzt sein.

Ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds kann Anlagen in Wertpapieren tätigen, die an Märkten in Mittel- und Osteuropa notiert sind oder gehandelt werden. Bestimmte Märkte in Mittel- und Osteuropa bergen besondere Risiken in Bezug auf die Abrechnung und Verwahrung von Wertpapieren. Diese Risiken rühren von dem Umstand her, dass die tatsächlichen Wertpapiere in bestimmten Ländern (wie z. B. Russland) eventuell nicht vorhanden sind und daher der Besitz der Wertpapiere nur durch Eintrag im Aktienbuch des Emittenten verbrieft wird. Jeder Emittent ist selbst für die Bestellung des Führers seines Aktienbuchs verantwortlich. In Russland hat dies dazu geführt, dass einige Tausend Aktienbuchführer über ganz Russland verstreut sind. Die russische Börsenaufsichtsbehörde hat die Aufgabenbereiche von Aktienbuchführern festgelegt, darunter auch die Verfahren für den Eigentumsnachweis und Übertragungen. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der aufsichtsbehördlichen Vorschriften besteht jedoch nach wie vor die Gefahr von Verlusten oder Fehlern, und es gibt keine Garantie, dass sich die Aktienbuchführer an die geltenden Gesetze und Vorschriften halten. An der Einführung allgemein anerkannter branchenüblicher Praktiken wird noch gearbeitet. Bei der Eintragung ins Aktienbuch erstellt der Aktienbuchführer einen zu diesem Zeitpunkt geltenden Auszug aus dem Aktienbuch. Der Besitz von Aktien wird durch die Unterlagen des Aktienbuchführers verbrieft, nicht jedoch durch den Besitz eines Auszugs aus dem Aktienbuch. Der Auszug ist lediglich ein Nachweis, dass eine Eintragung stattgefunden hat. Er ist nicht übertragbar und hat keinen inneren Wert. Darüber hinaus erkennt ein Aktienbuchführer einen Auszug aus dem Aktienbuch normalerweise nicht als Eigentumsnachweis für Aktien an und ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder ihre örtlichen Vertretungen in Russland in Kenntnis zu setzen, wenn er Änderungen am Aktienbuch vornimmt. Somit werden russische Wertpapiere nicht bei der Verwahrstelle oder ihren örtlichen Vertretungen in Russland verwahrt. Aus diesem Grunde haben weder die Verwahrstelle noch ihre örtlichen Vertretungen in Russland eine stückemäßige Verwahrfunktion im herkömmlichen Sinn inne. Die Aktienbuchführer sind keine Bevollmächtigten der Verwahrstelle oder ihrer örtlichen Vertretungen in Russland und sind diesen nicht rechenschaftspflichtig. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notieren oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die auf Level 1 oder Level 2 der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden. Die Verwahrstelle haftet bei einem nicht zu rechtfertigenden Versäumnis ihrerseits, ihren Verpflichtungen nachzukommen, oder bei einer nicht vorschriftsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten, nicht jedoch für Verluste, die aufgrund der Auflösung, des Konkurses, von Fahrlässigkeit oder eines vorsätzlichen Versäumnisses eines Aktienbuchführers entstehen. Bei solchen Verlusten muss der betreffende Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds seine Rechte direkt beim Emittenten und/oder bei dem von ihm eingesetzten Aktienbuchführer geltend machen. Die oben genannten Risiken in Bezug auf die Verwahrung von Wertpapieren in Russland können in ähnlicher Art und Weise auch in anderen mittel- und osteuropäischen Ländern bestehen, in denen ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds Anlagen tätigen kann.

RISIKEN DER PREISFESTSETZUNG ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT: Einzelheiten zur Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds sind im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ dargelegt. Normalerweise werden Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt oder an bestimmten außerbörslichen Märkten notiert sind oder gehandelt werden und deren Notierungen jederzeit verfügbar sind, zum letzten Handelskurs zum Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Handelstag bewertet. Die Verwaltungsstelle kann jedoch ein systematisches Marktbewertungsmodell eines unabhängigen Anbieters zur Bewertung von Aktien und/oder Rentenwerten verwenden, die an diesen Märkten gehandelt werden, um einer etwaigen Kursfortschreibung („Stale Pricing“) zwischen der Schließung der Auslandsbörsen und dem Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag Rechnung zu tragen. Wenn ein Wertpapier mit Hilfe der Preisfestsetzung nach dem Marktwert bewertet wird, unterscheidet sich der Wert des Fonds für dieses Wertpapier wahrscheinlich von dem zuletzt gehandelten Preis für dieses Wertpapier.

RISIKO DER FONDSSCHLISSUNG: Sollte ein Fonds geschlossen werden, so hat er den Anteilinhabern anteilig deren Beteiligung am Fondsvermögen auszuzahlen. Es ist möglich, dass bestimmte vom Fonds gehaltene Anlagen zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Ausschüttung einen geringeren Wert haben als die Anlage ursprünglich gekostet hat, was zu erheblichen Verlusten für die Anteilinhaber führt. Außerdem werden etwaige Gründungskosten in Bezug auf die Anteile und die Fonds, die sich noch nicht vollständig amortisiert haben, von dem zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Kapital des Fonds abgezogen.

MARKTRISIKO: Die Finanzkrise, die 2008 begann, zog einen erheblichen Rückgang des Wertes und der Liquidität zahlreicher Wertpapiere von Emittenten aus aller Welt nach sich. Staatliche und nichtstaatliche Emittenten (insbesondere in Europa) sind ihren Verbindlichkeiten nicht nachgekommen oder waren gezwungen, ihre Schulden umzustrukturieren, und zahlreiche weitere Emittenten hatten Probleme, Kredite zu bekommen. Diese Marktbedingungen können fortbestehen, sich verschlechtern oder sich auch in den USA, in Europa und darüber hinaus weiter ausbreiten. Weitere Ausfälle oder Schuldenumstrukturierungen durch

staatliche und sonstige Emittenten könnten weitere negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, Finanzmärkte und Bewertungen von Vermögenswerten weltweit haben. In Reaktion auf die Krise haben einige Regierungen und Zentralbanken Maßnahmen zur Unterstützung der Finanzmärkte ergriffen. Die Einstellung dieser Unterstützungsmaßnahmen, das Fehlschlagen von Bemühungen zur Bekämpfung der Krise oder die Auffassung von Anlegern, dass diese Maßnahmen nicht erfolgreich seien, könnten die Finanzmärkte allgemein sowie den Wert und die Liquidität bestimmter Wertpapiere beeinträchtigen. Unabhängig davon, ob ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds in Wertpapiere von Emittenten in Ländern investiert, die wirtschaftliche und finanzielle Probleme haben, oder in Wertpapiere von Emittenten, die ein erhebliches Engagement hinsichtlich solcher Länder haben, können der Wert und die Liquidität der Anlagen des Fonds und/oder des zugrunde liegenden Fonds beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wurden in letzter Zeit diverse Gesetze verabschiedet, die zahlreiche Aspekte der Regulierung der Finanzmärkte ändern. Die Auswirkungen der Gesetze auf die Märkte und die praktischen Auswirkungen für die Marktteilnehmer werden eventuell erst in einiger Zeit in vollem Umfang bekannt sein.

ALLOKATIONSRISEN: Ob ein Fonds sein Anlageziel erreichen kann, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters zur Bestimmung der strategischen Anlagenklassen-Allokation des Fonds und Auswahl der besten Mischung von zugrunde liegenden Fonds ab. Da bestimmte Fonds Dachfonds sind, die in ein Portfolio aus zugrunde liegenden Fonds investieren, hat der jeweilige Anlageverwalter keine aktive Rolle bei der täglichen Verwaltung dieser zugrunde liegenden Fonds inne und hat im Allgemeinen nicht die Gelegenheit, die speziellen von einem zugrunde liegenden Fonds getätigten Anlagen zu evaluieren, bevor diese durchgeführt werden. Dementsprechend hängen die Renditen der jeweiligen Fonds in erster Linie von der Leistung der Verwalter der zugrunde liegenden Fonds ab und können durch eine ungünstige Performance solcher zugrunde liegenden Fonds wesentlich beeinträchtigt werden.

DACHFONDS-RISIKO: Die Gesamtkosten für bestehende und potenzielle Anleger bestimmter Fonds können, da es sich um einen Dachfonds handelt, höher sein als bei einer Anlage in einem Fonds, der direkt in einzelne Aktien und festverzinsliche Wertpapiere investiert. Ein zugrunde liegender Fonds kann sein Anlageziel oder seine Anlagepolitik ohne die Genehmigung eines Fonds ändern, was den Fonds dazu zwingen könnte, seine Anlage zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt aus einem solchen zugrunde liegenden Fonds abzuziehen. Darüber hinaus kann ein zugrunde liegender Fonds dieselben Wertpapiere kaufen, die ein anderer zugrunde liegender Fonds verkauft. Daher würde ein Fonds indirekt die Kosten dieser Geschäfte tragen, ohne einen Anlagezweck zu erfüllen. Außerdem basiert die Bewertung eines zugrunde liegenden Fonds auf seiner eigenen Bewertung seiner Anlagen. Der Fonds ist nicht dafür verantwortlich, den Nettoinventarwert der zugrunde liegenden Fonds oder den Wert ihrer Anlagen zu berechnen.

DACHFONDS-KONZENTRATIONSRIKIO: Der Anlageverwalter kann die Vermögenswerte der jeweiligen Fonds zu bestimmten Zeiten in eine geringere Anzahl von zugrunde liegenden Fonds investieren als zu anderen Zeiten. Wenn ein Fonds in eine geringere Anzahl von zugrunde liegenden Fonds investiert ist, ist er anfälliger gegenüber negativen Ereignissen, die diese zugrunde liegende Fonds betreffen, als wenn er eine größere Anzahl an zugrunde liegenden Fonds besäße.

WÄHRUNGSRIKIO: Jeder Fonds, der in Wertpapiere und andere Anlagen investiert, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, kann einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. Beispielsweise können Änderungen der Wechselkurse zwischen Währungen oder beim Umtausch von einer Währung in eine andere zur Folge haben, dass die Anlagen eines Fonds an Wert verlieren oder gewinnen. Wechselkurse können ganz kurzfristig schwanken. Sie werden in der Regel von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten sowie von den relativen Erträgen, die Anlagen in verschiedenen Ländern abwerfen, tatsächlichen oder vermeintlichen Zinsänderungen und anderen komplexen Faktoren bestimmt. Die Wechselkurse können auf nicht vorhersehbare Weise durch Interventionen (oder das Unterlassen einer Intervention) von Regierungen oder Zentralbanken oder durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen beeinflusst werden.

Wenn die Währung der Portfolio-Wertpapiere eines Fonds gegenüber der Basiswährung des Fonds an Wert gewinnt, steigt der Wert des Wertpapiers in der Basiswährung. Umgekehrt wirkt sich ein Rückgang des Wechselkurses der Währung nachteilig auf den Wert des Wertpapiers in der Basiswährung des Fonds aus. Ein Fonds Währungstransaktionen tätigen, um sich vor Wechselkursschwankungen zwischen seinen zugrunde liegenden Anlagen und seiner Basiswährung zu schützen. Die Absicherungsgeschäfte eines Fonds können zwar das Währungsrisiko mindern, dem der Fonds andernfalls ausgesetzt wäre, doch sie bergen bestimmte andere Risiken, wie z. B. die Gefahr des Zahlungsausfalls seitens einer Gegenpartei und das Risiko, dass die Prognose des entsprechenden Anlageverwalters für die Entwicklung der Währung falsch ist.

Bezüglich der Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten und deren Name nicht „(Hedged)“ enthält, gilt, dass der Anlageverwalter keine Techniken zur Absicherung des Risikos dieser Anteilsklassen in Bezug auf Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse einsetzt. Daher können der Nettoinventarwert je Anteil und die Wertentwicklung dieser Anteilsklassen durch Schwankungen im Wert der Basiswährung gegenüber dem Wert der Währung, auf den die betreffende Anteilsklasse lautet, positiv oder negativ beeinflusst werden.

Bezüglich der Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten und deren Name nicht „(Hedged)“ enthält, wird der jeweilige Anlageverwalter oder Währungsverwalter versuchen, das Risiko von Wertschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse, und bei Anteilsklassen mit Indexabsicherung den für die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds relevanten Währungen, abzusichern. Es kann nicht garantiert werden, dass der jeweilige Anlageverwalter oder Währungsverwalter dabei erfolgreich ist. Die Verwendung von Absicherungsstrategien für die Anteilsklassen kann das Gewinnpotenzial für die Anteilhaber der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse bei einem Kursrückgang der Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung, der Währungen, die für die Strategie des jeweiligen Fonds von Bedeutung sind, und/oder der Währungen, in denen das Portfolio des betreffenden Fonds engagiert ist, erheblich einschränken.

AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL: Die ausschüttenden Anteilsklassen des Typs Plus können Ausschüttungen aus dem Kapital beschließen und zahlen. Den Anlegern in diese Anteilsklassen sollte bewusst sein, dass Zahlungen von Dividenden aus dem Kapital einer Rückerstattung oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage oder der dieser ursprünglichen Anlage zurechenbaren Kapitalerträge entspricht, und dass solche Ausschüttungen zu einem entsprechenden unmittelbaren Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilsklasse führen. Die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital führen somit zu einer Kapitalerosion und kann durch einen Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital verbraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ertragsausschüttungen. Den Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

KAPITALWIRKSAME ERFASSUNG VON GEBÜHREN UND KOSTEN: Bei den von bestimmten Fonds angebotenen ausschüttenden Anteilsklassen des Typs Plus (e) können bestimmte Gebühren und Kosten aus dem Kapital statt aus dem Ertrag bestritten werden. Die kapitalwirksame Erfassung aller oder eines Teils der Gebühren und Kosten führt dazu, dass höhere Erträge zur Ausschüttung verfügbar sind; das Kapital, das diesen ausschüttenden Anteilsklassen Plus (e) zukünftig zur Anlage zur Verfügung steht, sowie das Kapitalwachstum können jedoch reduziert werden. Anteilhaber sollten beachten, dass ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Anteilhaber bei der Rücknahme von Anteilen ausschüttender Anteilsklassen Plus (e) den angelegten Betrag eventuell nicht in voller Höhe zurück bekommen. Für Anleger der ausschüttenden Anteilsklassen Plus (e) kann dies unabhängig von der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds zur Erosion der Kapitalanlage der Anleger oder der dieser ursprünglichen Anlage zurechenbaren Kapitalerträge führen, wodurch der Wert zukünftiger Renditen wahrscheinlich reduziert wird. Die erhöhte Dividendenauszahlung infolge des Abzugs von Gebühren und Aufwendungen vom Kapital entspricht effektiv einer Rückgabe oder Entnahme der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder von Kapitalerträgen, die dieser ursprünglichen Anlage zurechenbar sind. Die höhere Dividendenauszahlung im Rahmen dieses Kostenmechanismus führt zu einem entsprechenden umgehenden Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteilsklassen am Ex-Dividenden-Tag. Die Anteilhaber sollten beachten, dass, sofern Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, alle oder ein Teil der Ausschüttungen der ausschüttenden Anteilsklassen des Typs Plus (e) als eine Form der Kapitalrückerstattung anzusehen sind.

SCHWELLENMARKT-RISIKO: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die in Schwellenländern ansässig sind oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Anlagen in Schwellenländern bergen bestimmte Risiken, von denen einige im Folgenden erläutert werden.

Wirtschaftliche und politische Faktoren: Mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in Schwellenländern sind bestimmte Überlegungen und Risiken verbunden, einschließlich der Risiken hoher Inflationsraten und Zinsen in verschiedenen Volkswirtschaften, der eingeschränkten Liquidität und relativ niedrigen Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte in Schwellenländern, relativ hoher Preisvolatilität, hoher Auslandsschulden und politischer, wirtschaftlicher und sozialer Unsicherheiten wie der möglichen Verhängung von Devisenkontrollen oder anderer ausländischer Gesetze oder Beschränkungen, die die Investitionsmöglichkeiten beeinträchtigen können. Außerdem besteht in bestimmten Schwellenländern die Gefahr der Zwangsentziehung oder konfiskatorischen Besteuerung von Vermögenswerten, politischer und sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen, die sich auf Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Darüber hinaus können sich die Volkswirtschaften einzelner Schwellenländer in Bezug auf Bruttosozialprodukt, Inflationsraten, Kapitalinvestitionen, Ressourcen, wirtschaftliche Unabhängigkeit und Zahlungsbilanz positiv oder negativ von den Volkswirtschaften der Industrienationen unterscheiden. Außerdem werden auf bestimmte Anlagen in Schwellenländern unter Umständen ausländische Quellensteuern erhoben. Diese und andere Faktoren können den Wert eines Fondsanteils beeinträchtigen.

Die Volkswirtschaften mancher Schwellenländer hatten in der Vergangenheit mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Obwohl in einigen Fällen in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen eingetreten sind, bestehen in vielen dieser Volkswirtschaften auch heute noch massive Probleme, wie zum Beispiel hohe Inflationsraten und Zinsen. Inflation und starke Zinsschwankungen haben die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte bestimmter Schwellenländer bisher stark beeinträchtigt, was sich möglicherweise auch in Zukunft nicht ändern wird. Die wirtschaftliche Entwicklung bestimmter Schwellenländer und Wertpapiermärkte erfordert auch in Zukunft eine disziplinierte Wirtschafts- und Fiskalpolitik, die in der Vergangenheit vernachlässigt wurde, sowie politische und soziale Stabilität. Eine Erholung kann auch durch die internationale Wirtschaftslage, insbesondere in den USA, und die weltweiten

Preise für Erdöl und andere Rohstoffe beeinflusst werden. Es gibt keine Garantie, dass Wirtschaftsinitiativen Erfolg haben werden. Bestimmte Risiken, die mit internationalen Anlagen und Anlagen an niedriger kapitalisierten Märkten einhergehen, treten bei Anlagen in Schwellenländern verstärkt auf. Beispielsweise erfuhren einige Währungen von Schwellenländern eine stetige Abwertung gegenüber dem US-Dollar, und einige dieser Währungen wurden regelmäßig in großem Umfang angepasst. Außerdem üben die Regierungen bestimmter Schwellenländer erheblichen Einfluss auf viele Aspekte des privaten Sektors aus. In bestimmten Ländern befinden sich viele Unternehmen, zu denen die größten Unternehmen des Landes gehören, ganz oder teilweise im staatlichen Besitz oder werden staatlich kontrolliert. Daher können sich zukünftige staatliche Maßnahmen in erheblicher Weise auf Unternehmen des Privatsektors und den Wert der Wertpapiere im Portfolio eines Fonds auswirken.

Marktliquidität und -volatilität: Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind erheblich kleiner, weniger liquide und volatil als die großen Wertpapiermärkte in den USA und Europa. An den meisten, wenn nicht sogar allen Wertpapiermärkten in Schwellenländern kann ein unverhältnismäßig hoher Prozentsatz der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens auf einige wenige Emittenten entfallen. In einigen Fällen zeichnen sich diese Märkte durch relativ wenige Marktmacher aus, und bei den Marktteilnehmern handelt es sich in erster Linie um institutionelle Anleger wie Versicherungsgesellschaften, Banken, andere Finanzinstitute und Kapitalanlagegesellschaften. Das Zusammenspiel von Preisvolatilität und geringer Liquidität der Wertpapiermärkte in Schwellenländern kann in bestimmten Fällen die Fähigkeit des Fonds und/oder des zugrunde liegenden Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere zum gewünschten Kurs und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, was sich auch nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds und/oder des zugrunde liegenden Fonds auswirken kann.

Informationsstandards: Neben ihrer kleineren Größe, geringeren Liquidität und stärkeren Volatilität sind Wertpapiermärkte in Schwellenländern weniger entwickelt als Wertpapiermärkte in den USA und Europa, was die Offenlegung, Berichterstattung und aufsichtsbehördlichen Vorschriften anbelangt. Der Öffentlichkeit stehen weniger Informationen über die Emittenten von Wertpapieren in diesen Märkten zur Verfügung, als es bei Emittenten in den USA und Europa der Fall ist, über die regelmäßig Informationen veröffentlicht werden. Darüber hinaus kann das Unternehmensrecht in Bezug auf die treuhänderische Verantwortung und den Schutz der Anteilhaber wesentlich weniger entwickelt sein als in den USA und Europa. Emittenten aus Schwellenländern unterliegen unter Umständen nicht den gleichen Bilanzierungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtserstattungsvorschriften wie Unternehmen in den USA und Europa. In einigen Schwellenländern schreibt die inflationsneutrale Rechnungslegung, das so genannte „Inflation Accounting“, für Unternehmen, die ihre Bücher zu Steuer- und Buchhaltungszwecken in der Landeswährung führen, vor, dass bestimmte Aktiva und Passiva in der Unternehmensbilanz anders ausgewiesen werden, um den hohen Inflationsraten Rechnung zu tragen, denen diese Unternehmen ausgesetzt sind. Für bestimmte Unternehmen in Schwellenländern kann die inflationsneutrale Rechnungslegung indirekt zu Verlusten oder Gewinnen führen. Daher können sich die Finanzausweise und ausgewiesenen Gewinne von Unternehmen in anderen Ländern, einschließlich der USA, unterscheiden.

Verwahrungsrisiken: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds investieren unter Umständen in Märkten, in denen die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind. Daher können die Vermögenswerte, die an solchen Märkten gehandelt werden und Unterverwahrstellen anvertraut wurden, möglicherweise Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle des zugrunde liegenden Fonds nicht haftet. Die Verwahrstelle verfügt in bestimmten Schwellenländern über ein Netzwerk von Unterverwahrstellen. Obwohl die Depotbanken zugrunde liegender Fonds im Allgemeinen in bestimmten Schwellenländern über ein Netzwerk von Unterverwahrstellen verfügen und in der Regel nur in von Schwellenländern begebene Wertpapiere oder in Schwellenländern ansässige Unternehmen investieren, wenn sie von ihren bestehenden Unterverwahrstellen-Vereinbarungen bezüglich dieser Länder überzeugt sind, kann nicht garantiert werden, dass zwischen diesen Depotbanken und einer Unterverwahrstelle getroffene Vereinbarungen oder abgeschlossene Verträge von einem Gericht eines Schwellenlandes anerkannt oder ein von der relevanten Depotbank oder dem zugrunde liegenden Fonds vor einem zuständigen Gericht gegen eine solche Unterverwahrstelle erwirktes Urteil von einem Gericht eines Schwellenlandes vollstreckt wird.

BREXIT-RISIKEN: Im Juni 2016 stimmten die Menschen im Vereinigten Königreich bei einem Referendum für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Das Ergebnis hat zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität, Volatilität auf den britischen und europäischen Finanzmärkten und einer Schwächung des Pfund Sterling geführt. Es kann auch zu einer Schwächung des Verbraucher-, Unternehmens- und finanziellen Vertrauens auf den britischen und europäischen Märkten führen, da das Vereinigte Königreich einen Austritt aus der EU (als „Brexit“ bezeichnet) und seine Beziehung zur EU nach dem Brexit verhandelt. Dies kann sich negativ auf den Wert und die Liquidität von Fonds und/oder zugrunde liegenden Fonds mit einem wesentlichen Engagement in britischen und/oder europäischen Emittenten auswirken. Die Verhandlung des Austritts des Vereinigten Königreichs kann viel Zeit in Anspruch nehmen, was wahrscheinlich zu einer anhaltenden Ungewissheit und einer höheren Volatilität im Vereinigten Königreich und der EU führen wird, einschließlich der Volatilität der Wechselkurse. Dies kann die Ausführung von Absicherungsgeschäften für die Fonds und/oder zugrunde liegenden Fonds schwieriger und/oder teurer gestalten.

Abhängig vom Ergebnis der Brexit-Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist es möglich, dass die Fonds in Zukunft nicht länger die Registrierung für den öffentlichen Vertrieb von Anteilen im Vereinigten Königreich aufrechterhalten dürfen, was bedeuten könnte, dass die Fonds nicht länger für Anlagen durch bestimmte britische Anleger verfügbar sind.

MIT DER EUROZONE VERBUNDENE RISIKEN: Eine Reihe von Ländern in Europa hatten schwerwiegende wirtschaftliche und finanzielle Probleme. Zahlreiche nichtstaatliche Emittenten und sogar manche staatlichen Emittenten sind ihren Verbindlichkeiten nicht nachgekommen oder waren gezwungen, ihre Schulden umzustrukturieren; zahlreiche sonstige Emittenten hatten Schwierigkeiten, Kredite zu bekommen oder bestehende Verpflichtungen zu refinanzieren; Finanzinstitute benötigten in vielen Fällen die Unterstützung der Regierung oder der Zentralbank, mussten Kapital aufnehmen und/oder waren in ihrer Fähigkeit zur Kreditvergabe beeinträchtigt, die Finanzmärkte in Europa und andernorts waren äußerst volatil, und die Werte und Liquidität von Vermögenswerten sind teilweise stark zurückgegangen. Diese Probleme können fortbestehen, sich verschlechtern oder sich innerhalb und außerhalb von Europa ausbreiten. Die Reaktionen der europäischen Regierungen, Zentralbanken und anderer auf die finanziellen Probleme, einschließlich von Sparmaßnahmen und Reformen, haben möglicherweise nicht die angestrebte Wirkung, sie können zu sozialen Unruhen führen und das zukünftige Wachstum und die wirtschaftliche Erholung einschränken oder sonstige unbeabsichtigte Folgen haben. Weitere Ausfälle oder Schuldenumstrukturierungen durch staatliche und sonstige Emittenten könnten weitere negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, Finanzmärkte und Bewertungen von Vermögenswerten weltweit haben. Nach dem Referendum des Vereinigten Königreichs über den Austritt aus der EU können sich ein oder mehrere weitere Länder dafür entscheiden, sich aus der EU zurückzuziehen und/oder den Euro als Währung aufzugeben. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen, insbesondere wenn sie auf ungeordnete Weise erfolgen, sind nicht klar, sie können jedoch erheblich und weitreichend sein. Unabhängig davon, ob ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds in Wertpapiere von Emittenten in Europa investiert, oder in Wertpapiere von Emittenten, die ein erhebliches Engagement hinsichtlich europäischer Emittenten oder Länder haben, könnten sich diese Ereignisse negativ auf den Wert und die Liquidität der Anlagen des Fonds und/oder des zugrunde liegenden Fonds auswirken.

SCHULDITITEL-RISIKO: Durch den Besitz von Anteilen der Fonds und/oder der zugrunde liegenden Fonds investiert jeder Fonds in unterschiedlichem Maße indirekt in Schuldtitel. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Arten von Schuldtiteln und ähnlichen Anlagen, in die die jeweiligen Fonds und/oder die zugrunde liegenden Fonds investieren können, sowie der Techniken, die sie anwenden können, um ihre Anlageziele zu erreichen. Die Liste ist nicht vollständig, sondern enthält nur die wichtigsten Arten von Schuldtiteln, die von den jeweiligen Fonds und/oder zugrunde liegenden Fonds erworben werden können, und die damit verbundenen Risiken.

Kreditrisiko: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in mehrere Arten von Schuldtiteln investieren, insbesondere in fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldtitel, die von Unternehmen, Regierungen, Behörden oder damit verbundenen staatlichen Stellen, Zentralbanken oder Geschäftsbanken begeben oder garantiert werden, Schuldscheine (darunter strukturierte Schuldscheine und frei übertragbare Schuldscheine [Promissory Notes]), Schuldverschreibungen (Debentures), Commercial Paper, Brady Bonds, Eurobonds und wandelbare Wertpapiere. Festverzinsliche Schuldtitel sind Wertpapiere, die zu einem festen Zinssatz verzinst werden, der sich nicht den allgemeinen Marktbedingungen entsprechend ändert. Variabel verzinsliche Schuldtitel sind Wertpapiere, die zu einem variablen Zinssatz verzinst werden, der anfänglich an einen externen Index wie den Zinssatz von T-Bills gebunden ist, und die eine unverankerte oder variable Zinsanpassungsformel besitzen. Die Konditionen von variabel verzinslichen Wertpapieren, die ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds kaufen kann, sehen vor, dass die Verzinsung je nach Wertpapier in bestimmten Abständen (von täglich bis zu halbjährlich) an das aktuelle Marktniveau, den Leitzins einer Bank oder einen anderen geeigneten Zinsanpassungsindex angepasst wird. Manche dieser Wertpapiere sind täglich fällig oder mit einer Kündigungsfrist von bis zu 7 Tagen kündbar. Andere Wertpapiere, wie zum Beispiel Anleihen mit viertel- oder halbjährlicher Zinsanpassung, können zu bestimmten Terminen oder mit einer Frist von bis zu 30 Tagen gekündigt werden.

Durch die Anlage in Schuldtiteln unterliegen die jeweiligen Fonds und/oder die zugrunde liegenden Fonds verschiedenen Risiken, darunter Kreditrisiken, Markt- und Zinsrisiken. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Emittent oder Schuldner Kapital- und Zinszahlungen nicht pünktlich leistet. Die Preise von Schuldtiteln schwanken als Reaktion auf die Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten. Diese Risiken werden allgemein anhand der Bonitätsratings der Wertpapiere beurteilt, in die ein Fonds investiert. Allerdings spiegeln diese Ratings lediglich die Meinungen der Agenturen wider, die diese Ratings vergeben, sodass die Ratings keine absolute Qualitätsgarantie darstellen. Das Marktrisiko ist das Risiko, dass die Märkte für Schuldtitel volatil und weniger liquide werden können und der Marktwert einer Anlage steigen oder sinken kann, was manchmal schnell oder unerwartet der Fall sein kann. Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert eines Schuldtitels sinkt, wenn die Zinssätze steigen. Der Preis von Schuldtiteln verhält sich tendenziell gegenläufig zu den Marktzinssätzen. Es ist zu erwarten, dass der Wert solcher Wertpapiere in Zeiten steigender Zinsen fällt. Umgekehrt ist mit einem Wertanstieg dieser Titel zu rechnen, wenn die Zinsen fallen. Je länger die Restlaufzeit, desto größer die Schwankungen.

Risiko der Anlage in Staatsanleihen: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in Staatsanleihen investieren. Der US-amerikanische Staat bürgt nicht für alle US-Staatspapiere, und ausländische nationale Regierungen nicht für alle ausländischen Staatspapiere. Für einige dieser Papiere bürgt nur die emittierende Behörde oder Regierungseinrichtung. Daher

besteht zumindest die Möglichkeit eines Zahlungsausfalls bei diesen US-Staatspapieren sowie ausländischen Staatsanleihen, in die die Fonds und/oder die zugrunde liegenden Fonds investieren können, so dass ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds einem Kreditrisiko ausgesetzt sein kann.

Risiko der Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in hochverzinsliche Wertpapiere investieren, die manchmal als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden. Hochverzinsliche Wertpapiere sind Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigerem Rating sowie Wertpapiere ohne Rating von vergleichbarer Qualität. In der Regel werfen Wertpapiere mit niedrigem oder mittlerem Rating oder gleichwertige Wertpapiere, die kein Rating besitzen, höhere laufende Renditen ab als Wertpapiere mit besserem Rating, doch (i) ihre etwaigen Qualitäts- und Sicherheitsmerkmale werden nach Meinung der Ratingagenturen durch die hohe Ungewissheit oder hohe Risiken bei ungünstigen Bedingungen beeinträchtigt, und (ii) sie haben meist spekulativen Charakter, was die Fähigkeit des Emittenten anbelangt, die Zins- und Tilgungszahlungen entsprechend den Anleihebedingungen zu leisten. Der Marktwert mancher dieser Wertpapiere reagiert in der Regel auch empfindlicher als der Marktwert von höherwertigen Anleihen auf unternehmensspezifische Entwicklungen und Änderungen der Konjunkturlage. Außerdem stellen Wertpapiere mit niedrigem und mittlerem Rating sowie gleichwertige Wertpapiere, die kein Rating besitzen, allgemein ein höheres Kreditrisiko dar. Das Verlustrisiko wegen Zahlungsausfall dieser Emittenten ist erheblich höher, weil Wertpapiere mit niedrigem und mittlerem Rating und gleichwertige Wertpapiere ohne Rating in der Regel ungesichert sind und Gläubigeransprüche im Insolvenzfall meist erst nach vorrangigen Schuldtiteln befriedigt werden.

Außerdem ist der Marktwert von niedriger eingestuften Wertpapieren volatil als bei höherwertigen Titeln, und Wertpapiere mit niedrigem und mittlerem Rating sowie Wertpapiere ohne Rating werden nicht an so vielen Märkten gehandelt wie höher eingestufte Wertpapiere. Aufgrund der begrenzten Zahl der Märkte kann es für den Fonds und/oder den zugrunde liegenden Fonds schwieriger sein, genaue Informationen über Marktkurse zur Bewertung seines Portfolios und Berechnung des Nettoinventarwerts zu beschaffen. Da kein liquider Handelsmarkt besteht, stehen einem Fonds und/oder zugrunde liegenden Fonds eventuell nur begrenzt Wertpapiere zum Kauf zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass es dem Fonds und/oder dem zugrunde liegenden Fonds nur begrenzt möglich ist, Wertpapiere zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu verkaufen, um Rücknahmeaufträge auszuführen oder auf Änderungen der Konjunkturlage oder an den Finanzmärkten zu reagieren.

Sofern ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds in Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigem Rating oder gleichwertige Wertpapiere ohne Rating investiert, kann der Fonds oder der zugrunde liegende Fonds unter Umständen eine höhere laufende Rendite erwirtschaften, als dies mit höher bewerteten Wertpapieren der Fall wäre, doch eine Anlage in derartige Wertpapiere geht mit höherer Kursvolatilität sowie dem Risiko eines Verlusts von Erträgen und Kapital bis hin zur Gefahr des Zahlungsausfalls oder Konkurses des Emittenten solcher Wertpapiere einher. Niedrig bewertete und vergleichbare unbewertete Wertpapiere (insgesamt bezeichnet als niedrig bewertete Wertpapiere) zeichnen sich wahrscheinlich durch Qualitäts- und Absicherungseigenschaften aus, die nach Meinung einer Rating-Organisation weniger Gewicht haben als die große Unsicherheit oder Risiken ungünstiger Bedingungen. Sie haben in der Regel spekulativen Charakter in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Obligation Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten.

Wenngleich die Kurse für niedrig bewertete Wertpapiere in der Regel weniger empfindlich auf Zinsänderungen reagieren als Wertpapiere mit höherem Rating, reagieren die Kurse von niedriger eingestuften Wertpapieren unter Umständen stärker auf ungünstige wirtschaftliche Veränderungen und Entwicklungen in Bezug auf den Emittenten. Bei sich verschlechternder Konjunkturlage kann der Wert von Wertpapieren mit mittlerem oder niedrigem Rating aufgrund der größeren Bedenken in Bezug auf die Kreditqualität fallen, ganz gleich, welches Zinsniveau am Markt herrscht. Anleger sollten die relativen Risiken von Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren gründlich erwägen und sich bewusst sein, dass sich diese Wertpapiere in der Regel nicht für kurzfristige Anlagen eignen. Ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen können sich störend auf den Markt für niedrig bewertete Wertpapiere auswirken und es Emittenten und insbesondere hoch verschuldeten Emittenten erschweren, ihren Schuldendienst zu leisten oder ihre Schulden bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Dadurch kann es bei diesen Wertpapieren häufiger zu Zahlungsausfällen kommen. Niedrig bewertete Wertpapiere werden insbesondere durch ungünstige Veränderungen in den Branchen, in denen die Emittenten tätig sind, und durch Veränderungen der finanziellen Lage der Emittenten beeinträchtigt.

Hoch verschuldete Emittenten können bei steigendem Zinsniveau ebenfalls in eine finanziell angespannte Lage geraten. Außerdem ist der Sekundärmarkt für niedrig bewertete Wertpapiere, der sich auf relativ wenige Marktmacher beschränkt, unter Umständen nicht so liquide wie der Sekundärmarkt für Wertpapiere mit hohem Rating. Daher kann es sich für einen Fonds und/oder einen zugrunde liegenden Fonds als schwierig erweisen, diese Wertpapiere zu verkaufen, oder er muss die Wertpapiere zu einem niedrigeren Kurs verkaufen, als dies bei vielerorts gehandelten Wertpapieren der Fall wäre. Aus diesem Grund können die beim Verkauf von niedrig bewerteten Wertpapieren realisierten Kurse unter diesen Umständen unter den Kursen liegen, die zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und/oder des zugrunde liegenden Fonds herangezogen wurden.

Niedrig bewertete Wertpapiere bergen auch Risiken in Bezug auf die erwarteten Zahlungen. Wenn ein Emittent eine Anleihe kündigt, muss der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds das Wertpapier unter Umständen durch ein niedriger rentierliches Wertpapier ersetzen, was die Rendite der Anleger beeinträchtigen kann. Im Fall unerwarteter Nettoablösungen muss der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds unter Umständen seine höher bewerteten Wertpapiere verkaufen. Dies hat einen allgemeinen Rückgang

der Kreditqualität des Anlageportfolios des Fonds und/oder des zugrunde liegenden Fonds zur Folge und erhöht für den Fonds und/oder den zugrunde liegenden Fonds die Risiken auf Grund niedrig bewerteter Wertpapiere.

Veränderungen der Wirtschaftslage oder Entwicklungen in Bezug auf einzelne Emittenten von Wertpapieren mit mittlerem und niedrigem Rating führen im Vergleich zu höher eingestuften Schuldtiteln eher zu Preisvolatilität und erschweren Tilgungs- und Zinszahlungen. Die Investition in niedriger bewertete Wertpapiere kann es einem Fonds und/oder einem zugrunde liegenden Fonds erschweren, diese Wertpapiere zu einem angemessenen Wert zu verkaufen. Eine sorgfältige Beurteilung spielt bei der Kursermittlung dieser Wertpapiere eine größere Rolle als bei Wertpapieren, die an aktiveren Märkten gehandelt werden. Negative Schlagzeilen und ungünstige Einschätzungen der Anleger, auch wenn diese nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen, können ebenfalls zu einem Wert- und Liquiditätsrückgang bei niedriger eingestuften Schuldtiteln führen, vor allem an einem Markt mit eingeschränktem Handel.

Schuldtitel mit niedrigerem Rating gehen auch mit Risiken in Bezug auf die erwarteten Zahlungen einher. Wenn ein Emittent die Anleihe kündigt, muss ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds das Wertpapier unter Umständen durch ein niedriger rentierliches Wertpapier ersetzen, was die Rendite der Anleger beeinträchtigen kann. Der Kapitalwert von Anleihen kann sich ebenfalls entgegen der Zinsentwicklung bewegen, was bei steigendem Zinsniveau dazu führen kann, dass der Wert der in einem Fonds und/oder einem zugrunde liegenden Fonds befindlichen Wertpapiere proportional stärker fällt als bei einem Portfolio, das sich aus Wertpapieren mit höherem Rating zusammensetzt. Im Fall unerwarteter Nettoablösungen muss ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds unter Umständen seine höher bewerteten Anleihen verkaufen. Dies hat einen allgemeinen Rückgang der Kreditqualität der vom Fonds und/oder zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Wertpapiere zur Folge und erhöht für den Fonds und/oder den zugrunde liegenden Fonds die Risiken auf Grund niedriger bewerteter Wertpapiere.

Die Ratings von NRSRO spiegeln die Meinungen dieser Agenturen wieder, d. h. sie sind relativ und subjektiv und stellen keine absoluten Qualitätsstandards dar. Die Qualität von Schuldtiteln ohne Rating ist nicht unbedingt schlechter als bei Wertpapieren, für die ein Rating vorliegt, allerdings sind sie unter Umständen für eine geringere Käuferzahl attraktiv. NRSRO können ihre Ratings für bestimmte von einem Fonds und/oder einem zugrunde liegenden Fonds gehaltene Schuldtitel ohne vorherige Mitteilung ändern, und Herabstufungen von Ratings wirken sich aller Wahrscheinlichkeit nach negativ auf den Kurs des betreffenden Schuldtitels aus. Investment-Grade-Wertpapiere können dem Risiko unterliegen, abgestuft zu werden und unter „Investment Grade“ zu fallen. Wie bereits oben erwähnt, besteht bei Wertpapieren mit niedrigem Rating generell betrachtet ein höheres Kreditrisiko und eine größere Möglichkeit des Zahlungsausfalls als bei höher bewerteten Wertpapieren. Falls der Emittent nicht zahlt oder derartige Wertpapiere nicht liquidiert werden können bzw. schlecht abschneiden, können dem Fonds und/oder dem zugrunde liegenden Fonds und seinen Anteilhabern erhebliche Verluste entstehen. Darüber hinaus ist der Markt für Wertpapiere, die unter „Investment Grade“ bewertet werden und/oder ein niedrigeres Kreditrating haben, im Allgemeinen weniger liquide und weniger aktiv als der Markt für höher bewertete Wertpapiere, und die Möglichkeit eines Fonds, seinen Bestand aufgrund von Änderungen der Konjunktur oder der Finanzmärkte zu liquidieren, kann durch Faktoren wie negative Schlagzeilen und ungünstige Einschätzungen der Anleger noch weiter eingeschränkt sein.

Risiken von Nullkuponanleihen: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können Nullkuponanleihen erwerben. Bei diesen Anleihen werden während ihrer Laufzeit keine Zinsen in bar an den Eigentümer ausgezahlt, obwohl während dieses Zeitraums Zinsen auflaufen. Der Wert der Anleihe für einen Anleger liegt in der Differenz zwischen ihrem Einlösungsbetrag bei Fälligkeit (Nennwert) und dem Preis, zu dem die Anleihe gekauft wurde und der normalerweise deutlich unter dem Nennwert liegt (diese Differenz wird auch als „Disagio“ bezeichnet). Da Nullkuponanleihen normalerweise mit hohem Disagio gehandelt werden, schwankt ihr Marktwert bei sich änderndem Zinsniveau stärker, als dies bei Anleihen mit vergleichbarer Laufzeit der Fall ist, mit denen regelmäßige Zinszahlungen verbunden sind. Andererseits liegt die Rückzahlungsrendite bei Nullkuponanleihen fest, weil keine regelmäßigen Zinszahlungen erfolgen und daher keine Beträge vor Fälligkeit wieder angelegt werden müssen, d. h. es besteht kein Wiederanlagerisiko.

Risiken indexgebundener Wertpapiere: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in indexgebundene (oder „indexierte“) Wertpapiere investieren. Indexgebundene Wertpapiere sind Wertpapiere, deren Kurse gemäß dem Verfahren von Wertpapier- und Währungsindizes oder anderen Finanzstatistiken indexiert werden. Indexierte Wertpapiere sind in der Regel Schuldtitel oder Einlagen, deren Wert bei Fälligkeit und/oder Kupon durch Bezug auf ein bestimmtes Instrument oder eine Statistik ermittelt wird. Die Performance indexierter Wertpapiere schwankt (je nach Instrument entweder direkt oder umgekehrt) mit der Performance des Index, des Wertpapiers oder der Währung. Gleichzeitig unterliegen alle indexierten Wertpapiere den Kreditrisiken, die mit dem Emittenten des Wertpapiers verbunden sind. Ihr Wert kann bei Verlust der Kreditwürdigkeit des Emittenten erheblich abnehmen. Zu den jüngsten Emittenten von indexierten Wertpapieren gehören Banken, Unternehmen und bestimmte US-Regierungsbehörden. Das US-amerikanische Finanzministerium hat kürzlich mit der Emission von Wertpapieren begonnen, deren Kapitalwert an den US-Verbraucherpreisindex gebunden ist (diese Wertpapiere sind unter der Bezeichnung „Treasury Inflation-Indexed Securities“ bekannt).

Risiken inflationsgeschützter Wertpapiere: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in inflationsgeschützte Wertpapiere investieren. Inflationsgeschützte Wertpapiere sind Varianten von indexierten Wertpapieren, die an Indizes gebunden sind, die anhand der Inflationsraten von Vorperioden errechnet werden. Die Kapital- bzw. Zinskomponenten inflationsgeschützter Wertpapiere werden regelmäßig der allgemeinen Inflationsentwicklung im Emissionsland angepasst. U.S. Treasury Inflation Protected Securities („U.S. TIPS“) sind frei übertragbare inflationsindexierte Anleihen, die vom U.S. Department of Treasury begeben werden und so strukturiert sind, dass sie Schutz vor Inflation bieten. Das US-Finanzministerium verwendet derzeit den US-Verbraucherpreisindex „Consumer Price Index for Urban Consumers“, der nicht saisonal bereinigt ist, als Inflationskennzahl. Bei den von anderen nationalen Regierungen begebenen inflationsindexierten Schuldtiteln wird zur Anpassung in der Regel ein vergleichbarer Inflationsindex herangezogen, den diese Regierung errechnet. Die „effektive Rendite“ entspricht der Gesamrendite abzüglich der geschätzten Inflationskosten, die in der Regel anhand der Änderung einer offiziellen Inflationskennzahl ermittelt werden.

Der Wert von inflationsgeschützten Wertpapieren, zu denen auch U.S. TIPS (U.S. Treasury Inflation-Protected Securities) gehören, schwankt in der Regel, wenn sich die realen Zinsen ändern. Die realen Zinsen hängen vom Verhältnis der Nominalzinsen zur Inflationsrate ab. Steigen die Nominalzinsen schneller als die Inflationsrate, können die Realzinsen steigen, was zu einem Rückgang des Werts von inflationsgeschützten Wertpapieren führen würde. Steigt jedoch die Inflationsrate schneller als die Nominalzinsen, können die Realzinsen zurückgehen, was zu einem Anstieg des Werts von inflationsgeschützten Wertpapieren führen würde.

Wenn ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds am Sekundärmarkt inflationsgeschützte Wertpapiere kauft, deren Kapitalwerte aufgrund der Inflationsrate seit Emission angehoben wurden, erleidet der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds eventuell einen Verlust, wenn im Anschluss eine Deflationsphase eintritt. Wenn der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds hingegen am Sekundärmarkt inflationsgeschützte Wertpapiere kauft, deren Kurse aufgrund steigender Realzinsen angehoben wurden, erleidet der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds eventuell einen Verlust, wenn die Realzinsen im Anschluss anziehen. Ist die Inflation in dem Zeitraum, in dem der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds ein inflationsgeschütztes Wertpapier hält, niedriger als erwartet, erzielt der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds mit diesem Wertpapier unter Umständen eine niedrigere Rendite als mit einer herkömmlichen Anleihe. Verkauft der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds jedoch U.S. TIPS am Sekundärmarkt vor Fälligkeit, kann er einen Verlust erleiden.

Wenn die Realzinsen steigen (d. h. wenn die Zinsen nicht wegen Inflation, sondern beispielsweise aufgrund von Wechselkursschwankungen steigen), geht der Wert der inflationsgeschützten Wertpapiere im Fonds und/oder im zugrunde liegenden Fondsportfolio zurück. Da der Kapitalbetrag inflationsgeschützter Wertpapiere in einer Deflationsphase nach unten angepasst würde, besteht für den Fonds und/oder den zugrunde liegenden Fonds bei Anlagen in diese Papiere auch ein Deflationsrisiko. Es gibt keine Garantie, dass diese Indizes ein genaues Maß der realen Inflationsrate sind.

Außerdem ist der Markt für inflationsgeschützte Wertpapiere eventuell nicht so entwickelt oder liquide und unter Umständen auch volatiler als bestimmte andere Wertpapiermärkte. Das US-amerikanische Finanzministerium auch in Zukunft inflationsgeschützte Wertpapiere begeben will, gibt es dafür keine Garantie. Es gibt derzeit nur eine begrenzte Anzahl von inflationsgeschützten Wertpapieren, die der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds kaufen kann, wodurch dieser Markt weniger liquide und volatiler ist als die Märkte für andere Wertpapiere des US-Finanzministeriums und von US-Regierungsbehörden.

Zurzeit begibt das US-Finanzministerium U.S. TIPS nur mit einer Laufzeit von zehn Jahren; es ist jedoch möglich, dass in Zukunft U.S. TIPS mit anderen Laufzeiten emittiert werden. In der Vergangenheit wurden U.S. TIPS schon mit Laufzeiten von fünf, zehn und dreißig Jahren begeben. Die Rückzahlung des ursprünglichen (inflationsangepassten) Kapitalbetrags der Anleihe bei Fälligkeit ist selbst in Deflationsphasen garantiert. Wie bei inflationsgeschützten Wertpapieren allgemein gilt jedoch auch bei U.S. TIPS, dass für den Fonds und/oder den zugrunde liegenden Fonds bei Anlagen in diesen Papieren ein Deflationsrisiko besteht, weil der Kapitalbetrag von U.S. TIPS in einer Deflationsphase nach unten angepasst wird. Außerdem schwankt der aktuelle Marktwert der Anleihen und kann nicht garantiert werden. Wenn ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds am Sekundärmarkt U.S. TIPS kauft, deren Kapitalwerte aufgrund der Inflationsrate seit Emission angehoben wurden, erleidet der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds eventuell einen Verlust, wenn im Anschluss eine Deflationsphase eintritt. Ist die Inflation in dem Zeitraum, in dem der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds ein U.S. TIPS hält, niedriger als erwartet, erzielt der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds mit diesem Wertpapier unter Umständen eine niedrigere Rendite als mit einer herkömmlichen Anleihe.

Risiken supranationaler Organisationen: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in Schuldtitel investieren, die von supranationalen Organisationen begeben werden. Supranationale Organisationen sind Einrichtungen, die von nationalen Regierungen oder staatlichen Behörden gegründet wurden oder unterstützt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Dazu gehören unter anderem die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäischen Gemeinschaften, die Europäische Investitionsbank, die Inter-American Development Bank, der Internationale Währungsfonds, die Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Diese Organisationen haben keine Steuerhoheit und sind auf Zins- und Kapitalzahlungen ihrer Mitglieder angewiesen. Darüber hinaus sind die Kreditgeschäfte dieser supranationalen Organisationen auf einen Prozentsatz ihres Gesamtkapitals (einschließlich des „jederzeit abrufbaren Kapitals“, das von den Mitgliedern nach entsprechender Aufforderung der Organisation eingezahlt wird), ihrer Rücklagen und ihres Reinertrags beschränkt.

RISIKEN VON DARLEHENS BETEILIGUNGEN UND -ABTRETUNGEN: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in Darlehen mit fester oder variabler Verzinsung investieren, die privat zwischen einem Unternehmen oder einer anderen juristischen Person und einem oder mehreren Kreditinstituten („Darlehensgeber“) ausgehandelt werden. Derartige Anlagen erfolgen meist in Form von Darlehensbeteiligungen oder Abtretungen von Darlehen, die verbrieft sein können oder nicht (nachfolgend „Beteiligungen“ genannt). Die Beteiligungen müssen liquide sein und, wenn sie nicht verbrieft sind, mindestens alle 397 Tage eine Zinsanpassung vorsehen. Sie bergen das Risiko eines Zahlungsausfalls des zugrunde liegenden Darlehensnehmers und unter bestimmten Umständen auch das Kreditrisiko des Darlehensgebers, wenn die Beteiligung nur eine vertragliche Beziehung zum Fonds und/oder dem zugrunde liegenden Fonds, nicht jedoch zum Darlehensnehmer beinhaltet. Im Zusammenhang mit dem Kauf von Beteiligungen haben die Fonds und/oder die zugrunde liegenden Fonds in der Regel weder das Recht, den Darlehensnehmer zur Einhaltung der Darlehensbedingungen zu zwingen, noch irgendwelche Ansprüche auf Ausgleich gegenüber dem Darlehensnehmer. Daher werden die Fonds und/oder die zugrunde liegenden Fonds unter Umständen nicht direkt Nutznießer der Sicherheiten, die für das Darlehen, an dem sie Beteiligungen gekauft haben, gestellt wurden.

Bei verbrieften Darlehensbeteiligungen geht ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds in der Regel nur eine vertragliche Beziehung zu dem Darlehensgeber, aber nicht zu dem Darlehensnehmer ein. Ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds hat Anspruch auf die Zahlung von Kapital, Zinsen und etwaigen Gebühren, die ihm nur vom Darlehensgeber zustehen, der die Beteiligung verkauft, und zwar erst, wenn der Darlehensgeber die Zahlungen vom Darlehensnehmer erhalten hat. Beim Kauf von Beteiligungen hat ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds in der Regel weder das Recht, den Darlehensnehmer zur Einhaltung der Darlehensbedingungen zu zwingen, noch irgendwelche Ansprüche auf Ausgleich gegen den Darlehensnehmer. Außerdem kommt ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds unter Umständen nicht in den Genuss der Sicherheiten, die für das Darlehen gestellt wurden, an dem er die Beteiligung gekauft hat. Ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds übernimmt somit das Kreditrisiko des Darlehensnehmers und des Darlehensgebers, der die Beteiligung verkauft. Bei Insolvenz des Darlehensgebers, der eine Beteiligung verkauft, wird ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds unter Umständen wie ein allgemeiner Gläubiger des Darlehensgebers behandelt und kommt nicht in den Genuss eines Vergleichs zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer.

Ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds kann Schwierigkeiten haben, verbrieft und nicht verbrieft Darlehensbeteiligungen oder Darlehen zu veräußern. Die Liquidität solcher Instrumente ist begrenzt, und sie können nur an eine begrenzte Anzahl institutioneller Anleger verkauft werden. Dies könnte sich nachteilig auf den Wert solcher Wertpapiere auswirken und es dem Fonds und/oder dem zugrunde liegenden Fonds erschweren, bestimmte Beteiligungen zu veräußern, sollte dies zur Deckung seines Liquiditätsbedarfs oder in Anbetracht eines wirtschaftlichen Ereignisses (wenn sich zum Beispiel die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers verschlechtert) notwendig sein. Außerdem könnte es schwieriger sein, den Beteiligungen oder Darlehen zum Zweck der Bewertung eines Fonds und/oder eines zugrunde liegenden Fondsportfolios oder Berechnung seines Nettoinventarwerts einen Wert zuzuordnen.

RISIKEN HYPOTHEKARISCH BESICHERTER WERTPAPIERE (MBS): Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können hypothekenbesicherte Wertpapiere erwerben, darunter Collateralised Mortgage Obligations („CMO“). Hierbei handelt es sich um eine Art von Anleihe, die durch einen zugrunde liegenden Pool von Hypotheken oder hypothekarischen Passthrough-Zertifikaten besichert ist. Diese sind so strukturiert, dass die Zahlungen auf die zugrunde liegenden Sicherheiten an verschiedene Tranchen oder Klassen der Schuldtitel fließen. Zu diesen Anlagen können u. a. folgende Klassen von CMO gehören:

Variabel verzinsliche Anleihen (ARMS): Je nachdem, was bei der Emission festgelegt wurde, können die Zinssätze bei diesen Klassen von CMO an zukünftigen Terminen steigen oder fallen.

Variabel verzinsliche Anleihen (Floater): Die Zinssätze für diese Klassen von CMO schwanken im direkten oder umgekehrten Verhältnis (jedoch nicht unbedingt im proportionalen Verhältnis und unter Umständen mit einer gewissen Hebelwirkung) zu einem Zinsindex. In der Regel besteht eine Zinsobergrenze, damit der Emittent die CMO der Tranche nur bis zu einem gewissen Maß durch hypothekengebundene Wertpapiere überbesichern muss, um sicherzustellen, dass der Cashflow ausreicht, um alle CMO-Klassen der Tranche zu bedienen.

Planned Amortisation Bonds oder Underlying Amortisation Bonds: Die Tilgungszahlungen auf diese Klassen von CMO erfolgen nach einem Tilgungsplan, insoweit über einen längeren Zeitraum (die so genannte „Schutzfrist“) vorzeitig Rückzahlungen auf die zugrunde liegenden hypothekengebundenen Wertpapiere erfolgen. Der Kapitalbetrag wird nur in festgelegten Beträgen zu festgelegten Zeiten zurückgezahlt, wodurch sich die Zahlungen auf die Planned Amortisation Bonds oder Underlying Amortisation

Bonds besser vorhersagen lassen. Wenn die vorzeitigen Tilgungen der zugrunde liegenden hypothekenähnlichen Wertpapiere höher oder niedriger sind als für die Schutzfrist vorgesehen, fangen die anderen CMO-Klassen der jeweiligen Tranche den überschüssigen oder fehlenden Cashflow auf, bis alle anderen Klassen ganz getilgt wurden, wodurch sich die Zahlungen auf die anderen Klassen schlechter vorhersagen lassen. Der Tilgungsplan für die Planned Amortisation Bonds oder Underlying Amortisation Bonds kann auf einem Zinsindex beruhen. Steigt oder fällt der Index, steigt oder fällt der Tilgungsbetrag auf die Planned Amortisation Bonds oder Underlying Amortisation Bonds aus den Zahlungen auf die zugrunde liegenden hypothekenähnlichen Wertpapiere.

Mit MBS wird Kapital für Hypothekendarlehen an Haus- und Wohnungseigentümer zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören zum Beispiel Wertpapiere, die Beteiligungen an Pools von Hypothekendarlehen darstellen, die von Kreditgebern wie Sparkassen, Hypothekenbanken, Geschäftsbanken u. a. gewährt wurden. Pools von Hypothekendarlehen werden von staatlichen, halbstaatlichen und privaten Organisationen, wie zum Beispiel Händlern, für den Verkauf an Anleger (wie die zugrunde liegenden Fonds) zusammengestellt. Der Marktwert von hypothekenbesicherten Wertpapieren schwankt aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus und der Hypothekendarlehen.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere bieten eine monatliche Zahlung bestehend aus Zinsen und Tilgung. Zusätzliche Zahlungen werden bei unplanmäßigen Tilgungen geleistet, wenn die zugrunde liegende Immobilie verkauft, refinanziert oder zwangsvollstreckt wird, jeweils abzüglich der eventuell anfallenden Gebühren oder Kosten. Bei fallenden Zinsen nehmen die vorzeitigen Tilgungen bei hypothekenbesicherten Wertpapieren in der Regel zu, weil Hypothekendarlehen refinanziert werden. Vorzeitige Tilgungen können zusammen mit den monatlichen Zins- und Tilgungszahlungen an den eingetragenen registrierten Inhaber weitergereicht werden, wodurch sich die Höhe zukünftiger Zahlungen reduziert. Einige MBS (zum Beispiel von der GNMA begebene Wertpapiere) werden als „Modified Pass-Through“ bezeichnet, weil der Inhaber Anspruch auf alle Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Pool von Hypothekendarlehen abzüglich bestimmter Gebühren hat, selbst wenn der Hypothekenschuldner keine Zahlung leistet.

Bei vorzeitigen Tilgungen kann ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds einen Verlust erleiden (wenn der Kurs des vom Fonds erworbenen Wertpapiers über dem Nennwert lag, d. h. dem Preis, zu dem das Wertpapier bei Tilgung zurückgezahlt wird) oder einen Gewinn erwirtschaften (wenn der Kurs des vom Fonds und/oder vom zugrunde liegenden Fonds erworbenen Wertpapiers unter dem Nennwert lag). Wenn ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds hypothekarisch besicherte Wertpapiere mit einem Aufschlag kauft, können Zwangsvollstreckungen und Zahlungen vor Fälligkeit des Kapitals durch Hypothekenschuldner (die jederzeit ohne Zahlung einer Strafgebühr erfolgen können) zu einem Verlust im Umfang des geleisteten Aufschlags in Bezug auf die Kapitalinvestition des Fonds und/oder des zugrunde liegenden Fonds führen. Vorzeitige Tilgungen ereignen sich bei fallenden Hypothekenzinsen häufiger, weil Hypothekenschuldner u. a. ihre ausstehenden Hypothekendarlehen zu niedrigeren Zinssätzen refinanzieren können. Bei steigenden Marktzinsen fallen die Marktwerte von hypothekenbesicherten Wertpapieren. Gleichzeitig werden jedoch weniger Hypothekendarlehen refinanziert, was die effektive Laufzeit dieser Wertpapiere verlängert. Daher wirkt sich der negative Effekt von Zinsanstiegen auf den Marktwert hypothekenbesicherter Wertpapiere in der Regel stärker aus als bei anderen Arten festverzinslicher Wertpapiere.

Pools von Hypothekendarlehen, die von privaten Organisationen eingerichtet werden, bieten in der Regel höhere Zinssätze als staatliche oder halbstaatliche Pools, weil sie keine direkten oder indirekten Zahlungsgarantien bieten. Die pünktliche Zins- und Tilgungszahlung bei Pools privater Organisationen kann jedoch durch unterschiedliche Formen privater Versicherungen oder Garantien sichergestellt werden, wie zum Beispiel Privatkreditversicherung, Versicherung der Eigentumsrechte, Poolversicherung und Gebäudeversicherung. Es kann nicht garantiert werden, dass die Privatversicherer ihren Sicherungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nachkommen können. Die Erträge der Fonds und/oder der zugrunde liegenden Fonds können durch die Reinvestition der Zahlungen vor Fälligkeit zu höheren oder niedrigeren Zinssätzen beeinträchtigt werden. Wie bei anderen Schuldtiteln schwanken auch die Werte von hypothekengebundenen Wertpapieren, einschließlich staatlicher und halbstaatlicher Hypothekendarlehenspools, wenn sich die Marktzinsen ändern.

Risiken von STRIPS: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in STRIPS investieren. STRIPS ist das Akronym für „Separate Trading of Registered Interest and Principal of Securities“. Mit STRIPS können Anleger die Zins- und Kapitalkomponenten von Schuldscheinen oder Anleihen mit festem Kapitalbetrag und inflationsindexierten Wertpapieren, die vom US-amerikanischen Finanzministerium begeben werden, separat kaufen, verkaufen und halten. STRIPS werden nicht vom US-Finanzministerium begeben, sondern können bei Finanzinstitutionen gekauft werden. STRIPS sind Nullkuponpapiere. Eine U.S. Treasury Note mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren besteht beispielsweise aus einer einzigen Tilgungszahlung bei Fälligkeit und 20 Zinszahlungen, die während der 10-jährigen Laufzeit alle sechs Monate fällig sind. Bei der Umwandlung dieses Papiers in STRIPS entstehen aus jeder der 20 Zinszahlungen und der Tilgungszahlung separate Wertpapiere.

STRIPS entstehen, wenn Anleihen in ihre Einzelbestandteile (Kapitalbetrag und Zinsansprüche) aufgeteilt und die Bestandteile einzeln als Zins-STRIPS und Kapital-STRIPS verkauft werden. STRIPS reagieren volatil als andere festverzinsliche Wertpapiere

auf Änderungen der Marktzinsen. Der Wert mancher STRIPS bewegt sich in dieselbe Richtung wie die Zinsen, was ihre Volatilität noch verstärkt. Zu STRIPS gehören zum Beispiel folgende Wertpapiere:

Kapital-STRIPS: Diese Klasse von gestripten CMO hat Anspruch auf alle Tilgungszahlungen aus den zugrunde liegenden hypothekenähnlichen Wertpapieren. Kapital-STRIPS werden zu einem deutlichen Abschlag veräußert. Die Rendite aus Kapital-STRIPS steigt, wenn die vorzeitigen Tilgungen schneller als erwartet erfolgen, und fällt, wenn die vorzeitigen Tilgungen langsamer als erwartet erfolgen.

Zins-STRIPS: Diese Klasse von CMO hat nur Anspruch auf die Zinszahlungen aus dem Pool der zugrunde liegenden hypothekenähnlichen Wertpapiere. Zins-STRIPS verfügen nur über einen fiktiven Kapitalbetrag und haben keinen Anspruch auf Tilgungszahlungen. Zins-STRIPS werden mit einem deutlichen Aufschlag verkauft, wodurch die Rendite aus Zins-STRIPS steigt, wenn die vorzeitigen Zahlungen langsamer erfolgen, weil der fiktive Kapitalbetrag, auf den die Zinsen anfallen, über einen längeren Zeitraum höher bleibt.

Die Rückzahlungsrendite von Zins-STRIPS oder Kapital-STRIPS gestripter hypothekenbesicherter Wertpapiere reagiert nicht nur sehr stark auf das vorherrschende Zinsniveau, sondern auch auf die Tilgungsgeschwindigkeit (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Eine schnelle Rückzahlung vor Fälligkeit kann unter Umständen die Erträge der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds auf maßgebliche Weise beeinträchtigen, wenn diese nur in Anleihen ohne Kapitalrückzahlung investieren. Wenn bei den einem Zins-STRIP zugrunde liegenden Wertpapieren mehr vorzeitige Tilgungen stattfinden als erwartet, gelingt es den Fonds und/oder den zugrunde liegenden Fonds unter Umständen nicht, ihre ursprüngliche Anlage in diese Wertpapiere wieder vollständig hereinzuholen. Umgekehrt steigt in der Regel der Wert von Kapital-STRIPS, wenn mehr vorzeitige Tilgungen stattfinden als erwartet, und fällt, wenn weniger vorzeitige Tilgungen stattfinden als erwartet. Der Sekundärmarkt für hypothekarisch besicherte Wertpapiere ohne Kupons kann volatil und weniger liquide sein als der für andere hypothekarisch besicherte Wertpapiere, was unter Umständen den Fonds und/oder den zugrunde liegenden Fonds daran hindert, diese Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen.

RISIKEN FORDERUNGSBESICHERTER WERTPAPIERE (ABS): Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in ABS (asset-backed securities) investieren. Dies sind Wertpapiere, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an Forderungen, wie zum Beispiel aus Kfz-Finanzierungen, Mietverträgen für verschiedene Arten von Grund- und Sachbesitz sowie revolving Krediten (Kreditkartenverträge) darstellen oder durch diese besichert bzw. aus diesen zahlbar sind. Diese Vermögensgegenstände werden durch Trusts oder Zweckgesellschaften verbrieft. ABS werden durch einen Pool von Vermögenswerten besichert, der sich häufig aus den Forderungen mehrerer verschiedener Parteien zusammensetzt.

Der Kapitalbetrag von ABS kann jederzeit vor Fälligkeit getilgt werden. Wurden diese Wertpapiere mit einem Aufschlag erworben, verringert sich daher die Rückzahlungsrendite, wenn die vorzeitigen Tilgungen schneller als erwartet erfolgen, während langsamere vorzeitige Tilgungen den gegenteiligen Effekt haben. Umgekehrt gilt: Wurden diese Wertpapiere mit einem Abschlag erworben, erhöht sich die Rückzahlungsrendite, wenn die vorzeitigen Tilgungen schneller als erwartet erfolgen, während sich bei langsameren vorzeitigen Tilgungen die Rückzahlungsrendite verringert. Bei schnelleren vorzeitigen Tilgungen verringert sich auch die Renditegewissheit, weil ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds die Vermögenswerte zu den jeweils geltenden Sätzen reinvestieren muss. Bei Wertpapieren, die mit einem Aufschlag erworben wurden, gehen schnellere vorzeitige Tilgungen zudem mit dem Risiko des Kapitalverlusts einher, weil der Aufschlag zum Zeitpunkt der vollen Tilgung eventuell noch nicht ganz abgeschrieben ist.

RISIKEN VON FORWARD-ROLL-GESCHÄFTEN: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können für hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS), die von GNMA, FNMA und FHLMC begeben wurden, Forward Roll-Geschäfte abschließen. Bei einem Forward Roll-Geschäft verkauft ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds ein MBS an ein Finanzinstitut, wie zum Beispiel eine Bank oder einen Broker-Dealer, und erklärt sich gleichzeitig bereit, von dem Institut zu einem späteren Termin ein ähnliches Wertpapier zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Die zurückgekauften MBS werden zum gleichen Satz wie die verkauften Wertpapiere verzinst, sie sind jedoch in der Regel durch einen anderen Pool von Hypothekendarlehen mit einer anderen Rückzahlungsentwicklung besichert als die verkauften Papiere. Zwischen dem Verkauf und dem Rückkauf hat der betreffende Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds keinen Anspruch auf Zins- und Tilgungszahlungen auf die verkauften Wertpapiere. Der Erlös aus dem Verkauf wird in kurzfristige Instrumente investiert, in erster Linie in Wertpapierpensionsgeschäfte, und durch die Erträge aus diesen Instrumenten sowie durch zusätzliche Gebührenerträge aus dem Verkauf erzielt der betreffende Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds Erträge, die höher sind als die Rendite der verkauften Wertpapiere. Bei Forward Roll-Geschäften besteht das Risiko, dass der Marktwert der von einem Fonds und/oder einem zugrunde liegenden Fonds verkauften Wertpapiere unter den Rückkaufpreis dieser Wertpapiere fällt. Ein Fonds und/oder zugrunde liegender Fonds darf keine Forward Roll-Geschäfte für Wertpapiere abschließen, die er nicht besitzt.

Ein Forward Roll-Geschäft kann von einem Fonds und/oder einem zugrunde liegenden Fonds nur nach den üblichen Marktpraktiken eingegangen werden. Außerdem muss das Entgelt, das der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds im Rahmen des Geschäfts erhält, in bar gezahlt werden. Ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds darf nur Forward Roll-Geschäfte mit Gegenparteien abschließen, die von S&P und Moody's mindestens mit A-2 bzw. P-2 oder einem gleichwertigen Rating einer anderen NRSRO

bewertet sind. Bis zur Abrechnung eines Forward Roll-Geschäfts muss der Rückkaufpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers bei der Verwahrstelle zugrunde liegenden Depotbank hinterlegt sein.

RISIKEN NICHT ÖFFENTLICH GEHANDELT UND NACH RULE 144A BEGEBENER WERTPAPIERE: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können Wertpapiere gemäß Rule 144A erwerben, also Wertpapiere, die nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert sind, aber im Einklang mit Rule 144A des Gesetzes von 1933 an bestimmte institutionelle Käufer veräußert werden können. Nicht öffentlich gehandelte und nach Rule 144A begebene Wertpapiere können mit einem höheren geschäftlichen und finanziellen Risiko einhergehen und erhebliche Verluste einbringen. Diese Wertpapiere sind unter Umständen weniger liquide als öffentlich gehandelte Wertpapiere, und ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds braucht möglicherweise länger, um diese Positionen glattzustellen, als dies bei öffentlich gehandelten Wertpapieren der Fall wäre. Diese Wertpapiere können zwar im Rahmen privat ausgehandelter Geschäfte wieder verkauft werden, doch die dabei erzielten Preise sind eventuell niedriger als die Preise, die ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds ursprünglich dafür gezahlt hat. Außerdem bestehen für Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, in Bezug auf Offenlegungspflichten und Anlegerschutz eventuell nicht die gleichen Vorschriften, die gelten würden, wenn die Wertpapiere der Unternehmen öffentlich gehandelt würden. Bei Anlagen in illiquiden Wertpapieren besteht für einen Fonds und/oder einen zugrunde liegenden Fonds die Gefahr, dass sich bei einem beabsichtigten Verkauf dieser Titel kein Käufer findet, der bereit ist, einen dem Wert angemessenen Preis zu zahlen, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds und/oder des zugrunde liegenden Fonds auswirken kann.

WERTPAPIERGESCHÄFTE PER EMISSION, MIT LIEFERUNG AUF TERMIN UND ALS TERMINENGAGEMENT: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können Wertpapiere per Emission („when-issued“) kaufen und Wertpapiere als Terminengagement („forward commitment“) kaufen und verkaufen. Der in der Regel als Rendite ausgedrückte Preis wird zu dem Zeitpunkt festgelegt, wo die Verpflichtung eingegangen wird, während Lieferung und Zahlung der Wertpapiere erst zu einem späteren Termin stattfinden. Wertpapiere per Emission und als Terminengagement können vor dem Abrechnungsdatum verkauft werden, aber ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds geht „when-issued“- und „forward commitment“-Geschäfte normalerweise nur mit der Absicht ein, die Wertpapiere tatsächlich zu erhalten oder zu liefern oder auch, um ein Währungsrisiko zu vermeiden. Auf Wertpapiere, die auf „forward commitment“- oder „when-issued“-Basis gekauft wurden, laufen vor der Lieferung der Wertpapiere keine Erträge auf. Aufgrund von Schwankungen des Werts der auf „when-issued“- oder „delayed-delivery“-Basis gekauften oder verkauften Wertpapiere können die mit diesen Wertpapieren erzielten Renditen höher oder niedriger sein als die Renditen, die am Markt an den Terminen verfügbar sind, an denen die Wertpapiere den Käufern tatsächlich geliefert werden. Wenn ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds das Bezugsrecht für ein „when-issued“-Wertpapier vor dessen Kauf veräußert oder das Recht auf Lieferung oder Erhalt aus einem „forward commitment“-Geschäft veräußert, kann dem Fonds und/oder dem zugrunde liegenden Fonds ein Gewinn oder Verlust entstehen. Dabei besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht geliefert werden und der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds einen Verlust erleidet.

Durch den Besitz von Anteilen zugrunde liegender Fonds investiert ein Fonds in unterschiedlichem Maße indirekt in Aktien und ähnliche Wertpapiere. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Arten von Aktien und aktienähnlichen Anlagen, in die die jeweiligen Fonds und/oder die zugrunde liegenden Fonds investieren können, sowie der Techniken, die sie anwenden können, um ihre Anlageziele zu erreichen. Die Liste ist nicht vollständig, sondern enthält nur die wichtigsten Arten von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, die von einem Fonds und/oder von einem zugrunde liegenden Fonds erworben werden können, und die damit verbundenen Risiken.

AKTIENRISIKO: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in Aktien investieren. Anlagen in Aktien bieten Potenzial für erheblichen Kapitalzuwachs. Solche Anlagen sind jedoch auch mit Risiken verbunden, darunter Risiken in Bezug auf den Emittenten, die Branche, den Markt sowie allgemeine konjunkturelle Risiken. Obwohl der Anlageverwalter des jeweiligen Fonds und/oder zugrunde liegenden Fonds versuchen wird, diese Risiken mithilfe verschiedener hier beschriebener Methoden zu mindern, kann es bei einer schlechten Entwicklung oder einer vermeintlich schlechten Entwicklung in einem oder mehreren dieser Bereiche zu einem erheblichen Wertverlust der von einem Fonds und/oder einem zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Aktien kommen.

MIT DEM CHINESISCHEN MARKT VERBUNDENE RISIKEN: Bestimmte Fonds können in Wertpapieren oder Instrumenten anlegen, die ein Engagement im chinesischen Markt haben. Die Fonds können direkt in chinesische B-Aktien oder über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in zulässige chinesische A-Aktien investieren, wie nachfolgend erörtert.

Die Anlage in den chinesischen Wertpapiermärkten unterliegt den Risiken in Bezug auf Schwellenländer und Risiken, die speziell mit China zusammenhängen, darunter das Risiko einer erheblichen Veränderung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen in China, die das Kapitalwachstum und die Wertentwicklung dieser Anlagen beeinträchtigen können. Der rechtliche und regulatorische Rahmen für die Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in China ist weniger entwickelt als in den Industrieländern.

Zu den besonderen Risiken, die mit der Anlage in chinesischen Wertpapieren verbunden sind, zählen darüber hinaus (a) eine geringere Liquidität an den chinesischen A- und B-Aktienmärkten, die im Vergleich zu anderen Märkten sowohl in Bezug auf den

Gesamtmarktwert als auch hinsichtlich der Anzahl der für Anlagen verfügbaren A- und B-Aktien verhältnismäßig klein sind, was zu einer starken Preisvolatilität führen kann, (b) Unterschiede zwischen den für chinesische Emittenten geltenden chinesischen Rechnungslegungsstandards und internationalen Rechnungslegungsstandards, (c) die chinesischen Steuern, einschließlich Quellensteuern und anderer von chinesischen Behörden erhobener Steuern, die sich von Zeit zu Zeit ändern können (und in einigen Fällen rückwirkende Auswirkungen haben können), und die Verfügbarkeit von Steueranreizen, die sich auf die Finanzergebnisse chinesischer Emittenten und die Anlagen der Fonds in solchen Emittenten auswirken können, und (d) die von den chinesischen Behörden auferlegten Kontrollen von Devisen und Wechselkursschwankungen, die sich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse chinesischer Unternehmen auswirken können, in die die Fonds investieren.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von der Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) und der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) entwickelt wurde. Shenzhen HK Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von der SEHK, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“), ChinaClear und der HKSCC entwickelt wurde. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-HK Stock Connect (die „Stock-Connect-Programme“) haben das Ziel, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst einen Northbound Trading Link und einen Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und Übersee (unter anderem die jeweiligen Fonds) über ihre Makler in Hongkong sowie eine von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE an der SSE notierte, zulässige chinesische A-Aktien („SSE-Wertpapiere“) handeln. Über den Southbound Trading Link können Anleger auf dem chinesischen Festland mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln. Die beiden Links unterliegen separaten täglichen Handelsquoten, wodurch der maximale Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect an jedem Tag begrenzt wird.

Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und eine Southbound Hongkong-Handelsverbindung. Über den Northbound Shenzhen Trading Link können Anleger aus Hongkong und Übersee (unter anderem die jeweiligen Fonds) über ihre Makler in Hongkong sowie eine von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft durch Weiterleitung von Aufträgen an die SZSE an der SZSE notierte, zulässige chinesische A-Aktien („SZSE-Wertpapiere“) handeln. Über den Southbound Hong Kong Trading Link im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger auf dem chinesischen Festland mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln. Die beiden Handelsverbindungen (Trading Links) unterliegen separaten täglichen Handelsquoten, wodurch der maximale Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect an jedem Tag begrenzt wird.

Die HKSCC und ChinaClear sind für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Nominee- und verwandten Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von den jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern durchgeführten Handelsgeschäften zuständig. Die über die Stock-Connect-Programme gehandelten SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere werden in papierloser Form ausgegeben.

Auch wenn die HKSCC keine Eigentumsrechte an den in ihren kollektiven Wertpapierkonten (Omnibus Securities Accounts) gehaltenen SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear, als Aktienregisterstelle für SSE- und SZSE-notierte Unternehmen, die HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren dennoch wie einen Aktionär behandeln. Die Nichterfüllung oder Verzögerung durch die HKSCC bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder dem Verlust solcher Wertpapiere und/oder der damit verbundenen Gelder führen.

Im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegen die entsprechenden Fonds beim Handel mit SSE-Wertpapieren und mit SZSE-Wertpapieren sowie bei deren Abwicklung den durch die SSE, SZSE, ChinaClear, HKSCC bzw. die maßgebliche Behörde von Festlandchina vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben.

Die folgenden zusätzlichen Risiken gelten für Anlagen über die Stock-Connect-Programme:

- *Quotenbeschränkungen.* Die Stock-Connect-Programme unterliegen den oben beschriebenen Kontingentbegrenzungen. Insbesondere gelten für Stock-Connect-Programme Tageskontingente, die von den jeweiligen Fonds unabhängig sind und nur in der Reihenfolge des Auftrageingangs genutzt werden können. Ist das Tageskontingent des Northbound-Handels ausgeschöpft oder wird es überschritten, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (Anleger können ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere jedoch weiterhin verkaufen, unabhängig von der Gesamtquote). Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des Fonds, zeitnah über die Stock-Connect-Programme in chinesische SSE- und SZSE-Wertpapiere zu investieren, einschränken.

- *Besteuerungsrisiko.* Das Finanzministerium (Ministry of Finance – „MOF“), die staatliche Steuerverwaltung (State Administration of Taxation – „SAT“) und die chinesische Wertpapierregulierungsbehörde (China Securities Regulatory Commission – „CSRC“) haben am 14. November 2014 bzw. 1. Dezember 2016 gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2014] Nr.81 („Rundschreiben 81“) und das Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 127 („Rundschreiben 127“) herausgegeben, wonach Gewinne, die von Marktanlegern in Hongkong (einschließlich der Fonds) aus über die Stock-Connect-Programme gehandelten chinesischen A-Aktien erzielt werden, mit Wirkung vom 17. November 2014 bzw. 5. Dezember 2016 vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer befreit sind. Die Dauer dieser Steuerbefreiung wurde nicht bekannt gegeben und kann mit oder ohne Ankündigung und im schlimmsten Fall rückwirkend beendet werden. Wenn die vorübergehende Befreiung aufgehoben wird, unterliegen die betreffenden Fonds der Körperschaftssteuer der VR China (im Allgemeinen auf Quellensteuerbasis mit einem Satz von 10 %) für Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Programme, sofern sie nicht im Rahmen des relevanten Steuerabkommens davon befreit sind oder die Steuer reduziert ist. Ausländische Anleger (einschließlich der Fonds), die in chinesische A-Aktien investieren, unterliegen einer Quellensteuer von 10 % auf alle Dividenden oder Ausschüttungen, die sie von chinesischen A-Aktiengesellschaften erhalten. Das in der VR China ansässige Unternehmen, das die Dividende ausschüttet, muss diese Steuer einbehalten. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die Steuerpolitik in Bezug auf die Quellensteuer in Zukunft nicht ändern wird. Das MOF und die SAT haben am 24. März 2016 gemeinsam Caishui [2016] Nr. 36 („Rundschreiben 36“) herausgegeben, wonach Gewinne, die von ausländischen Anlegern (einschließlich der Fonds) aus dem Handel von chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect erzielt werden, von der Umsatzsteuer („USt.“) befreit sind. Gewinne, die von ausländischen Anlegern (einschließlich der Fonds) aus dem Handel von chinesischen A-Aktien über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erzielt werden, sind gemäß Rundschreiben 127 ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die Steuerpolitik in Bezug auf die Umsatzsteuer in Zukunft nicht ändern wird. Die Steuerbehörden der VR China können andere Steuervorschriften rückwirkend einführen, was die betreffenden Fonds negativ beeinflussen kann. Die vorstehenden Ausführungen stellen keine Steuerberatung dar, und Anleger sollten sich bezüglich der möglichen steuerlichen Auswirkungen auf ihre Anlagen in den jeweiligen Fonds an ihre unabhängigen Steuerberater wenden.
- *Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum.* Die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere, die von den betreffenden Fonds über die Stock-Connect-Programme erworben wurden, werden in einem von der HKSCC bei ChinaClear eröffneten Nominee-Konto erfasst. Die genaue Stellung und die Rechte der jeweiligen Fonds als wirtschaftliche Eigentümer über die HKSCC als Nominee sind im VRC-Recht nicht ausreichend definiert. Auch die genaue Art und Weise der Durchsetzung der Rechte und Interessen der betreffenden Fonds nach dem Recht der VR China sind nicht klar. Anleger sollten beachten, dass die HKSCC als Nominee-Inhaber das Eigentum an den SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren, die über die Stock-Connect-Programme erworben wurden, nicht garantiert und nicht verpflichtet ist, rechtliche Schritte zur Durchsetzung von Rechten im Namen der betreffenden Fonds in der VR China oder anderswo zu unternehmen. Die betreffenden Fonds können im Falle der Insolvenz der HKSCC Verluste erleiden.
- *Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen.* Die HKSCC wird die Teilnehmer des von HKSCC eingerichteten und betriebenen Central Clearing and Settlement System („CCASS“) über Kapitalmaßnahmen bei SSE-Wertpapieren und/oder SZSE-Wertpapieren informieren. Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich der entsprechenden Fonds) müssen die Vorgehensweise und die Fristen einhalten, die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen/Unterverwahrstellen, bei denen es sich um CCASS-Teilnehmer handelt, vorgegeben werden. Möglicherweise beschränkt sich der Zeitraum, in dem sie Maßnahmen bezüglich einiger Arten von Kapitalmaßnahmen bei SSE- oder SZSE-Wertpapieren ergreifen, auf einen einzigen Geschäftstag. Daher sind die entsprechenden Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage, an manchen Kapitalmaßnahmen rechtzeitig teilzunehmen. Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich der entsprechenden Fonds) halten SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere, die über die Stock-Connect-Programme über ihre Makler oder Verwahrstellen/Unterverwahrstellen gehandelt werden. Nach der derzeitigen Praxis in Festlandchina ist die Ernennung mehrerer Stellvertreter nicht möglich. Daher sind die entsprechenden Fonds möglicherweise nicht in der Lage, Stellvertreter zu ernennen, die an Aktionärsversammlungen bezüglich der SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere teilnehmen.
- *Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko.* Im den Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear beschränkt sich die Verpflichtung der HKSCC im Northbound-Handel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die betreffenden Fonds erleiden möglicherweise Verzögerungen bei der Wiedererlangung oder können ihre Verluste von ChinaClear möglicherweise nicht vollständig betreiben.
- *Aussetzungsrisiko.* SEHK, SSE und SZSE können den Handel mit den über die Stock-Connect-Programme erworbenen SSE- und SZSE-Wertpapieren gegebenenfalls aussetzen, um einen geordneten und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Die Aussetzung des Northbound-Handels über die Stock Connect-Programme würde verhindern, dass die betreffenden Fonds über die Stock Connect-Programme Zugang zum Markt des chinesischen Festlands erhalten.

- *Unterschiedliche Handelstage.* Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in Festlandchina als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass der betreffende Fonds an normalen Handelstagen des SSE- oder SZSE-Marktes keinen Handel mit SSE- oder SZSE-Wertpapieren über die Stock-Connect-Programme tätigen kann. Die betreffenden Fonds können während dieser Zeit einem Risiko von Kursschwankungen bei SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren unterliegen.
- *Von Überwachungsbehörden erlassene Verkaufsbeschränkungen.* Gemäß den Vorschriften der VR China muss ein Anleger vor der Veräußerung von Anteilen über ausreichend Anteile im Depot verfügen; andernfalls wird die SSE oder die SZSE die betreffende Verkaufsofder ablehnen. Die SEHK wird für Verkaufsaufträge von SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren seitens ihrer Teilnehmer eine Orderprüfung durchführen, um sicherzustellen, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden als tatsächlich vorhanden sind. Wenn ein Fonds beabsichtigt, bestimmte SSE- und SZSE-Wertpapiere zu verkaufen, muss der Fonds, soweit diese Wertpapiere nicht in dem Special Segregated Account (SPSA) beim Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten werden, das von der HKSCC unterhalten wird, sicherstellen, dass die Verfügbarkeit dieser Wertpapiere vor der Marktöffnung am Verkaufstag („Handelstag“) von ihren Maklern bestätigt wird. Andernfalls kann er diese Aktien an diesem Handelstag nicht verkaufen.
- *Operatives Risiko.* Die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der Märkte des chinesischen Festlands und in Hongkong weichen deutlich voneinander ab, so dass sich die Marktteilnehmer möglicherweise fortlaufend mit den aus den Unterschieden resultierenden Problemen befassen müssen. Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder dass sie weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß arbeiten, könnte der Handel in beiden Märkten über die Stock Connect-Programme unterbrochen werden.
- *Aufsichtsrechtliches Risiko.* Die aktuellen Vorschriften der Stock-Connect-Programme sind nicht getestet, und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewandt werden. Die Anlagetätigkeit über die Stock-Connect-Programme unterliegt zusätzlichen Beschränkungen gegenüber dem Handel, der üblicherweise direkt an der Börse erfolgt, was dazu führen kann, dass Anlagen größeren oder häufigeren Wertschwankungen unterliegen und schwerer zu liquidieren sind. Die aktuellen Vorschriften können sich ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden.
- *Streichung von zulässigen Aktien.* Wenn ein Titel aus der Gruppe der für den Handel über die Stock-Connect-Programme zulässigen Aktien gestrichen wird, kann die Aktie nur veräußert, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der entsprechenden Fonds haben.
- *Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund.* Anlagen in SSE- und SZSE-Wertpapiere über die Stock-Connect-Programme werden durch Makler getätigt und unterliegen dem Risiko, dass diese hinsichtlich ihrer Verpflichtungen ausfallen. Anlagen der entsprechenden Fonds im Rahmen der Stock-Connect-Programme sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgesichert.

Gemäß den OGAW-Anforderungen hat die Verwahrstelle die sichere Verwahrung der Vermögensgegenstände des Fonds in der VRC über ihr Global Custody Network zu gewährleisten. Im Rahmen der Verwahrung ist die Verwahrstelle verpflichtet, die chinesischen Wertpapiere jederzeit unter ihrer Kontrolle zu halten.

AKTIENÄHNLICHE WERTPAPIERE UND STRUKTURIERTE SCHULDSCHEINE: Zu aktiengebundenen Wertpapieren können u. a. folgende Papiere gehören: Optionsscheine für den Kauf von Aktien desselben oder eines anderen Emittenten, festverzinsliche Unternehmenspapiere, die mit einem Wandlungs- oder Umtauschrecht ausgestattet sind, das den Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums berechtigt, das Wertpapier zu einem festgesetzten Preis in eine bestimmte Stückzahl von Stammaktien zu wandeln oder umzutauschen, Schuldscheine oder Zertifikate, deren Wert an die Performance der Aktie eines anderen Emittenten als des Emittenten des Schuldscheins oder Zertifikats gekoppelt ist, Genussscheine, die das Recht auf Umsatz-, Ertrags- oder Gewinnbeteiligung beim Emittenten verbriefen (wie etwa festverzinsliche Wertpapiere, deren Zinszahlungen mit Eintritt eines bestimmten Ereignisses – z. B. einem Anstieg des Ölpreises – steigen), und Stammaktien, die als Einheit mit festverzinslichen Unternehmenspapieren angeboten werden.

Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in strukturierte Schuldscheine investieren, d. h. außerbörslich gehandelte Schuldtitel, deren Verzinsung und/oder Kapitalbetrag an die Performance eines Finanzinstruments gebunden ist (z. B. die Zinsen für kurzfristige Kredite in Japan). Manchmal reagieren die beiden entgegengesetzt (d. h. wenn der Index steigt, fällt der Kuponsatz). Diese gegensätzliche Beziehung besteht beispielsweise bei Umkehrfloatern. Wenn der Kapitalbetrag indexiert ist, ist

ein Fonds und/oder ein zugrunde liegender Fonds dem Risiko eines teilweisen oder totalen Verlusts des eingesetzten Kapitals ausgesetzt.

VORZUGSAKTIE: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können Vorzugsaktien erwerben. Vorzugsaktien können Dividenden zu einem bestimmten Satz abwerfen und kommen bei Dividendenzahlungen aus einer Liquidation von Vermögensgegenständen in der Regel in der Rangfolge vor Stammaktien, jedoch nach Schuldtiteln. Im Gegensatz zu Zinszahlungen auf Schuldtitel liegt es im Allgemeinen im Ermessen des Vorstands des Emittenten, ob Dividenden auf Vorzugsaktien gezahlt werden. Der Marktpreis für Vorzugsaktien ist von Veränderungen der Zinssätze abhängig und wird stärker als die Preise von Schuldverschreibungen von Veränderungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten beeinflusst.

RISIKEN VON AKTIENÄHNLICHEN WERTPAPIEREN UND OPTIONSSCHEINEN: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in aktienähnliche Wertpapiere („ERS“) investieren. ERS unterliegen im Allgemeinen denselben Risiken wie die Aktien oder Aktienkörbe, auf die sie sich beziehen. Bei Fälligkeit der ERS erhält der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds generell eine Kapitalrendite, die auf dem Kapitalzuwachs der zugrunde liegenden Wertpapiere beruht. Falls die zugrunde liegenden Wertpapiere an Wert verlieren, können die ERS bei Fälligkeit einen niedrigeren Ertrag haben. Der Handelspreis eines ERS hängt auch vom Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere ab. ERS beinhalten weitere Risiken in Verbindung mit Käufen und Verkäufen von Schuldscheinen, darunter Wechselkursschwankungen und rückläufige Bonität des ERS-Emittenten. ERS können durch Sicherheiten besichert sein. Falls die Zahlung eines Emittenten ausfällt, wendet sich der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds an die zugrunde liegenden Sicherheiten, um seine Verluste wieder auszugleichen. Ratings von ERS-Emittenten beziehen sich nur auf die Bonität des Emittenten und die verbundenen Sicherheiten. Sie geben keinen Aufschluss über die potenziellen Risiken der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Optionsscheine, die Rechte zum Kauf von Wertpapieren bieten, haben ein größeres Potenzial für Gewinne oder Verluste als eine äquivalente Anlage in das zugrunde liegende Wertpapier. Preise für Optionsscheine bewegen sich nicht zwangsläufig parallel zu den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere und können volatil sein. Sie haben keine Stimmrechte, zahlen keine Dividenden aus und bieten keine Rechte bezüglich der Vermögenswerte des Emittenten mit Ausnahme der Kaufoption. Wenn ein von einem Fonds und/oder von einem zugrunde liegenden Fonds gehaltener Optionsschein bis zum Verfalltag nicht ausgeübt wird, würde der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds den gesamten Kaufpreis des Optionsscheins verlieren.

RISIKEN VON AKTIEN VON UNTERNEHMEN MIT MITTLERER, NIEDRIGER UND SEHR NIEDRIGER MARKTKAPITALISIERUNG: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in Aktien von sehr kleinen, kleinen und mittleren Unternehmen investieren. Anlagen in derartigen Wertpapieren bergen besondere Risiken. Unter anderem sind die Kurse von sehr kleinen, kleinen und mittelgroßen Unternehmen in der Regel volatiler als die Kurse größerer Unternehmen; Wertpapiere kleinerer Unternehmen sind im Allgemeinen weniger liquide, und kleinere Unternehmen sind in der Regel stärker von ungünstigen Wirtschafts- oder Marktbedingungen betroffen. Die Kurse sehr kleiner Unternehmen sind sogar noch volatiler und ihre Märkte sind noch weniger liquide, als dies bei kleinen und größeren Unternehmen der Fall ist. Es wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung mehr Kapitalwachstumspotenzial bieten, doch sind sie auch größeren Risiken ausgesetzt, als dies normalerweise bei etablierteren Unternehmen der Fall ist. Wertpapiere kleinerer Unternehmen können heftigeren Kursschwankungen ausgesetzt sein als größere, etabliertere Unternehmen. Kleinere Unternehmen verfügen unter Umständen über begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen, oder sie werden von einem kleineren Managementteam geleitet. Neben der stärkeren Volatilität können die Aktien kleinerer Unternehmen bis zu einem gewissen Grad unabhängig von den Kursen größerer Unternehmen schwanken (d. h. die Aktienkurse kleiner und/oder sehr kleiner Unternehmen geben nach, während die Aktienkurse großer Unternehmen steigen und umgekehrt).

RISIKEN VON REITS: Bestimmte zugrunde liegende Fonds können in Immobilienanlagefonds („REITs“) investieren. Durch Anlagen in REITs und anderen Emittenten, die in Immobilien investieren, mit Immobilien handeln und in anderer Weise an Immobiliengeschäften beteiligt sind oder Immobilien besitzen bzw. Beteiligungen daran halten, wird ein zugrunde liegender Fonds Risiken ähnlich wie bei einer direkten Immobilienanlage ausgesetzt. Der Wert von Immobilien kann beispielsweise aufgrund der allgemeinen oder örtlichen Wirtschaftslage, von Überbebauung und stärkerem Wettbewerb, höheren Grundsteuern oder betrieblichen Aufwendungen, Änderungen der Flächennutzungsverordnungen, Verlusten durch Schäden oder Abrisse, behördlich festgesetzten Mietgrenzen, Veränderungen der Immobilienwerte in der Nachbarschaft, Änderungen des Ansehens von Immobilien bei Mietern und steigender Zinsen schwanken. Ebenso wie der Wert der zugrunde liegenden Immobilien kann auch der Wert von REITs durch Zahlungsausfälle bei Darlehensnehmern oder Mietern beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus sind für REITs besondere Managementqualitäten erforderlich. Einige REITs sind kaum diversifiziert und bergen daher die Risiken, die mit der Finanzierung einer begrenzten Anzahl von Immobilien einhergehen. In der Regel müssen REITs Cashflow erzielen, um Ausschüttungen an die Anteilhaber zu leisten. Gleichzeitig kann es zu Zahlungsausfällen bei Darlehensnehmern kommen. Manche REITs haben zudem eine befristete Laufzeit, nach deren Ende das Fondsvermögen automatisch liquidiert wird. Außerdem kann die Performance eines REIT beeinträchtigt werden, wenn die steuerfreie Weiterreichung von

Erträgen des REIT nach den US-SteuerGesetzen nicht anerkannt oder der REIT nicht von der Registrierungspflicht nach Maßgabe des Gesetzes von 1940 freigestellt wird.

RISIKEN VON ROYALTY TRUSTS: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in Royalty Trusts investieren. Royalty Trusts sind Anlagevehikel, die typischerweise Rechte oder Anrechte an Grundstücken halten, die Öl oder Erdgas produzieren, und sie überlassen die Förderung des Öls oder Gases typischerweise einem externen Unternehmen. Royalty Trusts haben im Regelfall keinen physischen Geschäftsbetrieb und keine Geschäftsleitung oder Mitarbeiter. Royalty Trusts zahlen im Allgemeinen den Großteil ihres Cashflows aus der Förderung und dem Verkauf der zugrundeliegenden Öl- oder Erdgasvorkommen an die Anteilhaber aus. Die Höhe der Ausschüttungen auf Anteile von Royalty Income Trusts variiert abhängig von den Fördervolumen, den Rohstoffpreisen und bestimmten Aufwendungen. Royalty Trusts sind weitgehend denselben Risiken ausgesetzt wie Energie- und Rohstoffunternehmen, wie z. B. dem Rohstoffpreisrisiko, dem Angebots- und Nachfragerisiko und dem Erschöpfungs- und Explorationsrisiko. Royalty Trusts sind in gewisser Hinsicht ähnlich wie bestimmte MLPs und mit ähnlichen Risiken verbunden wie MLPs („Master Limited Partnerships“).

RISIKEN VON WANDELBAREN WERTPAPIEREN: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können wandelbare Wertpapiere erwerben. Wandelbare Wertpapiere sind Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Vorzugsaktien oder andere Wertpapiere, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Preis oder nach einer bestimmten Formel in eine vorgegebene Anzahl von Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten umgewandelt oder umgetauscht werden können. Der Inhaber eines wandelbaren Wertpapiers hat Anspruch auf die Zinsen, die auf den Schuldtitel gezahlt werden oder auflaufen, bzw. auf die Dividenden, die auf die Vorzugsaktie gezahlt werden, bis das wandelbare Wertpapier fällig oder eingelöst, umgetauscht oder gewandelt wird. Vor der Wandlung bieten wandelbare Wertpapiere gewöhnlich regelmäßige Erträge, die zu höheren Renditen führen als Stammaktien desselben oder eines ähnlichen Emittenten, die jedoch niedriger sind als die Rendite eines nicht wandelbaren Schuldtitels. Wandelbare Wertpapiere sind üblicherweise gegenüber nicht wandelbaren Wertpapieren nachrangig oder gleichwertig, jedoch vorrangig gegenüber Stammaktien oder Anteilen an der Kapitalstruktur eines Unternehmens. Der Wert eines wandelbaren Wertpapiers hängt (1) von seiner Rendite im Vergleich zu den Renditen anderer Wertpapiere ähnlicher Laufzeit und Qualität, die nicht mit einem Wandelrecht ausgestattet sind, und (2) von seinem Marktwert, wenn das wandelbare Wertpapier in die zugrunde liegende Stammaktie gewandelt wird, ab. Wandelbare Wertpapiere werden normalerweise von niedriger kapitalisierten Unternehmen ausgegeben, deren Aktienkurse volatil sein können. Im Kurs eines wandelbaren Wertpapiers spiegeln sich diese Kursschwankungen der zugrunde liegenden Stammaktie häufig stärker wider als bei einem nicht wandelbaren Schuldtitel. Ein wandelbares Wertpapier kann je nach Wahl des Emittenten für einen Preis zurückgekauft werden, welcher in der Vereinbarung über das wandelbare Wertpapier festgesetzt ist.

RISIKEN VON DEPOSITARY RECEIPTS: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können Depositary Receipts erwerben. Zu den Depositary Receipts gehören gesponserte und nicht gesponserte Zertifikate, die verfügbar sind oder werden, wie zum Beispiel American Depositary Receipts („ADR“), Global Depositary Receipts („GDR“) und andere Depositary Receipts. Depositary Receipts werden in der Regel von Finanzinstituten („Verwahrer“ genannt) begeben und verkörpern Anteile an einem Wertpapier oder einem Pool von Wertpapieren (nachfolgend „zugrunde liegende Wertpapiere“ genannt), die beim Verwahrer hinterlegt wurden. Bei einem Verwahrer für ADR handelt es sich in der Regel um ein US-Finanzinstitut, während die zugrunde liegenden Wertpapiere von einem Nicht-US-Emittenten begeben werden. ADR werden in den USA an Börsen und im außerbörslichen Handel gehandelt und im Rahmen gesponserter oder nicht gesponserter Programme ausgegeben. Bei einem „Sponsored ADR“ verpflichtet sich der Nicht-US-Emittent, die Transaktionsgebühren des Verwahrers ganz oder teilweise zu übernehmen, während der Nicht-US-Emittent bei einem „Unsponsored ADR“ keine Verpflichtung eingeht und die Transaktionsgebühren von den Inhabern der ADR gezahlt werden. Zudem sind in den USA weniger Informationen über „Unsponsored ADR“ als über „Sponsored ADR“ verfügbar, und die Finanzinformationen über ein Unternehmen sind bei einem „Unsponsored ADR“ unter Umständen nicht so zuverlässig wie bei einem „Sponsored ADR“. Bei GDR kann der Verwahrer sowohl ein Nicht-US- als auch ein US-Finanzinstitut sein, während die zugrunde liegenden Wertpapiere von einem Nicht-US-Emittenten begeben werden. Mit Hilfe von GDR können Unternehmen in Europa, Asien, den USA und Lateinamerika ihre Aktien an Märkten in aller Welt anbieten und dadurch auch in Märkten außerhalb ihres Heimatmarkts Kapital beschaffen. GDR haben den Vorteil, dass keine Aktien über die Heimatbörse des emittierenden Unternehmens gekauft werden müssen, was schwierig und teuer sein kann. Stattdessen können GDR an allen großen Börsen erworben werden. Außerdem werden der Aktienkurs und die Dividenden in die Landeswährung des GDR-Inhabers umgerechnet. Bei anderen Depositary Receipts kann der Verwahrer sowohl ein Nicht-US- als auch ein US-Institut sein, wobei die zugrunde liegenden Wertpapiere von einem US- oder einem Nicht-US-Emittenten stammen können. Im Rahmen der Anlagepolitik eines Fonds und/oder eines zugrunde liegenden Fonds werden Anlagen in Depositary Receipts als Anlagen in die zugrunde liegenden Wertpapiere betrachtet. Depositary Receipts stellen eine Bestätigung für den Besitz von Stammaktien dar und werden wie Stammaktien behandelt. Die von einem Fonds und/oder einem zugrunde liegenden Fonds gekauften Depositary Receipts lauten nicht unbedingt auf die gleiche Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umwandelbar sind, wodurch der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds Wechselkursschwankungen ausgesetzt sein kann.

RISIKEN VON DERIVATIVEN: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in verschiedene Arten von DFI investieren. Durch den Besitz von Anteilen zugrunde liegender Fonds investiert jeder Fonds in unterschiedlichem Maße indirekt in

DFI. Darüber hinaus können bestimmte Fonds, soweit dies die Anlagepolitik eines Fonds zulässt, direkt in DFI investieren. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Arten von DFI, in die die Fonds und/oder die zugrunde liegenden Fonds investieren können, sowie der Techniken, die sie anwenden können, um ihre Anlageziele zu erreichen. Dabei handelt es sich nicht um eine vollständige Liste der Arten von DFI, die der Fonds und/oder die zugrunde liegenden Fonds verwenden können, sondern um eine Liste der wichtigsten Arten von DFI und der damit verbundenen Risiken. In dieser Offenlegung beziehen sich Verweise auf „Fonds“ gegebenenfalls auch auf „zugrunde liegende Fonds“.

DFI sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für einen Fonds führen. Einige Fonds können ausschließlich durch DFI Short-Positionen von Wertpapieren halten, wobei die Risiken, die mit den Anlagestrategien dieser Fonds einhergehen, bei traditionelleren Long-only-Fonds normalerweise nicht bestehen. Der erfolgreiche Einsatz von DFI erfordert ein erfahrenes Fondsmanagement, sodass für einen Fonds die Fähigkeiten seines Portfolio-Managers bei der Analyse und Verwaltung von DFI-Geschäften ausschlaggebend sind. Die Preise von DFI können sich insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen unerwartet ändern. Unter Umständen korreliert ein bestimmtes DFI nicht so mit einem Vermögenswert oder einer Verbindlichkeit eines Fonds, wie es der Portfolio-Manager erwartet hat. Einige DFI sind „gehebelt“, wodurch die Anlageverluste eines Fonds noch schlimmer oder höher ausfallen können und vom Konzept her das Risiko unbegrenzter Verluste entsteht.

Außerdem bestehen für den Fonds noch andere Risiken, weil die Gefahr besteht, dass DFI-Positionen nicht glattgestellt oder verkauft werden können. Nicht immer existiert für die DFI-Positionen eines Fonds ein liquider Sekundärmarkt. Viele OTC-Instrumente sind nicht liquide und können bei Bedarf nicht glattgestellt werden. OTC-Instrumente wie Swap-Geschäfte bergen außerdem das Risiko, dass die andere Partei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommt. Die Kreditwürdigkeit von Teilnehmern an OTC-Märkten wird in der Regel nicht bewertet, und diese unterstehen keiner behördlichen Aufsicht, wie es bei Teilnehmern eines börslichen Markts der Fall ist. Es gibt keine Clearing-Gesellschaft, die die Bezahlung der erforderlichen Beträge garantiert. Dadurch besteht für den Fonds das Risiko, dass eine Gegenpartei ein Geschäft nicht wie vereinbart abwickelt, weil die Kontraktbedingungen in Frage gestellt werden (ob gutgläubig oder nicht) oder weil ein Kredit- oder Liquiditätsproblem vorliegt, was für den Fonds zu einem Verlust führt. DFI können auch rechtliche Risiken bergen, die zu einem Verlust aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, oder weil Kontrakte nicht rechtlich durchsetzbar sind oder richtig dokumentiert werden, führen können.

RISIKEN VON DEVISENTERMINKONTRAKTEN: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds, die DFI verwenden, können bei der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Techniken und Instrumente einsetzen, die einen Schutz vor Wechselkursrisiken bieten sollen (d. h., Absicherung von Währungsrisiken), indem sie ein Engagement in einer oder mehreren ausländischen Währungen eingehen oder die Merkmale des Währungsengagements von Wertpapieren, die von einem Fonds gehalten werden (d. h., aktive Währungspositionen), anderweitig ändern, und sie können solche Techniken und Instrumente auch dazu verwenden, die Rendite des Fonds zu erhöhen.

Ein Devisenforward begründet eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem zukünftigen Termin zu einem Preis, der zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses festgelegt wird, und verringert während der Laufzeit des Kontrakts das Risiko des Fonds aus Änderungen im Wert der Währung, die er liefern wird, und erhöht sein Risiko aus Änderungen im Wert der Währung, die er erhalten wird. Dies wirkt sich auf den Wert eines Fonds ähnlich aus wie der Verkauf von Wertpapieren, die auf eine Währung lauten, und der Kauf von Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten. Ein Kontrakt zum Verkauf von Devisen würde den potenziellen Gewinn begrenzen, der realisiert werden könnte, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigt. Ein „Non-Deliverable Forward“ (NDF) ist ein bar abgerechneter Kontrakt auf eine eingeschränkt handelbare oder nicht konvertierbare Währung, die gegen eine frei konvertierbare Hauptwährung spezifiziert wird. Der Kontrakt lautet auf einen festgelegten Betrag in der nicht konvertierbaren Währung, auf ein bestimmtes Fälligkeitsdatum und auf einen vereinbarten Terminkurs. Bei Fälligkeit wird der tägliche Referenzkurs mit dem vereinbarten Terminkurs verglichen, und die Differenz muss am Valutatag gezahlt werden.

Bestimmte Fonds können lieferbare und nicht lieferbare Devisenterminkontrakte eingehen, um sich gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das Engagement in einer Währung zu erhöhen, die Exponierung gegenüber Währungsschwankungen von einer Währung zu einer anderen zu verlagern oder, im Hinblick auf die Fonds, die Rendite zu erhöhen. Bestimmte Fonds können auch Optionen auf lieferbare und nicht lieferbare Devisenterminkontrakte abschließen, die dem Fonds gegen eine Prämie die Möglichkeit geben, ihn aber nicht dazu verpflichten, zu einem Zeitpunkt vor einem angegebenen Termin den Kontrakt abzuschließen.

Geeignete Absicherungsgeschäfte sind unter Umständen nicht in allen Situationen möglich, und es gibt keine Garantie, dass die Fonds überhaupt solche Geschäfte tätigen werden. Darüber hinaus sind solche Geschäfte eventuell nicht erfolgreich und können bestimmten Fonds die Möglichkeit nehmen, von günstigen Kursänderungen der betreffenden Fremdwährungen zu profitieren. Bestimmte Fonds können eine Währung (oder einen Währungskorb) verwenden, um sich gegen nachteilige Änderungen des Werts einer anderen Währung (oder eines anderen Währungskorbs) abzusichern, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv korrelieren.

RISIKEN BEIM EINSATZ VON OPTIONEN: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können börsengehandelte Optionskontrakte erwerben. Eine Call-Option auf ein Wertpapier ist ein Kontrakt, gemäß dem der Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu kaufen. Der Verkäufer (Stillhalter) der Call-Option, der die Optionsprämie erhält, ist verpflichtet, bei Ausübung der Option die zugrunde liegenden Wertpapiere gegen Zahlung des Ausübungspreises zu liefern. Eine Put-Option ist ein Kontrakt, gemäß dem der Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Der Verkäufer der Put-Option, der die Optionsprämie erhält, ist verpflichtet, bei Ausübung der Option die zugrunde liegenden Wertpapiere zum Ausübungspreis zu kaufen.

Ein Fonds kann auch Optionen abschließen, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Optionen). Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionen, die hinsichtlich des zugrunde liegenden Instruments, der Fälligkeit, der Kontraktgröße oder des Ausübungspreises standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Optionen im Allgemeinen mit der anderen Partei des Optionskontrakts ausgehandelt. Diese Art der Vereinbarung ermöglicht einem Fonds mehr Spielraum, die Optionen auf seine Bedürfnisse auszurichten, doch OTC-Optionen gehen in der Regel mit höheren Risiken einher als börsengehandelte Optionen, die von Clearingstellen der Börsen garantiert werden, an denen sie gehandelt werden.

Der Kauf von Call-Optionen kann als Long-Absicherung dienen, und der Kauf von Put-Optionen als Short-Absicherung. Der Verkauf von Put- oder Call-Optionen kann aufgrund der von den Käufern dieser Optionen gezahlten Prämien zur Erhöhung der Rendite eines Fonds beitragen. Der Verkauf von Call-Optionen kann als eingeschränkte Short-Absicherung dienen, da Wertverluste der abgesicherten Anlage in Höhe der für den Verkauf der Option erhaltenen Prämie ausgeglichen würden.

Ein Fonds kann sein Recht oder seine Verpflichtung aus einer Option mit einem Ausgleichsgeschäft beenden. So kann der Fonds seine Verpflichtung aus einer von ihm verkauften Call- oder Put-Option zum Beispiel durch den Kauf einer identischen Call- oder Put-Option beenden - dies wird als Deckungskauf (closing purchase transaction) bezeichnet. Umgekehrt kann der Fonds eine von ihm gekaufte Put- oder Call-Option durch Verkaufen einer identischen Put- oder Call-Option beenden - dies wird als Deckungsverkauf (closing sale transaction) bezeichnet. Deckungstransaktionen bieten dem Fonds die Möglichkeit, bei einer Optionsposition vor deren Ausübung oder Ablauf Gewinne zu erzielen oder Verluste zu begrenzen. Es kann nicht zugesichert werden, dass es für einen Fonds möglich ist, eine Deckungstransaktion abzuschließen.

Eine Art von Put-Option ist ein so genanntes „optional delivery standby commitment“, das von Parteien abgeschlossen wird, die Schuldtitel an einen Fonds verkaufen. Ein optional delivery standby commitment verleiht dem Fonds das Recht, das Wertpapier zu bestimmten Konditionen an den Verkäufer zurück zu verkaufen. Dieses Recht bietet einen Anreiz zum Kauf des Wertpapiers.

Ein Fonds kann gedeckte Straddles auf Wertpapiere, Währungen oder Anleiheindizes kaufen und verkaufen. Ein Long Straddle ist eine Kombination aus einer Call- und einer Put-Option, die auf dasselbe Wertpapier, denselben Index oder dieselbe Währung gekauft werden, wobei der Ausübungspreis des Put höchstens dem Ausübungspreis des Call entspricht. Der Fonds schließt einen Long Straddle ab, wenn sein Portfolio-Manager der Ansicht ist, dass die Zinssätze oder Wechselkurse während der Laufzeit der Optionen voraussichtlich volatiler sein werden als die Optionspreise implizieren. Ein Short Straddle ist eine Kombination aus einer Call- und einer Put-Option, die auf dasselbe Wertpapier, denselben Index oder dieselbe Währung verkauft werden, wobei der Ausübungspreis des Put höchstens dem Ausübungspreis des Call entspricht. Bei einem Covered Short Straddle dient dieselbe Wertpapieremission oder Währung als Absicherung für sowohl die Put- als auch die Call-Option, die der Fonds verkauft hat. Der Fonds schließt einen Short Straddle ab, wenn sein Portfolio-Manager der Ansicht ist, dass die Zinssätze oder Wechselkurse während der Laufzeit der Optionen voraussichtlich weniger volatil sein werden als die Optionspreise implizieren. In diesen Fällen trennt der Fonds Barmittel und/oder angemessene liquide Wertpapiere im Gegenwert des Betrags, um den die Put-Option ggf. „im Geld“ ist, d. h. im Gegenwert des Betrags, um den der Ausübungspreis der Put-Option den aktuellen Marktwert des Basiswerts übersteigt.

Puts und Calls auf Indizes sind ähnlich wie Puts und Calls auf Wertpapiere (wie vorstehend beschrieben) oder Futures (wie nachstehend beschrieben), außer dass alle Glattstellungen in bar erfolgen und die Gewinne oder Verluste von Veränderungen des jeweiligen Index statt von Preisänderungen einzelner Wertpapiere oder Futures abhängen. Wenn ein Fonds eine Call-Option auf einen Index verkauft, erhält er eine Prämie und vereinbart, dass der Käufer der Call-Option vor dem Ablaufdatum bei der Ausübung der Call-Option vom Fonds einen Barbetrag erhält, wenn der Schlussstand des Index, auf dem die Call-Option basiert, höher ist als der Ausübungspreis der Call-Option. Der Barbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Schlusspreis des Index und dem Ausübungspreis der Call-Option multipliziert mit einem bestimmten Faktor („Multiplikationsfaktor“), der den Gesamtbarwert für jeden Punkt dieser Differenz bestimmt. Wenn ein Fonds eine Put-Option auf einen Index kauft, zahlt er eine Prämie er hat das Recht, vor dem Ablaufdatum zu verlangen, dass der Verkäufer der Put-Option dem Fonds bei dessen Ausübung der Put-Option einen Barbetrag zahlt, wenn der Schlussstand des Index, auf dem der Put basiert, niedriger ist als der Ausübungspreis der Put-Option, wobei dieser Barbetrag durch den Multiplikationsfaktor wie vorstehend für Call-Optionen beschrieben bestimmt wird. Wenn der Fonds eine Put-Option auf einen Index verkauft, erhält er eine Prämie und der Käufer der Put-Option hat das Recht, vor dem Ablaufdatum zu verlangen, dass der Fonds ihm einen Barbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Schlussstand des Index und dem Ausübungspreis multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor zahlt, sofern dieser Schlussstand unter dem Ausübungspreis liegt.

Da die von einem Fonds gezahlten oder erhaltenen Optionsprämien im Vergleich zum Marktwert der den Optionen zugrunde liegenden Anlage relativ gering sind, kann der Handel mit Optionen dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds häufigeren und stärkeren Schwankungen ausgesetzt ist, als dies ohne den Einsatz von Optionen der Fall wäre.

Bei der Ausübung einer vom Fonds verkauften Put-Option kann der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Preis, den der Fonds für den Kauf des zugrunde liegenden Vermögenswerts zahlen muss, und dessen Marktwert zum Zeitpunkt der Optionsausübung abzüglich der für den Verkauf erhaltenen Prämie erleiden. Bei der Ausübung einer vom Fonds verkauften Call-Option kann der Fonds einen Verlust erleiden in Höhe des Betrags, um den der Marktwert des Vermögenswerts zum Zeitpunkt der Optionsausübung über dem Preis liegt, zu dem der Fonds den Vermögenswert verkaufen muss, abzüglich der für den Verkauf der Option erhaltenen Prämie.

Der Wert einer Optionsposition spiegelt unter anderem den aktuellen Marktwert der zugrundeliegenden Anlage, die verbleibende Zeit bis zum Ablauf, das Verhältnis des Ausübungspreises zum Marktpreis der zugrundeliegenden Anlage, die historische Preisvolatilität der zugrundeliegenden Anlage und die allgemeinen Marktbedingungen wider. Von einem Fonds gekaufte Optionen, die ablaufen, ohne ausgeübt zu werden, haben keinen Wert, und der Fonds erzielt in diesem Fall einen Verlust in Höhe der gezahlten Prämie zuzüglich jeglicher Transaktionskosten.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds die Geschäfte zum gewünschten Zeitpunkt glattstellen kann. Wenn ein Fonds ein Optionsgeschäft nicht glattstellen kann, muss er unter Umständen Vermögenswerte halten, die er sonst verkauft hätte, und die mit diesen Vermögenswerten einhergehenden Marktrisiken weiter tragen. Außerdem könnten dem Fonds höhere Transaktionskosten, einschließlich Maklergebühren, entstehen. Nicht börsengehandelte Optionen setzen einen Fonds zudem Risiken im Zusammenhang mit der Gegenpartei aus, wie zum Beispiel Konkurs, Insolvenz oder die Weigerung zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

Optionen auf Indizes können abhängig von den Umständen mit einem höheren Risiko verbunden sein als Optionen auf Wertpapiere. Ein Fonds kann einen Teil des Risikos des Verkaufs einer Call-Indexoption durch das Halten eines diversifizierten Portfolios mit Wertpapieren ausgleichen, die denen ähnlich sind, auf denen der zugrundeliegende Index basiert. Aus praktischen Gründen kann der Fonds jedoch kein Portfolio erwerben und halten, das genau dieselben Wertpapiere enthält, die dem Index zugrundeliegen, und er trägt daher ein Risiko, dass der Wert der gehaltenen Wertpapiere vom Wert des Index abweicht.

RISIKEN BEIM EINSATZ VON FUTURES UND OPTIONEN AUF FUTURES: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können bestimmte Arten von Futures-Kontrakten oder Optionen auf Futures-Kontrakte eingehen. Der Verkauf eines Futures-Kontrakts begründet eine Verpflichtung des Verkäufers, Finanzinstrumente der im Kontrakt festgelegten Art in einem angegebenen Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu liefern. Der Kauf eines Futures-Kontrakts begründet eine Verpflichtung des Käufers, in einem angegebenen Liefermonat zu einem festgelegten Preis Finanzinstrumente der im Kontrakt festgelegten Art entgegenzunehmen und zu bezahlen. Der Kauf oder Verkauf eines Futures-Kontrakts unterscheidet sich insofern vom Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder einer Option, als kein Preis bzw. keine Prämie gezahlt oder erhalten wird. Stattdessen muss ein Betrag in bar, in Form von US-Staatsanleihen oder anderer liquider Mittel beim Makler hinterlegt werden, der im Allgemeinen höchstens 5 % des Nennwerts des Futures-Kontrakts entspricht. Dieser Betrag wird als Initial Margin (Ersteinschuss) bezeichnet. Nachfolgende Zahlungen an den oder vom Makler werden als Variation Margin bezeichnet und erfolgen täglich je nach Kursschwankungen des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts, nach denen die Long- und Short-Positionen in dem Future-Kontrakt wertvoller oder weniger wertvoll werden. Dieser Prozess wird als „Marking-To-Market“ bezeichnet. In den meisten Fällen werden Futures-Kontrakte vor Fälligkeit glattgestellt, ohne dass eine Lieferung erfolgt oder entgegengenommen wird. Die Glattstellung des Verkaufs eines Futures-Kontrakts wird bewirkt, indem ein Futures-Kontrakt zum gleichen Gesamtbetrag und zum gleichen Liefertermin des spezifischen Finanzinstruments oder der spezifischen Ware gekauft wird. Wenn der Preis des ursprünglichen Verkaufs des Futures-Kontrakts über dem Preis des glattstellenden Kaufs liegt, wird dem Verkäufer die Differenz ausgezahlt und er realisiert einen Gewinn. Wenn jedoch im umgekehrten Fall der Preis des glattstellenden Kaufs über dem Preis des ursprünglichen Verkaufs liegt, realisiert der Verkäufer einen Verlust. Dementsprechend wird die Glattstellung des Kaufs eines Futures-Kontrakts dadurch bewirkt, dass der Käufer einen Futures-Kontrakt verkauft. Wenn der glattstellende Verkaufspreis den Kaufpreis übersteigt, realisiert der Käufer einen Gewinn, und wenn der Kaufpreis den glattstellenden Verkaufspreis übersteigt, wird ein Verlust realisiert.

Futures-Strategien können eingesetzt werden, um die Duration des eines Fonds-Portfolios zu ändern. Wenn der Portfolio-Manager des Fonds die Duration des Portfolios des Fonds verkürzen möchte, kann der Fonds einen Futureskontrakt auf Schuldtitel oder eine Call-Option darauf verkaufen oder eine Put-Option auf diesen Futureskontrakt kaufen. Wenn der Portfolio-Manager die Duration des Portfolios des Fonds verlängern möchte, kann der Fonds einen Futureskontrakt auf Schuldtitel oder eine Call-Option darauf kaufen oder eine Put-Option darauf verkaufen.

Futures können auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden, z. B. zum Simulieren einer vollständigen Anlage in Basiswerte bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines Barsaldos zu effizienten Portfolioverwaltungszwecken, als Ersatz für die Direktanlage in ein

Wertpapier, zur Förderung des Handels, zur Reduzierung der Transaktionskosten oder zur Erzielung höherer Anlagerenditen, wenn ein Futureskontrakt oder eine Option attraktiver bepreist ist als das zugrundeliegende Wertpapier bzw. der zugrundeliegende Index.

Wenn ein Fonds aufgrund des Fehlens eines liquiden Marktes, der Auferlegung von Preisgrenzen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, einen Futureskontrakt oder eine Option auf einen Futureskontrakt zu liquidieren, könnten ihm erhebliche Verluste entstehen. Der Fonds würde in Bezug auf die Position weiterhin einem Marktrisiko unterliegen. Darüber hinaus wäre der Fonds außer im Falle gekaufter Optionen weiterhin verpflichtet, tägliche Variation-Margin-Zahlungen zu leisten, und er könnte verpflichtet sein, die durch das Future oder die Option abgesicherte Position zu behalten oder Barmittel oder Wertpapiere auf einem separaten Konto zu führen.

Wenn ein Indexfuture zu Absicherungszwecken verwendet wird, steigt das Risiko der unvollständigen Korrelation zwischen den Preisschwankungen von Indexfutures und den Preisschwankungen der Wertpapiere, die abgesichert werden, je stärker die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds von den im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapieren abweicht. Der Preis der Indexfutures kann stärker oder weniger stark schwanken als der Preis der abgesicherten Wertpapiere. Zum Ausgleich der unvollständigen Korrelation zwischen den Preisschwankungen der abgesicherten Wertpapiere und den Preisschwankungen der Indexfutures kann der Fonds Indexfutures in Höhe eines über dem Währungsbetrag der abgesicherten Wertpapiere liegenden Währungsbetrags kaufen oder verkaufen, wenn die historische Preisvolatilität dieser abgesicherten Wertpapiere die historische Preisvolatilität der im Index enthaltenen Wertpapiere überschreitet. Es ist außerdem möglich, dass in Fällen, in denen der Fonds Indexfutures zur Absicherung gegen einen Rückgang des Marktes verkauft hat, der Markt steigt und der Wert der im Fonds gehaltenen Wertpapiere fällt. Wenn dies geschieht, verliert der Fonds mit den Futures Geld und der Wert seiner Portfoliowertpapiere reduziert sich.

Wenn Indexfutures zur Absicherung gegen einen möglichen Anstieg des Preises von Wertpapieren gekauft werden, bevor der Fonds ordnungsgemäß in diese investieren kann, ist es möglich, dass der Markt stattdessen zurückgeht. Wenn der Portfolio-Manager des betreffenden Fonds dann beschließt, zu diesem Zeitpunkt aus Sorge vor einem möglichen weiteren Marktrückgang oder aus sonstigen Gründen nicht in die Wertpapiere zu investieren, erzielt der Fonds einen Verlust auf den Futureskontrakt, der nicht durch einen Rückgang des Preises der Wertpapiere ausgeglichen wird, die er kaufen wollte.

RISIKEN BEIM EINSATZ VON SWAPS: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können Swap-Geschäfte (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps [einschließlich solcher ohne Auslieferung], Total Return Swaps, Swaptions, Devisenswaps [einschließlich solcher ohne Auslieferung], Differenzkontrakte und Spread Locks) oder Optionen auf Swaps abschließen. Bei einem Zinsswap tauscht ein Fonds mit einer anderen Partei entgegengesetzte Zahlungsströme aus (z. B. ein Tausch von variablen Zinszahlungen gegen feste Zinszahlungen). Beim Kauf eines Cap hat der Käufer, sofern ein bestimmter Index einen vorher festgelegten Wert übersteigt, Anspruch auf Erhalt von Zahlungen auf einen nominellen Kapitalbetrag von der Partei, die den Cap verkauft. Beim Kauf eines Floor hat der Käufer, sofern ein bestimmter Index unter einen vorher festgelegten Wert fällt, Anspruch auf Zahlungen auf einen nominellen Kapitalbetrag von der Partei zu erhalten, die den Floor verkauft. Ein Collar ist eine Kombination aus Cap-Kauf und Floor-Verkauf. Ein Collar entsteht durch den Kauf eines Cap oder Floor und Verkauf des anderen. Die für den Cap (bzw. Floor) zu zahlende Prämie wird teilweise durch die für den Floor (bzw. Cap) erhaltene Prämie ausgeglichen, was den Collar zu einer effektiven Möglichkeit der Risikoabsicherung zu niedrigen Kosten macht. Spread Locks sind Kontrakte, die garantieren, dass ein Zins-Swap zu einem vorher festgelegten Zinssatz abgeschlossen werden kann, der über einem Benchmarksatz liegt. Ein „Non-Deliverable Swap“ ist ein Swap, bei dem die auszutauschenden Zahlungen unterschiedliche Währungen haben, wobei eine Währung nur eingeschränkt handelbar oder nicht konvertierbar ist, während es sich bei der anderen um eine frei konvertierbare Hauptwährung handelt. An jedem Zahlungstermin wird die in der nicht konvertierbaren Währung fällige Zahlung zu einem täglichen Referenzkurs in die Hauptwährung umgetauscht, und die Differenzzahlung erfolgt in der Hauptwährung.

Bestimmte Fonds können auch Credit Default Swaps abschließen. Bestimmte Fonds kann sowohl als Käufer als auch als Verkäufer bei einem Credit Default Swap-Geschäft auftreten. Der „Käufer“ eines Credit Default-Kontrakts ist verpflichtet, dem „Verkäufer“ während der Laufzeit des Kontrakts einen regelmäßigen Zahlungsstrom zu zahlen, sofern kein Kreditereignis in Verbindung mit einer zugrunde liegenden Referenzverbindlichkeit eingetreten ist. Wenn ein Fonds Käufer ist und kein Kreditereignis eintritt, verliert der Fonds sein gesamtes eingesetztes Kapital. Ist der Fonds aber Käufer und ein Kreditereignis tritt ein, erhält der Fonds (der Käufer) den vollen nominellen Wert der Referenzverbindlichkeit, die einen geringen oder keinen Wert haben kann. Ist der Fonds hingegen der Verkäufer und ein Kreditereignis tritt ein, muss der Fonds (der Verkäufer) dem Käufer den vollen nominellen Wert („Nominalwert“) der Referenzverbindlichkeit im Austausch gegen die Referenzverbindlichkeit zahlen. Als Verkäufer erhält ein Fonds während der Laufzeit des Kontrakts, die normalerweise zwischen sechs Monaten und drei Jahren liegt, feste Zinserträge, solange kein Kreditereignis eintritt. Tritt ein Kreditereignis ein, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit zahlen.

Total Return Swaps sind Vereinbarungen, durch die sich der Fonds verpflichtet, einen Zahlungsstrom basierend auf einem vereinbarten Zinssatz im Tausch gegen Zahlungen zu leisten, die die gesamte wirtschaftliche Performance des Vermögenswertes

bzw. der Vermögenswerte, die dem Swap zugrunde liegen, während der Lebensdauer des Swaps repräsentieren. Durch den Swap kann der Fonds eine Long- oder Short-Position in den/die zugrunde liegenden Vermögenswert/e eingehen, bei denen es sich um einen Einzeltitel oder um einen Korb von Wertpapieren handeln kann. Das Swap-Engagement entspricht fast genau den wirtschaftlichen Aspekten eines physischen Leerverkaufs (bei Short-Positionen) oder physischen Besitzes (bei Long-Positionen), jedoch in letztgenanntem Fall ohne die Stimmrechte oder materiellen Eigentumsansprüche eines direkten physischen Besitzes. Wenn ein Fonds in Total Return Swaps oder sonstige Finanzderivate mit denselben Merkmalen investiert, kann es sich bei dem zugrundeliegenden Vermögenswert oder Index um Aktien oder Schuldtitel, Geldmarktinstrumente oder sonstige zulässige Anlagen handeln, die mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Fonds konform sind. Die an solchen Transaktionen beteiligten Gegenparteien sind typischerweise Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Händler, Investmentfonds oder sonstige Finanzinstitute oder Vermittler. Die Gegenparteien von Total Return Swaps, die ein Fonds abschließt, erhalten keinen Verfügungsspielraum in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder in Bezug auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte der Finanzderivate, und für Portfoliotransaktionen des Fonds ist keine Zustimmung der Gegenpartei erforderlich.

Swap-Vereinbarungen wie Caps, Floors und Collars können individuell ausgehandelt und so strukturiert werden, dass sie sich auf eine Vielzahl verschiedener Anlagen oder Marktfaktoren beziehen. Je nach Ausgestaltung können Swap-Vereinbarungen die Gesamtvolatilität von Fondstiteln sowie die Anteilspreise und Renditen erhöhen oder verringern, da diese Vereinbarungen das Risiko des Fonds im Hinblick auf lang- oder kurzfristige Zinssätze, den Wert von Devisen oder hypothekenbesicherten Wertpapieren, Zinssätze für Unternehmenskredite oder andere Faktoren wie Wertpapierkurse oder Inflationsraten beeinflussen. Bei Swap-Vereinbarungen verschiebt sich das Engagement eines Fonds für gewöhnlich von einer Anlageart zu einer anderen. Erklärt sich ein Fonds beispielsweise bereit, Zahlungen in US-Dollar gegen Zahlungen in der Währung eines anderen Landes zu tauschen, verringert sich durch die Swap-Vereinbarungen in der Regel das Risiko des Fonds in Bezug auf US-Zinssätze, und das Risiko in Bezug auf die Wechselkurse und Zinssätze des anderen Landes erhöht sich. Caps und Floors wirken sich ähnlich wie der Kauf oder Verkauf von Optionen aus.

Zahlungen im Rahmen von Swap-Kontrakten können bei Glattstellung des Kontrakts oder in regelmäßigen Abständen während seiner Laufzeit erfolgen. Bei Zahlungsausfall der Gegenpartei eines Swap-Kontrakts beschränken sich die Rechtsmittel des Fonds auf die vertraglichen Vereinbarungen für das Geschäft. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gegenparteien von Swap-Kontrakten in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen aus Swap-Kontrakten nachzukommen, oder dass der Fonds bei einem Zahlungsausfall erfolgreich die vertraglich vorgesehenen Rechtsmittel ergreifen kann. Der Fonds geht daher das Risiko ein, dass er die ihm laut Swap-Kontrakt zustehenden Zahlungen mit Verspätung oder gar nicht erhält.

Da Swap-Kontrakte einzeln ausgehandelt werden und in der Regel nicht übertragbar sind, kann es für den Fonds unter Umständen unmöglich sein, seine Verpflichtungen aus dem Swap-Kontrakt glattzustellen. Unter diesen Umständen kann der Fonds gegebenenfalls einen weiteren Swap-Kontrakt mit einer anderen Gegenpartei aushandeln, um das mit dem ersten Swap-Kontrakt verbundene Risiko auszugleichen. Ist der Portfolio-Manager des Fonds der Meinung, dass es sinnvoll ist, den ersten Swap-Kontrakt glattzustellen oder auszugleichen, kann der Fonds dennoch weiterhin ungünstigen Entwicklungen ausgesetzt sein, wenn er nicht in der Lage ist, einen solchen zweiten Swap-Kontrakt auszuhandeln.

Bei Swaps müssen andere Anlagetechniken als bei normalen Portfoliowertpapiergeschäften eingesetzt werden, wodurch unter Umständen auch andere oder höhere Risiken eingegangen werden. Wenn der Portfolio-Manager des Fonds Marktwerte oder Zinssätze falsch prognostiziert, kann die Performance eines Fonds schlechter ausfallen, als wenn diese Technik für effizientes Portfoliomanagement nicht eingesetzt worden wäre.

RISIKEN VON PENSIONSGESCHÄFTEN UND UMGEKEHRTEN PENSIONSGESCHÄFTEN: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können Pensionsgeschäfte eingehen. Wertpapierpensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einer Bank oder einem anerkannten Wertpapierhändler kauft und sich zugleich verpflichtet, die Wertpapiere an einem vereinbarten Termin und für einen vereinbarten Preis, der ungeachtet des Fälligkeitszinssatzes der gekauften Wertpapiere den Marktzins widerspiegelt, der Bank oder dem Händler wieder zu verkaufen. Wenn der Verkäufer bei einem Pensionsgeschäft seine Verpflichtung zum Rückkauf des Wertpapiers gemäß den Konditionen der Vereinbarung nicht erfüllt, kann dem jeweiligen Fonds und/oder zugrunde liegenden Fonds insofern ein Verlust entstehen, als dass der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere geringer ist als der Rückkaufpreis. Im Falle einer Insolvenz des Verkäufers kann ein Konkursgericht entscheiden, dass die Wertpapiere nicht dem Fonds und/oder dem zugrunde liegenden Fonds gehören, und kann unter Umständen anordnen, dass die Wertpapiere zur Begleichung der Schulden des Verkäufers verkauft werden. Es kann sowohl zu Verzögerungen bei der Liquidierung der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch zu Verlusten während des Zeitraums kommen, in dem der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds versucht, seine Rechte geltend zu machen, einschließlich möglicher ungewöhnlich niedriger Erträge, nicht verfügbarer Erträge während des betreffenden Zeitraums und Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte.

Ein umgekehrtes Wertpapierpensionsgeschäft beinhaltet den Verkauf von Wertpapieren mit der Vereinbarung, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis, an einem vereinbarten Termin und mit vereinbarter Zinszahlung zurückzukaufen. Umgekehrt

Pensionsgeschäfte bergen das Risiko, dass der Marktwert der von einem Fonds und/oder von einem zugrunde liegenden Fonds veräußerten Wertpapiere unter den Preis fällt, zu dem der Fonds und/oder der zugrunde liegende Fonds diese Wertpapiere gemäß der Vereinbarung zurückkaufen muss. Falls der Käufer von Wertpapieren im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts Konkurs anmeldet oder sich als insolvent erweist, kann die Verwendung des Erlöses aus der Vereinbarung durch den Fonds und/oder den zugrunde liegenden Fonds eingeschränkt sein, bis die andere Partei oder ihr Treuhänder oder Konkursverwalter entschieden hat, ob die Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere durchgesetzt werden soll.

RISIKEN VON WERTPAPIERLEIHVERTRÄGEN: Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können Wertpapierleihverträge eingehen, die den Fonds und/oder den zugrunde liegenden Fonds dem Kreditrisiko der Gegenpartei eines Wertpapierleihvertrags aussetzen, ähnlich wie bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften. Zu den mit dem Verleihen von Portfolio-Wertpapieren verbundenen Risiken gehören der mögliche Verlust von Rechten an der Sicherheit für die Wertpapiere, falls der Entleiher zahlungsunfähig wird.

VERWÄSSERUNGSANPASSUNGEN: Es kann eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds an einem Handelstag angewendet werden, (i) wenn die Nettozeichnungen oder -rücknahmen bestimmte vorab festgelegte prozentuale Schwellenwerte in Bezug auf den Nettoinventarwert eines Fonds überschreiten (wobei diese prozentualen Schwellenwerte für jeden Fonds vom Verwaltungsrat oder von einem vom Verwaltungsrat benannten Ausschuss jeweils vorab festgelegt wurden) oder (ii) in allen sonstigen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder -rücknahmen für den Fonds vorliegen und der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter vernünftigerweise der Ansicht ist, dass eine Verwässerungsanpassung im Interesse der bestehenden Anteilinhaber liegt.

Wenn eine Verwässerungsanpassung angewendet wird, erhöht diese den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds, wenn Nettozuflüsse vorliegen, und sie reduziert den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds, wenn Nettoabflüsse vorliegen. Der um eine Verwässerungsanpassung angepasste Nettoinventarwert je Anteil gilt für alle Transaktionen mit Anteilen des jeweiligen Fonds am jeweiligen Handelstag. Wenn ein Anleger einen Fonds an einem Handelstag zeichnet, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert je Anteil erhöht, sind die Kosten je Anteil für den Anleger somit höher, als dies ohne die Verwässerungsanpassung der Fall gewesen wäre. Wenn ein Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen eines Fonds an einem Handelstag zurücknehmen lässt, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert je Anteil reduziert, ist der Betrag, den der Anleger als Rücknahmeerlös für die zurückgenommenen Anteile erhält, niedriger als dies ohne die Verwässerungsanpassung der Fall gewesen wäre.

RISIKEN IM HINBLICK AUF DIE INTERNETSICHERHEIT: Infolge der verstärkten Nutzung von Technologien wie dem Internet und anderen elektronischen Medien und Technologien bei der Geschäftsausübung unterliegen die Gesellschaft, die einzelnen Fonds sowie die Serviceanbieter der Gesellschaft und deren Betriebsabläufe operationellen, Informationssicherheits- und damit verbundenen Risiken, einschließlich Cyber-Angriffen oder Internetvorfällen. Internetvorfälle können auf absichtliche Angriffe oder unabsichtlich ausgelöste Vorfälle zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen, Netzwerken oder Geräten (z. B. durch „Hacking“ oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf. Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Überlastangriffen auf Websites (so dass die Netzwerkdienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind). Neben den absichtlichen Internetvorfällen können auch unabsichtlich ausgelöste Internetvorfälle auftreten, beispielsweise die versehentliche Freigabe vertraulicher Informationen. Versagen oder Verletzungen der Internetsicherheit, die die Gesellschaft, einen Fonds und/oder die Serviceanbieter der Gesellschaft und die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in welche die Fonds investieren, können Störungen auslösen und die Geschäftsabläufe beeinträchtigen. Dies kann zu finanziellen Verlusten, Unterbrechungen, Ausfällen, Verzögerungen oder sonstigen Störungen der Betriebsabläufe und Geschäftsprozesse oder des Website-Zugangs führen, die Feststellung des Nettoinventarwerts durch einen Fonds beeinträchtigen, den Handel behindern, die Durchführung von Transaktionen der Anteilinhaber des Fonds verhindern und Verstöße gegen geltende Datenschutz- und sonstige Gesetze, aufsichtsrechtliche Bußgelder, Strafen, Rufschädigung, Erstattungs- oder sonstige Entschädigungskosten und zusätzliche Compliance-Kosten, den Verlust urheberrechtlich geschützter Informationen und die Beschädigung von Daten zur Folge haben. Neben anderen potenziellen negativen Folgen können Internetvorfälle auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der von der Gesellschaft und ihren Serviceanbietern verwendeten physischen Infrastruktur oder Betriebssysteme führen. Ähnliche negative Folgen können durch Cyber-Angriffe und Versagen oder Verletzungen der Internetsicherheit entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in welche die Fonds investieren, oder Kontrahenten von Transaktionen der Fonds, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute (einschließlich Finanzmittlern und Serviceanbietern für Anteilinhaber des Fonds) und andere Parteien. Weiterhin können die Bemühungen, künftige Internetvorfälle zu verhindern, zu erheblichen Kosten führen.

KAUF, VERKAUF, UMSCHICHTUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

ANTEILSARTEN

Die Fonds bieten eine breite Palette von Anteilklassen. Die Anteilklassen werden durch ihre Buchstabentypen, ihre Währungsbezeichnung und dadurch gekennzeichnet, ob sie Dividenden ausschütten, und gegebenenfalls in welcher Häufigkeit und aus welchen Quellen.

Die Anteilklassen unterscheiden sich hauptsächlich durch ihre Ausgabeaufschläge, Gebühren, Aufwandsquoten, Ausschüttungspolitik und Währungsbezeichnungen. Anleger können die Anteilsklasse auswählen, die für ihre Anlagebedürfnisse je nach Höhe der Anlage und Anlagehorizont am besten geeignet ist.

Buchstabentypen:

Es sind die folgenden Buchstabentypen von Anteilklassen verfügbar:

A	B	C	E	F	R	S	X	LM	Premier
---	---	---	---	---	---	---	---	----	---------

Die Buchstabentypen unterscheiden sich in ihren Mindestanlagebeträgen, ob sie Ausgabeaufschläge erheben sowie in sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“. In der Tabelle „Anteilklassen“ in jeder Fondsergänzung ist angegeben, welche Buchstabentypen von Anteilklassen für jeden Fonds angeboten werden.

Arten von Anteilklassen

Folgende Anteilklassen stehen zur Verfügung:

Anteilsklasse	Berechtigung
Klasse A	Anteile der Klasse A sind für alle Anleger verfügbar. Provisions-/Bonuszahlungen können von Vertriebsstellen an Händler oder andere Anleger geleistet werden, die mit einer Vertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über diese Anteile getroffen haben.
Klasse B Klasse C Klasse E	Anteile der Klassen B, C und E sind für alle Anleger verfügbar, die Kunden von Händlern sind, die von der Vertriebsstelle in Bezug auf diese Anteile ernannt wurden. Provisionszahlungen können von Vertriebsstellen an Händler oder andere Anleger geleistet werden, die mit einer Vertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über diese Anteile getroffen haben.
Klasse F	Anteile der Klasse F sind für professionelle Anleger und für Anleger verfügbar, die in Bezug auf diese Anteile einen diskretionären Anlagevertrag mit einem von der Vertriebsstelle ernannten Händler abgeschlossen haben. Provisions-/Bonuszahlungen können von Vertriebsstellen an Händler oder andere Anleger geleistet werden, die mit der Vertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über diese Anteile getroffen haben.
Klasse R	Anteile der Klasse R sind für alle Anleger verfügbar, die ein Arrangement auf Gebührenbasis mit einem Vermittler haben, von dem sie eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlage in den Fonds erhalten haben.
Klasse X	Anteile der Klasse X sind für Händler, Portfoliomanager oder Plattformen verfügbar, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen, sowie für institutionelle Anleger (in Bezug auf Anleger in der Europäischen Union sind dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II), die auf eigene Rechnung investieren.
Anteilsklasse LM	Anteile der Klasse LM sind nach Ermessen des Verwaltungsrats oder der Vertriebsstellen für qualifizierte Anleger verfügbar, die Mitglieder der Legg Mason-Unternehmensgruppe sind, sowie für Pensionspläne und ähnliche Programme, die von Mitgliedern der Legg Mason-Unternehmensgruppe gesponsert werden, oder für Kunden dieser Mitglieder.

Anteilsklasse S	Anteile der Klasse S sind nach Ermessen des Verwaltungsrats oder der Vertriebsstellen für institutionelle Anleger verfügbar.
Premier Anteilsklasse	Im Hinblick auf in der Europäischen Union ansässige Anleger sind Anteile der Klasse Premier für „geeignete Gegenparteien“ gemäß Definition in MIFID II verfügbar; in Bezug auf außerhalb der Europäischen Union ansässige Anleger sind Anteile der Klasse Premier für institutionelle Anleger verfügbar.

Die verschiedenen Anteilsklassen unterscheiden sich hauptsächlich durch ihre Ausgabeaufschläge, Kosten, Gebührensätze, Ausschüttungspolitik und Währungen. Anleger können je nach Anlagebetrag und Anlagehorizont somit wählen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist. Dabei ist zwischen ausschüttenden Anteilsklassen und thesaurierenden Anteilsklassen zu unterscheiden.

Es gelten bestimmte Anteilsklassenbeschränkungen, wie in der jeweiligen Fondsergänzung angegeben.

Währungsbezeichnung:

Für jeden Fonds sind Anteilsklassen in Währungen erhältlich, die ausführlich in der jeweiligen Fondsergänzung aufgeführt werden.

Für jeden angebotenen Buchstabentyp bietet jeder Fonds Anteilsklassen in seiner Basiswährung sowie Anteilsklassen in jeder der sonstigen vorstehenden Währungen. Es erfolgt keine Absicherung gegenüber Wechselkurschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung des jeweiligen Fonds.

Devisengeschäfte:

Für jeden Fonds gilt im Hinblick auf Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten, dass der jeweilige Anlageverwalter keine Techniken einsetzen wird, um das Risiko dieser Anteilsklassen bezüglich Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse abzusichern. Daher können der Nettoinventarwert je Anteil und die Wertentwicklung dieser Anteilsklassen durch Schwankungen im Wert der Basiswährung gegenüber dem Wert der Währung, auf den die betreffende Anteilsklasse lautet, positiv oder negativ beeinflusst werden. Die Währungsumrechnung für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen erfolgt zu den maßgeblichen Wechselkursen.

Thesaurierende Anteilsklassen

Bei thesaurierenden Anteilsklassen ist vorgesehen, dass im normalen Geschäftsverlauf keine Ausschüttungen festgesetzt werden und dass die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzurechnenden Nettoerträge und Nettowertsteigerungen täglich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse kumuliert werden. Sollten bei thesaurierenden Anteilsklassen doch Ausschüttungen beschlossen und ausgezahlt werden, können diese Ausschüttungen für den jeweiligen Fonds aus den Nettoerträgen und aus den realisierten und nicht realisierten Kapitalerträgen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalaufwendungen erfolgen. Die Anteilinhaber werden im Voraus über Änderungen der Ausschüttungspolitik für die thesaurierenden Anteilsklassen informiert und dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert.

Jede Anteilsklasse wird als ausschüttende oder thesaurierende Anteilsklasse bezeichnet. Thesaurierende Anteilsklassen schütten keine Nettoerträge, realisierten Netto-Kapitalerträge oder nicht realisierten Netto-Kapitalerträge aus, während ausschüttende Anteilsklassen die nachfolgend beschriebene Ausschüttung zahlen:

AUSSCHÜTTUNGEN

Es sind verschiedene ausschüttende Anteilsklassen verfügbar, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind. In jeder Fondsergänzung ist angegeben, welche Anteilsklassen aktuell verfügbar sind.

Art	Berechnungsgrundlage
Ausschüttend	Bei den ausschüttenden Anteilsklassen der Fonds findet zum Zeitpunkt der Dividendenfestsetzung Folgendes statt: (1) Etwaige Nettoerträge werden ganz oder teilweise als Dividende erklärt; und (2) realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne können (müssen aber nicht) abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste ganz oder teilweise als Dividende festgesetzt werden, wobei dies nicht zwingend ist.
Ausschüttend Plus (e)	Für jede ausschüttende Anteilsklasse Plus (e) der Fonds findet Folgendes statt: (1) Etwaige Nettoerträge werden bei jeder Dividendenfestsetzung ganz oder teilweise als Dividende erklärt; und (2) realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne können (müssen aber nicht) abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste bei jeder Dividendenfestsetzung ganz oder teilweise als Dividende festgesetzt werden, wobei dies nicht zwingend ist; und (3) bestimmte Gebühren und Aufwendungen können vom Kapital statt vom Ertrag abgezogen werden. Es ist zu beachten, dass die Festsetzung von Ausschüttungen in den ausschüttenden Anteilsklassen Plus (e), die gewisse Gebühren und Kosten vom Kapital statt vom Ertrag abziehen können, zur Erosion von Kapital für die Anleger dieser ausschüttenden Anteilsklassen Plus (e) führen könnte, und dass höhere Erträge für die Anteilhaber durch einen Verzicht auf einen Teil des zukünftigen Wachstumspotenzials erzielt werden.
Ausschüttend Plus	Bei den ausschüttenden Anteilsklassen Plus der Fonds findet zum Zeitpunkt der Dividendenfestsetzung Folgendes statt: (1) Etwaige Nettoerträge werden ganz oder teilweise als Dividende erklärt; und (2) realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne können (müssen aber nicht) abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste ganz oder teilweise als Dividende festgesetzt werden, wobei dies nicht zwingend ist; und (3) ein Teil des Kapitals kann (muss aber nicht) als Dividende festgesetzt werden. Es ist zu beachten, dass die Festsetzung von Ausschüttungen in den ausschüttenden Anteilsklassen Plus, die Kapital ausschütten dürfen, zur Erosion von Kapital für die Anleger dieser ausschüttenden Anteilsklassen Plus führen könnte, und dass die Ausschüttungen durch einen Verzicht auf einen Teil des zukünftigen Wachstumspotenzials der Anlagen der Anteilhaber der ausschüttenden Anteilsklassen Plus erzielt werden. Der Wert der zukünftigen Renditen kann ebenfalls beeinträchtigt werden. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital verbraucht ist.

Kennzeichnung der ausschüttenden Anteilsklasse	Häufigkeit der Dividendenfestsetzungen	Häufigkeit der Dividendenzahlungen
Ausschüttend (D)	täglich	monatlich
Ausschüttend (M)	monatlich	monatlich
Ausschüttend (Q)	vierteljährlich	vierteljährlich (Januar, April, Juli, Oktober)
Ausschüttend (S)	halbjährlich	halbjährlich (Januar, Juli)
Ausschüttend (A)	jährlich	jährlich (März)

Anteilhaber der einzelnen ausschüttenden Anteilsklassen können auf dem Antragsformular angeben, ob solche Ausschüttungen in weitere Anteile wiederangelegt werden sollen oder nicht. Sofern nicht anders beantragt, erhalten die Anteilhaber die ausgeschüttete Dividende in der Währung, in der sie die Anteile gezeichnet haben. Auszahlungen erfolgen durch elektronische Überweisung auf ein Konto des Anteilhabers.

Der Name jeder Anteilsklasse gibt ihre verschiedenen Merkmale an. Zum Beispiel:

„Ausschüttende Klasse A USD (D)“ bedeutet, dass die Anteilsklasse vom Buchstabentyp A ist, auf USD lautet, Ausschüttungen an die Anteilhaber vornehmen kann und diese Ausschüttungen täglich festsetzt.

„Ausschüttende Klasse C EUR (M) Plus (e)“ bedeutet, dass die Anteilsklasse vom Buchstabentyp C ist, auf Euro lautet, Ausschüttungen an die Anteilinhaber vornehmen kann und diese Ausschüttungen monatlich festsetzt und Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abziehen kann.

ERSTZEICHNUNGSFRIST UND ERSTZEICHNUNGSPREIS

Die Erstzeichnungsfrist für jeden Fonds ist in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben. Für alle Fonds beträgt der Erstzeichnungspreis je Anteil während der Erstzeichnungsfrist für jede Anteilsklasse 100 Euro für auf Euro lautende Anteilsklassen, 100 USD für auf US-Dollar lautende Anteilsklassen, 100 GBP für auf Pfund Sterling lautende Anteilsklassen, 100 CHF für auf Schweizer Franken lautende Anteilsklassen, 10.000 JPY für auf japanische Yen lautende Anteilsklassen, 1 SGD für auf Singapur-Dollar lautende Anteilsklassen, 100 AUD für auf australische Dollar lautende Anteilsklassen, 100 NOK für auf norwegische Kronen lautende Anteilsklassen, 100 SEK für auf schwedische Kronen lautende Anteilsklassen, 10.000KRW für auf koreanische Won lautende Anteilsklassen, 100 CAD für auf kanadische Dollar lautende Anteilsklassen, 100 CNH für auf Offshore-Renminbi lautende Anteilsklassen, 100 HKD für auf Hongkong-Dollar lautende Anteilsklassen, 100 NZD für auf neuseeländische Dollar lautende Anteilsklassen und 100 PLN für auf polnische Zloty lautende Anteilsklassen. Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank beschließen, die Erstzeichnungsfrist einer Anteilsklasse so lange zu verlängern, bis die Gesellschaft oder der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine hinreichende Anzahl von Anteilen gezeichnet wurde, um ein effektives Management der Anteilsklasse zu ermöglichen. Wenn dies von der Zentralbank verlangt wird, wird eine Verlängerung der Erstzeichnungsfrist der Zentralbank im Voraus mitgeteilt.

ZEICHNUNGSPREIS

Nach der jeweiligen Erstzeichnungsfrist wird als Zeichnungspreis je Anteil für alle Anteilsklassen der Nettoinventarwert je Anteil herangezogen, zzgl. eines Aufgabaufschlags von bis zu 5 % für alle Anteile der Anteilsklasse A bzw. eines Ausgabeaufschlags von bis zu 2,5 % für alle Anteile der Anteilsklasse E. Der Ausgabeaufschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder ggf. die von der Vertriebsstelle bestellte Person, wie z. B. einen Händler, zu zahlen. Es kann für jeden Fonds an jedem Handelstag eine Verwässerungsanpassung vorgenommen werden, die sich im Nettoinventarwert je Anteil widerspiegelt. Weitere Informationen finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Verwässerungsanpassung“.

MINDESTZEICHNUNGSBETRÄGE

Die Mindestanlage pro Anteilinhaber in Anteile der Fonds ist in Anhang VII dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Bestehende und potenzielle Anteilinhaber können den Kauf von Fondsanteilen bis zum Annahmeschluss in Auftrag geben. In besonderen Ausnahmefällen, in denen der Verwaltungsrat dies in seinem alleinigen Ermessen festlegt, können Aufträge für den Kauf von Anteilen nach dem Annahmeschluss angenommen werden, sofern sie an einem Handelstag vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen. Aufträge, die an einem Handelstag vor dem Annahmeschluss bzw. in den besonderen Ausnahmefällen, in denen der Verwaltungsrat dies in seinem alleinigen Ermessen festlegt, nach dem Annahmeschluss, jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt, bei der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bzw. einem Händler zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle eingehen, werden, sofern sie angenommen werden, zum an diesem Handelstag berechneten Zeichnungspreis ausgeführt. Aufträge, die an einem Handelstag nach dem Bewertungszeitpunkt bei der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bzw. einem Händler zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle eingehen, werden, sofern sie angenommen werden, zum am darauf folgenden Handelstag berechneten Zeichnungspreis ausgeführt. Fondsanteile können durch Zeichnung von Anteilen direkt bei der Verwaltungsstelle, über Euroclear oder über eine Vertriebsstelle oder einen Händler zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle erworben werden.

Die Gesellschaft kann Zeichnungen für die Fonds in frei konvertierbaren Währungen annehmen, wie zum Beispiel Pfund Sterling, Euro oder US-Dollar.

ZEICHNUNG ÜBER EINE VERTRIEBSSTELLE ODER EINEN HÄNDLER: Vertriebsstellen und Händler, die mit einer Vertriebsstelle einen Vertrag bezüglich der Fonds abschließen, können Anteile anbieten. Aufträge zur Zeichnung von Anteilen, die über ein bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler oder einer zwischengeschalteten Bank geführtes Konto erteilt werden, gelten im Allgemeinen als zu dem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingegangen, an dem der Auftrag an dem entsprechenden Handelstag bei der Vertriebsstelle bzw. beim Händler, bei ihrem bzw. seinem Vertreter oder bei der zwischengeschalteten Bank zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle und vorbehaltlich der endgültigen Annahme durch die Verwaltungsstelle eingegangen ist (spätestens zum Bewertungszeitpunkt). Zeichnungsaufträge, die an einem Handelstag vor dem Annahmeschluss bzw. in den besonderen Ausnahmefällen, in denen der Verwaltungsrat dies in seinem alleinigen Ermessen festlegt, nach dem Annahmeschluss, jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt, bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler eingehen, werden zum an diesem Handelstag berechneten Zeichnungspreis ausgeführt. [Dies gilt unter der Voraussetzung, dass bestimmte Vertriebsstellen oder Händler eine Frist für den Auftragseingang festlegen können, der vor dem Annahmeschluss liegt.] Aufträge, die an einem Handelstag nach dem

Bewertungszeitpunkt bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle eingehen, werden zu dem am nächsten Handelstag ermittelten Zeichnungspreis ausgeführt.

ZEICHNUNGEN ÜBER DEN FONDS: Bestehende und potenzielle Anteilinhaber können den Kauf von Fondsanteilen direkt bei der Verwaltungsstelle in Auftrag geben. Bei Erstaufträgen muss der Verwaltungsstelle bis zum Annahmeschluss an einem Handelstag am jeweiligen Ort ein Kaufauftrag in Form eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auftragsformulars erteilt werden. In besonderen Ausnahmefällen, in denen der Verwaltungsrat dies in seinem alleinigen Ermessen festlegt, können Aufträge für den Kauf von Anteilen nach dem Annahmeschluss angenommen werden, sofern sie an einem Handelstag vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen. Um eine sofortige Anlage zu ermöglichen, kann eine Erstzeichnung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank für den elektronischen Handel bereits bei Eingang einer entsprechenden auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail) oder per Fax übermittelten Anweisung bearbeitet werden. Die Anteile können dann möglicherweise bereits ausgegeben werden. Der unterzeichnete Originalauftrag muss daraufhin jedoch unverzüglich eingehen. Aus dieser Position ist erst dann eine Rücknahme möglich, wenn das unterzeichnete Originalauftragsformular bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist und alle erforderlichen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden.

Vor der Zeichnung für Anteile muss ein Anleger eine Erklärung in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz oder Status des Anlegers ausfüllen, wie sie vom irischen Finanzamt vorgeschrieben wird.

Aufträge, die an einem Handelstag vor dem Annahmeschluss bzw. in den besonderen Ausnahmefällen, in denen der Verwaltungsrat dies in seinem alleinigen Ermessen festlegt, nach dem Annahmeschluss, jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt, bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden, sofern sie angenommen werden, zum an diesem Handelstag berechneten Zeichnungspreis ausgeführt. Anträge, die bei der Verwaltungsstelle an einem Handelstag nach dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden, falls sie angenommen werden, zum Zeichnungspreis des folgenden Handelstags ausgeführt.

Ein Anteilinhaber kann zusätzliche Anteile der Fonds erwerben, indem er eine Zeichnungsanweisung per Post, auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail) oder per Fax übermittelt. Diese Zeichnungsanweisungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten gelegentlich bestimmten Angaben enthalten. Bestehende Anteilinhaber, die per Fax oder auf sonstige elektronische Weise (z. B. per E-Mail) zeichnen möchten, sollten sich bei der Verwaltungsstelle oder der jeweiligen Vertriebsstelle zu weiteren Einzelheiten erkundigen.

ZEICHNUNGEN ÜBER EUROCLEAR: Bei Anlegern, die Anteile über Euroclear halten möchten, muss die Abwicklung über Euroclear erfolgen. Anleger müssen sicherstellen, dass sie auf ihren Euroclear-Konten ausreichende freie Mittel und/oder Kreditrahmen haben, um an dem Handelstag, an dem sie Anteile zeichnen möchten, die vollen Zeichnungsbeträge zu zahlen.

Euroclear Bank hält als Betreiber des Euroclear-Systems (nachfolgend „Euroclear-Betreiber“ genannt) Wertpapiere für Teilnehmer am Euroclear-System. Bei Euroclear zugelassene Wertpapiere sind innerhalb des Euroclear-Systems frei übertragbar. Der Euroclear-Betreiber überwacht deshalb keine Eigentums- oder Übertragungsbeschränkungen für den Fonds, sondern teilt der Verwaltungsstelle den Namen und die Kontaktanschrift jeder Person mit, die Anteile erwirbt.

Es werden keine Anteilsbruchteile für Käufe ausgegeben, die über Euroclear abgewickelt werden.

Anleger, die Anteile über Euroclear halten möchten, können den Euroclear Common Code für den Fonds und die Abwicklungsverfahren bei der Verwaltungsstelle in Dublin telefonisch unter (+353) 53 9149999 oder per Fax unter (+353) 53 9149710 anfordern.

AUFTRAGSANNAHME

Die Fonds und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Aufträge für Anteile ganz oder teilweise abzulehnen oder weitere Informationen bzw. Identitätsnachweise von einem Auftraggeber oder Übertragungsempfänger von Anteilen zu verlangen. Wird ein Auftrag für Anteile abgelehnt, werden die Zeichnungsgelder dem Auftraggeber ohne Zinsen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Datum des Auftrags zurückerstattet. Anfallende Gebühren trägt der Auftraggeber.

Die Fonds behalten sich das Recht vor, potenzielle Anleger oder Aufträge zum Kauf von Anteilen (einschließlich Umtauschaufträge) mit oder ohne triftigen Grund abzulehnen, wie zum Beispiel Aufträge von oder im Namen von Anlegern, die nach Ansicht der Verwaltungsstelle spekulativen oder übermäßigen Handel mit einem der Fonds oder anderen Fonds betreiben. Spekulative oder übermäßiges Kaufen und Verkaufen von Anteilen eines Fonds kann sich störend auf die Portfoliomanagementstrategien auswirken und dem Fonds höhere Kosten verursachen, wodurch die Performance des Fonds beeinträchtigt wird.

Jeder Anteilinhaber muss die Verwaltungsstelle schriftlich über Änderungen der im Auftragsformular angegebenen Informationen in Kenntnis setzen und der Verwaltungsstelle, der Vertriebsstelle oder dem Händler alle zusätzlich verlangten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Aufgrund von Maßnahmen, die der Verhinderung von Geldwäsche dienen, muss ein Auftraggeber gegenüber der Verwaltungsstelle unter Umständen einen Identitätsnachweis erbringen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn (i) der Auftrag über einen anerkannten Finanzmittler erteilt oder (ii) die Zahlung über eine Bank geleistet wird, die beide ihren Sitz in einem Land mit Geldwäschegesetzen haben, die mit den in Irland geltenden Vorschriften gleichzusetzen sind.

Die Verwaltungsstelle informiert Auftraggeber, wenn ein Nachweis der Identität erforderlich ist. Beispielsweise kann von einer natürlichen Person verlangt werden, dass sie eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises, die von einer öffentlichen Stelle wie einem Notar, der Polizei oder der Botschaft im Land ihres Wohnsitzes beglaubigt wurde, zusammen mit einem Nachweis über die Anschrift des Auftraggebers, z. B. Rechnung von einem Versorgungsunternehmen oder Bankauszug, vorlegt. Falls es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen handelt, können eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (sowie Unterlagen über Umfirmierungen) oder der Satzung (oder ähnlicher Dokumente) sowie die Namen und Anschriften aller Vorstandsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer verlangt werden.

Anteile werden erst dann ausgegeben, wenn die Verwaltungsstelle alle Informationen und Unterlagen, die zur Legitimationsprüfung des Auftraggebers erforderlich sind, erhalten hat und ihr diese ausreichen. Dies kann dazu führen, dass Anteile an einem Handelstag ausgegeben werden, der auf den Handelstag folgt, für den der Auftraggeber ursprünglich die Ausgabe der Anteile beantragt hatte.

Es wird weiterhin bestätigt, dass die Verwaltungsstelle vom Auftraggeber schadlos gehalten wird vor Verlusten, die entstehen, wenn der Zeichnungsauftrag nicht bearbeitet wird, weil die von der Verwaltungsstelle angeforderten Informationen vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft Anteile zum Nettoinventarwert gegen Wertpapiere, die ein Fonds im Rahmen seiner Anlageziele kaufen darf, ausgeben und diese Wertpapiere halten, verkaufen, veräußern oder anderweitig in Bargeld umwandeln kann. Es werden keine Anteile ausgegeben, bis das Eigentum an den Wertpapieren für Rechnung des jeweiligen Fonds auf die Gesellschaft übertragen wurde. Der Wert der Wertpapiere wird von der Verwaltungsstelle an dem entsprechenden Handelstag nach der unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ dargestellten Methode ermittelt.

DATENSCHUTZHINWEIS

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie mit dem Ausfüllen des Auftragsformulars persönliche Informationen mitteilen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze sein können.

Im Folgenden werden die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten der Anleger von der Gesellschaft verwendet werden können, sowie die rechtlichen Grundlagen für diese Zwecke angegeben:

- Führung und Verwaltung des Anteilsbesitzes des Anlegers an der Gesellschaft und aller damit zusammenhängenden Konten auf fortlaufender Basis, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags zwischen der Gesellschaft und dem Anleger sowie zur Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erforderlich ist;
- Durchführung von statistischen Analysen (einschließlich Daten-Profilung) und Marktforschung im berechtigten Geschäftsinteresse der Gesellschaft;
- alle weiteren spezifischen Zwecke, denen der Anleger speziell zugestimmt hat. Diese Zustimmung kann vom Anleger anschließend jederzeit zurückgenommen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor dem Widerruf beeinträchtigt wird;
- Einhaltung der rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, die für den Anleger und/oder die Gesellschaft jeweils gelten, einschließlich der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus. Insbesondere um die Auflagen des Gemeinsamen Meldestandards (in Irland umgesetzt durch Artikel 891E, Artikel 891F und Artikel 891G des Taxes Consolidation Act 1997 [in der jeweils gültigen Fassung] und durch Verordnungen gemäß diesen Artikeln) zu erfüllen, können die personenbezogenen Daten des Anteilinhabers (einschließlich Finanzinformationen) an die irischen Steuerbehörden und die Revenue Commissioners übermittelt werden. Diese wiederum können Informationen (einschließlich personenbezogene Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (darunter ausländische Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website für automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) unter www.revenue.ie; oder

- Offenlegung oder Übertragung an Dritte, darunter Finanzberater, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter, oder an der Gesellschaft, deren Beauftragte und deren ordnungsgemäß bestellte Vertreter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, in Irland oder in Ländern außerhalb Irlands, die möglicherweise nicht die gleichen Datenschutzgesetze wie Irland haben, insbesondere in den Vereinigten Staaten, zu den oben genannten Zwecken, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags zwischen der Gesellschaft und dem Anleger oder im Rahmen des berechtigten Geschäftsinteresses der Gesellschaft erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten der Anleger können von der Gesellschaft gegenüber ihren Beauftragten und Dienstleistern (darunter Anlageverwalter, Vertriebsstellen, Händler, Informationsstellen, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle), deren ordnungsgemäß bestellte Vertreter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Fachberater, Aufsichtsbehörden, Abschlussprüfer und Technologieanbieter zu denselben Zwecken offengelegt werden.

Die personenbezogenen Daten der Anleger können in Länder übertragen werden, die möglicherweise nicht dieselben oder gleichwertige Datenschutzgesetze wie Irland haben. Im Falle einer solchen Übertragung wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht) oder die Gewährleistung, dass der Empfänger gegebenenfalls gemäß dem Privacy Shield zertifiziert ist. Wenn Anleger weitere Informationen über die Art und Weise der Übertragung ihrer Daten oder eine Kopie der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen wünschen, wenden sie sich bitte an die Verwaltungsstelle: per E-Mail an legg.mason@bnymellon.com oder telefonisch unter +353 53 91 49999.

Gemäß den Datenschutzgesetzen haben die Anleger verschiedene Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, nämlich:

- das Auskunftsrecht in Bezug auf die von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten;
- das Recht, Ungenauigkeiten bei den von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen und zu korrigieren;
- das Recht auf Löschung der von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit in Bezug auf die von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten; und
- das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Darüber hinaus haben die Anleger das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft zu widersprechen.

Die oben genannten Rechte können von den Anlegern vorbehaltlich der in den Datenschutzgesetzen vorgesehenen Einschränkungen ausgeübt werden. Anleger können bei der Gesellschaft einen Antrag auf Ausübung dieser Rechte stellen. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Verwaltungsstelle: per E-Mail an legg.mason@bnymellon.com oder telefonisch unter +353 53 91 49999.

Bitte beachten Sie, dass die personenbezogenen Daten der Anleger von der Gesellschaft für die Dauer der Anlage und ansonsten im Einklang mit den gesetzlichen Verpflichtungen der Gesellschaft, insbesondere den Aufbewahrungsrichtlinien der Gesellschaft, aufbewahrt werden.

Die Gesellschaft ist ein „Data Controller“ (Datenverarbeiter) im Sinne der Datenschutzgesetze und sichert zu, alle von Anlegern bereitgestellten Daten vertraulich und nach Maßgabe der Datenschutzgesetze zu behandeln. Beachten Sie, dass Anleger das Recht haben, beim Office of the Data Protection Commissioner Beschwerde einzureichen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer Daten rechtswidrig war.

Darüber hinaus bestätigen und akzeptieren potenzielle Anleger mit dem Unterzeichnen des jeweiligen Formulars, dass die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen eventuell personenbezogene Daten zu US-meldepflichtigen Personen und in bestimmten Fällen zu ihren beherrschenden US-Personen und nicht beteiligten FFIs (wie im FATCA definiert) an die US-Steuerbehörden (IRS) weitergeben muss.

AUSFÜHRUNGSANZEIGEN UND ZERTIFIKATE

Nach Abwicklung wird dem Anteilinhaber eine Ausführungsanzeige zugesandt, die dem Anteilinhaber das Eigentum an der ausgegebenen Anzahl von Anteilen bestätigt. Die Gesellschaft gibt keine Anteilszertifikate oder Inhabertzertifikate aus.

Die Verwaltungsstelle ist dafür verantwortlich, das Anteilinhaberverzeichnis der Gesellschaft zu führen, in dem alle Ausgaben, Umtauschtransaktionen und Übertragungen von Anteilen verzeichnet werden. Alle ausgegebenen Anteile werden registriert, und

das Anteilsregister dient als unwiderlegbarer Eigentumsnachweis. Anteile können auf einen einzelnen Namen oder auf bis zu vier gemeinsame Namen ausgegeben werden. Das Anteilinhaberregister liegt während der normalen Geschäftszeiten im Büro der Verwaltungsstelle zur Einsicht aus.

Nach Annahme des Erstauftrags wird einem Auftraggeber eine Anteilinhabernummer zugeteilt, die zusammen mit den persönlichen Angaben des Anteilinhabers als Identitätsnachweis dient. Diese Anteilinhabernummer sollte bei allen zukünftigen Geschäften des Anteilinhabers angegeben werden.

Änderungen der persönlichen Angaben des Anteilinhabers sowie der Verlust der Anteilinhabernummer müssen der Verwaltungsstelle sofort schriftlich mitgeteilt werden.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Anteilinhaber können Aufträge zur Rücknahme von Fondsanteilen an jedem Handelstag bis zum Annahmeschluss bei der Verwaltungsstelle oder bei Vertriebsstellen oder Händlern zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle einreichen. Rücknahmeaufträge, die bei der Verwaltungsstelle an einem Handelstag bis zum Annahmeschluss eingehen, werden zu dem geltenden Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, den die Verwaltungsstelle an diesem Handelstag ermittelt. Rücknahmeaufträge, die bei der Verwaltungsstelle an einem Handelstag nach dem Annahmeschluss eingehen, werden zu dem geltenden Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, den die Verwaltungsstelle am darauf folgenden Handelstag ermittelt. Die Gesellschaft muss von den Rücknahmeerlösen Steuern zu den geltenden Sätzen in Abzug bringen, es sei denn, sie erhielt vom Anleger eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form, in der bestätigt wird, dass der Anleger keine in Irland ansässige Person ist, für die Steuern abgezogen werden müssen.

Rücknahmeaufträge können auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail), per Fax oder als unterzeichnete Originalanweisung eingereicht werden und müssen die folgenden Informationen enthalten:

- (a) Kontonummer
- (b) Name des Anteilinhabers
- (c) Rücknahmebetrag (Betrag in Basiswährung oder Anzahl der Anteile)
- (d) Unterschrift des Anteilinhabers und
- (e) Bankverbindung

Bei gefaxten und elektronischen Rücknahmeaufträgen wird der Rücknahmeerlös erst dann ausgezahlt, wenn das unterzeichnete Originalauftragsformular und der unterzeichnete Originalrücknahmeauftrag des Anlegers eingegangen sind und alle erforderlichen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen sind. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Rücknahmeerlöse bei gefaxten oder elektronischen Anweisungen vor Eingang des unterzeichneten Originalrücknahmeauftrags dann ausgezahlt werden, wenn diese Zahlung auf das Konto erfolgt, das im eingereichten Originalauftragsformular angegeben wurde. Ergänzungen zu den Registrierungsangaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers können erst nach Eingang der unterzeichneten Originaldokumente durchgeführt werden.

Anteilinhaber können ihre Anteile zwar ganz oder teilweise zurückgeben, aber wenn der Anteilsbesitz durch die Rücknahme unter den oben angegebenen Mindestbetrag für die Erstanlage fällt, wird der Auftrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes betrachtet, sofern von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle nichts anderes bestimmt wird. Rücknahmeaufträge, die bei der Verwaltungsstelle an einem Handelstag vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden, falls sie angenommen werden, zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis ausgeführt.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen und mit der Zustimmung des einlösenden Anteilinhabers zur Begleichung der bei der Einlösung von Anteilen zahlbaren Rücknahmegelder Vermögenswerte der Gesellschaft an einen Anteilinhaber übertragen, vorausgesetzt, dass im Falle von Rücknahmeanträgen bezüglich Anteilen, die 5 % oder mehr des Anteilskapitals der Gesellschaft oder eines Fonds darstellen, Vermögenswerte allein im Ermessen der Gesellschaft ohne die Zustimmung des Anteilinhabers übertragen werden dürfen. Die Zuweisung dieser Vermögenswerte unterliegt der Zustimmung der Verwahrstelle. Auf Antrag des Anteilinhabers, der die Rücknahme wünscht, können diese Vermögenswerte von der Gesellschaft verkauft werden, und der Erlös aus dem Verkauf fließt dem Anteilinhaber zu.

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile eines Fonds übersteigen, kann die Gesellschaft die überschüssigen Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage verschieben und die Anteile anteilmäßig zurücknehmen und die Rücknahmeanträge werden behandelt, als seien sie am jeweils nächsten Handelstag eingegangen, bis alle Anteile zurückgenommen wurden, auf die sich die ursprünglichen Anträge bezogen.

ZWANGSRÜCKNAHME VON ANTEILEN UND ERLÖSCHEN DES DIVIDENDENANSPRUCHS

Wenn eine Rückgabe durch einen Anteilinhaber dazu führt, dass der Anteilsbesitz des Anteilinhabers an der Gesellschaft unter den Gegenwert des Mindestersterzeichnungsbetrags für einen Fonds fällt, kann die Gesellschaft den gesamten Anteilsbesitz des betreffenden Anteilinhabers an diesem Fonds zurücknehmen. Zuvor muss die Gesellschaft den Anteilinhaber schriftlich in Kenntnis setzen und ihm eine Frist von 30 Tagen gewähren, um zur Erfüllung der Mindestanforderungen zusätzliche Anteile zu erwerben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf diese Anforderung zu verzichten.

Anteilinhaber sind dazu verpflichtet, die Verwaltungsstelle unverzüglich zu informieren, wenn sie US-Personen werden. Anteilinhaber, die US-Personen werden, sind verpflichtet, ihre Anteile am nächsten Handelstag an Personen zu veräußern, die keine US-Personen sind, es sei denn, die Anteile werden im Rahmen einer Ausnahmeregelung gehalten, die es ihnen erlaubt, die Anteile zu halten, sofern dieser Anteilsbesitz keine nachteiligen steuerlichen Folgen für die Gesellschaft hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzukaufen oder deren Übertragung zu verlangen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person oder einer anderen Person befinden bzw. in deren Besitz gelangen, wenn der Anteilsbesitz dieser Person rechtswidrig ist oder nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder den Anteilinhabern eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil oder erheblicher Verwaltungsnachteil entsteht, der der Gesellschaft oder den Anteilinhabern andernfalls unter Umständen nicht entstehen würde.

Die Satzung sieht vor, dass nicht eingeforderte Dividenden sechs Jahre nach dem Tag, an dem sie erstmals zahlbar werden, automatisch verfallen und danach in das Vermögen der Gesellschaft übergehen.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Alle Übertragungen von Anteilen müssen schriftlich in üblicher oder gewöhnlicher Form erfolgen. Auf jedem Übertragungsformular müssen der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angegeben sein. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden bzw. in seinem Auftrag zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers des Anteils im Anteilsregister eingetragen ist. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn der Übertragende bzw. der Übertragungsempfänger infolge der Übertragung weniger als die vorstehend angegebene Mindestanlage halten oder anderweitig gegen die vorstehend beschriebenen Beschränkungen für Anteilsbesitz verstoßen würde. Die Eintragung von Übertragungen kann zu Zeiten und für Zeiträume, die der Verwaltungsrat bestimmt, einstweilen ausgesetzt werden, wobei die Eintragung innerhalb eines Jahres nie länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung von Anteilsübertragungen verweigern, wenn die Übertragungsurkunde nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise bestimmen kann, zusammen mit anderen Nachweisen, die der Verwaltungsrat als Nachweis, dass der Übertragende zu dieser Übertragung berechtigt ist, verlangt, hinterlegt wird. Der Übertragungsempfänger ist verpflichtet, einen Antrag auszufüllen, der eine Erklärung enthält, dass der vorgesehene Übertragungsempfänger keine US-Person ist. Die Gesellschaft muss für die übertragenen Anteile zum geltenden Satz Steuern erheben, es sei denn, sie erhielt vom Übertragenden eine Erklärung in vorgeschriebener Form, mit der bestätigt wird, dass es sich bei dem Anteilinhaber nicht um eine in Irland ansässige Person handelt, für die Steuern einbehalten werden müssen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die notwendige Anzahl der von einem Übertragenden gehaltenen Anteile zurückzunehmen, um die entstehenden Steuerverbindlichkeiten zu begleichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Übertragung von Anteilen erst dann einzutragen, wenn sie eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder Status des Übertragungsempfängers in der von der irischen Finanzbehörde vorgeschriebenen Form erhalten hat.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Beschränkungen beim Umtausch von Anteilen von Anteilsklassen

Vorbehaltlich bestimmter nachfolgend beschriebener Beschränkungen kann ein Anteilinhaber Anteile einer bestimmten Anteilsklasse eines Fonds in eine Anteilsklasse eines anderen Fonds umtauschen, nachdem er die Verwaltungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form davon in Kenntnis gesetzt hat, sofern die beiden Anteilsklassen dieselbe Gattungsbezeichnung in ihrer Bezeichnung tragen und der Anteilsbesitz die Mindestanlagekriterien erfüllt. Inhaber von Anteilen der Anteilsklasse A können diese Anteile beispielsweise nur in Anteile der Anteilsklasse A-Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds umtauschen, nicht jedoch in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds. Ein Anteilinhaber kann beispielsweise Anteile der Anteilsklasse A, USD, ausschüttend (M) eines Fonds in Anteile der Anteilsklasse A, USD, ausschüttend (D) oder der Anteilsklasse A, EUR, thesaurierend dieses Fonds oder eines anderen Fonds umtauschen. Ein Anteilinhaber darf jedoch beispielsweise Anteile der Anteilsklasse A USD ausschüttend (M) eines Fonds nicht in Anteile der Anteilsklasse B USD ausschüttend (M) oder Anteile der Anteilsklasse Premier EUR ausschüttend (M) eines anderen Fonds umtauschen.

Anteile der Anteilsklasse B eines Fonds können in Anteile der Anteilsklasse B desselben oder eines anderen Fonds umgetauscht werden, jedoch nicht in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds. Bei der Berechnung der bedingten Rücknahmegebühr, die ggf. bei einer Rücknahme von Anteilen der Anteilsklasse B dieses anderen Fonds zu zahlen ist, gilt der

Zeitraum des Besitzes ab dem Datum, an dem der Anteilinhaber die Anteile der Anteilsklasse B des Fonds, die er ursprünglich besaß, gekauft hat. Entsprechend können Anteile der Anteilsklasse C eines Fonds in Anteile der Anteilsklasse C desselben oder eines anderen Fonds umgetauscht werden, jedoch nicht in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds. Bei der Berechnung der bedingten Rücknahmegebühr, die ggf. bei einer Rücknahme von Anteilen der Anteilsklasse C des anderen Fonds zu zahlen ist, gilt der Zeitraum des Besitzes ab dem Datum, an dem der Anteilinhaber die Anteile der Anteilsklasse C, die er ursprünglich besaß, gekauft hat.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Vertriebsstelle Umtauschtransaktionen von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse mit einem anderen Buchstaben zulassen.

Umtauschverfahren

Aufträge zum Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds oder Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds, die an einem Handelstag bis zum Annahmeschluss bei der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle oder einem Händler zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle eingehen, werden an diesem Handelstag nach folgender Formel ausgeführt:

$$NS = \frac{A \times B \times C}{E}$$

wobei:

NS = die Anzahl der Anteile des neuen Fonds, die ausgegeben werden;

A = die Anzahl der umzutauschenden Anteile;

B = der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile;

C = der Währungsumrechnungsfaktor, der ggf. von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wird;
und

E = der Ausgabepreis von Anteilen des neuen Fonds für den jeweiligen Handelstag.

Bestimmte Vertriebsstellen oder Händler können eine Frist für den Auftragseingang festlegen, der vor dem Bewertungszeitpunkt liegt. Aufträge zum Umtausch von Anteilen, die an einem Handelstag nach dem Bewertungszeitpunkt bei der Verwaltungsstelle oder einer bevollmächtigten Vertriebsstelle bzw. einem bevollmächtigten Händler zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag nach oben stehender Formel ausgeführt. Falls NS keine ganze Zahl von Anteilen ist, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anteilsbruchteile des neuen Fonds auszugeben oder dem Anteilinhaber, der die Anteile umtauschen möchte, den überschüssigen Betrag zu erstatten. Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, für den Umtausch von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds oder gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds eine Umtauschgebühr zu erheben.

Erhebung einer bedingten Rücknahmegebühr

Nachdem Anteile eines Fonds (nachfolgend der „ursprüngliche Fonds“ genannt) in Anteile eines anderen Fonds umgetauscht wurden, gelten für die dabei erworbenen Anteile dieselben Bedingungen für die Erhebung einer bedingten Rücknahmegebühr wie für den ursprünglichen Fonds. Wenn der Anteilinhaber die Anteile nach dem ersten Umtausch noch einmal umtauscht, gelten die Bedingungen für die Erhebung der bedingten Rücknahmegebühr des ursprünglichen Fonds, deren Anteile der Anteilinhaber gezeichnet hatte, weiter für seine Anlage in den anderen Fonds.

UMBRELLA-BARMITTELKONTEN

Vereinbarungen bezüglich Barmittelkonten sind im Hinblick auf die Gesellschaft und die Fonds infolge der Einführung neuer Anforderungen bezüglich Zeichnungs- und/oder Rücknahme-Sammelkonten gemäß den Investor Money Regulations von 2015 eingeführt worden. Die Investor Money Regulations traten am 1. Juli 2016 in Kraft. Nachfolgend finden Sie eine Beschreibung dessen, wie solche Vereinbarungen bezüglich Barmittelkonten funktionieren. Diese Barmittelkonten unterliegen nicht den Schutzmechanismen der Investor Money Regulations, sondern den Leitlinien, die bisweilen von der Zentralbank im Hinblick auf Umbrella-Barmittelkonten veröffentlicht werden.

Zeichnungsbeträge, die von Anlegern der Fonds erhalten werden, und Rücknahmebeträge, die Anlegern der Fonds geschuldet werden, sowie Dividendenbeträge, die Anteilinhabern geschuldet werden (in ihrer Gesamtheit „Anlegergelder“), werden in Bezug auf eine bestimmte Währung auf einem einzelnen Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Die Vermögenswerte auf dem Umbrella-Barmittelkonto sind Vermögenswerte der Gesellschaft (für den betreffenden Fonds).

Wenn Zeichnungsgelder vor der Ausgabe von Anteilen (die am relevanten Handelstag stattfindet) bei einem Fonds eingehen, werden diese Gelder auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten und als Vermögenswert des betreffenden Fonds behandelt. Die zeichnenden Anleger sind im Hinblick auf ihre Zeichnungsbeträge ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds, bis die Anteile am entsprechenden Handelstag an sie ausgegeben werden. Die zeichnenden Anleger sind dem Kreditrisiko des Instituts ausgesetzt, bei dem das Umbrella-Barmittelkonto eröffnet wurde. Diese Anleger profitieren nicht von einer Steigerung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Anteillinhaberrechten im Hinblick auf die Zeichnungsbeträge (einschließlich Dividendenansprüchen), bevor die Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben werden.

Anleger, die Anteile zurückgeben, sind ab dem entsprechenden Handelstag keine Anteilinhaber der zurückgenommenen Anteile mehr. Rücknahme- und Dividendenbeträge werden bis zu ihrer Auszahlung an die entsprechenden Anleger auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Anleger, die Anteile zurückgeben, und Anleger, die Anspruch auf Dividendenzahlungen haben, die auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind im Hinblick auf diese Gelder ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds. Wenn Rücknahme- und Dividendenzahlungen nicht an die entsprechenden Anleger übertragen werden können, beispielsweise weil diese Anleger nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt haben, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus nachkommen kann, werden die Rücknahme- und Dividendenzahlungen auf dem Umbrella-Barmittelkonto vorgehalten und die Anleger sollten sich zügig um die ungelösten Probleme kümmern. Anleger, die Anteile zurückgeben, profitieren im Hinblick auf solche Beträge nicht von einer Steigerung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Anteillinhaberrechten im Hinblick auf die Zeichnungsbeträge (insbesondere dem Anspruch auf zukünftige Dividenden).

Weitere Informationen zu den Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten finden Sie unter „Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten“ im Abschnitt „Risikofaktoren“.

VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE

Der Nettoinventarwert je Anteil für alle Anteilklassen eines Fonds wird am Sitz der Verwaltungsstelle an jedem Handelstag bekannt gegeben und spätestens zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag veröffentlicht, es sei denn, die Bestimmung des Nettoinventarwerts für einen Fonds wurde unter den nachstehend beschriebenen Umständen einstweilig ausgesetzt. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Handelstag auf der folgenden Website veröffentlicht: <http://www.leggmason.co.uk/dailyprices>. Diese veröffentlichten Informationen werden auf dem neuesten Stand gehalten, beziehen sich nur auf den Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag und werden ausschließlich zu Informationszwecken veröffentlicht. Sie stellen keine Aufforderung zur Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert dar.

ABRECHNUNGSVERFAHREN

Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen eines Fonds, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über eine Vertriebsstelle oder einen Händler zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden.

Die Zahlung erfolgt normalerweise per elektronischer Überweisung (wobei Zeichnungsnummer, Name und ggf. Anteilinhabernummer des Auftraggebers angegeben werden müssen) in der Währung der betreffenden Anteilsklasse gemäß den auf dem Auftragsformular angegebenen Anweisungen.

Anleger werden gebeten, ihre Bank anzuweisen, der Verwaltungsstelle die Überweisung unter Angabe von Zeichnungsnummer, Name und ggf. Anteilinhabernummer des Auftraggebers sowie des Fonds zwecks Identifizierung zu avisieren. Fehlende Angaben können zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Eintragung in das Register führen.

Rücknahmen werden normalerweise per elektronischer Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers abgerechnet, das im Auftragsformular angegeben ist (auf Risiko des Anteilinhabers) oder wie anderweitig schriftlich vereinbart wurde. Die Abrechnung von Anteilrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.

Der Verwaltungsrat kann die Auszahlung des Rücknahmeerlöses im eigenen Ermessen um bis zu vierzehn Kalendertage nach dem Handelstag, für den der Rücknahmeantrag gilt, aufschieben. Die Kosten der Abrechnung per elektronischer Überweisung können dem Anteilinhaber berechnet werden.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert für jeden Fonds wird in seiner jeweiligen Basiswährung ausgedrückt, wie in der maßgeblichen Fondsergänzung dargelegt. Die Verwaltungsstelle ermittelt den Nettoinventarwert je Anteil für die einzelnen Anteilklassen jedes

Fonds an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt gemäß der Satzung. Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Fonds werden die Vermögenswerte des Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der Anteile, die für diesen Fonds ausgegeben wurden, geteilt. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds zugerechnet werden können, werden anteilig auf alle Fonds umgelegt. Wenn ein Fonds aus mehr als einer Anteilsklasse besteht, wird zur Bestimmung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse der Nettoinventarwert des Fonds errechnet, der dieser Anteilsklasse zuzurechnen ist. Zur Bestimmung des Betrags des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Anteilsklasse zuzurechnen ist, wird die Anzahl der Anteile, die in einer Anteilsklasse zum Geschäftsschluss an dem Handelstag in Umlauf waren, der dem Handelstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteilsklasse ermittelt wird, unmittelbar vorausging, bzw. wenn es sich um den ersten Handelstag handelt, die Anzahl der am Ende der Erstzeichnungsfrist ausgegebenen Anteile bestimmt, und die der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnenden Kosten werden auf die Anteilsklasse umgelegt, vom Fonds ausgezahlte Ausschüttungen werden ggf. berücksichtigt und der Nettoinventarwert des Fonds wird entsprechend aufgeteilt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird bestimmt, indem der Nettoinventarwert des Fonds, der dieser Anteilsklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse zum Geschäftsschluss des Handelstags geteilt wird, der unmittelbar dem Handelstag vorangeht, an dem der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird (in der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, auf drei Dezimalstellen berechnet und angegeben), oder im Falle des ersten Handelstags zum Schluss der Erstzeichnungsfrist.

Bei der Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte eines Fonds wird jedes auf einem geregelten Markt notierte oder gehandelte Wertpapier (mit Ausnahme von Anleihen) auf der Basis des letzten Handelskurses am Handelstag bewertet. Anleihen, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Basis des Schlussgeldkurses am Handelstag bewertet. Wenn ein Wertpapier oder eine Anleihe auf mehreren geregelten Märkten gehandelt wird, ist der geregelte Markt maßgeblich, der in der Regel der Hauptmarkt für dieses Wertpapier oder diese Anleihe ist. Wertpapiere, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, jedoch mit einem Abschlag oder Aufschlag außerhalb des maßgeblichen geregelten Marktes erworben werden, können durch die Berücksichtigung der Höhe des Ab- oder Aufschlags am relevanten Handelstag bewertet werden und die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass der Einsatz eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des jeweiligen Wertpapiers gerechtfertigt ist.

Bei nicht börsennotierten Wertpapieren oder Vermögenswerten, die zwar an einem geregelten Markt gehandelt werden, aber für die zum Zeitpunkt der Bewertung kein Kurs bzw. keine Notierung verfügbar ist, der bzw. die eine angemessene Bewertung ermöglichen würde, wird der Wert des betreffenden Vermögenswerts sorgfältig und auf Treu und Glauben von einer sachkundigen Person geschätzt, die vom Verwaltungsrat ausgewählt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Dieser Wert ist auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage zu bestimmen.

Bargeld und sonstige liquide Mittel werden in Höhe ihres Nennwerts, ggf. mit aufgelaufenen Zinsen, zum Geschäftsschluss am Handelstag bewertet.

Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts für die Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen, der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wird, bewertet.

Börsengehandelte DFI werden zum jeweiligen Abrechnungskurs an der betreffenden Börse bewertet. DFI, die nicht an einer Börse gehandelt werden, werden täglich unter Verwendung der Bewertung durch die Gegenpartei bewertet, vorausgesetzt, dass die Bewertung von einer fachkundigen, von der Gegenpartei unabhängigen, vom Verwaltungsrat bestellten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Person genehmigt oder überprüft wird, beispielsweise durch einen unabhängigen Kursanbieter. Diese Bewertung wird mindestens wöchentlich mit der Bewertung dieses Instruments durch die Gegenpartei abgestimmt. Bei der Bewertung von Devisenforwards ist der Preis heranzuziehen, zu dem ein neuer Terminkontrakt derselben Höhe und Fälligkeit bei Geschäftsschluss am Handelstag abgeschlossen werden könnte.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Verwaltungsstelle ein von der Verwahrstelle genehmigtes systematisches Marktbewertungsmodell eines unabhängigen Anbieters zur Bewertung von Aktien und/oder Rentenwerten verwenden, wenn diese Anpassung für erforderlich gehalten wird, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder anderer seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu reflektieren, beispielsweise, um einer etwaigen Kursfortschreibung („Stale Pricing“) zwischen der Schließung der Auslandsbörsen und dem Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag Rechnung zu tragen.

Bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte werden zu den Vermögenswerten etwaige Zinsen oder Dividenden hinzugerechnet, die aufgelaufen, aber nicht zugeflossen sind, sowie Beträge, die zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, jedoch nicht ausgeschüttet wurden.

Gegebenenfalls werden die Werte anhand des Wechselkurses, der bei Geschäftsschluss am Handelstag gilt, in die jeweilige Basiswährung des Fonds umgerechnet.

VERWÄSSERUNGSANPASSUNGEN

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für jeden Fonds an jedem Handelstag kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse durch die Anwendung einer Verwässerungsanpassung zur Abdeckung der Handelskosten und zum Beibehalten des Werts des zugrunde liegenden Fonds anpassen: (1) wenn die Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen bestimmte vorab festgelegte prozentuale Schwellenwerte in Bezug auf den Nettoinventarwert eines Fonds überschreiten (wobei diese prozentualen Schwellenwerte für jeden Fonds vom Verwaltungsrat oder von einem vom Verwaltungsrat benannten Ausschuss aus Verwaltungsratsmitgliedern jeweils vorab festgelegt wurden) oder (2) in allen sonstigen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen in Bezug auf den Fonds vorliegen und der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter vernünftigerweise der Ansicht ist, dass eine Verwässerungsanpassung im Interesse der bestehenden Anteilinhaber liegt.

Würde keine Verwässerungsanpassung vorgenommen werden, würde der Preis, zu dem die Zeichnungen oder Rücknahmen vorgenommen werden, die Kosten des Handels mit den zugrundeliegenden Anlagen des Fonds zur Ermöglichung umfangreicher Mittelzu- oder -abflüsse einschließlich von Handelsspreads, Marktauswirkungen, Provisionen und Übertragungssteuern nicht widerspiegeln. Solche Kosten könnten die Interessen der bestehenden Anteilinhaber des Fonds erheblich beeinträchtigen.

Die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds wird an einem bestimmten Handelstag unter Bezugnahme auf die geschätzten Kosten des Handels mit den zugrundeliegenden Anlagen dieses Fonds berechnet und auf jede Anteilsklasse gleichmäßig angewendet. Bei Nettozuflüssen in einen Fonds erhöht die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert je Anteil. Bei Nettoabflüssen aus einem Fonds reduziert die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert je Anteil. Der um eine Verwässerungsanpassung angepasste Nettoinventarwert je Anteil gilt für alle Transaktionen mit Anteilen des jeweiligen Fonds am jeweiligen Handelstag.

EINSTWEILIGE AUSSETZUNG DER BEWERTUNG, DES VERKAUFS UND DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen eines Fonds zu folgenden Zeiten vorübergehend aussetzen:

- (i) jeder Zeitraum (mit Ausnahme der üblichen Feiertage oder üblichen Wochenendzeiten), während dessen ein Markt, welcher der wichtigste Markt für einen erheblichen Teil der Anlagen des Fonds ist, geschlossen ist oder solange der Handel darauf eingeschränkt oder einstweilen ausgesetzt ist;
- (ii) wenn eine Notlage besteht, infolge derer die Gesellschaft Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens der Gesellschaft darstellen, praktisch nicht veräußern kann, oder falls es nur zu erheblichen Nachteilen der Anteilinhaber möglich wäre;
- (iii) wenn die Preise von Anlagen des Fonds aus irgendeinem Grund vom Fonds nicht angemessen, unverzüglich oder exakt ermittelt werden können;
- (iv) wenn die Überweisung von Geldern, die mit der Veräußerung oder Zahlung von Anlagen des Fonds verbunden sind oder sein können, nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden kann; oder
- (v) wenn der Erlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto des Fonds oder von diesem Konto überwiesen werden kann.

Jede einstweilige Aussetzung ist den Personen, die voraussichtlich davon betroffen sind, von der Gesellschaft in einer ihr geeignet erscheinenden Weise mitzuteilen, wenn die einstweilige Aussetzung nach Auffassung der Gesellschaft voraussichtlich länger als 14 Kalendertage andauern wird. Jede derartige einstweilige Aussetzung ist der Zentralbank unverzüglich und in jedem Fall noch am selben Geschäftstag mitzuteilen. Soweit möglich, ergreift die Gesellschaft alle zumutbaren Maßnahmen, um eine derartige einstweilige Aussetzung so bald wie möglich zu beenden. Die Gesellschaft kann beschließen, dass der erste Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zu der einstweiligen Aussetzung führten, nicht mehr bestehen, als Ersatzhandelstag behandelt wird.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Jeder Fonds trägt seine gesamten Kosten sowie seinen Anteil der auf ihn umgelegten Ausgaben. Zu diesen Kosten können gehören: die Aufwendungen (i) für die Gründung und Fortführung der Gesellschaft, des betreffenden Fonds und jeglicher Tochtergesellschaften (die ausschließlich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements gegründet werden), die von der Zentralbank genehmigt wurden, sowie für die Registrierung der Gesellschaft, des betreffenden Fonds und der Anteile bei staatlichen oder aufsichtsbehördlichen Stellen oder an einem geregelten Markt, wie zum Beispiel der Irish Stock Exchange, (ii) für Vermögensverwaltungs-, Verwaltungs-, Depot- und damit verbundene Leistungen (wozu auch Netzwerkgebühren an Unternehmen einschließlich von Händlern gehören können, die Buchführung und damit verbundene Leistungen erbringen), (iii) für Erstellung, Druck und Versand von Prospekten, Verkaufsmaterial und Berichten an Anteilinhaber, die Zentralbank und Behörden, (iv) für Steuern, (v) für Provisionen und Maklergebühren, (vi) für Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Anwaltsgebühren, (vii) für Versicherungsprämien, (viii) für alle Marketingkosten, die im Rahmen der Bewerbung der Fonds entstehen, sowie (ix) für sonstige Betriebskosten. Diese sonstigen Betriebskosten umfassen insbesondere Gebühren, die für die Bereitstellung der folgenden Dienstleistungen für die Gesellschaft und die Fonds an die Tochtergesellschaften von Legg Mason oder andere Dienstleister zu zahlen sind: Governance-Unterstützung und Berichte an den Verwaltungsrat; Bereitstellung einer Person, die in Antigeldwäsche-Angelegenheiten an die Gesellschaft Bericht erstattet; Versicherungsleistungen für den Verwaltungsrat und laufende Registrierungsleistungen für Länder, in denen die Fonds öffentlich angeboten werden. Diese Kosten fallen zusätzlich zu den Informationsstellen- und Anlageverwaltungsgebühren an.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf ein Honorar als Vergütung für ihre Leistungen in Höhe eines Satzes, der vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt wird, wobei der Gesamtbetrag der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, einschließlich der Spesenerstattung, in einem Jahr nicht mehr als 250.000 USD betragen darf.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können die ausschüttenden Anteilsklassen des Typs Plus (e) bestimmte Gebühren und Kosten vom Kapital abziehen. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Anteilinhaber bei der Rückgabe von Anteilen dieser Anteilsklasse eventuell nicht den gesamten investierten Betrag zurück bekommen. Der Grund für das Abziehen von Gebühren und Aufwendungen vom Kapital besteht darin, die ausschüttungsfähigen Erträge zu erhöhen. Es ist zu beachten, dass die Ausschüttung von Erträgen aus dieser Anteilsklasse zur Erosion von Kapital führen kann. Somit geht bei dem Bestreben, die Höhe der Beträge zu steigern, die von dieser Anteilsklasse ausgeschüttet werden können, das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum teilweise verloren. Es ist diesem Anteilsklassentyp zwar gestattet, bestimmte Gebühren und Aufwendungen kapitalwirksam zu erfassen, sie können sich jedoch dagegen entscheiden. Die Jahres- und Halbjahresberichte der Fonds enthalten Angaben dazu, ob diese Anteilsklassen Gebühren und Aufwendungen kapitalwirksam erfasst haben, sowie die Höhe dieser Gebühren und Aufwendungen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können die ausschüttenden Anteilsklassen des Typs Plus Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Anteilinhaber bei der Rückgabe von Anteilen dieser Anteilsklasse eventuell nicht den gesamten investierten Betrag zurück bekommen. Der Grund dafür, dass Ausschüttungen aus dem Kapital zugelassen werden, besteht darin, gleichmäßigere Ausschüttungen zu erhalten. Es ist zu beachten, dass die Ausschüttung von Kapital aus dieser Anteilsklasse zur Erosion von Kapital führen kann. Somit geht bei dem Bestreben, die Höhe der Beträge zu steigern, die von dieser Anteilsklasse ausgeschüttet werden können, das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum teilweise verloren. Diese Fonds können zwar Kapital ausschütten, sie können sich jedoch dagegen entscheiden. Die Jahres- und Halbjahresberichte der Fonds enthalten Angaben dazu, ob diese Anteilsklassen Kapital ausgeschüttet haben, sowie die Höhe dieser Kapitalausschüttungen.

Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und jedes Fonds werden von den Fonds getragen. Diese Gründungskosten dürften höchstens 65.000 Euro betragen und werden in den ersten fünf Jahren der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in voller Höhe als Aufwand verbucht. Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung weiterer Fonds werden von diesen Fonds getragen. Darüber hinaus zahlen die Fonds die folgenden Aufwendungen:

VERWALTUNGSgebÜHREN

Gemäß dem Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter steht dem Verwalter eine Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds für seine Dienste als Verwalter zu, die an jedem Handelstag aufläuft und jeden Monat rückwirkend gezahlt wird (die „Verwaltungsgebühr“). Gemäß dem Verwaltungsvertrag hat der Verwalter zudem Anspruch auf den Erhalt einer Informationsstellengebühr für seine Dienste als Informationsstelle, wie unter „Informationsstellengebühr“ dargelegt. Die Gesellschaft ist ferner für die umgehende Zahlung bzw. Rückerstattung von Geldern an den Verwalter verantwortlich, die dieser als Provisionen, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren, Steuern und ähnliche Verbindlichkeiten sowie Kosten und Spesen zu zahlen bzw. ausgelegt hat.

In den maßgeblichen Fondsergänzungen ist die maximale Verwaltungsgebühr und Informationsstellengebühr für jede Anteilsklasse angegeben (als Prozentsatz des dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds). Für die LM-

Anteilsklassen ist von den Fonds keine Verwaltungsgebühr zu zahlen. Zu Anlegern, die in Anteile der Anteilsklasse LM investieren, können beispielsweise Kunden des Verwalters, des Anlageverwalters oder der mit ihnen verbundenen Personen gehören und der Verwalter oder der Anlageverwalter erhält unter Umständen direkt oder indirekt von diesen Anlegern außerhalb der Fonds eine Vergütung für das in die Anteilsklassen LM investierte Vermögen.

VERGÜTUNG DER VERTRIEBSSTELLEN

Gemäß jedem Anlageverwaltungsvertrag hat der Verwalter aus seiner eigenen Verwaltungsgebühr für die Zahlung der Gebühren und Spesen des jeweiligen Anlageverwalters aufzukommen. Der Verwalter hat mit LMIS, LM Singapore und LM Hong Kong (die „Vertriebsstellen“) getrennte Vertriebsstellenverträge geschlossen, nach denen der Verwalter den Vertriebsstellen bestimmte Pflichten im Zusammenhang mit dem Marketing und dem Vertrieb der Fonds übertragen hat. Diese nach Maßgabe der Vertriebsstellenverträge übertragenen Funktionen erstrecken sich nicht auf die Bereitstellung von Verwaltungsdiensten durch den Verwalter für die Fonds, sondern sie beschränken sich auf Marketing- und Vertriebsdienste, die den Fonds und der Gesellschaft erbracht werden. Laut obigen Verträgen zahlt der Verwalter jeder Vertriebsstelle einen Teil seiner Verwaltungsgebühr, dessen Höhe in den Vertriebsstellenverträgen dargelegt ist.

Die Vertriebsstellen können jeweils einen oder mehrere Händler ernennen, die als Händler für die Fonds auftreten und sie bei der Vermarktung und beim Vertrieb der Fonds unterstützen. Jede Vertriebsstelle kann diese Händler nach eigenem Ermessen auf Grundlage des Bruttoumsatzes, des Umlaufvermögens oder sonstiger Kennzahlen bezahlen, und die Vertriebsstellen sind für die Bezahlung dieser Händler für die Vermarktung und den Vertrieb der Fonds verantwortlich. Die von den Vertriebsstellen gezahlte Vergütung kann recht hoch und von Händler zu Händler unterschiedlich sein. Der Gesamtumsatz, der mindestens erforderlich ist, um einen Anspruch auf eine solche Vergütung zu erwerben, und die Faktoren für die Auswahl und Zulassung von Händlern werden jeweils von den Vertriebsstellen festgelegt. Der Erhalt der oben genannten Vergütung bzw. die Möglichkeit eines Erhalts dieser Vergütung kann einem Händler bzw. dessen Vertriebskräften als Anreiz dienen, Anteile des Fonds bevorzugt gegenüber den Anteilen anderer Fonds (oder Anlagen), bei denen der Vertriebsvertreter solche Zahlungen nicht oder in geringerer Höhe erhält, zu verkaufen. Diese Zahlungsvereinbarungen ändern jedoch nichts an dem Preis, zu dem Anteile ausgegeben werden, oder an dem Betrag, den ein Fonds erhält, um ihn im Namen des Anteilinhabers anzulegen. Anteilinhaber sollten diese Zahlungsvereinbarungen berücksichtigen, wenn Anlagen in die Fonds tätigen.

INFORMATIONSTELLENGEBÜHR

Gemäß dem Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter steht dem Verwalter eine Informationsstellengebühr aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds für seine Dienstleistungen zu, die an jedem Handelstag aufläuft und jeden Monat rückwirkend gezahlt wird (die „Informationsstellengebühren“). Der Verwalter hat auch bestimmte Informationsstellen gemäß den Informationsstellenverträgen ernannt.

Gemäß den Informationsstellenverträgen erhält jede Informationsstelle von bestimmten Anteilsklassen eine Informationsstellengebühr für ihre Dienste als Informationsstelle. Der jährliche Gesamtbetrag der von den einzelnen Anteilsklassen gezahlten Informationsstellengebühr ist der maßgeblichen Fondsergänzung zu entnehmen.

Die Informationsstellengebühren laufen an jedem Handelstag auf und werden rückwirkend monatlich gezahlt. Jede Informationsstelle ist dafür verantwortlich, die Gebühren für Verkaufs- oder Vertriebsstellenvertreter, die Informationsdienste für bestimmte Anteilinhaber erbringen, zu begleichen. Dazu gehören auch Verkaufsvertreter, die die Informationsstelle (in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle) mit der Vermarktung und dem Verkauf der Fondsanteile beauftragt hat.

VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Verwaltungsstelle erhält von jedem Fonds eine Verwaltungsgebühr in Höhe des unten angegebenen Betrags. Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsstelle diese Verwaltungsgebühr im Namen der Fonds. Die Gebühren und Kosten der Verwaltungsstelle laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

VERWAHRSTELLENGEBÜHREN

Die Verwahrstelle erhält von jedem Fonds eine Verwahrstellengebühr in der unten angegebenen Höhe. Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle diese Verwahrstellengebühr im Namen der Fonds. Die Gebühren und Kosten der Verwahrstelle laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die kombinierte Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr wird 0,15 % p. a. des Nettoinventarwerts jedes Fonds oder eine andere Gebühr, die schriftlich von der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und den Fonds vereinbart werden kann, nicht übersteigen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass jede Erhöhung der kombinierten Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird, sodass sie die Möglichkeit haben, vor dem Inkrafttreten einer solchen Erhöhung ihre Anteile zurückzugeben. Die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle müssen bestimmte Spesenkategorien gemäß dem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrag selbst tragen, während andere Spesen der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle von der Gesellschaft erstattet werden. Die Gesellschaft erstattet der Verwahrstelle auch die Gebühren von Unterverwahrstellen, die zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden.

AUSGABEAUFSCHLAG UND ANDERE GEBÜHREN ODER KOSTEN

Anleger müssen beim Kauf von Anteilen der Anteilsklasse A der Vertriebsstelle oder einem Händler gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5 % zahlen. Anleger müssen beim Kauf von Anteilen der Anteilsklasse E der Vertriebsstelle oder einem Händler gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2,5 % zahlen. Lokale Vorschriften in EWR-Ländern schreiben möglicherweise die Ernennung von Zahlstellen sowie eine Buchhaltung durch diese Stellen vor, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Wenn ein Anleger Anteile nicht direkt über die Verwaltungsstelle, sondern über eine Zahlstelle erwirbt oder zurückgibt, trägt er ein Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär: (a) für die Zeichnungsgelder, bevor sie an die Verwahrstelle überwiesen werden; und (b) für die Rücknahmegelder, die die Zwischenstelle an den betreffenden Anleger bezahlt. Die Gesellschaft kann mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank Zahlstellen und örtliche Repräsentanzen ernennen. Gemäß den Bedingungen des Vertrags zwischen der Gesellschaft und jeder dieser Zahlstellen oder örtlichen Repräsentanzen muss die Gesellschaft der Zahlstelle oder örtlichen Repräsentanz eine Gebühr für ihre Dienste als Zahlstelle oder Repräsentanz vor Ort für die Gesellschaft in dem betreffenden Land zahlen. Diese Gebühr muss den branchenüblichen Sätzen im betreffenden Land entsprechen und muss in den Konten der Gesellschaft im vollen Umfang ausgewiesen werden.

BEDINGTE RÜCKNAHMEGEBÜHR (CONTINGENT DEFERRED SALES CHARGES)

Bei Rücknahmen von Anteilen müssen die Anleger bei bestimmten Anteilsklassen möglicherweise eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) zahlen.

Anteile der Anteilsklasse B³

Eine bedingte Rücknahmegebühr kann auf Rückkaufverlöse an einen Anteilinhaber erhoben werden, der in den ersten fünf Jahren nach dem Kauf dieser Anteile der Anteilsklasse B durch den Anteilinhaber Anteile der Anteilsklasse B einlöst, wenn durch die Einlösung der Nettoinventarwert der übrigen Anteile der Anteilsklasse B des einlösenden Anteilinhabers für den Fonds unter den Gesamtbetrag der Zahlungen des Anteilinhabers für Käufe von Anteilen der Anteilsklasse B („Kaufzahlungen“) eines derartigen Fonds fällt, die in den fünf Jahren vor einem derartigen Rücknahmeantrag getätigt wurden. Die Höhe der Rücknahmegebühr, die bei Rücknahme von Anteilen der Anteilsklasse B erhoben wird, hängt von der Anzahl der Jahre ab, die seit der Kaufpreiszahlung für die Anteile vergangen ist, deren Rücknahme oder teilweise Rücknahme beantragt wird. Die maximale Höhe der bedingten Rücknahmegebühr, die bei der Rücknahme von Anteilen der Anteilsklasse B fällig wird, kann der nachfolgenden Tabelle und Fußnote³ entnommen werden:

Jahr nach Kaufpreiszahlung	Bedingte Rücknahmegebühr für Anteile der Anteilsklasse B
Erstes Jahr	5,00 %
Zweites Jahr	4,00 %
Drittes Jahr	3,00 %
Viertes Jahr	2,00 %
Fünftes Jahr	1,00 %
Ab dem sechsten Jahr	–

³Bei Anteilinhabern, die ihre Anteile aufgrund des Besitzes von Anteilen bestimmter nicht irischer Fonds erhielten, die von einer mit dem Verwalter verbundenen Person oder Gesellschaft verwaltet werden (die „zugrunde liegenden Anteile“), beginnt der Zeitraum des Besitzes zwecks Berechnung der auf eine Rücknahme dieser Anteile ggf. zu zahlenden Rücknahmegebühr ab dem Datum, an dem der Anteilinhaber die zugrunde liegenden Anteile erworben hat.

Zur Berechnung der auf Anteile der Anteilsklasse B anfallenden bedingten Rücknahmegebühr wird der geltende Gebührensatz mit dem Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse B zum Zeitpunkt des Kaufs oder dem Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse B zum Zeitpunkt der Rücknahme, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist, multipliziert. Somit wird keine Rücknahmegebühr auf einen Wertzuwachs des Nettoinventarwerts von Anteilen der Anteilsklasse B erhoben, der über dem Betrag der Kaufpreiszahlungen in den fünf Jahren vor dem Rücknahmeantrag liegt. Darüber hinaus wird keine bedingte Rücknahmegebühr auf Käufe erhoben, die durch Wiederanlage von Dividenden erfolgten. Zur Berechnung der bedingten Rücknahmegebühr wird als Kaufpreiszahlung, aus der die Rücknahme erfolgt, die am längsten zurückliegende Kaufzahlung herangezogen, deren zugrunde liegenden Anteile noch nicht vollständig zurückgenommen wurden.

Acht Jahre nach dem Zeitpunkt der Abrechnung des Kaufs von Anteilen der Anteilsklasse B werden diese Anteile der Anteilsklasse B automatisch anhand des relativen Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilsklassen in Anteile der Anteilsklasse A umgewandelt. Derartige Umwandlungen erfolgen jeweils in die entsprechende Anteilsklasse, d. h. Anteile der Anteilsklasse B, USD, ausschüttend (D) werden in Anteile der Anteilsklasse A, USD, ausschüttend (D) umgewandelt. Darüber hinaus wird ein bestimmter Prozentsatz von Anteilen der Anteilsklasse B, die Anteilinhaber durch Wiederanlage von Dividenden und Ausschüttungen („Dividendenanteile der Anteilsklasse B“) erhielten, zum selben Zeitpunkt ebenfalls automatisch in Anteile der Anteilsklasse A umgewandelt. Dieser Prozentsatz entspricht dem Verhältnis der Gesamtzahl von Anteilen der Anteilsklasse B des jeweiligen Fonds, die zu der Zeit umgewandelt werden, zu der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilsklasse B (außer Dividendenanteile der Anteilsklasse B), die der betreffende Anteilinhaber hält.

Nähere Informationen zur Berechnung der bedingten Rücknahmegebühr auf umgetauschte Anteile, die anschließend zurückgegeben werden, finden Sie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ unter „Umtausch von Anteilen“.

Anteile der Anteilsklasse C

Eine bedingte Rücknahmegebühr kann auch für Rücknahmeerlöse erhoben werden, die an einen Anteilinhaber zahlbar sind, der Anteile der Anteilsklasse C innerhalb des ersten Jahres nach seinem Kauf der Anteile der Anteilsklasse C zurückgibt, wenn diese Rücknahme dazu führt, dass der Nettoinventarwert des Anteilkontos der Anteilsklasse C des einlösenden Anteilinhabers für den Fonds unter den Betrag der Zahlungskäufe des Anteilinhabers während des ersten Jahres vor einem derartigen Rücknahmeantrag fällt.

Die Höhe der bedingten Rücknahmegebühr, die bei der Rücknahme von Anteilen der Anteilsklasse C fällig wird, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr nach Kaufpreiszahlung	Bedingte Rücknahmegebühr für Anteile der Anteilsklasse C
Erstes Jahr	1,00 %
Ab dem zweiten Jahr	–

Zur Berechnung der auf Anteile der Anteilsklasse C anfallenden bedingten Rücknahmegebühr wird der geltende Gebührensatz mit dem Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse C zum Zeitpunkt des Kaufs oder dem Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse C zum Zeitpunkt der Rücknahme, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist, multipliziert. Somit wird keine Rücknahmegebühr auf einen Wertzuwachs des Nettoinventarwerts von Anteilen der Anteilsklasse C erhoben, der über dem Betrag der Kaufpreiszahlungen in den fünf Jahren vor dem Rücknahmeantrag liegt. Darüber hinaus wird keine bedingte Rücknahmegebühr auf Käufe erhoben, die durch Wiederanlage von Dividenden erfolgten. Zur Berechnung der bedingten Rücknahmegebühr wird als Kaufpreiszahlung, aus der die Rücknahme erfolgt, die am längsten zurückliegende Kaufzahlung herangezogen, deren zugrunde liegenden Anteile noch nicht vollständig zurückgenommen wurden.

Nähere Informationen zur Berechnung der bedingten Rücknahmegebühr auf umgetauschte Anteile, die anschließend zurückgegeben werden, finden Sie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ unter „Umtausch von Anteilen“.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung zu führen. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Funktionen an den Verwalter und andere Dienstleister delegieren, die diese delegierten Funktionen unter der Aufsicht und Leitung des Verwaltungsrats ausüben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre wichtigsten Tätigkeiten sind nachstehend beschrieben. Die Gesellschaft hat die Leitung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft an den Verwalter und die Verwaltungsstelle übertragen. Infolgedessen gibt es keine geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder. Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der Sitz der Gesellschaft.

JOSEPH CARRIER (USA) ist der Chief Risk Officer und Chief Audit Executive von Legg Mason. Vor seiner Tätigkeit bei Legg Mason war er Vice President und Division Head of Investment Operations von T. Rowe Price sowie Treasurer und Principal Financial Officer der T. Rowe Price Mutual Funds. Bevor er zu T. Rowe Price kam, war er Industry Chairman von Coopers & Lybrand's Investment Management Practice in den USA. Er ist auch als Assistant Chief Accountant in der Division of Investment Management der SEC tätig gewesen. Herr Carrier ist der Vorsitzende des Risk Management Committee des Investment Company Institute, ehemaliges Mitglied des Investment Companies Expert Panel des AICPA und der unmittelbare Vorgänger des Vorsitzenden des Accounting\Treasurer's Committee des Investment Company Institute. Er war auch von 1994 bis 1997 Mitglied des Investment Companies Committee des AICPA und Co-Autor des Audit and Accounting Guide for Investment Companies.

BRIAN COLLINS (Irland) nahm 1972 seine Tätigkeit bei der Bank of Ireland (Corporate Banking) auf, wo er verschiedene Managementpositionen innehatte. Von 1986 bis 1992 fungierte Herr Collins als General Manager und Managing Director des Hongkong-Geschäfts der Bank of Ireland und war in erster Linie für Treasury, Unternehmens- und Handelsfinanzierungen zuständig, bevor er 1992 zum Managing Director der Bank of Ireland International Finance ernannt wurde. In dieser Position war er bis 1996 tätig. Von 1996 bis Juli 2004 fungierte Herr Collins als Managing Director der Bank of Ireland Securities Services, wo er für Vermögenswerte seiner Kunden in Höhe von mehr als 120 Mrd. Euro verantwortlich und Mitglied des Bank of Ireland Group Operating Risk Committee war. Seit damals ist Herr Collins als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für eine Reihe von irischen

Investmentfonds tätig gewesen. Herr Collins ist ehemaliger Vorsitzender der Dublin Funds Industry Association und Vorsitzender des Fund Industry Committee von Taoiseach.

FIONNUALA DORIS (Irland) ist Dozentin im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Finanz- und Rechnungswesen an der Maynooth University in Irland. Sie lehrt Audit & Assurance sowie Rechnungswesen im Undergraduate- und Postgraduatebereich. Fionnuala Doris forscht auch im Bereich Auditing Practices und betreut Doktoranden bei ihren Forschungsarbeiten. Vor ihrer Tätigkeit an der Maynooth University war Fionnuala Doris von 1999 bis 2001 als Financial Controller und Company Secretary bei Temple Bar Properties Ltd, Dublin, tätig. Von 1993 bis 1996 absolvierte sie eine Ausbildung bei PricewaterhouseCoopers, Dublin, und war bis 1999 als Audit Manager in der dortigen Asset Management-Gruppe tätig, wo sie sich auf die Prüfung von OGAW-Fonds spezialisierte. Fionnuala Frau Doris besitzt einen BA-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften vom University College Dublin (1992), ein Postgraduierten-Diplom in Rechnungswesen von der Dublin City University (1993) und ist Fellow des Institute of Chartered Accountants in Irland.

JOSEPH KEANE (Irland) erbringt Beratungsdienste für die Investmentfonds- und Hedgefondsbranche und ist als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats von Fondsgesellschaften tätig. Von März 2004 bis April 2007 war er Chief Financial Officer der Vega Hedge Fund Group. Er gründete 2002 CFO.IE, wo er bis Februar 2004 Chief Executive Officer war. Von 2000 bis 2002 war er Head of Operations bei SEI Investments, Global Fund Services und davor von 1995 bis 2000 Managing Director bei der ABN AMRO Trust Company (Cayman) auf den Kaimaninseln. Er ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland und verfügt über 30 Jahre Erfahrung in den Bereichen Investmentfondsmanagement und -verwaltung, Bankwesen und öffentliches Rechnungswesen.

JOSEPH LAROCQUE(USA) ist Managing Director, Global Investment Managers - Affiliate Relations von Legg Mason und trat 2001 in das Unternehmen ein. Er sitzt außerdem im Verwaltungsrat einer Reihe internationaler Gesellschaften und nicht-amerikanischer Investmentfonds von Legg Mason. Er ist zugelassener Wirtschaftsprüfer und war von 1991 bis 2001 bei PricewaterhouseCoopers in verschiedenen Funktionen tätig, zuletzt als Senior Manager im Bereich globale Finanzdienstleistungen.

JANE TRUST (US) ist eine Geschäftsführerin bei Legg Mason. Sie fungiert als Treuhänderin, Vorsitzende und Chief Executive Officer der in den USA domizilierten von Legg Mason gesponserten Fonds. Sie ist seit mehr als 25 Jahren in verschiedenen Positionen für die Legg Mason Group tätig, darunter in leitenden Investment-Positionen innerhalb von Legg Mason Capital Management („LMCM“) und Legg Mason Investment Counsel („LMIC“). Frau Trust war Institutional Portfolio Manager bei LMCM, wo sie Konten im Namen von staatlichen Vermögensfonds, Pensionsplänen, öffentlichen Fonds und Investmentfonds verwaltete. Bei LMIC war Frau Trust Head of Investments und betreute ein Team von Aktien- und Festzins-Portfolio-Managern und beaufsichtigte den Trading Desk der Firma. Sie ist als CFA® zugelassen.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats ist vorbestraft, an Konkursen, Vergleichsverfahren, Zwangsverwaltungen, Zwangsliquidationen, Liquidationsvergleichen, Liquidationen, Vergleichen von Unternehmen oder Personengesellschaften oder irgendwelchen Gläubigervergleichen oder Vergleichen mit irgendwelchen Gläubigergruppen bei Unternehmen beteiligt gewesen, wo es Mitglied des Verwaltungsrats oder Teilhaber mit leitender Funktion war, oder je von einer Behörde oder Aufsichtsbehörde (einschließlich anerkannte Berufsverbände) öffentlich kritisiert worden oder hat von einem Gericht die Fähigkeit abgesprochen bekommen, als Mitglied des Verwaltungsrats eines Unternehmens tätig zu sein oder die Geschäftsleitung eines Unternehmens zu übernehmen oder die Geschäfte eines Unternehmens zu führen.

Die Funktion des „Company Secretary“ hat Bradwell Limited mit eingetragenem Sitz in Ten Earlsfort Terrace, Dublin 2, Irland, inne.

Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats weder ein Ruhestandsalter noch den jährlichen Rücktritt und die Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats vor. Laut Satzung kann ein Mitglied des Verwaltungsrats als Partei an einem Geschäft oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an einem Geschäft oder einer Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist, beteiligt sein, sofern er dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner wesentlichen Beteiligungen offengelegt hat. Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf bei Vorschlägen abstimmen, die andere Unternehmen betreffen, an denen es direkt oder indirekt als leitender Angestellter, Anteilinhaber oder anderweitig beteiligt ist, sofern es weniger als 5 % der ausgegebenen Aktien beliebiger Klassen dieses Unternehmens oder der Stimmrechte, die den Gesellschaftern des Unternehmens zustehen, hält. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann bei Vorschlägen abstimmen, die ein Angebot von Anteilen betreffen, an denen er als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist, und darf auch in Bezug auf die Bestellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Garantien oder Freistellungserklärungen in Bezug auf Gelder abstimmen, die der Gesellschaft von dem Mitglied des Verwaltungsrats als Kredit gewährt wurden, oder in Bezug auf die Bestellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Garantien oder Freistellungserklärungen gegenüber Dritten in Bezug auf eine Schuld der Gesellschaft, für die das Mitglied des Verwaltungsrats ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat.

Die Satzung sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats alle Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Darlehen, zur Belastung der Gesellschaft, ihres Eigentums oder irgendeines Teils davon ausüben und diese Befugnisse an den Anlageverwalter delegieren können.

DER VERWALTER

Die Gesellschaft hat Legg Mason Investments (Ireland) Limited gemäß dem Verwaltungsvertrag zur OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt, die für die Verwaltung der Gesellschaft und für bestimmte Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vertriebsfunktionen in Bezug auf die Gesellschaft gemäß den OGAW-Vorschriften zuständig ist. Der Verwalter wurde am 10. September 1997 als Private Limited Company (haftungsbeschränkte Gesellschaft) gegründet, am 22. Juli 2014 von der Zentralbank als Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen und am 19. September 2018 von der Zentralbank als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen. Der Verwalter ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason, Inc. („Legg Mason“). Die Verwaltungsratsmitglieder des Verwalters sind: Joseph Carrier, Brian Collins, Fionnuala Doris, Joseph Keane, Penelope Kyle, Joseph LaRocque und Jane Trust.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Verwalters, die keine Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind, und deren hauptberufliche Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Biografien der Verwaltungsratsmitglieder des Verwalters, die auch Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind, sind oben unter „Der Verwaltungsrat“ dargelegt.

PENELOPE KYLE (Irland) ist Head of Office und Chief Investment Officer für den Verwalter. Frau Kyle hat über 20 Jahre Erfahrung als Portfoliomanagerin für nordamerikanische und weltweite Aktien sowohl für OGAW-Fonds als auch für institutionelle getrennte Konten. Sie kam 2012 zu Legg Mason als Head of North America bei Martin Currie. Zuvor war Frau Kyle im Kuwait Investment Office, dem staatlichen Vermögensfonds für den Staat Kuwait, tätig. Bevor sie zum Kuwait Investment Office kam, war Frau Kyle Head of North America bei Aviva Investors und Portfoliomanagerin für globale Aktien bei American Express Asset Management. Sie begann ihre Karriere 1993 bei Govett Asset Management.

Der Company Secretary des Verwalters ist Bradwell Limited.

Der Verwaltungsvertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Außerdem kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wenn: (i) die andere Partei liquidiert wird oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen oder nach geltendem Recht ein Insolvenzverfahren beantragen muss, oder wenn ein Insolvenzverwalter hinsichtlich eines der Vermögenswerte der anderen Partei bestellt wird oder wenn ein Ereignis mit gleicher Wirkung eintritt; (ii) die andere Partei nicht mehr berechtigt ist, ihre Pflichten im Rahmen der geltenden Gesetze oder Vorschriften zu erfüllen; (iii) die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen den Verwaltungsvertrag nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung behebt; oder (iv) ein Prüfer, Verwalter oder eine ähnliche Person für die andere Partei ernannt wird.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass der Verwalter gegenüber der Gesellschaft für Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Aufwendungen haftet, die durch Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf seine Pflichten und Aufgaben aus dem Verwaltungsvertrag entstehen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Verwalter und alle seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und bevollmächtigten Vertreter für jegliche Schäden zu entschädigen, die sich aus der Verletzung des Verwaltungsvertrags durch die Gesellschaft ergeben oder die dem Verwalter anderweitig bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag entstehen, es sei denn, diese Schäden entstehen durch Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit des Verwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder bevollmächtigten Vertreter.

VERWALTUNGSSTELLE

Der Verwalter hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company (übertragen von BNY Mellon Investment Servicing (International) Limited als Folge einer Fusion von Rechts wegen am 1. Juli 2016) gemäß dem Verwaltungsvertrag als Verwaltungsstelle, Registerführer und Transferstelle bestellt.

Die Verwaltungsstelle ist eine am 31. Mai 1994 unter der Registernummer 218007 in Irland gegründete Designated Activity Company Limited by Shares. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsstelle befindet sich in One Dockland Central, Guild Street, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in der Erbringung von Verwaltungsleistungen für Investmentfonds und andere Portfolios. Die Verwaltungsstelle ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bank of New York Mellon Corporation („BNY Mellon“). BNY Mellon ist eine globale Finanzdienstleistungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf der Betreuung von Kunden bei der Verwaltung ihrer Finanzanlagen. Sie ist in 35 Ländern und auf über 100 Märkten tätig. BNY Mellon ist ein führender Finanzdienstleister für Finanzinstitute, Unternehmen und vermögende Privatpersonen und erbringt mit einem weltweiten kundenzentrierten Team hochwertige Dienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Asset Servicing, Emissionsbetreuung, Abrechnung und Abwicklung sowie Liquiditäts- und

Finanzplanung. Zum 31. März 2018 hat das Unternehmen Vermögenswerte im Wert von 33,5 Billionen USD unter Verwahrung und Vermögenswerte im Wert von 1,5 Billionen USD unter Verwaltung.

Der Verwaltungsvertrag kann danach sowohl von dem Verwalter, von der Gesellschaft als auch von der Verwaltungsstelle jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Parteien gekündigt werden. Außerdem kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wenn: (i) sich eine andere Partei in Liquidation oder unfreiwilliger Abwicklung befindet oder ein Prüfer oder Konkursverwalter für diese Partei ernannt wird oder ein ähnliches Ereignis eintritt, sei es auf Anweisung einer entsprechenden Regulierungsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder anderweitig; oder (ii) eine andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen den Verwaltungsstellenvertrag nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung behebt; oder (iii) eine andere Partei nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Klasse von Gläubigern eingeht; oder (iv), wenn eine andere Partei die Gesellschaft oder der Verwalter ist, die Zentralbank ihre Zulassung der Gesellschaft oder des Verwalters widerruft; oder (v) es der anderen Partei nach geltendem Recht nicht mehr gestattet ist, ihre Pflichten gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag zu erfüllen

Sofern keine Fahrlässigkeit, vorsätzliches Unterlassen oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle vorliegt, sieht der Verwaltungsvertrag vor, dass die Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft nicht für Verluste der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben der Verwaltungsstelle im Rahmen des Verwaltungsvertrags haftet. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Verwaltungsstelle gegen Verluste der Verwaltungsstelle in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag schadlos zu halten, es sei denn, der Verlust entsteht aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Unterlassen oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag.

VERWAHRSTELLE

Die Gesellschaft und der Verwalter haben BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle ernannt. Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Irland am 13. Oktober 1994 gegründet wurde. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, Verwahrungs- und treuhänderische Leistungen für Investmentfonds zu erbringen. Die Verwahrstelle wurde von der Zentralbank nach dem Investment Intermediaries Act von 1995 in der jeweiligen Fassung zugelassen.

Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft von BNY Mellon. BNY Mellon ist eine globale Finanzdienstleistungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf der Betreuung von Kunden bei der Verwaltung ihrer Finanzanlagen. Sie ist in 35 Ländern und auf über 100 Märkten tätig. BNY Mellon ist ein führender Finanzdienstleister für Finanzinstitute, Unternehmen und vermögende Privatpersonen und erbringt mit einem weltweiten kundenzentrierten Team hochwertige Dienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Asset Servicing, Emissionsbetreuung, Abrechnung und Abwicklung sowie Liquiditäts- und Finanzplanung.

Die Aufgabe der Verwahrstelle besteht in der Verwahrung, Aufsicht und Prüfung der Vermögenswerte der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Vorschriften der Zentralbank und der Richtlinie. Die Verwahrstelle erbringt auch Barmittelüberwachungsdienstleistungen bezüglich der Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Fonds.

Die Verwahrstelle hat u. a. die Pflicht zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung der Gesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle wird die Anweisungen der Gesellschaft ausführen, sofern diese nicht den OGAW-Vorschriften oder der Satzung widersprechen. Die Verwahrstelle ist ferner verpflichtet, das Geschäftsgebahren der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilinhabern anschließend darüber Bericht zu erstatten.

Bei Verlust eines von der Depotbank oder einer Unterdepotbank verwahrten Finanzinstruments muss die Depotbank dieses Finanzinstrument ersetzen, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust nicht aufgrund von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen der Depotbank entstanden ist, sondern durch ein externes Ereignis verursacht wurde, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Depotbank liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet ferner für alle sonstigen Verluste, die aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften entstehen.

Die Verwahrstelle hat die Befugnis, ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Ihre Haftung wird jedoch nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrungsaufgaben bezüglich verwahrten Finanzinstrumenten an The Bank of New York Mellon SA/NV und/oder an The Bank of New York Mellon übertragen. Die Liste der von The Bank of New York Mellon SA/NV oder The Bank of New York Mellon ernannten Unterdelegierten ist in Anhang VI enthalten. Der Einsatz besonderer Unterbeauftragter hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft investiert. Aus dieser Übertragung entstehen keine Konflikte.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle, zu Interessenkonflikten, die auftreten können, und zu den Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden Anlegern auf Anfrage von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Der Verwahrstellenvertrag kann sowohl von der Verwahrstelle, dem Verwalter als auch von der Gesellschaft mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Parteien gekündigt werden. Außerdem können die Gesellschaft und der Verwalter den Verwahrstellenvertrag unverzüglich kündigen, wenn: (i) die Verwahrstelle in Liquidation tritt (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken nach zuvor von der Gesellschaft schriftlich angenommenen Bedingungen, wobei diese ihre Zustimmung nicht unangemessenerweise verweigern, verzögern oder Bedingungen dafür voraussetzen darf) oder im Sinne von Artikel 570 des Companies Act nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu zahlen, oder im Falle der Ernennung eines Konkursverwalters für Vermögenswerte der Gesellschaft, oder wenn ein Prüfer für die Gesellschaft ernannt wird oder ein Ereignis mit entsprechender Wirkung eintritt; (ii) die Verwahrstelle eine wesentliche Verletzung des Verwahrstellenvertrags nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach entsprechender Aufforderung behebt. Die Verwahrstelle bleibt im Amt, bis ein Nachfolger ernannt wird. Die Bestellung der Verwahrstelle endet erst, wenn der Gesellschaft die Zulassung durch die Zentralbank entzogen wird.

INFORMATIONSTELLEN

Der Verwalter hat LMIS und LM Singapore zu den Informationsstellen der Gesellschaft ernannt. LMIS wurde nach den Gesetzen des US-Bundesstaates Delaware gegründet und ist bei der US-Börsenaufsicht SEC als Broker-Dealer zugelassen. Legg Mason Asset Management Singapore Pte. Limited wurde nach den Gesetzen von Singapur gegründet und steht unter der Aufsicht der Monetary Authority of Singapore.

Die Informationsstellen sind einander angegliedert, weil sie alle hundertprozentige Tochtergesellschaften von Legg Mason sind.

Die Bedingungen für die Ernennung jeder Informationsstelle sind im jeweiligen Informationsstellenvertrag dargelegt. Gemäß dem Informationsstellenvertrag ist die Informationsstelle dafür verantwortlich, für die Fonds und ihre Anteilhaber verschiedene Leistungen zu erbringen, wie z. B.: (1) Beschäftigung geeigneter und ausreichender Mitarbeiter und Unterhaltung angemessener Einrichtungen, um die in dem Informationsstellenvertrag beschriebenen Leistungen erbringen zu können, (2) Beantwortung von Anfragen der Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlagen in Fondsanteile, (3) Unterstützung der Anteilhaber bei der Bearbeitung von Kauf-, Umtausch- und Rücknahmeaufträgen sowie Weiterleitung dieser Aufträge an die Verwaltungsstelle der Fonds, (4) Unterstützung der Anteilhaber beim Ändern von Dividendenwahlmöglichkeiten, Kontobezeichnungen und Anschriften, (5) Bereitstellung der Geschäftsbücher und Unterlagen bezüglich der Fonds für Revisionen und Beantwortung diesbezüglicher Fragen, (6) Rücksprache mit den Fonds in Rechtsfragen, (7) Unterstützung der Verwaltungsstelle bei der Überwachung und Entwicklung von Compliance-Verfahren für die Fonds, wozu u. a. Verfahren gehören, um den Anlageverwalter bei der Überwachung der Einhaltung der in dem Fondsprospekt beschriebenen Anlagepolitik zu unterstützen, (8) Erstellung und Bereitstellung von Informationen zur Performance für Anteilhaber (einschließlich Rendite und Gesamtgewinn) und (9) Erbringung weiterer Leistungen, die die Gesellschaft in angemessenem Rahmen verlangen darf, soweit diese Leistungen nach geltendem Recht zulässig sind.

Eine Informationsstelle haftet nur dann für Verluste, die der Gesellschaft, dem Verwalter, den Fonds oder einem Anteilhaber entstehen, wenn diese durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche pflichtwidrige Handlung, Bösgläubigkeit oder grob fahrlässige Vernachlässigung von Pflichten seitens der Informationsstelle oder ihrer Mitarbeiter verursacht werden. Die Gesellschaft hält jede Informationsstelle schadlos gegen jegliche Forderungen, Kosten, Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), Verluste, Schäden, Gebühren, Zahlungen und Verbindlichkeiten aller Art, die der Informationsstelle entstehen, außer im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem pflichtwidrigem Handeln, Bösgläubigkeit oder fahrlässiger Vernachlässigung ihrer Pflichten. Die Ernennung als Informationsstelle bleibt vollständig wirksam und in Kraft, bis sie von einer Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird.

VERTRIEBSSTELLEN

Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter ist der Verwalter befugt, die Anteile der Gesellschaft zu vermarkten, anzubieten, dafür zu werben sowie für deren Verkauf und Rücknahme zu sorgen (zusammen „Vertriebsleistungen“ genannt). Außerdem darf der Verwalter auf eigene Kosten eine oder mehrere Vertriebsstellen bestellen, die ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten unterstützen sollen, wobei die Bestellung dieser anderen Firmen gemäß den in den Vorschriften der Zentralbank vorgeschriebenen Auflagen erfolgen muss. Der Verwalter bleibt in solchen Fällen gegenüber der Gesellschaft für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag verantwortlich. Dementsprechend hat der Verwalter LMIS, LM Singapore und LM Hong Kong zu zusätzlichen Vertriebsstellen der Fonds ernannt.

Die Bedingungen für die Ernennung von LMIS, LM Singapore und LM Hong Kong zu Vertriebsstellen sind in den Vertriebsstellenverträgen zwischen dem Verwalter und den Vertriebsstellen dargelegt. Im Rahmen der Vertriebsstellenverträge, die von jeder Partei gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden können, sind diese Vertriebsstellen für

die Vermarktung, die Verkaufsförderung, das Anbieten und die Organisation des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft nach Maßgabe des jeweiligen Vertriebsstellenvertrags und dieses Verkaufsprospekts verantwortlich.

Eine Vertriebsstelle darf auch einen Untervertriebsstellen- oder Händlervertrag mit Maklern, Wertpapierhändlern oder anderen Vermittlern ihrer Wahl für die Vermarktung, die Verkaufsförderung, das Anbieten und die Organisation des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft schließen. Die Vertriebsstellen haften nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft, der Fonds oder eines Anteilinhabers, es sei denn, diese Verluste sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliches pflichtwidriges Handeln, Bösgläubigkeit oder fahrlässige Pflichtvernachlässigung seitens der Vertriebsstellen oder ihrer leitenden Angestellten, Mitglieder des Verwaltungsrats, Mitarbeiter oder anderer Personen mit Kontrollfunktionen bei der Erfüllung der Pflichten und Aufgaben jeder Vertriebsstelle aus dem jeweiligen Vertriebsstellenvertrag zurückzuführen. Außer im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem pflichtwidrigem Verhalten, Bösgläubigkeit oder fahrlässiger Pflichtvernachlässigung bei der Erfüllung der Pflichten durch die Vertriebsstellen gemäß den Vertriebsstellenverträgen stellt der Verwalter jede Vertriebsstelle frei und hält sie schadlos gegen jegliche Haftung, Verluste, Schäden oder Kosten (einschließlich Kosten für die Untersuchung oder Verteidigung gegen derartige Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten und aller in diesem Zusammenhang entstehenden Anwaltsgebühren), die den Vertriebsstellen, ihren leitenden Angestellten, Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen Personen mit Kontrollfunktionen entstehen, einschließlich Verluste, Haftungsansprüche, Schäden oder Kosten, die sich daraus ergeben, dass wesentliche Tatsachen in diesem Verkaufsprospekt nicht richtig dargestellt sind oder vorgeblich wesentliche Tatsachen ausgelassen wurden, die in diesem Verkaufsprospekt angegeben werden müssen oder die erforderlich sind, damit die Angaben in diesem Produkt nicht irreführend sind, es sei denn, diese Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten oder Kosten ergeben sich daraus, dass die falschen Angaben oder Auslassungen oder vorgeblich falschen oder ausgelassenen Angaben anhand und gemäß der Informationen gemacht wurden, die die Vertriebsstellen der Gesellschaft für die Verwendung in diesem Verkaufsprospekt schriftlich übermittelt haben.

BESTEUERUNG

Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre professionellen Berater bezüglich der möglichen steuerlichen Folgen und sonstigen Konsequenzen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, Umtauschs, der Rücknahme oder sonstigen Verfügung über die Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, ihren Wohn- oder Firmensitz haben oder Staatsbürger sind, zu Rate zu ziehen.

Die folgenden Erklärungen zur Besteuerung beruhen auf Auskünften, die dem Verwaltungsrat über das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts in Irland geltende Recht und die dortige Praxis erteilt wurden. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zur Zeit einer Anlage in die Gesellschaft herrschende oder vorgesehene Steuerlage auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt.

Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland begeben wurden, können in diesen Ländern besteuert (einschließlich quellenbesteuert) werden. Die Gesellschaft darf keinen Nutzen aus einer Verringerung des Quellensteuersatzes aufgrund der zwischen Irland und anderen Ländern geltenden Doppelbesteuerungsabkommen ziehen. Die Gesellschaft kann deshalb keine Rückerstattung von Quellensteuern, die in bestimmten Ländern erhoben wurden, verlangen. Falls sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet und der sich ergebende Vorteil wird anteilmäßig an die Anteilhaber zum Zeitpunkt der Rückzahlung aufgeteilt.

FÜR IRLAND GELTENDE STEUERASPEKTE

Die folgenden Erklärungen geben einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten irischen Steueraspekte, die für die Gesellschaft und bestimmte Investoren der Gesellschaft, die wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen sind, gelten. Es können nicht alle Steuerkonsequenzen angesprochen werden, die auf die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anlegern zutreffen, da für einige von ihnen evtl. besondere Regeln gelten. Nicht angesprochen wird beispielsweise die Steuersituation von Anteilhabern, deren Erwerb von Anteilen als Anteilsbesitz in einem Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) angesehen würde. Dementsprechend hängt die Gültigkeit der Erklärungen von den individuellen Umständen jedes Anteilhabers ab. Sie stellen keine Steuerberatung dar und Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre professionellen Berater bezüglich der möglichen steuerlichen Folgen und sonstigen Konsequenzen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, Umtauschs oder der sonstigen Verfügung über die Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, ihren Wohn- oder Firmensitz haben oder Staatsbürger sind, und bezüglich ihrer persönlichen Umstände zu Rate zu ziehen.

Die folgenden Erklärungen zur Besteuerung beruhen auf Auskünften, die dem Verwaltungsrat über das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts in Irland geltende Recht und die dortige Praxis erteilt wurden. Gesetzliche, verwaltungstechnische oder gerichtliche Änderungen können zu anderen Steuerkonsequenzen führen und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zur Zeit einer Anlage herrschende oder vorgesehene Steuerlage auf unbegrenzte Zeit bestehen bleibt.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft der derzeitigen Gesetzgebung und Rechtspraxis zufolge als Anlageunternehmen im Sinne von § 739B des „Taxes Consolidation Act“ von 1997 in seiner jeweils letzten Fassung („TCA“) gilt, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Von ihr werden daher in der Regel keine irischen Einkommens- und Kapitalgewinnsteuern erhoben.

Steuerpflichtiges Ereignis

Allerdings kann eine Steuerpflicht in Irland entstehen, wenn in der Gesellschaft ein „steuerpflichtiges Ereignis“ eintritt. Zu steuerpflichtigen Ereignissen zählen Ausschüttungen an Anteilinhaber, Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Übertragung von Anteilen sowie fiktive Veräußerungen, die wie unten beschrieben zu irischen Steuerzwecken dadurch entstehen, dass Anteile der Gesellschaft für mindestens acht Jahre gehalten wurden. Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses muss die Gesellschaft die darauf entfallende irische Steuer berücksichtigen.

Auf ein steuerpflichtiges Ereignis wird in Irland keine Steuer erhoben, wenn:

- (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen festen Wohnsitz in Irland hat („nicht in Irland ansässige Person“) und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die dafür erforderlichen Erklärungen abgegeben hat und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr sachlich richtig sind;
- (b) der Anteilinhaber eine nicht in Irland ansässige Person ist und dies der Gesellschaft bestätigt hat und die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Mitteilung der Steuerbehörde ist, die bescheinigt, dass die Anforderung bezüglich der Vorlage der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit des Anteilinhabers erfüllt wurde und diese Bescheinigung nicht zurückgenommen wurde; oder
- (c) der Anteilinhaber eine steuerbefreite, in Irland ansässige Person wie nachstehend definiert ist.

„Vermittler“ in diesem Zusammenhang bezeichnet einen Vermittler im Sinne von § 739B(1) TCA, d. h. eine Person, die (a) eine Geschäftstätigkeit ausübt, die in der Entgegennahme von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen besteht oder diese einschließt; oder (b) Anteile an einem Investmentfonds im Namen anderer Personen hält.

Verfügt die Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt nicht über eine ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung bzw. ggf. eine solche schriftliche Bescheinigung der Steuerbehörde, wird davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat („in Irland ansässige Person“) bzw. keine steuerbefreite, in Irland ansässige Person ist, so dass eine Steuerpflicht entsteht.

Folgende Ereignisse gelten nicht als steuerpflichtiges Ereignis:

- jedes Geschäft (das ansonsten ggf. ein zu besteuern Ereignis ist) im Zusammenhang mit Anteilen, die auf Anordnung der irischen Finanzbehörde in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden;
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten/zivilrechtlichen Partnern und jede Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten/zivilrechtlichen Partnern oder ehemaligen Ehegatten/zivilrechtlichen Partnern im Falle einer rechtlichen Trennung, Auflösung und/oder Scheidung, wie jeweils zutreffend;
- ein Tausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilinhaber im Rahmen von Verhandlungen unter unabhängigen Partnern, wobei keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt; oder
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund einer zulässigen Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von § 739H TCA) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft.

Muss die Gesellschaft ein steuerpflichtiges Ereignis versteuern, ist die Gesellschaft berechtigt, von der durch dieses steuerpflichtige Ereignis verursachten Zahlung einen der Steuer entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder ggf. so viele der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen und zu kündigen, wie zur Deckung des Steuerbetrags erforderlich sind. Der betreffende Anteilinhaber stellt und hält die Gesellschaft schadlos vor Verlusten, die der Gesellschaft aufgrund einer der Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehenden Steuerpflicht entstehen.

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft kann sich unter bestimmten Umständen dafür entscheiden, fiktive Veräußerungen in Irland nicht zu versteuern. Wenn der Gesamtwert der von Anteilhabern, die in Irland ansässige Personen sind und die keine steuerbefreiten, in Irland ansässigen Personen gemäß der Definition unten sind, gehaltenen Anteile eines Fonds 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder mehr beträgt, muss die Gesellschaft fiktive Veräußerungen der Anteile dieses Fonds wie unten dargelegt versteuern. Beträgt der Gesamtwert der von diesen Anteilhabern gehaltenen Anteile des Fonds jedoch weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, die fiktive Veräußerung nicht zu versteuern, und wird dies erwartungsgemäß auch tun. In diesem Fall benachrichtigt die Gesellschaft die betreffenden Anteilhaber über ihre Entscheidung und diese Anteilhaber sind verpflichtet, diese nach dem Selbstveranlagungssystem selbst zu versteuern. Ausführlichere Informationen dazu sind unter „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern“ dargelegt.

Irish Courts Service

Wenn Anteile vom Irish Courts Service gehalten werden, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf diese Anteile keine irischen Steuern erklären. Vielmehr übernimmt der Courts Service, wenn Gelder von einem Gericht kontrolliert werden oder der Erwerb von Anteilen der Gesellschaft Gegenstand einer gerichtlichen Anordnung ist, die Verantwortlichkeiten der Gesellschaft für die erworbenen Anteile, unter anderem hinsichtlich der steuerlichen Erfassung und der Abgabe von Steuererklärungen bei einem steuerpflichtigen Ereignis.

In Irland ansässige steuerbefreite Anteilhaber

Die Gesellschaft muss für die folgenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilhabern keine Steuern einbehalten, vorausgesetzt die Gesellschaft verfügt über die erforderlichen Erklärungen von diesen Personen (oder eines in deren Namen handelnden Vermittlers) und ist nicht im Besitz von Informationen, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in den Erklärungen enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr sachlich richtig sind. Ein Anteilhaber, der in eine der unten genannten Kategorien fällt und der Gesellschaft (direkt oder über einen Vermittler) die erforderlichen Erklärungen bereitgestellt hat, wird hier als eine „in Irland ansässige steuerbefreite Person“ bezeichnet:

- (a) eine Pensionskasse als ein steuerbefreiter, genehmigter Plan im Sinne von § 774 TCA oder ein Rentenvertrag oder ein Treuhandprogramm, für den bzw. das § 784 oder § 785 TCA gilt;
- (b) eine Gesellschaft im Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von § 706 TCA;
- (c) ein Anlageunternehmen im Sinne von § 739B(1) TCA oder eine Anlagegesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 739J TCA;
- (d) ein spezieller Investitionsplan im Sinne von § 737 TCA;
- (e) eine karitative Organisation, bei der es sich um eine Person gemäß § 739D(6)(f)(i) TCA handelt;
- (f) eine zulässige Managementgesellschaft im Sinne von § 739B(1) TCA;
- (g) eine Anlagegesellschaft, für die § 731(5)(a) TCA gilt;
- (h) eine Person, die gemäß § 784A(2) TCA von Einkommensteuern und Kapitalertragsteuern befreit ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögensgegenstände eines zulässigen Altersvorsorgefonds oder eines zulässigen Mindestaltersvorsorgefonds sind;
- (i) eine Person, die gemäß § 787I TCA von Einkommensteuern und Kapitalertragsteuern befreit ist, wenn die Anteile Vermögensgegenstände eines privaten Altersvorsorgekontos (PRSA) sind;
- (j) eine Kreditgenossenschaft im Sinne des § 2 des Credit Union Act von 1997;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister von Irland ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt;
- (m) eine Gesellschaft, die nach § 110(2) TCA (Darlehensbesicherungsgesellschaften) körperschaftsteuerpflichtig ist;

- (n) unter bestimmten Umständen ein Unternehmen, das in Bezug auf Zahlungen, die die Gesellschaft an dieses geleistet hat, steuerpflichtig ist; oder
- (o) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren festen Wohnsitz hat und der Steuergesetzgebung, der schriftlichen Praxis oder Genehmigung des irischen Finanzamtes gemäß Anteile besitzen darf, ohne dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder die der Gesellschaft gewährten Steuerfreibeträge gefährdet sind.

Eine Steuerrückerstattung an Anteilinhaber, die in Irland ansässige steuerbefreite Personen sind, ist nicht vorgesehen, wenn Steuern einbehalten werden, weil die erforderliche Erklärung fehlte. Eine Steuerrückerstattung kann nur an körperschaftliche Anteilinhaber erfolgen, die in Irland körperschaftsteuerpflichtig sind.

Besteuerung von Anteilinhabern, die nicht in Irland ansässig sind

Anteilinhaber, die nicht in Irland ansässig sind und die erforderliche Erklärung (direkt oder über einen Vermittler) abgegeben haben, dass sie nicht in Irland ansässig sind, müssen, wenn vorgeschrieben, Erträge und Gewinne aus ihrer Anlage in die Gesellschaft in Irland nicht versteuern, und von Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen durch die Gesellschaft in Bezug auf eine Einlösung, einen Rückkauf, eine Rücknahme, Kündigung oder andere Veräußerung ihrer Anlage werden keine Steuern einbehalten. Diese Anteilinhaber müssen Erträge oder Gewinne aus gehaltenen oder verkauften Anteilen in der Regel in Irland nicht versteuern, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Zweigstelle oder Agentur dieses Anteilinhabers zuzuschreiben.

Ist die Gesellschaft nicht im Besitz einer schriftlichen Mitteilung, mit der die Steuerbehörde bescheinigt, dass die Anforderungen bezüglich der Vorlage der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit des Anteilinhabers erfüllt wurden und wurde diese Bescheinigung nicht zurückgenommen und gibt ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) nicht die erforderliche Erklärung ab, dass er nicht in Irland ansässig ist, werden bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses wie oben beschrieben Steuern einbehalten, und ungeachtet der Tatsache, dass der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen festen Wohnsitz in Irland hat, werden diese Steuern normalerweise nicht zurückerstattet.

Wenn ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile der Gesellschaft hält, die einer irischen Zweigstelle oder Agentur zuzuschreiben sind, muss das Unternehmen nach dem Selbstveranlagungssystem Körperschaftsteuern auf Erträge und Kapitalausschüttungen von der Gesellschaft zahlen.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilinhabern

Steuerabzug

Die Gesellschaft behält auf alle von der Gesellschaft vorgenommenen Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen) für an einen Anteilinhaber geleistete Zahlungen Steuern zum Steuersatz von 41 % ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab, wenn dieser Anteilinhaber in Irland ansässig ist und keine in Irland ansässige steuerbefreite Person ist.

Auch von Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Stornierung oder einer anderen Veräußerung der Anteile durch einen derartigen Anteilinhaber behält die Gesellschaft Steuern zum Steuersatz von 41 % ein und überweist diese an die irischen Steuerbehörden. Alle Gewinne errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilinhabers zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den unter Beachtung besonderer Regeln berechneten Anschaffungskosten der Anlage.

Wenn der Anteilinhaber ein in Irland ansässiges Unternehmen ist und der Gesellschaft eine relevante Erklärung des Anteilinhabers darüber vorliegt, dass er ein Unternehmen ist, und die die Steuernummer des Unternehmens enthält, führt die Gesellschaft Steuer auf sämtliche Ausschüttungen der Gesellschaft an den Anteilinhaber und auf sämtliche Gewinne aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Stornierung oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen durch den Anteilinhaber zum Steuersatz von 25 % ab.

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft behält auch Steuern in Bezug auf fiktive Veräußerungen ein und überweist sie an die irischen Steuerbehörden, wenn der Gesamtwert der Anteile am Fonds, die von in Irland ansässigen, nicht steuerbefreiten Anteilinhabern gehalten werden, 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder mehr beträgt. Eine fiktive Veräußerung findet an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen des Fonds durch diese Anteilinhaber statt. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilinhaber am betreffenden achten Jahrestag hält, oder wie unten beschrieben, falls sich die Gesellschaft dafür entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, welcher Termin später liegt, und den entsprechenden Kosten dieser Anteile. Der entstehende Überschuss wird zum Steuersatz von 41 % (oder im Falle von in Irland ansässigen körperschaftlichen Anteilinhabern, wenn eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde, zum Steuersatz von 25 %) versteuert. Steuern, die auf eine fiktive Veräußerung bezahlt werden, sollten mit den Steuerverbindlichkeiten bei der tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile verrechenbar sein.

Wenn die Gesellschaft fiktive Veräußerungen versteuern muss, wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft sich dafür entscheidet, den in Irland ansässigen Anteilhabern, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind, entstehenden Gewinn anhand des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, welcher Termin später liegt, zu berechnen, anstatt den Wert der Anteile am betreffenden achten Jahrestag heranzuziehen.

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, fiktive Veräußerungen nicht zu versteuern, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilhabern, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind, gehaltenen Anteile des betreffenden Fonds weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. In diesem Fall sind die betreffenden Anteilhaber verpflichtet, die fiktive Veräußerung nach dem Selbstveranlagungssystem selbst zu versteuern. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilhaber am betreffenden achten Jahrestag hält, und den Anschaffungskosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss gilt als steuerpflichtiger Betrag gemäß Fall IV in Anhang D und unterliegt der Besteuerung zum Steuersatz von 25 %, wenn der Anteilhaber ein Unternehmen ist, oder wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist, zum Steuersatz von 41 % in Bezug auf fiktive Veräußerungen. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuern sollten auf die auf eine tatsächliche Veräußerung dieser Anteile zu zahlenden Steuern anrechenbar sein.

Reststeuerschuld in Irland

In Irland ansässige Unternehmen, die Anteile besitzen und Zahlungen erhalten, von denen Steuern einbehalten wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche gemäß Anhang D, Fall IV steuerpflichtige Zahlung erhalten, von der Steuern zum Steuersatz von 25 % (bzw. 41 %, wenn keine Erklärung abgegeben wurde) einbehalten wurden. Vorbehaltlich der nachfolgenden Erläuterungen hinsichtlich der Versteuerung eines Währungsgewinns müssen diese Anteilhaber Zahlungen, die sie auf ihren Anteilsbesitz erhielten und von denen Steuern abgezogen wurden, in der Regel in Irland nicht zusätzlich versteuern. Ein in Irland ansässiges Unternehmen, das die Anteile in Zusammenhang mit einem Gewerbe hält, ist in Bezug auf alle Erträge oder Gewinne steuerpflichtig, die es von der Gesellschaft im Rahmen dieses Gewerbes erhält, wobei die von der Gesellschaft von diesen Zahlungen einbehaltenen Steuern der fälligen Körperschaftsteuer angerechnet werden. In der Praxis sollte, wenn Steuern zu einem höheren Satz als 25 % von Zahlungen an ein in Irland ansässiges Unternehmen abgezogen wurden, eine Gutschrift der über den höheren Körperschaftsteuersatz von 25 % hinausgehenden Steuern erhältlich sein.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Erläuterungen hinsichtlich der Versteuerung eines Währungsgewinns müssen in Irland ansässige Anteilhaber, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, in der Regel Erträge aus den Anteilen oder bei Veräußerung der Anteile erzielte Gewinne in Irland nicht zusätzlich versteuern, wenn die Gesellschaft von an sie gezahlten Ausschüttungen die entsprechenden Steuern einbehalten hat.

Erzielt ein Anteilhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, muss der Anteilhaber auf diesen Gewinn in dem bzw. den Veranlagungsjahren, in denen die Anteile veräußert wurden, Kapitalertragsteuern zahlen.

In Irland ansässige Anteilhaber, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind und eine Ausschüttung erhalten, von der keine Steuern einbehalten wurden, oder die einen Gewinn aus einer Einlösung, einem Rückkauf, einer Rücknahme, einer Stornierung oder sonstigen Veräußerung erzielt, von der keine Steuern einbehalten wurden (weil die Anteile beispielsweise in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), muss der Anteilhaber nach dem Selbstveranlagungssystem und vor allem nach Teil 41A TCA auf die Zahlung oder den Gewinn auch Einkommen- bzw. Körperschaftssteuern zahlen.

Gemäß Section 891C des TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 muss die Gesellschaft bestimmte Einzelheiten in Bezug auf die von Anlegern gehaltenen Anteile jährlich dem irischen Finanzamt melden. Diese Informationen umfassen den Namen, die Adresse und ggf. das Geburtsdatum des Anteilhabers sowie die ihm zugeordnete Anlagenummer und den Wert der von ihm gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, muss außerdem die Steuernummer des Anteilhabers (eine irische Steuernummer oder eine Umsatzsteuernummer oder bei Privatpersonen die PPS-Nummer) angegeben werden, oder wenn keine Steuernummer vorliegt, ein Vermerk, dass keine Steuernummer angegeben wurde. Bei folgenden Anteilhabern müssen diese Details nicht gemeldet werden:

- die in Irland steuerbefreit sind (wie vorstehend definiert);
- die weder in Irland ansässig sind noch in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (sofern die entsprechende Erklärung abgegeben wurde); oder
- Anteilhabern, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden;

Anleger sollten jedoch den Abschnitt „Automatischer Informationsaustausch“ beachten, der weitere Informationen bezüglich den Auflagen zur Erfassung und Meldung von Daten enthält, denen die Gesellschaft unterliegt.

Ausländische Dividenden

Etwaige Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (außer Wertpapiere von irischen Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, steuerpflichtig sein (z. B. Quellensteuern). Es ist nicht

bekannt, ob die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern geschlossen hat, reduzierte Quellensteuersätze nutzen kann.

Werden der Gesellschaft jedoch einbehaltene Quellensteuern zurückerstattet, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds nicht neu dargestellt und der Vorteil aus einer Rückzahlung wird anteilig auf die zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung existierenden Anteilinhaber umgelegt.

Börsenumsatzsteuer

Aufgrund dessen, dass die Gesellschaft als Investmentgesellschaft im Sinne des § 739B TCA gilt, ist in Irland generell keine Börsenumsatzsteuer auf die Ausgabe, Übertragung, den Rückkauf oder die Einlösung von Anteilen an der Gesellschaft zahlbar. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen jedoch in Form von Sachwerten durch die Übertragung von irischen Wertpapieren oder anderen irischen Vermögensgegenständen erfüllt, werden auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögensgegenstände eventuell irische Börsenumsatzsteuern erhoben.

Die Gesellschaft muss keine irische Börsenumsatzsteuer auf die Übereignung oder Übertragung von Aktien oder börsengängigen Wertpapieren eines Unternehmens oder einer anderen Körperschaft zahlen, das in Irland nicht eingetragen ist, sofern die Übereignung oder Übertragung sich nicht auf in Irland befindlichen Grundbesitz oder Ansprüche auf oder Beteiligungen an derartigem Besitz bezieht oder auf Aktien oder börsengängige Wertpapiere eines Unternehmens (außer einem Unternehmen, bei dem es sich um eine Investmentgesellschaft im Sinne des § 739B TCA oder ein qualifizierendes Unternehmen im Sinne von § 110 TCA handelt), das in Irland eingetragen ist.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen handelt es sich bei Anlegern in die Gesellschaft entweder um natürliche Personen, Körperschaften oder Trusts. Nach irischen Regeln müssen sowohl natürliche Personen als auch Trusts in Irland ansässig bzw. gewöhnlich ansässig sein. Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts trifft auf Körperschaften nicht zu.

Einzelanleger

Nachweis der Ansässigkeit

Eine natürliche Person gilt als in einem bestimmten Steuerjahr in Irland ansässig, wenn die natürliche Person wie folgt in Irland anwesend ist: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die natürliche Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland ansässig ist. Bei der Bestimmung der in Irland anwesenden Tage gilt eine natürliche Person dann als anwesend, wenn sie zu irgendeiner Tageszeit im Land ist.

Wenn eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig war, kann sich die Person unter bestimmten Umständen dafür entscheiden, als in Irland ansässige Person behandelt zu werden.

Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts

Wenn eine natürliche Person in den drei vorhergehenden Steuerjahren in Irland ansässig war, wird mit dem Beginn des vierten Jahres davon ausgegangen, dass die Person ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ dort hat. Vom gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland wird weiterhin ausgegangen, bis die Person in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

Trusts als Anleger

Ein Trust wird im Allgemeinen als in Irland ansässig angesehen, wenn alle Verwalter dieses Trust in Irland ansässig sind. Den Verwaltern wird empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden, wenn sie sich nicht sicher sind, ob der Trust in Irland ansässig ist.

Unternehmen als Anleger

Ein Unternehmen ist in Irland ansässig, wenn seine Hauptverwaltung und Leitung in Irland ansässig sind oder (unter bestimmten Umständen) wenn das Unternehmen in Irland gegründet wurde. In der Regel gelten die Hauptverwaltung und Leitung einer Gesellschaft als in Irland befindlich, wenn alle grundsätzlichen Entscheidungen des Unternehmens in Irland getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen sind zu Steuerzwecken in Irland ansässig, es sei denn:

- (i) im Falle eines vor dem 1. Januar 2015 gegründeten Unternehmen: Das Unternehmen oder ein verwandtes Unternehmen in Irland üben ein Gewerbe aus und das Unternehmen wird (a) entweder letztendlich von Personen beherrscht, die in einem „maßgeblichen Territorium“, d. h. in einem EU-Mitgliedstaat (außer Irland) oder in einem Land ansässig sind, mit denen Irland ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen auf der Grundlage von § 826(1) TCA hat oder geschlossen hat und das in Kraft tritt, nachdem alle Genehmigungsverfahren gemäß § 826(1) TCA durchgeführt wurden, oder (b) die Hauptanteilsklasse des Unternehmens oder eines verwandten Unternehmens wird im Wesentlichen und regelmäßig an einer anerkannten Börse in dem maßgeblichen Territorium gehandelt; oder
- (ii) das Unternehmen gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als in diesem anderen Land und nicht in Irland ansässig.

Ein in Irland gegründetes Unternehmen, das unter einen der obigen Punkte (i) oder (ii) fällt, gilt nur dann als in Irland ansässig, wenn sich seine zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland befinden. WOBEL jedoch gilt: Ein Unternehmen, das unter den obigen Punkt (i) fällt und dessen zentrale Verwaltung und Kontrolle sich außerhalb von Irland befinden, gilt als in Irland ansässig, (a) wenn es nach dem Recht eines relevanten Territoriums als in jenem Territorium steuerlich ansässig gelten würde, wäre es in jenem Territorium eingetragen aber ansonsten nicht in jenem Territorium steuerlich ansässig, (b) wenn es in jenem relevanten Territorium verwaltet und kontrolliert wird und (c) wenn es nicht auf sonstige Weise nach dem Recht irgendeines Territoriums als in jenem Territorium steuerlich ansässig gelten würde.

Die Ausnahme von der im vorstehenden Absatz (i) beschriebenen Steuersitzregel auf ein vor dem 1. Januar 2015 gegründetes Unternehmen ist jedoch nach dem 31. Dezember 2020 bzw. ggf. spätestens ab dem Datum nach dem 31. Dezember 2014, zu dem eine Änderung der (direkten oder indirekten) Eigentumsverhältnisse des Unternehmens erfolgt, bei der sich die Art oder die Führung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Zeitraum ab dem 1. Januar 2015 bzw. ab dem Datum ein Jahr vor der Änderung der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens bis 5 Jahre nach dem Datum der Änderung der Eigentumsverhältnisse erheblich ändert, nicht mehr gültig und verfügbar. Für diese Zwecke umfasst eine erhebliche Änderung in der Art oder der Führung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens die Aufnahme einer neuen Aktivität durch das Unternehmen oder eine erhebliche Änderung aufgrund des Erwerbs von Immobilien oder einer Beteiligung oder eines Rechts an Immobilien durch das Unternehmen.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer

(a) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Bei einer Veräußerung von Anteilen in Form einer Schenkung oder einer Hinterlassenschaft, die ein Veräußerer macht, der in Irland seinen Wohnsitz hat oder gewöhnlich ansässig ist oder die ein Begünstigter erhält, der in Irland ansässig seinen Wohnsitz hat oder gewöhnlich ansässig ist, muss der Begünstigte dieser Schenkung oder Hinterlassenschaft in Bezug auf diese Anteile evtl. irische Kapitalerwerbsteuern zahlen.

(b) Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft als Anlageunternehmen im Sinne des § 739B TCA gilt, wird bei der Veräußerung von Anteilen keine irische Kapitalerwerbsteuer erhoben, vorausgesetzt:

- die Anteile sind zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Hinterlassenschaft;
- der Geber ist zum Datum der Veräußerung nicht in Irland ansässig und hat keinen festen Wohnsitz in Irland; und
- der Begünstigte ist zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft nicht in Irland ansässig und hat keinen festen Wohnsitz in Irland.

ANWENDUNG DES FATCA GEMÄSS DEM IRISCHEN IGA

Die Regierungen der USA und der Republik Irland haben das irische IGA abgeschlossen, das einen Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den beiden Ländern schafft und ausländischen (d. h. Nicht-US-) Finanzinstitutionen („FFI“), einschließlich der Gesellschaft und der Fonds, eine alternative Möglichkeit zur Einhaltung des FATCA bietet, ohne eine FFI-Vereinbarung mit dem IRS abschließen zu müssen. Gemäß dem irischen IGA registriert sich jeder Fonds beim IRS als sog. Model 1 FFI (wie gemäß den FATCA-Vorschriften definiert) und erhält eine globale Vermittleridentifikationsnummer („GIIN“). Gemäß den Bestimmungen des irischen IGA identifiziert jeder Fonds alle von ihm geführten US-meldepflichtigen Konten und meldet bestimmte Informationen zu diesen US-meldepflichtigen Konten der irischen Steuerbehörde, die diese wiederum dem IRS meldet.

Jeder bestehende und potenzielle Anleger der Fonds ist voraussichtlich verpflichtet, der Verwaltungsstelle (oder einem Händler, falls die Anteile über einen Händler gekauft werden) ein ausgefülltes und unterschriebenes IRS-Formular W-8, W-9 oder eine sonstige für die Verwaltungsstelle (bzw. den Händler) akzeptable Quellensteuerbescheinigung vorzulegen sowie alle sonstigen Angaben zu machen, die diese benötigt, um zu bestimmen, ob der betreffende Anteilinhaber ein US-meldepflichtiges Konto hält oder die FATCA-Vorschriften für eine entsprechende Befreiung erfüllt. Wenn Anteile von einem Nicht-FFI-Nominee in einem Nominee-Konto zugunsten ihres zugrundeliegenden wirtschaftlichen Eigentümers gehalten werden, ist der zugrundeliegende wirtschaftliche Eigentümer ein Kontoinhaber gemäß FATCA und die Angaben müssen sich auf den wirtschaftlichen Eigentümer beziehen.

Bitte beachten Sie, dass der Begriff „US-meldepflichtiges Konto“ gemäß FATCA sich auf eine weiter gefasste Anlegergruppe bezieht als der Begriff „US-Person“ gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933. Definitionen beider Begriffe entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Definitionen in diesem Prospekt. Anleger sollten ihre Rechts- oder Steuerberater heranziehen, um zu klären, ob sie unter eine dieser Definitionen fallen.

Händler müssen ihre Einhaltung des FATCA bestätigen, indem sie den Fonds (i) ein entsprechendes IRS-Formular W-8, W-9 oder eine sonstige Quellensteuerbescheinigung, die für die Fonds akzeptabel ist und von einem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter dieses Händlers unterzeichnet wurde, (ii) ggf. ihre GIIN sowie (iii) sämtliche sonstigen Angaben übermitteln, die die Fonds benötigen, um deren Einhaltung des FATCA zu bestätigen. Wenn ein Händler diese Angaben nicht macht, können seine Konten von der Verwaltungsstelle geschlossen werden und diese Konten können der FATCA-Quellenbesteuerung unterliegen.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Irland hat den Standard für den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in irisches Recht umgesetzt.

Der Gemeinsame Meldestandard ist ein neuer, einheitlicher weltweiter Standard zum automatischen Informationsaustausch („AEOI“), der vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Juli 2014 verabschiedet wurde. Er basiert auf früheren Anstrengungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere dem FATCA-Modell für zwischenstaatliche Vereinbarungen. Der CRS legt die auszutauschenden Details zu Finanzinformationen, die meldepflichtigen Finanzinstitute sowie gemeinsame Due-Diligence-Standards fest, die die Finanzinstitute befolgen müssen.

Im Rahmen des CRS müssen die teilnehmenden Rechtsordnungen bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Kunden erfasst werden. Über 90 Rechtsordnungen haben sich zum Informationsaustausch im Rahmen des CRS verpflichtet, und eine Gruppe von über 40 Ländern, einschließlich Irlands, haben sich zu einer frühzeitigen Einführung des CRS verpflichtet. Unter diesen Erstanwendern findet ein erstmaliger Informationsaustausch in Bezug auf Konten ab dem 1. Januar 2016 statt, wobei er im Falle von Privatkunden-Konten mit hohem Saldo, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, voraussichtlich ab Ende September 2017 und bei Privatkunden-Konten mit geringem Saldo, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, sowie bei Unternehmenskonten voraussichtlich erstmals Ende September 2017 oder September 2018 stattfinden wird (in Abhängigkeit davon, wann die Finanzinstitute diese als meldepflichtige Konten identifizieren).

Anteilhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft den Namen, die Adresse, die Rechtsordnung(en) des Steuerwohnsitzes, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontoreferenznummer und die Steueridentifikationsnummer(n) jeder meldepflichtigen Person in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto sowie Informationen hinsichtlich der Anlagen eines jeden Anteilhabers (insbesondere den Wert der Anteile und jegliche Zahlungen im Zusammenhang mit diesen) an das Finanzamt melden muss, das diese Informationen seinerseits mit den Steuerbehörden in Gebieten austauschen kann, die im Sinne des CRS teilnehmende Rechtsordnungen sind. Um seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann die Gesellschaft zusätzliche Informationen und Dokumentationen von Anteilhabern fordern.

Die Nichtbereitstellung von Informationen, die von der Gesellschaft gemäß dem CRS angefordert wurden, kann zur zwangsweisen Rücknahme von Anteilen oder sonstigen geeigneten Maßnahmen seitens der Gesellschaft führen. Anteilhaber, die sich weigern, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen bereitzustellen, werden zudem gegebenenfalls an das Finanzamt gemeldet.

Die Beschreibung oben basiert zum Teil auf Verordnungen und Richtlinien der OECD und dem CRS, die sich ändern können. Gemäß den bestehenden Vereinbarungen zum Datenaustausch zwischen Irland und/oder der Europäischen Union sowie bestimmten Drittstaaten und/oder abhängigen oder assoziierten Gebieten von am CRS teilnehmenden Rechtsordnungen kann, soweit es sich bei diesen Ländern oder Gebieten nicht um nicht „meldepflichtige Rechtsordnungen“ im Rahmen des CRS handelt, die Verwaltungsstelle oder ein anderer Rechtsträger, der zu diesen Zwecken als Zahlstelle angesehen wird, verpflichtet sein, bestimmte Informationen (einschließlich des Steuerstatus, der Identität und der Ansässigkeit des Anteilhabers) einzuholen, um die Offenlegungsanforderungen im Rahmen dieser Vereinbarungen zu erfüllen, und diese Informationen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden offenzulegen. Diese Steuerbehörden können wiederum verpflichtet sein, die offengelegten Informationen an die Steuerbehörden anderer maßgeblicher Rechtsordnungen weiterzugeben.

Wenn ein Anteilhaber Anteile an einem Fonds zeichnet, wird davon ausgegangen, dass er die automatische Offenlegung dieser Informationen durch die Verwaltungsstelle oder eine andere zuständige Person gegenüber den zuständigen Steuerbehörden genehmigt hat.

Jeder zukünftige Anleger sollte seine eigenen Steuerberater über seine Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarungen befragen.

FÜR DIE USA GELTENDE BUNDESSTEUERASPEKTE

Wie bei jeder Anlage können die steuerlichen Folgen einer Anlage in Anteile für die Analyse einer Anlage in die Gesellschaft wesentlich sein. Potenzielle Anleger, die in die Gesellschaft investieren, sollten vor dem Kauf der Anteile die steuerlichen Folgen einer derartigen Anlage kennen. In diesem Verkaufsprospekt werden bestimmte steuerliche Folgen im Hinblick auf US-Bundeseinkommensteuer nur allgemein behandelt, und es wird nicht der Anspruch erhoben, dass er sich mit allen steuerlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und allen Anlegerkategorien befasst, da für einige Anleger besondere Regelungen gelten können. Insbesondere geht es in der Diskussion nicht um die steuerlichen Konsequenzen bezüglich US-Bundessteuern von Anlagen in Anteilen für steuerpflichtige US-meldepflichtige Personen, da im Allgemeinen nicht erwartet wird, dass US-meldepflichtige Personen Anteile zeichnen. Solche Personen sollten sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten lassen. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass keine US-meldepflichtige Person direkt oder indirekt 10 % oder mehr des gesamten kombinierten Stimmrechts

aller Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds besitzt oder besitzen wird oder aufgrund bestimmter Steuerrechtsbestimmungen einer mittelbaren Beteiligung, die als eigene bewertet wird, entsprechend angesehen wird.

Die Gesellschaft garantiert jedoch nicht, dass dies immer der Fall sein wird. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft keine Beteiligungen (außer als Gläubiger) an einer „United States Real Property Holding Corporation“ nach der Definition im US Internal Revenue Code von 1986 besitzt. Jeder potenzielle Anleger wird angehalten, sich bezüglich der konkreten Folgen einer Anlage in die Gesellschaft gemäß den geltenden US-amerikanischen staatlichen, einzelstaatlichen, örtlichen und ausländischen Einkommensteuergesetzen sowie in Bezug auf konkrete Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftssteueraspekte von seinen Steuerberater beraten zu lassen.

Bei der folgenden Erläuterung wird zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass die Gesellschaft, einschließlich aller ihrer Fonds, für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als einzelne Körperschaft behandelt wird. Das Gesetz ist in diesem Bereich nicht eindeutig. Es ist demnach möglich, dass die Gesellschaft einen alternativen Ansatz wählt und jeden Fonds der Gesellschaft für US-Bundeseinkommensteuerzwecke als separate Körperschaft behandelt. Es ist nicht sichergestellt, dass die IRS mit dem Ansatz der Gesellschaft einverstanden wäre.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt im Allgemeinen die Absicht, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie nicht als Unternehmen betrachtet wird, das in den Vereinigten Staaten Handel oder Geschäfte treibt. Deshalb werden ihre Erträge nicht als Erträge behandelt, die „effektiv mit einem von der Gesellschaft durchgeführten Handels- oder Geschäftsbetrieb in den Vereinigten Staaten verbunden“ sind. Falls keine der Erträge der Gesellschaft als mit einem von der Gesellschaft durchgeführten Handels- oder Geschäftsbetrieb in den Vereinigten Staaten verbunden sind, unterliegen bestimmte Kategorien von Erträgen (einschließlich Dividenden und bestimmte Arten von Zinserträgen), die die Gesellschaft aus US-Quellen erzielt, einer US-Steuer in Höhe von 30 %. Diese Steuer wird generell von den Erträgen einbehalten. Bestimmte andere Ertragskategorien, im Allgemeinen einschließlich der meisten Formen von Zinserträgen aus US-Quellen, z. B. Zins- und Erstaussgabediskont auf Portfolioverbindlichkeiten (die Wertpapiere der US-Regierung, Erstaussgabediskontverbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens 183 Tagen und Einlagenzertifikate einschließen können), und Kapitalerträge (einschließlich aus Optionstransaktionen stammende) unterliegen dieser Quellensteuer von 30 % nicht. Sollte die Gesellschaft dagegen Erträge erzielen, die effektiv mit einem von der Gesellschaft durchgeführten Handels- oder Geschäftsbetrieb in den Vereinigten Staaten verbunden sind, unterliegen diese Erträge der US-Bundeseinkommensteuer zu den abgestuften Steuersätzen, die für US-Gesellschaften im Land gelten, und die Gesellschaft müsste auch eine Geschäftsstellensteuer (branch profits tax) auf Erträge zahlen, die aus den USA abgeführt oder als abgeführt angesehen werden.

Unbeschadet des Vorstehenden werden Fonds, die unmittelbar Anteile an in den USA ansässigen MLPs halten, aufgrund des Eigentums an solchen Anteilen gemäß dem Code so behandelt, als würden sie eine Geschäftstätigkeit in den USA ausüben. Daher müssen sie in den USA Bundessteuererklärungen abgeben, um ihren Anteil an den Erträgen, Kapitalerträgen, Verlusten oder Abzügen der MLP zu melden, und auf ihren Anteil am Nettoertrag oder Kapitalertrag der MLP US-Bundesertragsteuern zum Regelsatz zahlen. Darüber hinaus sind MLPs gemäß den Bestimmungen, die für öffentlich gehandelte Personengesellschaften in den USA gelten, gehalten, von vierteljährlichen Barausschüttungen an nicht in den USA ansässige Anteilhaber wie die Fonds den höchsten anwendbaren effektiven Steuersatz vierteljährlich einzubehalten. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Gesellschaft aufgrund des Umstands, dass ein Nicht-US-Unternehmen, das MLP-Anteile hält, so behandelt wird, als würde es eine Geschäftstätigkeit in den USA ausüben, auf ihren Anteil an den Nettoeinnahmen der MLP, die als aus den USA entfernt gelten, zusätzlich zur regulären US-Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag (US federal income tax) auch der US-Niederlassungsgewinnsteuer (US branch profits tax) gemäß § 884 des Code in Höhe von 30 % unterliegt. Darüber hinaus können die Fonds in Bezug auf Gewinne aus dem Verkauf oder sonstigen Verfügung ihrer MLP-Fondsanteile der US-Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag unterliegen. Die Fonds, die in US-amerikanische MLPs investieren, unterliegen eventuell außerdem besonderen Berichts- und Meldevorschriften gemäß § 6038C des Code. Außerdem können Ertragsteuern und Verpflichtungen zur Abgabe von Steuererklärungen auf einzelstaatlicher und örtlicher Ebene gelten.

Gemäß FATCA unterliegt die Gesellschaft (bzw. jeder ihrer Fonds) der US-Quellensteuer (in Höhe von 30 %) auf Zahlungen bestimmter Beträge, die an eine solche Rechtspersönlichkeit geleistet wurden („quellensteuerpflichtige Zahlungen“), sofern sie nicht umfangreichen Melde- und Einbehaltungsaufgaben nachkommt (oder als auflagenkonform angesehen wird). Zu den quellensteuerpflichtigen Zahlungen gehören normalerweise Zinsen (einschließlich Erstaussgabediskont), Dividenden, Mieten, Renten und sonstige andere festgesetzte oder bestimmbare jährliche oder periodische Erträge, Gewinne oder Einkünfte aus US-Quellen, sowie (zum 1. Januar 2017) Bruttoerlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren, aus denen Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generiert werden könnten. Einkünfte, die effektiv mit der Durchführung einer Handels- oder Geschäftstätigkeit in den USA verbunden sind, sind jedoch in dieser Definition nicht enthalten. Um die Quellensteuer zu vermeiden, ist die Gesellschaft (oder jeder ihrer Fonds) verpflichtet, mit den USA eine Vereinbarung über die Ermittlung und Offenlegung von Informationen zu Identität und Finanzlage jeder US-meldepflichtigen Person (bzw. einer ausländischen Einheit mit wesentlichem US-Eigentum) abzuschließen, die in der Gesellschaft (bzw. dem Fonds) anlegt, und eine Steuer (in Höhe von 30 %) auf quellensteuerpflichtige Zahlungen und ähnliche Zahlungen

einzubehalten, wenn der betreffende Anteilinhaber die von der Gesellschaft geforderten Informationen, die diese zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen (bzw. der Verpflichtungen ihrer Fonds) gemäß der Vereinbarung benötigt, nicht zur Verfügung stellt. Gemäß dem irischen IGA kann die Gesellschaft (oder jeder einzelne Fonds) als auflagenkonform angesehen werden und daher nicht der Quellensteuer unterliegen, wenn sie (bzw. er) Informationen zu US-meldepflichtigen Personen ermittelt und diese direkt an die Regierung von Irland meldet. Bestimmte Kategorien von US-Anlegern, insbesondere steuerbefreite Anleger, öffentlich gehandelte Aktiengesellschaften, Banken, regulierte Investmentgesellschaften, Immobilieninvestmentgesellschaften, Common Trust Funds, Makler, Händler und Vermittler sowie staatliche und Bundesbehörden sind von der Meldepflicht ausgenommen. Detaillierte Richtlinien zur Funktionsweise und zum Anwendungsbereich dieser neuen Melde- und Einbehaltungsvorschriften sind derzeit noch in Arbeit. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich des Zeitplans oder der Auswirkungen einer solchen Richtlinie auf zukünftige Geschäfte der Gesellschaft (oder des Fonds) geben.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen, um ihren US- bzw. Nicht-US-Steuerstatus nachzuweisen, sowie alle zusätzlichen Steuerinformationen, die die Gesellschaft (oder ein Fonds) von Zeit zu Zeit anfordern können. Wenn der Anteilinhaber die verlangten Informationen nicht erbringt bzw. (gegebenenfalls) seine eigenen FATCA-Verpflichtungen erfüllt, muss er eventuell Quellensteuern zahlen, es können US-Steuerinformationen gemeldet werden und/oder die Anteile dieses Anteilinhabers können zwangsweise zurückgenommen werden.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die US-Steuerfolgen für Anteilinhaber von Ausschüttungen der Gesellschaft und Veräußerungen von Anteilen hängen im Allgemeinen von den besonderen Umständen des einzelnen Anteilinhabers ab, u. a. davon, ob der Anteilinhaber in den Vereinigten Staaten ein Handelsgewerbe oder Geschäft führt oder anderweitig als US-meldepflichtige Person steuerpflichtig ist.

US-meldepflichtige Personen müssen gegebenenfalls ein ordnungsgemäß ausgefertigtes IRS-Formular W-9 vorlegen; alle anderen Anteilinhaber können verpflichtet sein, ein entsprechendes ordnungsgemäß ausgefertigtes IRS-Formular W-8 einzureichen. Beträge, die einer US-meldepflichtigen Person von der Gesellschaft als Dividenden oder als Bruttoerträge aus einer Rücknahme von Anteilen gezahlt werden, können der US-meldepflichtigen Person und dem IRS im Allgemeinen auf dem IRS-Formular 1099 ausgewiesen werden (außer wenn nachstehend etwas anderes angegeben ist). Im Falle einer nicht erfolgten Einreichung des entsprechenden ordnungsgemäß ausgefertigten IRS-Formulars W-8 (im Falle von Anteilhabern, die keine US-meldepflichtigen Personensind) bzw. IRS-Formulars W-9 (für Anteilinhaber, die US-meldepflichtigen Personensind), wenn dies erforderlich ist, kann für den Anteilinhaber eine Sicherungseinbehaltung erfolgen. Die Sicherungseinbehaltung ist keine zusätzliche Steuer. Vielmehr können einbehaltene Beträge auf die Steuerverbindlichkeiten des Anteilinhabers im Rahmen der US-Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag angerechnet werden. Anteilinhaber müssen alle eventuell vom Verwaltungsrat gelegentlich angeforderten zusätzlichen Steuerangaben machen.

Von der US-Steuer befreite Körperschaften, Kapitalgesellschaften, Nicht-US-meldepflichtigen Personen und bestimmte andere Kategorien von Anteilhabern unterliegen im Allgemeinen keinem Ausweis auf dem IRS-Steuerformular 1099 und keiner Sicherungseinbehaltung, sofern zutreffend, vorausgesetzt, dass diese Anteilinhaber der Gesellschaft das betreffende ausgefüllte und unterzeichnete IRS-Steuerformular W-8 bzw. IRS-Steuerformular W-9 vorlegen, auf dem ihr befreiter Status angegeben ist.

Vorschriften für passive ausländische Investmentgesellschaften (Passive Foreign Investment Company – PFIC) – Allgemeines: Es wird erwartet, dass die Gesellschaft als PFIC im Sinne von § 1297(a) des US-Bundessteuergesetzes behandelt wird. Die Gesellschaft darf auch in andere Körperschaften investieren, die als PFICs eingestuft sind. Dementsprechend können die Anteilinhaber als indirekte Anteilinhaber der PFICs behandelt werden, in die die Gesellschaft investiert. US-meldepflichtigen Personen wird dringend geraten, ihre eigenen Steuerberater in Bezug auf die Anwendung der PFIC-Vorschriften zu konsultieren. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, US-Anteilhabern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahl eines qualifizierten Wahlfonds (qualified electing fund – QEF) benötigt werden.

PFIC-Folgen – Steuerbefreite Unternehmen; Unverbundenes geschäftliches steuerpflichtiges Einkommen: Bestimmte Körperschaften (einschließlich qualifizierte Pensionskassen und Gewinnbeteiligungspläne, steuerfreie Sparkonten (IRA), 401(k)-Pläne und Keogh-Pläne („steuerbefreite Körperschaften“) sind generell von der US-Bundeseinkommensteuer befreit, außer soweit sie unverbundenes geschäftliches steuerpflichtiges Einkommen (unrelated business taxable income – UBTI) haben. Bei UBTI handelt es sich um Einkommen aus einem Handels- oder Geschäftsbetrieb, der regelmäßig von einer steuerbefreiten Körperschaft durchgeführt wird und der nicht mit den steuerbefreiten Tätigkeiten der Körperschaft in Verbindung steht. Verschiedene Arten von Einkommen, einschließlich Dividenden, Zinsen und Gewinne aus dem Verkauf von Vermögenswerten, außer Vorräten und Vermögenswerten, die in erster Linie für den Verkauf an Kunden gehalten werden, sind vom UBTI ausgenommen, solange das Einkommen nicht aus fremdfinanzierten Vermögenswerten stammt. Kapitalerträge einer steuerbefreiten Einheit durch den Verkauf oder Umtausch von Anteilen oder Dividenden, die von einer steuerbefreiten Einheit im Zusammenhang mit ihren Anteilen vereinnahmt wurden, sollten vom UBTI ausgenommen sein, vorausgesetzt, die steuerbefreite Einheit hat keine Schulden in Verbindung mit dem Erwerb der Anteile aufgenommen.

Nach derzeitigem Gesetz gelten PFIC-Vorschriften für steuerbefreite Körperschaften, die Anteile nur halten, wenn eine Dividende der Gesellschaft in den Händen des Anteilnehmers der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen würde (wie es z. B. der Fall wäre, wenn die Anteile fremdfinanzierte Vermögenswerte in den Händen der steuerbefreiten Körperschaft wären). Es sollte jedoch zur Kenntnis genommen werden, dass nach temporären und geplanten Regelungen bestimmte steuerbefreite Trusts (nicht jedoch qualifizierte Pläne) anscheinend anders behandelt werden als steuerbefreite Körperschaften, indem die Begünstigten dieser Trusts als PFIC-Anteilnehmer behandelt werden, und diese Personen dann den PFIC-Vorschriften unterliegen.

Sonstige für die USA geltenden Steueraspekte: In der vorstehenden Erläuterung wird davon ausgegangen, dass wie oben angegeben keine US-meldepflichtige Person direkt oder indirekt 10 % oder mehr des gesamten kombinierten Stimmrechts aller stimmberechtigten Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds besitzt oder besitzen wird oder aufgrund bestimmter Steuerrechtsbestimmungen einer mittelbaren Beteiligung, die als eigene bewertet wird, entsprechend angesehen (eine US-meldepflichtige Person mit einer solchen Beteiligung wird hierin als „10 %-US-Anteilnehmer“ bezeichnet) wird. Falls mehr als 50 % der Aktienbeteiligung an der Gesellschaft von 10 %-US-Anteilnehmern gehalten würde, wäre die Gesellschaft eine „kontrollierte ausländische Gesellschaft“. In diesem Fall müsste ein 10 %-US-Anteilnehmer den Betrag der Erträge der Gesellschaft, auf den der Anteilnehmer Anspruch gehabt hätte, wenn die Gesellschaft ihre gesamten Erträge ausgeschüttet hätte, seinem Einkommen hinzufügen. (Nach derzeitigem Recht würde es generell nicht erwartet, dass solche Einkommenseinschlüsse als UBTI behandelt werden, solange sie nicht als dem von der Gesellschaft erzielten Versicherungseinkommen zurechenbar angesehen werden.) Ferner könnten beim Verkauf oder Umtausch von Anteilen die entstehenden Gewinne ganz oder teilweise als ordentliche Einkünfte (ordinary income) behandelt werden. Alternativ dazu würden die Entscheidungen hinsichtlich des zehnjährigen Eigentums auf Einzelfondsbasis getroffen werden, falls für Zwecke der US-Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag jeder Fonds als separate Körperschaft behandelt werden würde. Ähnliche Vorschriften könnten in Bezug auf Anteile anderer Nicht-US-Gesellschaften gelten, die indirekt über die Gesellschaft von einem Anteilnehmer gehalten werden.

Ausweisanforderungen: US-meldepflichtige Personen müssen ggf. aufgrund ihres Besitzes von Anteilen zusätzliche US-Steuerausweispflichten erfüllen. So können z. B. besondere Ausweisanforderungen in Bezug auf bestimmte Beteiligungen, Übertragungen und Veränderungen von Anteilen bezüglich der Gesellschaft und bestimmter anderer ausländischer Körperschaften, in die die Gesellschaft investiert, gelten. Eine meldepflichtige Person würde auch zusätzlichen Ausweisanforderungen unterliegen, falls er aufgrund seiner Anlage in die Gesellschaft mindestens 10 % des Stimmrechts einer kontrollierten ausländischen Gesellschaft besitzt. Alternativ dazu würde die Entscheidung, ob es sich um eine „kontrollierte ausländische Gesellschaft“ handelt und der Status des 10 %-US-Anteilnehmers besteht, auf der Basis des jeweiligen Fonds getroffen, falls jeder Fonds für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als separate Körperschaft behandelt würde. US-meldepflichtige Personen wird empfohlen, in Bezug auf Ausweispflichten aufgrund der Anlage in die Gesellschaft, einschließlich der Pflicht zur Einreichung des Formulars FinCEN Report 114 beim US Department of the Treasury, ihre eigenen US-Steuerberater zu konsultieren.

Staatliche und lokale Steuern in den USA: Zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Konsequenzen in Bezug auf die US-Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag sollten die Anteilnehmer die möglichen Folgen einer Anlage in die Gesellschaft in Bezug auf die Steuern der US-Bundesstaaten sowie in Bezug auf lokale Steuern berücksichtigen. Das Steuerrecht der US-Bundesstaaten und die lokalen steuerrechtlichen Vorschriften weichen häufig vom US-Bundessteuerrecht ab. Anteilnehmern und potenziellen Anteilnehmern wird dringend geraten, ihre eigenen Steuerberater in Bezug auf die Anwendung von Steuern der US-Bundesstaaten und von lokalen Steuern abhängig von ihren individuellen Umständen zu konsultieren.

Steuerbegünstigungsausweis: Personen, die an bestimmten „ausweispflichtigen Transaktionen“ beteiligt sind oder diesbezüglich als Hauptberater tätig sind, müssen dem IRS erforderliche Informationen über die Transaktion melden. Darüber hinaus sind Hauptberater verpflichtet, Verzeichnisse zu führen, in denen diese ausweispflichtigen Transaktionen mit den daran beteiligten Parteien aufgeführt sind. Steuerzahler, die ausweispflichtige Transaktionen nicht mitteilen, müssen mit hohen Strafen rechnen. Obwohl die Gesellschaft nicht als Vehikel zur Bewahrung vor US-Bundeseinkommensteuer vorgesehen ist und die neuen Vorschriften eine Reihe relevanter Ausnahmen bieten, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft und bestimmte Anteilnehmer sowie Hauptberater unter keinen Umständen dieser Pflicht zur Offenlegung und Führung von Verzeichnissen unterliegen.

STEUERRECHTLICHE ERWÄGUNGEN IN BEZUG AUF CHINA

Einkommensteuer in China.

Das Finanzministerium (Ministry of Finance – „MOF“), die staatliche Steuerverwaltung (State Administration of Taxation – „SAT“) und die chinesische Wertpapierregulierungsbehörde (China Securities Regulatory Commission – „CSRC“) haben im Jahr 2014 bzw. 2016 gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2014] Nr.81 („Rundschreiben 81“) und das Rundschreiben Caishui [2016] Nr.127 („Rundschreiben 127“) herausgegeben, wonach Kapitalerträge, die von ausländischen Marktanlegern (einschließlich der Fonds) aus über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien erzielt

werden, mit Wirkung vom 17. November 2014 bzw. 5. Dezember 2016 vorübergehend von der chinesischen Einkommensteuer befreit sind.

Ausländische Anleger (einschließlich der Fonds), die in chinesische A-Aktien investieren, unterliegen einer Quellensteuer in China von 10 % auf Dividenden auf Anlagen in chinesischen A-Aktien. Die Emittenten von A-Aktien, die solche Dividenden ausschütten, sind verpflichtet, diese Quellensteuer im Namen der Empfänger einzubehalten.

Umsatzsteuer.

Das MOF und die SAT haben am 24. März 2016 gemeinsam Caishui [2016] Nr. 36 („Rundschreiben 36“) herausgegeben, wonach Kapitalerträge, die von ausländischen Anlegern aus der Anlage in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme erzielt werden, von der Umsatzsteuer („USt.“) befreit sind. Kapitalerträge, die von ausländischen Anlegern aus der Anlage in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme erzielt werden, sind gemäß Rundschreiben 127 ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit.

Dividenden aus Anlagen in chinesischen A-Aktien fallen nicht in den Geltungsbereich der chinesischen Umsatzsteuer.

Stempelsteuer

Die Stempelsteuer wird auf dem chinesischen Festland auf die Ausfertigung und den Erhalt bestimmter Dokumente erhoben, unter anderem beim Verkauf chinesischer A-Aktien, die an den Börsen des chinesischen Festlands gehandelt werden. Die Stempelsteuer wird beim Verkauf notierter chinesischer Aktien von Unternehmen in Festlandchina zu einem Satz von 0,1 % des Verkaufspreises erhoben. Die Fonds unterliegen dieser Steuer bei jeder Veräußerung von auf dem chinesischen Festland börsennotierten Aktien.

Allgemeine Informationen.

In den letzten Jahren hat die Regierung von Festlandchina verschiedene Steuerreformmaßnahmen durchgeführt, und bestehende Steuergesetze und -verordnungen können in der Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, Verordnungen und Praktiken in Festlandchina in der Zukunft rückwirkend geändert werden, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der entsprechenden Fonds auswirken kann. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass derzeit für ausländische Unternehmen ggf. bestehende Steueranreize nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -verordnungen in der Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Änderungen des Steuerrechts können die Gewinne nach Steuern der Unternehmen auf dem chinesischen Festland verringern, in die der entsprechende Fonds investiert, was zu einer Verringerung der Erträge und/oder des Werts der Positionen des Fonds in diesen Unternehmen führen kann. Die vorstehenden Ausführungen stellen keine Steuerberatung dar, und Anleger sollten sich bezüglich der möglichen steuerlichen Auswirkungen auf ihre Anlagen in den jeweiligen Fonds an ihre unabhängigen Steuerberater wenden.

SONSTIGE STEUERASPEKTE

Die Gesellschaft kann Anlagen erwerben, durch die sie Devisenkontrollen oder Quellensteuern in verschiedenen Rechtssystemen unterliegt. Wenn für Anlagen der Gesellschaft Devisenkontrollen oder ausländische Quellensteuern gelten, verringern sich dadurch in der Regel die Erträge, die die Gesellschaft mit ihren Anlagen erzielt.

ALLGEMEINES

INTERESSENKONFLIKTE UND BESTE AUSFÜHRUNG

Die Gesellschaft hat Richtlinien entwickelt, mit denen gewährleistet werden soll, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. um für die faire Behandlung der Fonds und ihrer Anteilhaber zu sorgen, wenn Interessenkonflikte nicht vermieden werden können. Der Verwalter, der Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten, die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vertriebsstellen, die Informationsstellen, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle können von Zeit zu Zeit als Anlageverwalter, Anlageberater, Verwaltungsratsmitglied, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Company Secretary, Wertpapierverleihstelle, Händler, Vertriebsstelle oder Informationsstelle oder anderweitig für andere Fonds tätig werden, die von anderen Parteien als der Gesellschaft mit ähnlichen Anlagezielen wie denen der Gesellschaft und der Fonds aufgelegt werden. Der Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten und deren Kunden können Anteile an jedem Fonds halten. Der Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten und/oder verbundene Gesellschaften bzw. Konzerngesellschaften des Anlageverwalters und/oder seine Beauftragten können auch Wertpapiere für ein oder mehrere Portfolios (darunter auch für einen Fonds) an demselben Tag kaufen oder verkaufen, an dem sie ein entgegengesetztes Geschäft ausführen oder entgegengesetzte Positionen desselben oder eines ähnlichen Wertpapiers für ein oder mehrere von ihnen verwaltete Portfolios halten. Es ist deshalb möglich, dass im Geschäftsverlauf potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihnen und der Gesellschaft oder einem Fonds auftreten. Jeder von ihnen muss sich in einem solchen Fall seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem Fonds bewusst sein

und sicherstellen, dass der Konflikt in angemessener Weise gelöst und etwaiger Schaden für die Fonds möglichst gering gehalten wird. Überdies können die oben genannten Personen oder Unternehmen gegenüber der Gesellschaft als Auftraggeber oder Auftragnehmer in Bezug auf die Vermögenswerte eines Fonds auftreten, sofern diese Geschäfte so abgewickelt werden, als würden sie wie unter unabhängigen Partnern ausgehandelt, und im besten Interesse der Anteilhaber sind. Wenn der Anlageverwalter oder seine Beauftragten aufgrund einer Anlage eines Fonds in Anteile eines anderen Investmentfonds (collective investment scheme) eine Provision (auch rückvergütete Provisionen) erhält, muss diese Provision in diesen Fonds eingezahlt werden.

Der Verwalter kann ein Geschäft mit einer verbundenen Partei durchführen, wenn mindestens eine der Bedingungen in den folgenden Absätzen (a), (b) oder (c) erfüllt werden:

- (a) der Wert des Geschäfts wird von einer der folgenden Personen bescheinigt: (i) einer Person, die von der Depotbank als unabhängig und kompetent genehmigt wurde; oder (ii) im Falle von Geschäften, an denen die Depotbank beteiligt ist, einer Person, die vom Verwalter als unabhängig und kompetent genehmigt wurde;
- (b) das Geschäft wird zu den besten Bedingungen ausgeführt, die an einer organisierten Börse gemäß den Regeln dieser Börse verfügbar sind; oder
- (c) das Geschäft wird zu Bedingungen durchgeführt, die nach Ansicht der Depotbank oder, falls die Depotbank an dem Geschäft beteiligt ist, nach Ansicht des Verwalters der Auflage entsprechen, dass Geschäfte mit verbundenen Parteien zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen müssen.

Die Depotbank oder, falls die Depotbank an dem Geschäft beteiligt ist, der Verwalter müssen dokumentieren, wie den Anforderungen von (a), (b) oder (c) oben entsprochen wurde. Wenn Geschäfte gemäß Punkt (c) oben durchgeführt werden, muss die Depotbank oder, falls die Depotbank an dem Geschäft beteiligt ist, der Verwalter dokumentieren, warum seiner/ihrer Ansicht nach das durchgeführte Geschäft der Auflage entsprach, dass Geschäfte mit verbundenen Parteien zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen müssen.

Interessenkonflikte können infolge von Transaktionen mit Finanzderivaten und Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement entstehen. So können zum Beispiel die Gegenparteien oder die Agenten, Vermittler oder sonstigen Dienstleister in Bezug auf solche Transaktionen mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Unternehmen durch solche Transaktionen Gewinne, Gebühren oder sonstige Erträge erwirtschaften oder Verluste vermeiden. Darüber hinaus können Interessenkonflikte entstehen, wenn die von einer solchen Gegenpartei gestellte Sicherheit Gegenstand einer Bewertung oder eines Risikoabschlages durch eine mit dieser Gegenpartei verbundene Partei ist.

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn es sich bei der fachkundigen Person, die nicht notierte Wertpapiere bewertet, die dem Fonds gehören oder von diesem gekauft werden, um den Verwalter, den Anlageverwalter oder eine andere mit der Gesellschaft verbundene Partei handelt. Beispielsweise steigen die Gebühren des Verwalters und des Anlageverwalters, die als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts eines Fonds ermittelt werden, wenn der Nettoinventarwert des Fonds steigt. Bei der Bewertung von Wertpapieren, die einem Fonds gehören oder von diesem gekauft werden, muss sich der Anlageverwalter des Fonds (oder jede andere mit der Gesellschaft verbundene Partei) jederzeit seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft und dem Fonds bewusst sein und gewährleisten, dass derartige Konflikte auf angemessene Weise gelöst werden.

Der Verwalter und der Anlageverwalter und/oder seine Tochtergesellschaften und/oder mit ihnen Beauftragten können direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten, die in Vermögenswerte investieren, die auch von der Gesellschaft gekauft oder verkauft werden können, investieren bzw. diese verwalten oder beraten. Weder der Verwalter, der Anlageverwalter noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen oder Beauftragten sind dazu verpflichtet, ihnen bekannt werdende Anlagegelegenheiten der Gesellschaft anzubieten oder der Gesellschaft Rechenschaft über solche Geschäfte oder die mit diesen Geschäften erzielten Vorteile abzulegen (bzw. diese mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber zu informieren), jedoch sind sie dazu verpflichtet, solche Gelegenheiten gerecht zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufzuteilen.

Die Gesellschaft hat Richtlinien entwickelt, mit denen gewährleistet werden soll, dass ihre Dienstleister im besten Interesse der Fonds handeln, wenn sie Handelsentscheidungen für Rechnung dieser Fonds im Rahmen des Portfoliomanagements umsetzen. Zu diesem Zweck und um bestmögliche Ergebnisse für die Fonds zu erzielen, müssen unter Berücksichtigung von Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Auftragsvolumen und -art, Recherchediensten des Brokers für den Verwalter, den Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten und sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Überlegungen alle angemessenen Maßnahmen getroffen werden. Informationen zu den Richtlinien für Auftragsausführungen der Fonds sind für Anteilhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Im Einklang mit dem Vorstehenden kann der Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten Maklern als Gegenleistung für Recherchedienste (wie zum Beispiel schriftliche Researchberichte über Unternehmen, Sektoren oder Volkswirtschaften oder

Abonnements für Online-Datenbanken mit Echtzeit- und historischen Kursinformationen), die der Makler für den Anlageverwalter bzw. seine Beauftragten erbringt, Geschäfte zuleiten, vorausgesetzt, dass diese Vereinbarungen den die für den Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einschließlich MiFID II, entsprechen. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten mit diesen Maklern „Soft Commission“-Verträge schließen oder ähnliche Vereinbarungen treffen. Im Rahmen solcher Verträge muss der Anlageverwalter bzw. seine Beauftragten sicherstellen, dass sich der Makler oder die Gegenpartei dieser Vereinbarung bereit erklärt oder nach geltendem Recht verpflichtet ist, die für die Fonds bestmögliche Ausführung zu gewährleisten. Eine bestmögliche Ausführung ist nicht unbedingt mit der niedrigsten Provision zu erreichen. Zum Beispiel darf der Anlageverwalter bzw. seine Beauftragten einen Fonds dazu veranlassen, einem Makler eine höhere Provision zu zahlen, als von einem anderen qualifizierten Makler für die Ausführung des gleichen Geschäfts verlangt wird, wenn der Anlageverwalter bzw. seine Beauftragten im guten Glauben entscheidet, dass (1) die Provision im Verhältnis zum Nutzen, den der Makler und die von ihm erbrachten Recherchedienste bieten, angemessen ist und (2) die Recherchedienste für den Anlageverwalter bzw. seine Beauftragten im Rahmen seiner Anlagetätigkeit für den Fonds nützlich sind. Der Anlageverwalter hat der Gesellschaft eine Kopie seiner „Soft Commission“-Richtlinien zur Verfügung gestellt, die eine Liste seiner „Soft Commission“-Vereinbarungen mit Dritten enthält. Diese Informationen können von Anteilhabern der Fonds schriftlich angefordert werden. Darüber hinaus hat der Anlageverwalter der Gesellschaft Informationen bezüglich Soft Commissions zur Offenlegung in den von der Gesellschaft veröffentlichten periodischen Finanzberichten zur Verfügung gestellt, die auch für die Anteilhaber verfügbar sind. Der Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten können aufgrund der Vorschriften in den Rechtsordnungen, in denen sie ihren Sitz haben, zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich der bestmöglichen Ausführung unterliegen.

KAPITAL DER GESELLSCHAFT

Das Kapital der Gesellschaft bei ihrer Gründung betrug €2 in Form von 2 Zeichneranteilen ohne Nennwert. Die Anteilhaber dieser Zeichneranteile haben das Recht, an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und abzustimmen, sie haben aber keinen Anspruch auf Dividenden oder Beteiligung am Nettovermögen der Fonds oder der Gesellschaft.

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind generell und uneingeschränkt bevollmächtigt, die Befugnisse der Gesellschaft zur Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft nach Maßgabe von Section 20 des Companies (Amendment) Act von 1983 in seiner ergänzten Fassung auszuüben, und befugt, bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile an der Gesellschaft zum Nettoinventarwert je Anteil zu den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen auszugeben. Bei der Emission von Anteilen an der Gesellschaft besteht kein Vorkaufsrecht.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilhaber, gleichberechtigt und anteilig an den Dividenden und dem Reinvermögen des Fonds, für den die Anteile ausgegeben wurden, zu partizipieren, mit Ausnahme von Dividenden, die festgesetzt wurden, bevor dieser Anteilhaber seine Anteile erworben hat.

Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Fonds zugeschrieben und im Namen des Fonds zum Erwerb von Vermögenswerten verwendet, in die der Fonds investieren kann. Die Unterlagen und Bücher jedes Fonds werden getrennt geführt.

Jeder Anteil gewährt dem Inhaber das Recht, an Versammlungen der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds teilzunehmen und dort abzustimmen.

Beschlüsse zur Änderung der mit Anteilen verbundenen Rechte bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der Inhaber der Anteile, die auf einer ordnungsgemäß nach Maßgabe der Satzung einberufenen Hauptversammlung vertreten oder anwesend sind und abstimmen.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, Anteilsbruchteile an der Gesellschaft auszugeben. Anteilsbruchteile können bis zum nächsten Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden und berechtigen nicht zur Abstimmung bei Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds. Der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils ist der Nettoinventarwert pro Anteil, der anteilmäßig auf den Bruchteil umgelegt wird.

DIE FONDS UND HAFTUNGSTRENNUNG

Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds. Jeder Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen der Gesellschaft bestehen. Der Verwaltungsrat kann mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank durch die Ausgabe einer oder mehrerer separater Anteilsklassen weitere Fonds zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen auflegen. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Zentralbank innerhalb eines Fonds eine oder mehrere separate Anteilsklassen zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bestimmungen auflegen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden wie folgt zugerechnet:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen Fonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Fonds zugerechnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die dem Fonds zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen werden gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung diesem Fonds zugerechnet.
- (b) Wenn sich Vermögenswerte von anderen Vermögenswerten ableiten, werden diese abgeleiteten Vermögenswerte in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds zugerechnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (c) Wenn der Gesellschaft Verbindlichkeiten entstehen, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder auf eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds ergriffene Maßnahme beziehen, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Fonds anteilig auf alle Fonds umgelegt.

Jede Verbindlichkeit, die für einen Fonds der Gesellschaft eingegangen wird oder einem Fonds der Gesellschaft zuzurechnen ist, wird ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen. Weder die Gesellschaft noch ein Mitglied des Verwaltungsrats, Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator, einstweiliger Liquidator oder eine andere Person darf oder muss das Vermögen dieses Fonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten verwenden, die von einem anderen Fonds eingegangen wurden oder einem anderen Fonds zuzurechnen sind.

Alle Verträge, Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Geschäfte, die von der Gesellschaft geschlossen werden, müssen folgende Bestimmungen enthalten:

- (i) Die Vertragspartner der Gesellschaft dürfen weder gerichtlich noch anderweitig oder anderswo auf Vermögenswerte eines Fonds Rückgriff nehmen, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde.
- (ii) Wenn ein Vertragspartner der Gesellschaft auf irgendeine Art und Weise oder irgendwo erfolgreich auf irgendwelche Vermögenswerte eines Fonds Rückgriff nimmt, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, ist diese Partei verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Wert des von dieser Partei erzielten Vorteils entspricht.
- (iii) Falls ein Vertragspartner der Gesellschaft erreicht, dass Vermögenswerte eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, auf welche Art auch immer gepfändet oder zwangsvollstreckt werden, verwaltet diese Partei diese Vermögenswerte bzw. den direkten oder indirekten Erlös aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft und verwaltet diese Vermögenswerte oder Erlöse separat und als treuhänderisches Eigentum erkennbar.

Alle Beträge, die die Gesellschaft zurückfordern kann, werden gemäß den in obigen Punkten (i) bis (iii) enthaltenen Bestimmungen auf gleichzeitig bestehende Verbindlichkeiten angerechnet.

Alle Vermögenswerte oder Beträge, die die Gesellschaft zurückerlangt, werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Rückforderungskosten, zur Entschädigung des Fonds gutgeschrieben.

Falls einem Fonds zuzurechnende Vermögenswerte zur Begleichung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Fonds zuzurechnen ist, gepfändet werden, und sofern diese Vermögenswerte oder die diesbezügliche Entschädigung für den betroffenen Fonds nicht anderweitig zurückerlangt oder beigetrieben werden können, bescheinigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte oder lässt den Wert der Vermögenswerte bescheinigen, die der betroffene Fonds verloren hat, und überträgt aus dem Vermögen des oder der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Forderungen gegen diesen oder diese Fonds Vermögenswerte bzw. zahlt Beträge in Höhe des Werts der Vermögenswerte oder Beträge, die der Fonds verloren hat.

Ein Fonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch kann die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen oder verklagt werden und ggf. dieselben Ausgleichsansprüche wie zwischen ihren Fonds geltend machen, die vom Gesetz her für

Gesellschaften gelten. Das Vermögen eines Fonds unterliegt gerichtlichen Anordnungen, die genauso gelten, als hätte der Fonds eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Für jeden Fonds werden separate Unterlagen und Bücher geführt.

VERGÜTUNGSPOLITIK DES VERWALTERS

Der Verwalter hat gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften eine Vergütungspolitik eingeführt (die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter des Verwalters, die für ihre Tätigkeit für den Verwalter eine Vergütung erhalten, und für Verwaltungsratsmitglieder des Verwalters, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Legg Mason-Unternehmensgruppe keine Vergütung erhalten. Der Verwalter stellt sicher, dass der entsprechende Anlageverwalter aufsichtsrechtlichen Vergütungsanforderungen unterliegt, die ebenso wirksam sind wie die geltenden Bestimmungen der EU-Richtlinien, Verordnungen und Leitlinien zur Vergütung (die „Vergütungsvorschriften“), oder dass geeignete vertragliche Vereinbarungen mit dem Anlageverwalter bestehen, damit gewährleistet ist, dass die Vergütungsvorschriften nicht umgangen werden. Der jeweilige Anlageverwalter stellt wiederum sicher, dass seine Beauftragten die Vergütungsvorschriften in dem jeweils geltenden Umfang einhalten. In Anbetracht der Größe und der internen Struktur des Verwalters sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Aktivitäten hat der Verwalter keinen Vergütungsausschuss eingesetzt. Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik des Verwalters, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen finden Sie unter <http://www.leggmasonglobal.com/remuneration-policies/index.aspx>. Ein gedrucktes Exemplar dieser Informationen ist auf Anfrage kostenlos bei dem Verwalter erhältlich.

TRAGFÄHIGE MINDESTGRÖSSE

Jeder Fonds muss innerhalb von 24 Monaten nach seiner Auflegung einen Nettoinventarwert von mindestens USD 20 Millionen oder einem anderen jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten und den Anteilhabern des Fonds mitgeteilten Betrag (die „tragfähige Mindestgröße“) erreichen. Falls ein Fonds die tragfähige Mindestgröße nicht innerhalb dieses Zeitraums erreicht oder nach Ablauf dieses Zeitraums unter diese tragfähige Mindestgröße sinkt, kann die Gesellschaft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung alle ausgegebenen Anteile des Fonds zurücknehmen und die Rücknahmeerlöse an die Anteilhaber auszahlen.

AUFLÖSUNG

Alle Anteile eines Fonds oder der Gesellschaft können von der Gesellschaft zurückgekauft werden, wenn:

- (i) eine Mehrheit der Anteilhaber, die bei einer Hauptversammlung des Fonds oder der Gesellschaft abstimmen, der Rücknahme der Anteile zustimmt oder
- (ii) wenn der Verwaltungsrat einen entsprechenden Beschluss fasst, vorausgesetzt, dass die Inhaber der Fonds- oder Gesellschaftsanteile mindestens 21 Tage zuvor schriftlich darüber informiert wurden.

Wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilhaber unter zwei oder eine andere gesetzliche Mindestzahl fällt, oder wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Kapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht einhalten muss, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anzahl von Anteilen, die mindestens erforderlich sind, um geltendes Recht einzuhalten, zurückstellen. Die Rücknahme dieser Anteile wird aufgeschoben, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder die erforderliche Anzahl von Anteilen ausgeben kann, um die Rücknahme durchführen zu können. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile, deren Rücknahme aufgeschoben wird, in der Weise auszuwählen, die ihr sinnvoll und angemessen erscheint und der die Verwahrstelle zustimmt.

Bei einer Auflösung oder einer Rücknahme aller Anteile eines Fonds werden die zur Verteilung verfügbaren Vermögenswerte (nach Befriedigung der Forderungen von Gläubigern) an die Inhaber der Anteile anteilig zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile des Fonds aufgeteilt. Verbleibende Vermögenswerte der Gesellschaft, die keinem der anderen Fonds zuzurechnen sind, werden unmittelbar vor der Zuteilung an die Anteilhaber anteilig zum Nettoinventarwert der einzelnen Fonds auf die Fonds umgelegt und den Anteilhabern der Fonds anteilig zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieses Fonds zugeteilt. Mit Zustimmung der Anteilhaber durch gewöhnlichen Beschluss kann die Gesellschaft Zuteilungen an die Anteilhaber in Form von Sachleistungen vornehmen. Die Gesellschaft kann sich im Namen der Anteilhaber um den Verkauf der Vermögenswerte kümmern. Allerdings kann die Gesellschaft nicht garantieren, dass der dem Anteilhaber zufließende Betrag dem Betrag entspricht, zu dem die Anteile zum Zeitpunkt der Verteilung in Form von Sachleistungen bewertet waren. Wenn alle Anteile zurückgekauft werden sollen und vorgesehen ist, die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise an ein anderes Unternehmen zu übertragen, kann die Gesellschaft auf Sonderbeschluss der Anteilhaber die Vermögenswerte der Gesellschaft in Anteile oder ähnliche Beteiligungen an dem Unternehmen, das der Übertragungsempfänger ist, zur Zuteilung an die Anteilhaber umtauschen. Die Zeichneranteile gewähren den Inhabern keinen Anspruch auf die Dividenden oder das Reinvermögen eines Fonds.

Die zur Verteilung an die Anteilhaber verfügbaren Vermögenswerte werden in folgender Reihenfolge aufgeteilt:

- (i) Zuerst wird an die Anteilhaber jeder Anteilsklasse jedes Fonds ein Betrag in der Basiswährung, auf die diese Anteilsklasse lautet, oder in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung gezahlt, der (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) soweit wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Anteilsklasse entspricht, die der jeweilige Anteilhaber zu dem Zeitpunkt hält, zu dem die Auflösung beginnt, sofern das im jeweiligen Fonds verfügbare Vermögen für diese Zahlung ausreicht. Sollte in Bezug auf eine Anteilsklasse das Vermögen des betreffenden Fonds für diese Zahlung nicht ausreichen, wird Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft genommen, das nicht zu den Fonds gehört.
- (ii) Zweitens werden den Inhabern der Zeichneranteile Beträge bis zu den auf die Zeichneranteile eingezahlten Beträgen (zzgl. aufgelaufener Zinsen) aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht zu den Fonds gehört und nach dem Rückgriff darauf nach Maßgabe von Absatz (i) oben übrig bleibt. Sollte das Vermögen wie oben erwähnt für die volle Zahlung nicht ausreichen, wird kein Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft genommen, das zu den Fonds gehört.
- (iii) Drittens wird den Anteilhabern das im betreffenden Fonds verbleibende Vermögen ausgezahlt, wobei diese Zahlung anteilig zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
- (iv) Viertens wird den Anteilhabern das danach verbleibende Vermögen ausgezahlt, das nicht zu den Fonds gehört, wobei diese Zahlung anteilig zum Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds im Verhältnis zum Wert jeder Anteilsklasse und anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert je Anteil erfolgt.

VERSAMMLUNGEN

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds finden in Irland statt. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Versammlung als Jahreshauptversammlung ab. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Personen persönlich oder durch Stellvertreter anwesend sind. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft wird mit einer Frist von 21 Tagen (ausschließlich des Tages der Absendung und des Tages der Versammlung) einberufen. In der Mitteilung sind Ort und Termin der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte der Versammlung angegeben. Jeder Anteilhaber kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Ein gewöhnlicher Beschluss ist ein Beschluss, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird, und ein Sonderbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen angenommen wird. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten auf einer Versammlung der Anteilhaber im Wege der Abstimmung durch Handzeichen (wobei jeder Anteilhaber eine Stimme hat) beschlossen werden können, es sei denn, von fünf Anteilhabern oder von Anteilhabern, die 10 % oder mehr der Anteile halten, oder vom Versammlungsleiter wird eine schriftliche Abstimmung verlangt. Jeder Anteil (einschließlich Zeichneranteile) gewährt dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die den Anteilhabern zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden. Die Ergebnisse aller Jahreshauptversammlungen sind über die Vertriebsstellen erhältlich.

BERICHTE

Der Verwaltungsrat lässt jedes Jahr einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss für die Gesellschaft erstellen. Diese werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung übermittelt. Überdies wird die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftshalbjahres einen Halbjahresbericht, der den ungeprüften Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthält, erstellen und an die Anteilhaber versenden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht können den Anteilhabern per E-Mail oder auf andere elektronische Weise übermittelt werden.

Jahresabschlüsse werden jedes Jahr zum Monatsultimo des Monats Juni erstellt. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden jedes Jahr zum Monatsultimo des Monats Dezember erstellt. Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte, die die Rechenschaftsberichte enthalten, liegen am Sitz der Verwalter und der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus, und gedruckte Exemplare werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Weitere Informationen über die Fonds können an Geschäftstagen am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

BESCHWERDEN UND REKLAMATIONEN

Anteilhaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Fonds kostenlos an den Geschäftssitz der Gesellschaft richten. Informationen über die Reklamations- bzw. Beschwerdeverfahren der Gesellschaft sind für Anteilhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

VERSCHIEDENES

- (i) Die Gesellschaft war an keinen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren beteiligt und dem Verwaltungsrat sind keine solchen Verfahren als anhängig oder von der Gesellschaft bzw. gegen die Gesellschaft angedroht bekannt.
- (ii) Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern ihres Verwaltungsrats, und es sind auch keine solchen Verträge vorgesehen.
- (iii) Herr Carrier, Herr LaRocque und Frau Trust sind Verwaltungsratsmitglieder und/oder Führungskräfte bestimmter verbundener Unternehmen des Verwalters, des Anlageverwalters, der Vertriebsstellen und der Informationsstellen. Sofern oben nicht anders angegeben, ist kein Mitglied des Verwaltungsrats direkt oder indirekt an Verträgen oder Vereinbarungen beteiligt, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bestehen und für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bedeutsam sind.
- (iv) Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments halten weder die Mitglieder des Verwaltungsrats noch ihre Ehepartner oder minderjährigen Kinder oder andere mit ihnen verbundene Parteien direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft oder diesbezügliche Optionen.
- (v) Es wurde kein Optionsrecht für das Kapital oder Darlehenskapital der Gesellschaft eingeräumt, und es bestehen keine bedingten oder vorbehaltlosen Vereinbarungen zur Einräumung eines Optionsrechts.
- (vi) Sofern im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ nicht anders angegeben, wurden von der Gesellschaft in Bezug auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile keine Provisionen, Nachlässe, Makler- oder sonstigen Sonderkonditionen gewährt.
- (vii) Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung keine Mitarbeiter oder Tochtergesellschaften.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Folgende Verträge, deren Einzelheiten im Abschnitt „Management und Verwaltung“ dargelegt sind, wurden abgeschlossen und sind relevant oder können relevant sein:

- Der Verwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter, wonach der Verwalter als Verwalter der Gesellschaft bestellt wurde.
- Der Informationsstellenvertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und LMIS in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zur Informationsstelle der Gesellschaft ernannt wurde.
- Der Informationsstellenvertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und LM Singapore in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zur Informationsstelle der Gesellschaft ernannt wurde.
- Der Verwahrstellenvertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und der Verwahrstelle in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zur Verwahrstelle in Bezug auf die Gesellschaft ernannt wurde.
- Der Verwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und der Verwaltungsstelle in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wurde.
- Weitere von der Gesellschaft mit Genehmigung der Zentralbank geschlossene Verträge mit Zahlstellen oder örtlichen Repräsentanzen in den Ländern oder Staatsgebieten, in denen die Gesellschaft ihre Anteile zum Verkauf anbieten möchte.

BEREITSTELLUNG UND EINSICHTNAHME IN UNTERLAGEN

Folgende Dokumente stehen während der normalen Geschäftszeiten an Geschäftstagen (außer Samstagen und öffentlichen Feiertagen) am Sitz des Verwalters kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die Gründungsurkunde und der Gründungsvertrag und die Satzung der Gesellschaft;
- (b) die vorstehend genannten wesentlichen Verträge;
- (c) die OGAW-Vorschriften und Zentralbank-Verordnungen und

- (d) eine Liste der ehemaligen und derzeitigen Verwaltungsratsposten und Teilhaberschaften der Mitglieder des Verwaltungsrats in den letzten fünf Jahren.

Kopien des Gründungsvertrags und der Satzung der Gesellschaft (in der jeweils aktuellen Fassung) und der letzten Finanzberichte der Gesellschaft können kostenfrei am Sitz des Verwalters angefordert werden.

ANHANG I – Anlagebeschränkungen

A. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, DIE NACH DEN OGAW-VORSCHRIFTEN FÜR FONDS GELTEN

Zulässige Anlagen

1. Die Anlagen eines Fonds beschränken sich auf:
 - 1.1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder Drittstaats zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist,
 - 1.2 vor kurzem begebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (siehe Beschreibung oben) zugelassen werden,
 - 1.3 Geldmarktinstrumente (laut Definition in den Vorschriften der Zentralbank) die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden,
 - 1.4 Anteile an OGAW,
 - 1.5 Anteile von alternativen Anlagefonds
 - 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten,
 - 1.7 DFI.

Anlagebeschränkungen

2. 2.1 Jeder Fonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Punkt 1 oben beschriebenen investieren.
- 2.2 Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere

Vorbehaltlich Absatz (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Fonds in Wertpapiere des Typs investieren, auf den Richtlinie 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften zutrifft.

Absatz (1) trifft nicht auf eine Anlage einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren zu, die als „Rule 144 A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, vorausgesetzt dass:

 - (a) die entsprechenden Wertpapiere mit der Maßgabe ausgegeben wurden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der SEC registriert werden; und
 - (b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von einem Fonds innerhalb von 7 Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs realisiert werden können, mit dem sie von dem Fonds bewertet werden.
- 2.3 Jeder Fonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die der Fonds von den Emittenten hält, in die er jeweils über 5 % investiert hat, unter 40 % liegt. Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit OTC-Derivaten bei Finanzinstituten.
- 2.4 Bei Anleihen, die von einem Kreditinstitut begeben wurden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheinhaber unterliegt, wird die Obergrenze von 10 % (Punkt 2.3) auf 25 % angehoben. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Von dieser Bestimmung darf nur mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank Gebrauch gemacht werden.
- 2.5 Die Obergrenze von 10 % (Punkt 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlichen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die unter Punkt 2.4 und 2.5 oben genannten übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente dürfen bei der Anwendung der in Punkt 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht herangezogen werden.

2.7 Ein Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.

Außer bei Kreditinstituten, die im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, oder bei Kreditinstituten, die in einem anderen Unterzeichnerstaat der Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses vom Juli 1988 als den Mitgliedstaaten des EWR zugelassen sind, oder bei Kreditinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind und als Liquiditätsreserven gehalten werden, dürfen Einlagen bei demselben Kreditinstitut 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Bei Einlagen bei der Verwahrstelle kann die Obergrenze auf 20 % angehoben werden.

2.8 Das Engagement eines Teilfonds in Bezug auf einen Kontrahenten eines OTC-DFI darf 5 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Bei Kreditinstituten, die im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, bei Kreditinstituten, die in einem anderen Unterzeichnerstaat der Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses vom Juli 1988 als den Mitgliedstaaten des EWR zugelassen sind, oder bei Kreditinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, liegt diese Obergrenze bei 10 %.

2.9 Ungeachtet der Punkte 2.3, 2.7 und 2.8 oben dürfen Kombinationen, die sich aus mindestens zwei der folgenden Wertpapiere oder Engagements bei demselben Emittenten oder Kreditinstitut zusammensetzen, nicht mehr als 20 % des Nettovermögens ausmachen:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen und/oder
- Engagements in OTC-Derivatgeschäften.

2.10 Die in den Punkten 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 oben genannten Grenzen dürfen nicht so kombiniert werden, dass das Engagement bei demselben Emittenten 35 % des Nettovermögens übersteigt.

2.11 Konzernunternehmen gelten für die Zwecke der Punkte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb eines Konzerns kann jedoch eine Obergrenze von 20 % des Nettovermögens angewendet werden.

2.12 Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlichen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten, die im Verkaufsprospekt aufgeführt sein müssen, können folgender Liste entnommen sein:

OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter-American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Straight A Funding LLC und Tennessee Valley Authority.

Jeder Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

<i>Investitionen „CIS“)</i>	<i>in</i>	<i>Investmentfonds</i>	<i>(Collective</i>	<i>Investment</i>	<i>Schemes</i>	<i>–</i>
3.1	Jeder Teilfonds darf in offene OGA investieren, wenn es sich um OGA im Sinne von Vorschrift 3(2) der OGAW-Vorschriften handelt und sie nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in andere OGA investieren dürfen. Kein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines OGA anlegen.					
3.2	Anlagen in alternative Anlagefonds dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines Fonds ausmachen.					
3.4	Wenn ein Fonds in Anteile anderer Investmentfonds investiert, die entweder direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch gemeinsames Management oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungs- oder andere Gesellschaft auf die Anlagen des Fonds in Anteile dieser anderen Investmentfonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.					

- 3.5 Wenn die Gesellschaft, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen Anlagefonds eine Provision im Namen des Fonds (einschließlich einer ermäßigten Provision) erhält, muss der Fonds sicherstellen, dass die entsprechende Provision aus dem Vermögen des Fonds gezahlt wird.

OGAW, die einen Index nachbilden (Index Tracking)

- 4.1 Ein Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Fonds darauf ausgerichtet ist, einen Index nachzubilden, der den Kriterien in den Vorschriften der Zentralbank entspricht und von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2 Die in Artikel 4.1 erwähnte Obergrenze kann auf 35 % erhöht werden und auf einen einzelnen Emittenten zutreffen, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Kapitalanlagegesellschaft, ein Irish Collective Asset-Management Vehicle („ICAV“) oder eine Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten Investmentfonds tätig ist, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die ihr einen maßgeblichen Einfluss auf das Management eines Emittenten gewähren würden.
- 5.2 Ferner ist jedem Fonds der Erwerb untersagt von mehr als:
- (i) 10 % der Anteile ohne Stimmrechte eines Emittenten erwerben;
 - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten erwerben;
 - (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen Investmentfonds erwerben;
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

HINWEIS: Die oben in den Punkten (ii), (iii) und (iv) angegebenen Grenzen brauchen zum Erwerbszeitpunkt nicht beachtet zu werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht errechnet werden kann.

- 5.3 Die Punkte 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer öffentlichen internationalen Organisation begeben oder garantiert werden, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört;
 - (iv) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat gegründet wurde und ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, sofern eine derartige Beteiligung gemäß dem Recht dieses Staats die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staats zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt allerdings nur, wenn die Gesellschaft des Drittstaats in Bezug auf ihre Anlagepolitik die in den Punkten 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 genannten Beschränkungen einhält und bei einer Überschreitung der Grenzen die Punkte 5.5 und 5.6 beachtet;
 - (v) von einer oder mehreren Kapitalanlagegesellschaften oder einem oder mehreren ICAV gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, nur Management-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten ausüben, die sich auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber und nur in deren Namen beziehen.
- 5.4 Ein Fonds braucht die hier festgelegten Anlagebeschränkungen nicht zu beachten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Bestandteil seines Vermögens sind.
- 5.5 Die Zentralbank kann vor kurzem zugelassenen Fonds erlauben, nach ihrer Zulassung bis zu sechs Monate lang von den Bestimmungen der Punkte 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, solange der Fonds den Grundsatz der Risikostreuung beachtet.
- 5.6 Wenn die in diesem Anhang genannten Grenzen aus Gründen überschritten werden, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder auf die Ausübung von Zeichnungsrechten zurückzuführen sind, muss der Fonds seine Verkaufstransaktionen vorrangig auf die Behebung dieser Situation ausrichten und dabei die Interessen der Anteilinhaber gebührend wahren.
- 5.7 Weder eine Investmentgesellschaft noch ein ICAV oder eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines Unit Trust oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen vertraglichen Fonds (Common Contractual Fund) handelt, dürfen Leerverkäufe tätigen von:
- übertragbare Wertpapiere;
 - Geldmarktinstrumente;¹

¹ Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW ist untersagt.

- Anteile von Investmentfonds oder
- DFI.

5.8 Jeder Fonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.

Finanzderivate

- 6.1 Jeder Fonds, der zur Messung des Gesamtrisikos den „Commitment-Ansatz“ verwendet, muss sicherstellen, dass das Gesamtrisiko des Fonds bezüglich DFI seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigt. Wenn ein Fonds die Value-at-Risk- („VaR“-) Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos verwendet, muss er den absoluten VaR des Fonds auf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzen. Bei der Anwendung der VaR-Methode werden die folgenden quantitativen Standards verwendet:
- einseitiges Konfidenzniveau von 99 %;
 - Haltedauer von 20 Tagen; und
 - historische Beobachtungsdauer länger als ein Jahr.
- 6.2 Das Positionsrisiko aus Engagements in Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten (einschließlich etwaiger in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Finanzderivate), dem ggf. auch Positionen aus direkten Anlagen hinzugerechnet werden müssen, darf die in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indizierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Verordnungen und den Vorschriften der Zentralbank vorgesehenen Kriterien erfüllt.)
- 6.3 Jeder Fonds darf in außerbörslich gehandelte (OTC-) Finanzderivate investieren, sofern
- es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivatgeschäfte um Einrichtungen handelt, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und einer der von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- 6.4 Für Anlagen in Finanzderivate gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

B. IM RAHMEN DER OGAW-VORSCHRIFTEN ZULÄSSIGE KREDITAUFNAHMEN

Ein Fonds darf Gelder nur folgendermaßen aufnehmen:

- (a) Ein Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährungen gelten nicht als Kreditaufnahmen im Sinne von Regulation 103(1), sofern der Umfang der betreffenden Fremdwährungen den Wert der Hinterlegung im Rahmen des Parallelkredits übersteigt; und
- (b) Ein Fonds darf Kredite in folgender Höhe aufnehmen:
 - (i) bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts, sofern diese Kreditaufnahme nur vorübergehend ist; und
 - (ii) bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts, sofern dieser Kredit dem Erwerb von Immobilien dient, die zur Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendig sind, wobei die in den Unterabschnitten b(i) und (ii) genannte Kreditaufnahme 15 % des Vermögens des Kreditnehmers nicht überschreiten darf.

ANHANG II – Die geregelten Märkte

DIE GEREGLTEN MÄRKTE:

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren sind Anlagen ausschließlich auf jene im Verkaufsprospekt genannten Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien der Zentralbank erfüllen (d. h. sie sind geregelt, regelmäßig tätig und für die Öffentlichkeit zugänglich). Zu den geregelten Märkten gehören alle Wertpapierbörsen in der Europäischen Union sowie alle Anlagen, die an einer Wertpapierbörse in den USA, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich gelistet sind, notieren oder gehandelt werden, soweit diese eine Wertpapierbörse im Sinne des für Börsen relevanten Rechts des betreffenden Staats darstellt; der von der International Capital Market Association betriebene Markt, die NASDAQ, der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York betrieben wird; der außerbörsliche Markt in den USA, der von Primär- und Sekundärhändlern unter der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission und der Financial Industry Regulatory Authority sowie von Bankinstituten unter der Aufsicht des U.S. Comptroller of the Currency, der US-Notenbank oder der Federal Deposit Insurance Corporation betrieben wird; der Markt, der von gelisteten Geldmarktinstituten betrieben wird, die in der Publikation der Finanzaufsicht mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets: „The Grey Paper“ vom April 1988 (in der jeweils aktuellen Fassung) aufgeführt sind; der außerbörsliche Markt in Japan unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan; der AIM-Markt für alternative Anlagen im Vereinigten Königreich unter der Aufsicht der London Stock Exchange; der französische Markt für „Titres de Créance Negotiables“ (der außerbörsliche Markt für übertragbare Schuldtitel); die NASDAQ Europe; die (von regulierten Primär- und Sekundärhändlern geführten) Staatspapiermärkte in China, Hongkong, Indien, Indonesien, Südkorea, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand und Vietnam; der von Primär- und Sekundärhändlern unter der Aufsicht der Hong Kong Securities and Futures Commission sowie von Bankinstituten unter der Aufsicht der Hong Kong Monetary Authority geführte außerbörsliche Markt in Hongkong; der von Primär- und Sekundärhändlern unter der Aufsicht der Securities Commission Malaysia sowie von Bankinstituten unter der Aufsicht der Bank Negara Malaysia geführte außerbörsliche Markt in Malaysia; der außerbörsliche Markt in Südkorea unter der Aufsicht der Korea Financial Investment Association; der außerbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen unter der Aufsicht der Investment Dealers Association of Canada; das russische Handelssystem (RTS) I und II (ein Fonds darf ausschließlich in Wertpapiere investieren, die auf Level 1 oder Level 2 des betreffenden Markts gehandelt werden; ein Fonds darf nicht mehr als (a) 30 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die am RTS I gehandelt werden, (b) 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die am RTS II gehandelt werden, und (c) insgesamt nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die entweder am RTS I oder am RTS II gehandelt werden); die Moscow Interbank Currency Exchange sowie folgende Börsen: Prague Stock Exchange, Budapest Stock Exchange, Bratislava Stock Exchange, Warsaw Stock Exchange, Stock Exchange of Bulgaria – Sofia, Bucharest Stock Exchange, Zagreb Stock Exchange, Istanbul Stock Exchange, Ljubljana Stock Exchange, Stock Exchange of Hong Kong, Mumbai Stock Exchange, Bursa Malaysia Berhad, Singapore Exchange Limited, Taiwan Stock Exchange, Ho Chi Minh City Securities Trading Center, Securities Trading Center (Hanoi), Stock Exchange of Thailand, Bond Electronic Exchange (Thailand), Korea Exchange, Bangalore Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange, Delhi Stock Exchange Association, Gauhati Stock Exchange, Hyderabad Securities and Enterprises, Ludhiana Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange Association, National Stock Exchange of India, Ahmedabad Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Indonesian Parallel Stock Exchange, Indonesia Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange, Shanghai Securities Exchange, Colombo Stock Exchange, Karachi Stock Exchange, Lahore Stock Exchange, Philippines Stock Exchange, Buenos Aires Stock Exchange, Cordoba Stock Exchange, La Plata Stock Exchange, Mendoza Stock Exchange, Rosario Stock Exchange, Bolsa de Valores do Rio de Janeiro, Sao Paulo Stock Exchange, Santiago Stock Exchange, Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange, Extremo Sul Stock Exchange, Porto Alegre, Minas Esperito Santo Brasilia Stock Exchange, Parana Stock Exchange, Curitiba, Pernambuco e Paraiba Stock Exchange, Regional Stock Exchange, Fortaleza, Santos Stock Exchange, Bogota Stock Exchange, Medellin Stock Exchange, Caracas Stock Exchange, Maracaibo Stock Exchange, Lima Stock Exchange, Mexican Stock Exchange, Tel Aviv Stock Exchange, Dhaka Stock Exchange, Cairo und Alexandria Stock Exchange, Amman Stock Exchange, Casablanca Stock Exchange, Casablanca Stock Exchange, Johannesburg Stock Exchange und Stock Exchange of Mauritius.

GEREGELTE MÄRKTE FÜR ANLAGEN IN FINANZDERIVATEN:

Jede Wertpapierbörse bzw. jeder geregelte Markt in der Europäischen Union oder dem EWR, der außerbörsliche Markt in den USA, der von Primär- und Sekundärhändlern unter der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers Inc. sowie von Bankinstituten unter der Aufsicht des U.S. Comptroller of the Currency, der US-Notenbank oder der Federal Deposit Insurance Corporation betrieben wird, der Markt, der von den Geldmarktinstituten betrieben wird, die in der Veröffentlichung der Finanzaufsicht mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets: „The Grey Paper“ (in der jeweils aktuellen Fassung) aufgeführt sind, der außerbörsliche Markt in Japan unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan, der AIM-Markt für alternative Anlagen im Vereinigten Königreich unter der Aufsicht der London Stock Exchange, der französische Markt für „Titres de Créance Negotiables“ (der außerbörsliche Markt für übertragbare Schuldtitel), der außerbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen unter der Aufsicht der Investment Dealers Association of Canada, die American Stock Exchange, Australian Stock Exchange, Bolsa Mexicana de Valores, Bursa Malaysia Derivatives

Berhad, Chicago Board of Trade, Chicago Board of Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Mercantile Exchange, Chicago Stock Exchange, Copenhagen Stock Exchange (einschließlich FUTOP), European Options Exchange, Eurex Deutschland, Euronext.life, Financieel Termijnmarkt Amsterdam, Finnish Options Market, Hong Kong Futures Exchange, International Capital Market Association, Kansas City Board of Trade, Financial Futures and Options Exchange, Marche a Terme des International de France, Marche des options Negotiables de Paris (MONEP), MEFF Renta Fija, MEFF Renta Variable, Montreal Stock Exchange, New York Futures Exchange, New York Mercantile Exchange, New York Stock Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange, OMLX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd., OM Stockholm AB, Osaka Securities Exchange, Korea Exchange, Singapore Exchange Derivatives Trading Limited, South Africa Futures Exchange (SAFEX), National Stock Exchange of India, Sydney Futures Exchange, NASDAQ, Thailand Futures Exchange, NASDAQ OMX Futures Exchange, NASDAQ OMX PHLX, Tokyo Stock Exchange, Toronto Futures Exchange.

Diese Börsen sind nach den Vorgaben der Zentralbank aufgeführt, die selbst keine Liste genehmigter Börsen veröffentlicht.

ANHANG III– Wertpapier-Ratings

BESCHREIBUNG DER RATINGS VON MOODY'S INVESTORS SERVICE, INC. („MOODY'S“) FÜR LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

Aaa: Anleihen mit Aaa-Rating sind von höchster Qualität mit minimalem Kreditrisiko.

Aa: Anleihen mit Aa-Rating sind von hoher Qualität und unterliegen nur einem sehr geringen Kreditrisiko.

A: Anleihen mit einem A-Rating gehören von der Qualität her zur oberen Mittelklasse und sind einem geringen Kreditrisiko ausgesetzt.

Baa: Anleihen mit Baa-Rating sind einem mäßigen Kreditrisiko ausgesetzt. Sie gelten als qualitativ durchschnittlich und können als solche auch spekulative Merkmale aufweisen.

Ba: Bei Anleihen mit Ba-Rating sind spekulative Elemente zu erkennen. Sie unterliegen erheblichen Kreditrisiken.

B: Anleihen mit einem B-Rating sind spekulative Anlagen und einem hohen Kreditrisiko ausgesetzt.

Caa: Anleihen mit Caa-Rating bieten eine schlechte finanzielle Sicherheit und sind einem sehr hohen Kreditrisiko ausgesetzt.

Ca: Anleihen mit Ca-Rating sind hochspekulativ. Bei diesen Emissionen ist ein Zahlungsverzug sehr wahrscheinlich oder naheliegend, mit gewissen Aussichten auf Rückzahlung der Kapital- und Zinsbeträge.

C: Anleihen mit C-Rating sind die am niedrigsten eingestufte Anleiheklasse und Leistungsverzug ist hier Normalität. Hier gibt es nur geringe Aussichten auf Rückzahlung der Kapital- und Zinsbeträge.

Hinweis: Moody's verwendet die numerischen Zusätze 1, 2 und 3 für die Ratingkategorien Aa bis Caa. Der Zusatz 1 bedeutet, dass sich die Anleihe im oberen Bereich der Ratingkategorie befindet, Anleihen mit dem Zusatz 2 befinden sich im mittleren Bereich der Ratingkategorie und Anleihen mit dem Zusatz 3 liegen im unteren Bereich der Ratingkategorie.

BESCHREIBUNG DER RATINGS VON STANDARD & POOR'S („S&P“) FÜR LANGFRISTIGE ANLEIHEN

AAA: Eine Anleihe mit AAA-Rating hat das höchste Rating von S&P. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen, wird als extrem gut eingestuft.

AA: Eine Anleihe mit AA-Rating unterscheidet sich nur geringfügig von den am höchsten eingestuften Verbindlichkeiten. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen, wird als sehr gut eingestuft.

A: Eine Anleihe mit A-Rating ist etwas anfälliger für ungünstige Auswirkungen bei sich ändernden Umständen und Wirtschaftsbedingungen als die höher eingestuften Kategorien. Allerdings wird die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen, noch immer als gut eingestuft.

BBB: Eine Anleihe mit BBB-Rating weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings führen ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände eher dazu, dass der Schuldner nicht mehr so gut in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu erfüllen. Verbindlichkeiten mit BB-, B-, CCC-, CC- und C-Rating weisen deutliche spekulative Merkmale auf. Eine Anleihe mit BB-Rating ist am wenigsten spekulativ, während eine mit C eingestufte Anleihe am spekulativsten ist. Obwohl diese Anleihen einige Qualitäts- und Schutzmerkmale aufweisen, werden diese unter Umständen von der hohen Unsicherheit oder der deutlichen Gefährdung bei ungünstigen Bedingungen überwogen.

BB: Bei einer Anleihe mit BB-Rating ist die Gefahr der Nichtzahlung niedriger als bei anderen spekulativen Emissionen. Allerdings bestehen erhebliche anhaltende Unsicherheiten oder Risiken bei ungünstigen Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen, die dazu führen können, dass die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen, beeinträchtigt wird.

B: Bei einer Anleihe mit B-Rating ist die Gefahr der Nichtzahlung höher als bei einer mit BB eingestuften Anleihe, doch der Schuldner kann seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe derzeit noch erfüllen. Ungünstige Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen können jedoch die Fähigkeit des Schuldners beeinträchtigen, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen.

CCC: Bei einer Verbindlichkeit mit CCC-Rating besteht derzeit die Möglichkeit der Nichtzahlung, und der Schuldner kann seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe nur bei günstigen Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen erfüllen. Unter ungünstigen Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen ist der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen.

CC: Bei einer Anleihe mit CC-Rating besteht derzeit ein hohes Zahlungsausfallrisiko.

C: Bei Anleihen mit C-Rating besteht derzeit akute Gefahr eines Zahlungsausfalls. Es handelt sich um Anleihen mit Zahlungsrückständen, die nach den Vertragsbedingungen zulässig sind, oder um Anleihen eines Emittenten, der Gegenstand einer Konkursanmeldung oder einer ähnlichen Maßnahme ist, die noch nicht zum Zahlungsausfall geführt haben. Unter anderem werden nachrangige Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln oder

Vorzugsaktien oder andere Verbindlichkeiten, für die Barzahlungen gemäß den Vertragsbedingungen für diese Instrumente ausgesetzt wurden, oder Vorzugsaktien, die Gegenstand eines Umtauschangebots für notleidende Papiere sind, bei denen die gesamte oder ein Teil der Emission entweder zu einem Barbetrag zurückgekauft oder durch andere Instrumente ersetzt wird, der/die unter dem Nennwert liegen, mit einem C-Rating eingestuft.

D: Eine Anleihe mit D-Rating befindet sich im Zahlungsverzug. Die Rating-Kategorie „D“ findet Anwendung, wenn Zahlungen für eine Anleihe, einschließlich regulierter Kapitalanlageinstrumente, nicht zum Fälligkeitstermin erfolgen, auch wenn die vereinbarte Karenzfrist noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, Standard & Poor's ist der Ansicht, dass die Zahlungen innerhalb der Karenzfrist eingehen. Ein D-Rating wird auch verwendet, wenn Konkurs angemeldet oder eine ähnliche Maßnahme ergriffen wurde und die Zahlungen aus der Anleihe gefährdet sind. Das Rating einer Anleihe wird auf D heruntergestuft nach Abschluss eines Umtauschangebots für notleidende Papiere, bei denen die gesamte oder ein Teil der Emission entweder zu einem Barbetrag zurückgekauft oder durch andere Instrumente ersetzt wurde, der/die unter dem Nennwert liegen.

Plus- (+) oder Minuszeichen (-): Den Ratings von AA bis CCC kann ein Plus- oder Minuszeichen hinzugefügt werden, um eine genauere Einstufung innerhalb der Haupt-Ratingkategorie vorzunehmen.

N.R.: Dies bedeutet, dass kein Rating angefordert wurde, dass keine ausreichenden Informationen für ein Rating vorliegen oder dass S&P eine bestimmte Anleihe grundsätzlich nicht bewertet.

BESCHREIBUNG DER RATINGS VON MOODY'S FÜR KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

PRIME-1: Emittenten (oder unterstützende Einrichtungen), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen über eine hervorragende Fähigkeit, ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten zurückzuzahlen.

PRIME-2: Emittenten (oder unterstützende Einrichtungen), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten zurückzuzahlen.

PRIME-3: Emittenten (oder unterstützende Einrichtungen), die mit Prime-3 bewertet werden, verfügen in ausreichendem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten zurückzuzahlen.

NOT PRIME: Emittenten, die als Not Prime eingestuft werden, fallen in keine der Prime-Ratingkategorien.

BESCHREIBUNG DER RATINGS VON S&P FÜR KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

A-1: Eine mit „A-1“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit hat die höchste Ratingkategorie von S&P. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu erfüllen, ist solide. Bestimmte Verbindlichkeiten innerhalb dieser Kategorie erhalten ein Pluszeichen (+), was darauf hindeutet, dass die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu bedienen, extrem gut ist.

A-2: Eine mit „A-2“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit ist etwas anfälliger für ungünstige Auswirkungen bei sich ändernden Umständen und Wirtschaftsbedingungen als Verbindlichkeiten in höheren Ratingkategorien. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu bedienen, ist jedoch zufriedenstellend.

A-3: Eine mit „A-3“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit weist ausreichende Schutzparameter auf. Allerdings führen ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände eher dazu, dass der Schuldner nicht mehr so gut in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu erfüllen.

B: Eine mit „B“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit weist erhebliche spekulative Merkmale auf. Die Ratings „B-1“, „B-2“ und „B-3“ können vergeben werden, um feinere Differenzierungen innerhalb der Kategorie „B“ vorzunehmen. Der Schuldner hat hier die Fähigkeit, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu erfüllen, allerdings ist er aktuell mit größeren Unsicherheiten konfrontiert, die dazu führen könnten, dass der Schuldner nicht in angemessenem Maße in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen.

B-1: Eine mit „B1“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit weist erhebliche spekulative Merkmale auf, doch der Schuldner ist im Vergleich zu anderen als spekulativ eingestuften Schuldnern relativ gut in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen kurzfristig zu erfüllen.

B-2: Eine mit „B2“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit weist erhebliche spekulative Merkmale auf und der Schuldner verfügt im Vergleich zu anderen als spekulativ eingestuften Schuldnern über eine durchschnittliche Fähigkeit, seine finanziellen Verpflichtungen kurzfristig zu erfüllen.

B-3: Eine mit „B3“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit weist erhebliche spekulative Merkmale auf und der Schuldner ist im Vergleich zu anderen als spekulativ eingestuften Schuldnern relativ schlecht in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen kurzfristig zu erfüllen.

C: Bei einer mit „C“ eingestuften kurzfristigen Verbindlichkeit besteht derzeit ein Zahlungsausfallrisiko. Ob der Schuldner seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit erfüllt, ist von günstigen Geschäfts-, Finanz- und Wirtschaftsbedingungen für den Schuldner abhängig.

D: Eine mit „D“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit kommt einem Zahlungsverzug gleich. Die Rating-Kategorie „D“ findet Anwendung, wenn Zahlungen für eine Anleihe, einschließlich regulierter Kapitalanlageinstrumente, nicht zum Fälligkeitstermin erfolgen, auch wenn die vereinbarte Karenzfrist noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, Standard & Poor's ist der Ansicht, dass die Zahlungen innerhalb der Karenzfrist eingehen. Die Kategorie „D“ wird auch verwendet, wenn ein Unternehmen Konkurs angemeldet oder ähnliche Maßnahmen ergriffen hat und die Bezahlung einer Verbindlichkeit gefährdet ist.

BESCHREIBUNG DER RATINGS VON FITCH INTERNATIONAL FÜR LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

AAA: Höchste Kreditqualität. Bezeichnet die geringste Erwartung eines Kreditrisikos. Wird nur bei außerordentlich starker Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung von finanziellen Verpflichtungen vergeben. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese Kapazität durch vorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt wird.

AA: Sehr hohe Kreditqualität. Bezeichnet eine sehr geringe Erwartung eines Kreditrisikos. Weist auf eine sehr starke Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung von finanziellen Verpflichtungen hin. Diese Kapazität ist nicht erheblich anfälliger gegenüber vorhersehbaren Ereignissen.

A: Hohe Kreditqualität. Bezeichnet eine geringe Erwartung eines Kreditrisikos. Die Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Kapazität kann jedoch anfälliger gegenüber Änderungen der Umstände oder der wirtschaftlichen Bedingungen sein, als dies bei höheren Ratings der Fall ist.

BBB: Gute Kreditqualität. Deutet darauf hin, dass derzeit eine geringe Erwartung eines Kreditrisikos besteht. Die Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als angemessen angesehen, ungünstige Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen werden diese Kapazität jedoch mit höherer Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen. Dies ist die niedrigste Kategorie, die noch als Investment Grade gilt.

BB: Spekulativ. Deutet darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass ein Kreditrisiko entsteht, insbesondere infolge von ungünstigen wirtschaftlichen Veränderungen im Lauf der Zeit; es bestehen jedoch eventuell geschäftliche oder finanzielle Alternativen zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen. In diese Kategorie eingestufte Wertpapiere sind nicht Investment Grade.

B: Hoch spekulativ. Deutet darauf hin, dass ein erhebliches Kreditrisiko vorliegt, dass jedoch eine gewisse Sicherheitsmarge besteht. Finanzielle Verpflichtungen werden derzeit erfüllt; die Kapazität zur anhaltenden Zahlung hängt jedoch von einem anhaltend günstigen geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfeld ab.

CCC, CC, C: Hohes Ausfallrisiko. Ein Ausfall ist durchaus möglich. Die Kapazität zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen hängt vollständig von anhaltend günstigen geschäftlichen oder wirtschaftlichen Entwicklungen ab. Ein „CC“-Rating deutet darauf hin, dass irgendeine Form von Ausfall wahrscheinlich scheint. Ein „C“-Rating deutet auf einen unmittelbar bevorstehenden Ausfall hin.

D: Deutet auf einen Emittenten hin, der sich nach Ansicht von Fitch Ratings in einem Konkurs-, Zwangsverwaltungs-, Liquidations- oder sonstigen formellen Abwicklungsverfahren befindet oder der auf sonstige Weise den Geschäftsbetrieb eingestellt hat.

„+“ oder „-“ kann zu einem Rating hinzugefügt werden, um den relativen Status innerhalb der großen Ratingkategorien zu bezeichnen. Dies gilt nicht für die langfristige Ratingkategorie „AAA“ und für Kategorien unterhalb von „CCC“.

BESCHREIBUNG DER RATINGS VON FITCH INTERNATIONAL FÜR KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

F1: Höchste Kreditqualität. Deutet auf die stärkste Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verpflichtungen hin; kann mit „+“ versehen werden, um eine außergewöhnlich gute Kreditqualität zu bezeichnen.

F2: Gute Kreditqualität. Eine zufriedenstellende Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten, die Sicherheitsmarge ist jedoch geringer als bei höheren Ratings.

F3: Zufriedenstellende Kreditqualität. Die Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten ist angemessen; kurzfristige negative Änderungen könnten jedoch zu einer Herabstufung unterhalb von Investment Grade führen.

B: Spekulativ. Minimale Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten sowie Anfälligkeit gegenüber kurzfristigen ungünstigen Veränderungen der finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen.

C: Hohes Ausfallrisiko. Ein Ausfall ist durchaus möglich. Die Kapazität zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen hängt ausschließlich von einem anhaltend günstigen geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfeld ab.

D: Ausfall. Bezeichnet einen bestehenden oder unmittelbar bevorstehenden Zahlungsausfall.

ANHANG IV– Definition des Begriffs „US-Person“

1. Gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933 bedeutet „US-Person“:
 - (i) natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben;
 - (ii) Personengesellschaften oder Unternehmen, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet wurden;
 - (iii) Nachlässe, deren Verwalter oder Vollstrecker eine US-Person ist;
 - (iv) Trusts, deren Treuhänder eine US-Person ist;
 - (v) Vertretungen oder Zweigniederlassungen einer ausländischen juristischen Person in den Vereinigten Staaten;
 - (vi) Konten ohne Verwaltungsauftrag oder ähnliche Konten (außer Nachlässe oder Trusts), die von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt werden;
 - (vii) Konten mit Verwaltungsauftrag oder ähnliche Konten (außer Nachlässe oder Trusts), die von einem Händler oder sonstigen Treuhänder geführt werden, der in den USA gegründet bzw. eingetragen wurde oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat; oder
 - (viii) Personen- oder Kapitalgesellschaften, die:
 - (a) nach den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit außerhalb der USA gegründet wurden; und
 - (b) von einer US-Person hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurden, in Wertpapiere zu investieren, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind, außer wenn die Gesellschaft von zulässigen Anlegern („accredited investors“ gemäß Definition in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933), die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sind, gegründet wurde bzw. sich in deren Eigentum befindet.
2. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (1) werden Konten mit Verwaltungsauftrag oder ähnliche Konten (außer Nachlässe oder Trusts), die zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder sonstigen professionellen Treuhänder, der in den USA gegründet wurde oder (im Falle einer natürlichen Person) dort seinen Wohnsitz hat, geführt werden, nicht als „US-Personen“ angesehen.
3. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (1) werden Nachlässe, deren als professioneller Treuhänder auftretender Verwalter oder Vollstrecker eine US-Person ist, nicht als „US-Personen“ angesehen, wenn:
 - (i) ein Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Dispositionsbefugnis zur Anlage des Nachlassvermögens hat und
 - (ii) für den Nachlass andere Gesetze als die Gesetze der Vereinigten Staaten gelten.
4. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (1) werden Trusts, deren professioneller Treuhänder eine US-Person ist, nicht als „US-Personen“ angesehen, wenn ein Trustee, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Dispositionsbefugnis zur Anlage des Treuhandvermögens hat und kein Begünstigter des Trust (und kein Treugeber, wenn es sich um einen widerruflichen Trust handelt) eine US-Person ist.
5. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (1) werden betriebliche Sozialleistungspläne, die gemäß anderen Gesetzen als den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den Gepflogenheiten und dokumentierten Regeln dieses anderen Landes eingerichtet und verwaltet werden, nicht als „US-Personen“ angesehen.

6. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (1) werden Vertretungen oder Zweigniederlassungen einer US-Person, die außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind, nicht als „US-Personen“ angesehen, wenn:
 - (i) die Vertretung oder Zweigniederlassung ihre Tätigkeit aus zulässigen geschäftlichen Gründen ausübt und
 - (ii) die Vertretung oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankengeschäft tätig ist und in dem Rechtssystem, in dem sie niedergelassen ist, einer strengen Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt.
7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Zweigstellen, verbundenen Organisationen und Pensionspläne sowie sonstige ähnliche internationale Organisationen, ihre Zweigstellen, verbundenen Organisationen und Pensionspläne werden nicht als „US-Personen“ angesehen.
8. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (1) sämtliche Strukturen, die unter Bezugnahme auf Interpretationen oder Stellungnahmen der SEC oder ihrer Mitarbeiter von der Definition des Begriffs „US-Person“ im vorstehenden Absatz (1) ausgeschlossen oder von dieser ausgenommen werden, wobei die Definition dieses Begriffs gelegentlich durch Rechtsvorschriften oder durch Interpretationen der Rechtsprechung oder der Verwaltung geändert werden kann.

Definition des Begriffs

„Einwohner“ für die Zwecke von Regulation S

Für die Zwecke der Definition des Begriffs „US-Person“ im vorstehenden Absatz (1) in Bezug auf natürliche Personen gilt eine natürliche Person als Einwohner der USA, wenn diese Person (i) Inhaber einer Alien Registration Card (eine sog. „Green Card“) vom US Immigration and Naturalization Service ist oder (ii) in erheblichem Umfang anwesend ist („substantial presence“). Eine „erhebliche Anwesenheit“ ist im Allgemeinen in Bezug auf ein Kalenderjahr gegeben, wenn (i) die Person in diesem Jahr an mindestens 31 Tagen in den USA anwesend war und (ii) die Summe der Anzahl von Tagen, an denen diese Person im laufenden Jahr in den USA anwesend war, zuzüglich von 1/3 der Anzahl solcher Tage im ersten vorhergehenden Jahr und 1/6 der Anzahl solcher Tage im zweiten vorhergehenden Jahr insgesamt mindestens 180 Tage beträgt.

ANHANG V– Definition des Begriffs „US-meldepflichtige Person“

1. Gemäß den allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) bekannten US-amerikanischen Steuervorschriften bedeutet „US-meldepflichtige Person“ (i) ein US-Steuerzahler, der kein ausgenommener US-Steuerzahler ist, oder (ii) eine US-beherrschte ausländische Struktur.
2. Für die Zwecke der Definition des Begriffs „US-Steuerzahler“ im vorstehenden Absatz (1) bedeutet US-Steuerzahler:
 - (i) ein US-Bürger oder ein in den USA ansässiger Ausländer („resident alien“ gemäß der für die US-Bundeseinkommensteuer geltenden Definition);
 - (ii) jede Struktur, die für die Zwecke der US-Bundessteuern als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird, die in oder nach dem Recht der USA oder eines Bundesstaats der USA (einschließlich des District of Columbia) konstituiert oder organisiert ist;
 - (iii) jede Vermögensmasse, deren Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der US-Ertragsteuer unterliegen; und
 - (iv) jedes Treuhandvermögen, dessen Verwaltung primär von einem Gericht in den USA überwacht wird und bei dem im Wesentlichen alle Entscheidungen von einem oder mehreren US-Treuhändern beherrscht werden.

Ein Anleger, der gemäß Regulation S und gemäß CFTC Rule 4.7 als „Nicht-US-Person“ angesehen wird, kann abhängig von den individuellen Umständen des Anlegers dennoch als „US-Steuerzahler“ angesehen werden.

3. Für die Zwecke der Definition des Begriffs „ausgenommener US-Steuerzahler“ im vorstehenden Absatz (1) bedeutet ausgenommener US-Steuerzahler ein US-Steuerzahler, der außerdem Folgendes ist: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten regelmäßig gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die demselben Konzern im Sinne von Section 1471(e)(2) des Code angehört wie eine in Absatz (i) genannte Kapitalgesellschaft; (iii) die Vereinigten Staaten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde dieser; (iv) ein Bundesstaat der USA, ein US-Gebiet, eine Gebietskörperschaft der Vorgenannten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde einer oder mehrerer dieser; (v) eine gemäß Section 501(a) von der Steuer befreite Organisation oder ein Pensionsplan im Sinne von Section 7701(a)(37) des Code; (vi) eine Bank im Sinne von Section 581 des Code; (vii) ein Immobilienanlagetruist im Sinne von Section 856 des Code; (viii) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Section 851 des Code oder eine gemäß dem Gesetz von 1940 bei der Securities Exchange Commission registrierte Struktur; (ix) ein Treuhandvermögen gemäß Section 584(a) des Code; (x) ein gemäß Section 664(c) des Code steuerbefreites Treuhandvermögen; (xi) ein Händler, der mit Wertpapieren, Rohstoffen oder DFIs (einschließlich von Kontrakten, die auf nominellen Kapitalbeträgen basieren (notional principal contracts) sowie Futures, Forwards und Optionen) handelt und nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaats als solcher zugelassen ist; oder (xii) ein Broker im Sinne von Section 6045(c) des Code.

4. Für die Zwecke der Definition des Begriffs „US-beherrschte ausländische Struktur“ im vorstehenden Absatz (1) bedeutet US-beherrschte ausländische Struktur eine Struktur, die kein US-Steuerzahler ist und die eine oder mehrere „beherrschende US-Personen“ als Kapitaleigentümer dieser Struktur hat. Für diesen Zweck bedeutet eine beherrschende US-Person eine natürliche Person, die entweder ein Bürger oder ein in den USA ansässiger Ausländer ist (gemäß der für die US-Bundeseinkommensteuer geltenden Definition) und eine Struktur beherrscht. Bei einem Treuhandvermögen bezieht sich dieser Begriff auf den Treugeber, die Treuhänder, ggf. den Schutzgeber, die Begünstigten oder Begünstigtengruppe und alle sonstigen natürlichen Personen, die die letztendliche effektive Beherrschung des Treuhandvermögens ausüben, und im Falle eines sonstigen rechtlichen Arrangements, das kein Treuhandvermögen ist, bezeichnet dieser Begriff Personen, die ähnliche Positionen innehaben.

ANHANG VI – Von der The Bank of New York Mellon S/NV oder The Bank of New York Mellon ernannte Unterdelegierte

Land/Markt	Unterdepotbank
Argentinien	Citibank N.A., Argentinien * * Am 27. März 2015 wurde die Comisión Nacional de Valores (CNV: National Securities Commission) die zentrale Verwahrstelle für Wertpapiere Caja de Valores S.A. als Ersatz für die Niederlassung der Citibank N.A. Argentina für jene Aktivitäten bestellt, die innerhalb der Kapitalmärkte und in ihrer Rolle als Verwahrstelle durchgeführt werden.
Australien	National Australia Bank Limited
Australien	Citigroup Pty Limited
Österreich	Citibank N.A. Milan
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	Citibank International Limited
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brasilien
Brasilien	Itau Unibanco S.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon
Chile	Banco de Chile
Chile	Bancau Itau S.A. Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Estland	SEB Pank AS
Finnland	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.

Land/Markt	Unterdepotbank
Frankreich	Citibank International Limited (Bareinlagen werden bei Citibank NA hinterlegt)
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Hongkong	Deutsche Bank AG
Ungarn	Citibank Europe plc. Geschäftsräume der ungarischen Niederlassung
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
Indien	HSBC Ltd
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	The Bank of New York Mellon
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Citibank N.A. Milan
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	Joint-Stock Company Citibank Kasachstan
Kenia	CfC Stanbic Bank Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited – Beirut Branch
Litauen	AB SEB bankas
Luxemburg	Euroclear Bank
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México S.A.
Marokko	Citibank Maghreb

Land/Markt	Unterdepotbank
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Neuseeland	National Australia Bank Limited
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank AG
Peru	Citibank del Perú S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank International Limited, Sucursal em Portugal
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Rumänien	Citibank Europe plc, Niederlassung Rumänien
Russland	Deutsche Bank Ltd
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd
Singapur	United Overseas Bank Ltd
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Spanien	Santander Securities Services S.A.U.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Schweiz	UBS Switzerland AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.

Land/Markt	Unterdepotbank
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Deutsche Bank A.S.
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	Public Joint Stock Company „Citibank“
VAE	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
GB	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London
GB	The Bank of New York Mellon
USA	The Bank of New York Mellon
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank N.A., Sucursal Venezuela
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

ANHANG VII– Mindestzeichnungsbeträge

Zum Erscheinungsdatum dieses Verkaufsprospekts gelten je Anteilinhaber folgende Mindestbeträge für Erstanlagen in Anteile der Fonds. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Anteilsklasse	Mindestbetrag für Erstanlagen*
Mindestanlagen für USD-Anteilsklassen	
Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse R	1.000 USD
Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000 USD
Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 USD
Jede auf USD lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000 USD
Jede auf USD lautende Anteilsklasse S	50.000.000 USD
Mindestanlagen für EUR-Anteilsklassen	
Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse R	1.000 Euro
Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000 Euro
Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 Euro
Jede auf EUR lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000 Euro
Jede auf EUR lautende Anteilsklasse S	50.000.000 Euro
Mindestanlagen für GBP-Anteilsklassen	
Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse R	1.000 GBP
Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse F	1.250.000 GBP
Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 GBP
Jede auf GBP lautende Premier Anteilsklasse	7.500.000 GBP
Jede auf GBP lautende Anteilsklasse S	25.000.000 GBP
Mindestanlagen für JPY-Anteilsklassen	
Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse R	100.000 JPY
Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse F	250.000.000 JPY
Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse X	100.000 JPY
Jede auf JPY lautende Premier Anteilsklasse	1.500.000.000 JPY
Jede auf JPY lautende Anteilsklasse S	5.000.000.000 JPY

Anteilsklasse

**Mindestbetrag für
Erstanlagen***

Mindestanlagen für KRW-Anteilsklassen (Südkoreanischer Won)	
Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse R	1.000.000 KRW
Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000.000 KRW
Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000.000 KRW
Jede auf KRW lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000.000 KRW
Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse S	50.000.000.000 KRW
Mindestanlagen für CHF-Anteilsklassen	
Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse R	1.000 CHF
Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000 CHF
Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 CHF
Jede auf CHF lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000 CHF
Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse S	50.000.000 CHF
Mindestanlagen für SGD-Anteilsklassen	
Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse R	1.500 SGD
Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse F	3.750.000 SGD
Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.500 SGD
Jede auf SGD lautende Premier Anteilsklasse	22.500.000 SGD
Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse S	75.000.000 SGD
Mindestanlagen für AUD-Anteilsklassen	
Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse R	1.000 AUD
Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000 AUD
Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 AUD
Jede auf AUD lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000 AUD
Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse der Klasse S	50.000.000 AUD

Anteilsklasse

**Mindestbetrag für
Erstanlagen***

Mindestanlagen für NOK-Anteilsklassen	
Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse R	6.000 NOK
Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse F	15.000.000 NOK
Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse X	6.000 NOK
Jede auf NOK lautende Premier Anteilsklasse	900.000.000 NOK
Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse S	300.000.000 NOK
Mindestanlagen für SEK-Anteilsklassen	
Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse R	6.500 SEK
Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse F	16.250.000 SEK
Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse X	6.500 SEK
Jede auf SEK lautende Premier Anteilsklasse	97.500.000 SEK
Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse S	325.000.000 SEK
Mindestanlagen für CAD-Anteilsklassen	
Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse R	1.000 CAD
Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000 CAD
Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 CAD
Jede auf CAD lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000 CAD
Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse S	50.000.000 CAD
Mindestanlagen für CNH-Anteilsklassen (Chinesischer Renminbi [Offshore])	
Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse R	6.000 CNH
Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse F	15.000.000 CNH
Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse X	6.000 CNH
Jede auf CNH lautende Premier Anteilsklasse	90.000.000 CNH
Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse S	300.000.000 CNH

Anteilsklasse**Mindestbetrag für
Erstanlagen***

Mindestanlagen für HKD-Anteilsklassen	
Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse R	8.000 HKD
Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse F	20.000.000 HKD
Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse X	8.000 HKD
Jede auf HKD lautende Premier Anteilsklasse	120.000.000 HKD
Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse S	400.000.000 HKD
Mindestanlagen für NZD-Anteilsklassen	
Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse R	1.000 NZD
Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000 NZD
Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 NZD
Jede auf NZD lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000 NZD
Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse S	50.000.000 NZD
Mindestanlagen für PLN-Anteilsklassen	
Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse R	3.000 PLN
Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse F	7.500.000 PLN
Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse X	3.000 PLN
Jede auf PLN lautende Premier Anteilsklasse	45.000.000 PLN
Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse S	150.000.000 PLN

*Für jede Klasse kann der Mindestbetrag durch den Gegenwert in einer anderen zulässigen Währung erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat hat jede Vertriebsstelle ermächtigt, nach ihrem Ermessen (i) Zeichnungsaufträge für Anteile beliebiger Anteilsklassen in anderen Währungen entgegenzunehmen als der Währung, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, und (ii) Zeichnungsaufträge in einer Höhe anzunehmen, die niedriger als der jeweilige Mindestbetrag für Erstanlagen der betreffenden Anteilsklasse eines Fonds ist.

Wird ein Zeichnungsauftrag in einer anderen Währung als derjenigen, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, angenommen, muss der betreffende Anleger die gegebenenfalls anfallenden Fremdwährungskosten in Zusammenhang mit der Umrechnung der Zeichnungswährung in die Währung der Anteilsklasse oder die Basiswährung des Fonds, die zu den maßgeblichen Wechselkursen erfolgt, sowie alle Fremdwährungskosten tragen, die mit der Umrechnung der Währung der Anteilsklasse oder der Basiswährung des Fonds in die Zeichnungswährung vor einer Auszahlung von Rücknahmeerlösen verbunden sind. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Mindestbetrag für Erstanlagen zu ändern. Für die LM-Anteilsklassen gibt es keine Mindestanlagebeträge.

Die Gesellschaft kann Anteilsbruchteile, die auf ein Tausendstel eines Anteils auf- oder abgerundet sind, ausgeben. Anteilsbruchteile gewähren kein Stimmrecht.

ANHANG VIII - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser länderspezifische Nachtrag vom 04. April 2019 bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 22. März 2019 und den Ergänzungen hierzu (im Folgenden „der Verkaufsprospekt“) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG und sollte in Verbindung mit diesen gelesen werden.

Der Vertrieb der Anteile der übrigen Teilfonds der Gesellschaft, die in diesem Verkaufsprospekt angeboten werden, ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 KAGB angezeigt worden.

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Legg Mason Investments (Europe) Limited, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, MesseTurm, 21. Etage, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt a.M., Germany, hat die Funktion der Informationsstelle in Deutschland (die „deutsche Informationsstelle“) gemäß § 309 Abs. 2 KAGB übernommen.

Der Verkaufsprospekt, die Fondsnachträge, die wesentlichen Anlegerinformationen bezüglich der Anteile, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, Kopien des Gründungsvertrages und der Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sind von der deutschen Informationsstelle in Papierform kostenlos erhältlich.

Kopien der unter „BEREITSTELLUNG UND EINSICHT VON UNTERLAGEN“ aufgeführten wesentlichen Verträge und sonstigen einschlägigen Dokumente, die die Gesellschaft betreffen, sind bei der deutschen Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Rücknahmeanträge von und Zahlungen an Anteilsinhaber in Deutschland

Die Gesellschaft gibt keine gedruckten Anteilszertifikate aus. Anleger in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf Anteile der Gesellschaft an ihre depotführende Stelle in Deutschland richten, die ihrerseits diese Anträge an die Verwaltungsstelle des Fonds, BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company Riverside Two Sir John Rogerson's Quay, Grand Canal Dock, Dublin 2, Irland, weiterleitet oder die Rücknahme in ihrem eigenen Namen für Rechnung des Anlegers beantragt.

Ausschüttungen der Gesellschaft, Zahlungen von Rücknahmeerlösen und andere Auszahlungen an die Anleger in Deutschland erfolgen ebenfalls über die jeweilige depotführende Stelle des Anlegers, die diese Zahlungen ihrerseits dem Konto des Anlegers gutschreibt.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und Mitteilungen der Gesellschaft an die Anteilsinhaber werden unter www.leggmason.de veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden entsprechend § 167 KAGB zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Vermögen der Teilfonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- die Umwandlung eines Investmentfonds in einen Feederfonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Anlegern wird dringend empfohlen, vor einer Anlageentscheidung eine professionelle Beratung hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs von Anteilen der Gesellschaft einzuholen.

Klassifizierungen der Fondstypen im Zusammenhang mit der neuen Steuerregelung in Deutschland für Investmentfonds mit Wirkung zum 1. Januar 2018

Das neue Investmentsteuerreformgesetz hat die Besteuerung für in Deutschland ansässige Anleger und für die Fonds grundlegend geändert.

Zur Vereinheitlichung der Besteuerungssysteme in der EU werden die Fonds für die Erträge aus deutschen Anlagen (z. B. inländische Dividendenerträge) mit einem Mindeststeuersatz von 15 % besteuert. Dadurch fallen die Nettoerträge dieser Anlagen geringer aus. Zur Kompensation der neu eingeführten Besteuerung von Erträgen gelten für deutsche Anleger in den Fonds u. U. Teilfreistellungen, die vom Fondstyp und vom Anlegertyp abhängig sind. Nachstehend werden die betreffenden Fondstypen und die jeweiligen Anforderungen aufgeführt.

Fondsklassifizierung	Anforderungen
Mischfonds	Mindestens 25 % des Werts eines Investmentfonds werden kontinuierlich in Aktienwerte investiert
Aktienfonds	Mindestens 51 % des Werts eines Investmentfonds werden kontinuierlich in Aktienwerte investiert

Deutsche Anleger können als Privatanleger, gewerbliche Anleger oder Unternehmensanleger klassifiziert sein und haben je nach Fondstyp möglicherweise Anspruch auf eine Teilfreistellung. Anleger sollten sich, sofern möglich, hinsichtlich ihrer Anlegerkategorie und des geltenden Freistellungssatzes beraten lassen.

In der folgenden Tabelle ist der Fondstyp der jeweiligen Fonds aufgeführt.

Die Fonds der Kategorie „Sonstige Fonds“ erfüllen nicht die Anforderungen für Mischfonds oder Aktienfonds. Deutsche Anleger mit Anlagen in Fonds dieser Kategorie haben daher keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

Fonds	Klassifizierung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz
Legg Mason QS Growth Fund	Gemischt
Legg Mason QS Balanced Fund	Gemischt
Legg Mason QS Conservative Fund	Sonstige
Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Performance Fund	Gemischt
Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Balanced Fund	Gemischt
Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Conservative Fund	Sonstige

Fondsergänzung zum Legg Mason QS Balanced Fund

Diese Fondsergänzung ist vom 22. März 2019.

Diese Fondsergänzung enthält spezifische Informationen zum Legg Mason QS Balanced Fund (der „Fonds“), einem Teilfonds von Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein OGAW-Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds und wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Rahmen der OGAW-Vorschriften zugelassen.

Diese Fondsergänzung ist Bestandteil des jüngsten Basisprospekts der Gesellschaft und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Fondsergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in dieser Fondsergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK:

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien, aktienbezogene und festverzinsliche Anlagen zu erzielen, die auf US-Dollar lauten. Er investiert hierzu in Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer OGAW und mit OGAW gleichwertiger Organismen, und in geschlossene Fonds. Es ist anzumerken, dass der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Dachfonds, der seine gesamten Vermögenswerte in Aktien oder Anteil anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften und regulierte bzw. unregulierte geschlossene Fonds (einschließlich börsennotierte Fonds [Exchange Traded Funds, „ETF“]) investieren kann, die bei denen es sich um frei übertragbare Wertpapiere handelt, die an geregelten Märkten laut Anhang III des Basisprospekts notiert sind und dort gehandelt werden (im vorliegenden Dokument zusammenfassend als „zugrunde liegenden Fonds“ bezeichnet). Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet und/oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in mit OGAW gleichwertigen Organismen dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds investiert vornehmlich in zwei Kategorien von zugrunde liegenden Fonds: anleihenorientierte zugrunde liegende Fonds („zugrunde liegende Anleihenfonds“) und aktienorientierte zugrunde liegende Fonds („zugrunde liegende Aktienfonds“). Der Fonds investiert mindestens 35 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Anleihenfonds oder, unter außergewöhnlichen Umständen, in Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich dreimonatiger US-Schatzwechsel und Geldmarktfonds. Der Fonds investiert mindestens 35 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Aktienfonds. Der Anlageverwalter kann basierend auf seiner Prognose für die Anlagenklassen sowie Markt- und Wirtschaftstrends taktische Änderungen hinsichtlich der Allokation des Fonds zwischen zugrunde liegenden Anleihenfonds und zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Diese Trends werden auf der Grundlage der internen Analyse und quantitativen Modellerstellung des Anlageverwalters (d. h. der Nutzung komplexer mathematischer Formeln, die Anlagegefühl und quantitative Techniken miteinander verbinden, um eine breitgefächerte Anzahl an Anlagesignalen [z. B. Wert, Dynamik, Erträge, Makro und hochfrequent/technisch zu definieren und zu bewerten] über mehrere Dimensionen hinweg [z. B. Land, Sektor, Länder-/Sektorenkorb und einzelne Titel]) beurteilt.

Der Fonds kann zugrunde liegende Aktienfonds kaufen, die unterschiedliche aktienorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Large-Cap-, Medium-Cap- und Small-Cap-Fonds, wachstums- und wertorientierte Fonds, internationale Aktienfonds, Schwellenmarkt-Aktienfonds, Immobilienfonds, in Private Equity investierende Fonds, in zulässige rohstofforientierte Instrumente investierende Fonds und länder-, regions- oder sektorspezifische Fonds. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Aktienfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Aktienmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Bei diesen taktischen Änderungen handelt es sich um kurzzeitige Reallokationen, die auf die Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds abzielen. Im Allgemeinen kauft der Anlageverwalter keine Anteile eines zugrunde liegenden Fonds mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 75 Millionen US-

Dollar zum Kaufzeitpunkt. Die Performance eines zugrunde liegenden Fonds und seine Kostenquote (d. h. seine Betriebskosten ausgedrückt als Prozentsatz seines durchschnittlichen Nettoinventarwerts) sind die Hauptkomponenten, die der Anlageverwalter nutzt, um zu entscheiden, welcher zugrunde liegende Fonds ins Portfolio aufgenommen wird. Interne Analysen und quantitative Modellerstellung (wie vorstehend beschrieben) werden zur Beurteilung des Nutzens einer Investition in zugrunde liegende Fonds genutzt, die in unterschiedliche Anlagensklassen investieren.

Der Fonds kann zugrunde liegende Anleihenfonds kaufen, die unterschiedliche anleihenbezogene Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Schuldtitel, die von einer nationalen anerkannten statistischen Ratingorganisation (NRSRO) ein Rating von „Investment Grade“ und/oder darunter erhalten haben oder kein Rating besitzen. Die Schuldtitel, in die der zugrunde liegende Anleihenfonds investiert, haben unterschiedliche Fälligkeiten, lauten auf unterschiedliche Währungen und können die folgenden Arten von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Schuldtiteln umfassen: Schuldtitel, die von Regierungen von Industrie- und Schwellenländern sowie deren Behörden, staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegeben werden oder besichert sind; Schuldtitel supranationaler Organisationen, wie beispielsweise frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen; Unternehmensanleihen, einschließlich frei übertragbarer Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen; Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte, die von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten, Handelsbanken oder Bankholdinggesellschaften ausgegeben wurden; strukturierte Schuldverschreibungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren zugrunde liegendes Engagement sich auf Festzinstitel beziehen kann; sowie MBS- und ABS-Anleihen. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Anleihenfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Anleihenmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Anleihenfonds vornehmen. Die zugrunde liegenden Anleihenfonds haben keinen besonderen Anlageschwerpunkt, sondern die Auswahl basiert auf Marktprognosen und dem Renditepotenzial.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden mit dem Ziel verwaltet, jeweils unterschiedliche Risiko- und Ertragsniveaus zu erzielen, und umfassen „konservative“ Fonds (geringeres relatives Risiko), „ausgewogene“ Fonds (mittleres relatives Risiko) und „Performance“-Fonds (höheres relatives Risiko). Bei diesem Fonds handelt es sich um einen „ausgewogenen“ Fonds.

Der Fonds beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als in Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen des Fonds einzusetzen, für die derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen. Weitere Informationen in Bezug auf die Techniken und Instrumente, die der Fonds einsetzen kann, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Währungstransaktionen“ im Basisprospekt.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds vorübergehend und ausnahmsweise, und wenn der Anlageverwalter meint, dass es im besten Interesse der Anteilhaber sei, von der vorstehend dargelegten Anlagepolitik abweichen. Weitere Informationen zu diesen Umständen finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN: Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Aktien-, Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die ein zugrunde liegender Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

DERIVATE: Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGER: Der Fonds könnte eine geeignete Anlage für Anleger sein, die auf der Suche nach einer diversifizierten Anlage sind, die sich über mehrere Märkte und verschiedene Fondsmanager erstreckt, und die eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien und Anleihen erzielen möchten.

RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Dachfondsrisiko

Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.

ANLAGEVERWALTER:

Der Verwalter hat QS Investors, LLC („QS Investors“) als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der SEC zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Sitz des Unternehmens ist 880 Third Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Zum 30. September 2018 verwaltete QS Investors Vermögenswerte in Höhe von rund 14,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigte Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigte Vertreter zurückzuführen.

Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

BASISWÄHRUNG DES FONDS:US-Dollar.

WESENTLICHE VERTRÄGE

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse L M
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividenden-erklärungen										
Täglich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Halbjährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Jährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividenden-erklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividenden-erklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsbezeichnung	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsdenominierungen“ aufgeführten Währungsdenominierungen an. Anteilsklassen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, sind in nicht abgesicherten oder abgesicherten Versionen verfügbar.									

ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN: US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN); Ungarischer Forint (HUF); Tschechische Krone (CZK); Euro (EUR).

GEBÜHREN UND KOSTEN: ¹

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse L M
Erstausgabe-aufschlag (Maximum)	5,00 %	Entfällt	Entfällt	2,50 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Bedingte Rücknahmegebühr ¹	Entfällt	Ja ²	Ja ²	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungsgebühr (p. a.)	1,00 %	1,55 %	1,65 %	1,75 %	0,70 %	0,60 %	0,50 %	0,50 %	0,40 %]	Entfällt
Informationsstellengebühr (p. a.)	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	Entfällt	0,25 %	0,25 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %

¹ Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Basisprospekts.

² Eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE: Die Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt **„Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“** des Basisprospekts.

ANTEILSKLASSENBSCHRÄNKUNGEN:

Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Klasse R sind verfügbar für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder im Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Rechtsordnungen) ansässige private Anleger, die eine gebührenbasierte Vereinbarung mit einem Vermittler getroffen haben, von dem die privaten Anleger eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt **„Gebühren und Kosten“** des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN¹:

Annahmeschluss:	Bis 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt:	16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Bestimmung des Nettoinventarwerts:	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
Abrechnung:	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.
Handelstag:	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss. Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
Geschäftstag:	Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ des Basisprospekts.
Erstzeichnungsfrist:	In Bezug auf jede neue Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time). Bei allen noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Fonds endet die Erstzeichnungsfrist am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
Erstzeichnungspreis:	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis“ des Basisprospekts.
Notierung an der Irish Stock Exchange:	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

¹ Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt.

Fondsergänzung zum Legg Mason QS Conservative Fund

Diese Fondsergänzung ist vom 22. März 2019.

Diese Fondsergänzung enthält spezifische Informationen zum Legg Mason QS Conservative Fund (der „Fonds“), einem Teilfonds von Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein OGAW-Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds und wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Rahmen der OGAW-Vorschriften zugelassen.

Diese Fondsergänzung ist Bestandteil des jüngsten Basisprospekts der Gesellschaft und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Fondsergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in dieser Fondsergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien, aktienbezogene und festverzinsliche Anlagen zu erzielen, die auf US-Dollar lauten. Er investiert hierzu in Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer OGAW und mit OGAW gleichwertiger Organismen, und in geschlossene Fonds. Es ist anzumerken, dass der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Dachfonds, der seine gesamten Vermögenswerte in Aktien oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften und regulierte bzw. unregulierte geschlossene Fonds (einschließlich börsennotierte Fonds [Exchange Traded Funds, „ETF“]) investieren kann, bei denen es sich um frei übertragbare Wertpapiere handelt, die an geregelten Märkten laut Anhang III des Basisprospekts notiert sind und dort gehandelt werden (im vorliegenden Dokument zusammenfassend als „zugrunde liegenden Fonds“ bezeichnet). Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet und/oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in mit OGAW gleichwertigen Organismen dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds investiert vornehmlich in zwei Kategorien von zugrunde liegenden Fonds: anleihenorientierte zugrunde liegende Fonds („zugrunde liegende Anleihenfonds“) und aktienorientierte zugrunde liegende Fonds („zugrunde liegende Aktienfonds“). Der Fonds investiert mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Anleihenfonds oder, unter außergewöhnlichen Umständen, in Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich dreimonatiger US-Schatzwechsel und Geldmarktfonds. Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Aktienfonds. Der Anlageverwalter kann basierend auf seiner Prognose für die Anlagenklassen sowie Markt- und Wirtschaftstrends taktische Änderungen hinsichtlich der Allokation des Fonds zwischen zugrunde liegenden Anleihenfonds und zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Diese Trends werden auf der Grundlage der internen Analyse und quantitativen Modellerstellung des Anlageverwalters (d. h. der Nutzung komplexer mathematischer Formeln, die Anlagegespür und quantitative Techniken miteinander verbinden, um eine breitgefächerte Anzahl an Anlagesignalen [z. B. Wert, Dynamik, Erträge, Makro und hochfrequent/technisch zu definieren und zu bewerten] über mehrere Dimensionen hinweg [z. B. Land, Sektor, Länder-/Sektorenkorb und einzelne Titel]) beurteilt.

Der Fonds kann zugrunde liegende Aktienfonds kaufen, die unterschiedliche aktienorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Large-Cap-, Medium-Cap- und Small-Cap-Fonds, wachstums- und wertorientierte Fonds, internationale Aktienfonds, Schwellenmarkt-Aktienfonds, Immobilienfonds, in Private Equity investierende Fonds, in zulässige rohstofforientierte Instrumente investierende Fonds und länder-, regions- oder sektorspezifische Fonds. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Aktienfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Aktienmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Bei diesen taktischen Änderungen handelt es sich um kurzzeitige Reallokationen, die auf die Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds abzielen. Im Allgemeinen kauft der Anlageverwalter keine Anteile eines zugrunde liegenden Fonds mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 75 Millionen US-

Dollar zum Kaufzeitpunkt. Die Performance eines zugrunde liegenden Fonds und seine Kostenquote (d. h. seine Betriebskosten ausgedrückt als Prozentsatz seines durchschnittlichen Nettoinventarwerts) sind die Hauptkomponenten, die der Anlageverwalter nutzt, um zu entscheiden, welcher zugrunde liegende Fonds ins Portfolio aufgenommen wird. Interne Analysen und quantitative Modellerstellung (wie vorstehend beschrieben) werden zur Beurteilung des Nutzens einer Investition in zugrunde liegende Fonds genutzt, die in unterschiedliche Anlagengruppe investieren.

Der Fonds kann zugrunde liegende Anleihenfonds kaufen, die unterschiedliche anleihenorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Schuldtitel, die von einer nationalen anerkannten statistischen Ratingorganisation (NRSRO) ein Rating von „Investment Grade“ und/oder darunter erhalten haben oder kein Rating besitzen. Die Schuldtitel, in die der zugrunde liegende Anleihenfonds investiert, haben unterschiedliche Fälligkeiten, lauten auf unterschiedliche Währungen und können die folgenden Arten von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Schuldtiteln umfassen: Schuldtitel, die von Regierungen von Industrie- und Schwellenländern sowie deren Behörden, staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegeben werden oder besichert sind; Schuldtitel supranationaler Organisationen, wie beispielsweise frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen; Unternehmensanleihen, einschließlich frei übertragbarer Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen; Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte, die von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten, Handelsbanken oder Bankholdinggesellschaften ausgegeben wurden; strukturierte Schuldverschreibungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren zugrunde liegendes Engagement sich auf Festzinstitel beziehen kann; sowie MBS- und ABS-Anleihen. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Anleihenfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Anleihenmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Anleihenfonds vornehmen. Die zugrunde liegenden Anleihenfonds haben keinen besonderen Anlageschwerpunkt, sondern die Auswahl basiert auf Marktprognosen und dem Renditepotenzial.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden mit dem Ziel verwaltet, jeweils unterschiedliche Risiko- und Ertragsniveaus zu erzielen, und umfassen „konservative“ Fonds (geringeres relatives Risiko), „ausgewogene“ Fonds (mittleres relatives Risiko) und „Performance“-Fonds (höheres relatives Risiko). Bei diesem Fonds handelt es sich um einen „konservativen“ Fonds.

Der Fonds beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als in Bezug auf abgesicherte Anteilklassen des Fonds einzusetzen, für die derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen. Weitere Informationen in Bezug auf die Techniken und Instrumente, die der Fonds einsetzen kann, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Währungstransaktionen“ im Basisprospekt.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds vorübergehend und ausnahmsweise, und wenn der Anlageverwalter meint, dass es im besten Interesse der Anteilhaber sei, von der vorstehend dargelegten Anlagepolitik abweichen. Weitere Informationen zu diesen Umständen finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN: Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Aktien-, Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die ein zugrunde liegender Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

DERIVATE: Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und er darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGER: Der Fonds könnte eine geeignete Anlage für Anleger sein, die auf der Suche nach einer diversifizierten Anlage sind, die sich über mehrere Märkte und verschiedene Fondsmanager erstreckt, und die eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien und Anleihen erzielen möchten.

RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Dachfondsrisiko

Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.

ANLAGEVERWALTER:

Der Verwalter hat QS Investors, LLC („QS Investors“) als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der SEC zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Sitz des Unternehmens ist 880 Third Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Zum 30. September 2018 verwaltete QS Investors Vermögenswerte in Höhe von rund 14,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigte Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter zurückzuführen. Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilnehmer veröffentlicht.

BASISWÄHRUNG DES FONDS:US-Dollar.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Halbjährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Jährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsbezeichnung	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsdenominierungen“ aufgeführten Währungsdenominierungen an. Anteilsklassen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, sind in nicht abgesicherten oder abgesicherten Versionen verfügbar.									

ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN: US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN); Ungarischer Forint (HUF); Tschechische Krone (CZK); Euro (EUR).

GEBÜHREN UND KOSTEN: ¹

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse L M
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	5,00 %	Entfällt	Entfällt	2,50 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Bedingte Rücknahmegebühr	Entfällt	Ja ²	Ja ²	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungsgebühr (p. a.)	0,90 %	1,45 %	1,55 %	1,65 %	0,60 %	0,55 %	0,45 %	0,45 %	0,35 %	Entfällt
Informationsstellengebühr (p. a.)	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	Entfällt	0,25 %	0,25 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %

¹ Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Basisprospekts.

² Eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE: Die Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt **„Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“** des Basisprospekts.

ANTEILSKLASSENBSCHRÄNKUNGEN:

Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Klasse R sind verfügbar für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder im Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Rechtsordnungen) ansässige private Anleger, die eine gebührenbasierte Vereinbarung mit einem Vermittler getroffen haben, von dem die privaten Anleger eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt **„Gebühren und Kosten“** des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN²:

Annahmeschluss:	Bis 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt:	16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time).
Bestimmung des Nettoinventarwerts:	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
Abrechnung:	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmaufträge bei der Verwaltungsstelle.
Handelstag:	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss. Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
Geschäftstag:	Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ des Basisprospekts.
Erstzeichnungsfrist:	In Bezug auf jede neue Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time). Bei allen noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Fonds endet die Erstzeichnungsfrist am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
Erstzeichnungspreis:	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis“ des Basisprospekts.
Notierung an der Irish Stock Exchange:	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

² Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt

Fondsergänzung zum Legg Mason QS Growth Fund

Diese Fondsergänzung ist vom 22. März 2019.

Diese Fondsergänzung enthält spezifische Informationen zum Legg Mason QS Growth Fund (der „Fonds“), einem Teilfonds von Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein OGAW-Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds und wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Rahmen der OGAW-Vorschriften zugelassen.

Diese Fondsergänzung ist Bestandteil des jüngsten Basisprospekts der Gesellschaft und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Fondsergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in dieser Fondsergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch ein Engagement in festverzinsliche Anlagen, Aktien und aktienbezogene Anlagen zu erzielen, die auf US-Dollar lauten. Er investiert hierzu in Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer OGAW und mit OGAW gleichwertiger Organismen, und in geschlossene Fonds. Es ist anzumerken, dass der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Dachfonds, der seine gesamten Vermögenswerte in Aktien oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften und regulierte bzw. unregulierte geschlossene Fonds (einschließlich börsennotierte Fonds [Exchange Traded Funds, „ETF“]) investieren kann, bei denen es sich um frei übertragbare Wertpapiere handelt, die an geregelten Märkten laut Anhang III des Basisprospekts notiert sind und dort gehandelt werden (im vorliegenden Dokument zusammenfassend als „zugrunde liegenden Fonds“ bezeichnet). Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet und/oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in mit OGAW gleichwertigen Organismen dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds investiert überwiegend in zwei Kategorien von zugrunde liegenden Fonds: anleihenorientierte zugrunde liegende Fonds („zugrunde liegende Anleihenfonds“) und aktienorientierte zugrunde liegende Fonds („zugrunde liegende Aktienfonds“). Der Fonds investiert mindestens 15 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Anleihenfonds oder, unter außergewöhnlichen Umständen, in Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich dreimonatiger US-Schatzwechsel und Geldmarktfonds. Der Fonds investiert mindestens 55 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Aktienfonds. Der Anlageverwalter kann basierend auf seiner Prognose für die Anlagenklassen sowie Markt- und Wirtschaftstrends taktische Änderungen hinsichtlich der Allokation des Fonds zwischen zugrunde liegenden Anleihenfonds und zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Diese Trends werden auf der Grundlage der internen Analyse und quantitativen Modellerstellung des Anlageverwalters (d. h. der Nutzung komplexer mathematischer Formeln, die Anlagegefühl und quantitative Techniken miteinander verbinden, um eine breitgefächerte Anzahl an Anlagesignalen [z. B. Wert, Dynamik, Erträge, Makro und hochfrequent/technisch zu definieren und zu bewerten] über mehrere Dimensionen hinweg [z. B. Land, Sektor, Länder-/Sektorenkorb und einzelne Titel]) beurteilt.

Der Fonds kann zugrunde liegende Aktienfonds kaufen, die unterschiedliche aktienorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Large-Cap-, Medium-Cap- und Small-Cap-Fonds, wachstums- und wertorientierte Fonds, internationale Aktienfonds, Schwellenmarkt-Aktienfonds, Immobilienfonds, in Private Equity investierende Fonds, in zulässige rohstofforientierte Instrumente investierende Fonds und länder-, regions- oder sektorspezifische Fonds. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Aktienfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Aktienmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Bei diesen taktischen Änderungen handelt es sich um kurzzeitige Reallokationen, die auf die Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds abzielen. Im Allgemeinen kauft der Anlageverwalter keine Anteile eines zugrunde liegenden Fonds mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 75 Millionen US-

Dollar zum Kaufzeitpunkt. Die Performance eines zugrunde liegenden Fonds und seine Kostenquote (d. h. seine Betriebskosten ausgedrückt als Prozentsatz seines durchschnittlichen Nettoinventarwerts) sind die Hauptkomponenten, die der Anlageverwalter nutzt, um zu entscheiden, welcher zugrunde liegende Fonds ins Portfolio aufgenommen wird. Interne Analysen und quantitative Modellerstellung (wie vorstehend beschrieben) werden zur Beurteilung des Nutzens einer Investition in zugrunde liegende Fonds genutzt, die in unterschiedliche Anlagengruppe investieren.

Der Fonds kann zugrunde liegende Anleihenfonds kaufen, die unterschiedliche anleihenorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Schuldtitel, die von einer nationalen anerkannten statistischen Ratingorganisation (NRSRO) ein Rating von „Investment Grade“ und/oder darunter erhalten haben oder kein Rating besitzen. Die Schuldtitel, in die der zugrunde liegende Anleihenfonds investiert, haben unterschiedliche Fälligkeiten, lauten auf unterschiedliche Währungen und können die folgenden Arten von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Schuldtiteln umfassen: Schuldtitel, die von Regierungen von Industrie- und Schwellenländern sowie deren Behörden, staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegeben werden oder besichert sind; Schuldtitel supranationaler Organisationen, wie beispielsweise frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen; Unternehmensanleihen, einschließlich frei übertragbarer Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen; Commercial Paper, Einlagezertifikate und Bankakzepte, die von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten, Handelsbanken oder Bankholdinggesellschaften ausgegeben wurden; strukturierte Schuldverschreibungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren zugrunde liegendes Engagement sich auf Festzinstitel beziehen kann; sowie MBS- und ABS-Anleihen. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Anleihenfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Anleihenmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Anleihenfonds vornehmen. Die zugrunde liegenden Anleihenfonds haben keinen besonderen Anlageschwerpunkt, sondern die Auswahl basiert auf Marktprognosen und dem Renditepotenzial.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden mit dem Ziel verwaltet, jeweils unterschiedliche Risiko- und Ertragsniveaus zu erzielen, und umfassen „konservative“ Fonds (geringeres relatives Risiko), „ausgewogene“ Fonds (mittleres relatives Risiko) und „Performance“-Fonds (höheres relatives Risiko). Bei diesem Fonds handelt es sich um einen „Performance“-Fonds.

Der Fonds beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als in Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen des Fonds einzusetzen, für die derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen. Weitere Informationen in Bezug auf die Techniken und Instrumente, die der Fonds einsetzen kann, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Währungstransaktionen“ im Basisprospekt.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds vorübergehend und ausnahmsweise, und wenn der Anlageverwalter meint, dass es im besten Interesse der Anteilhaber sei, von der vorstehend dargelegten Anlagepolitik abweichen. Weitere Informationen zu diesen Umständen finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN: Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Aktien-, Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die ein zugrunde liegender Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

DERIVATE: Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und er darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGER: Der Fonds könnte eine geeignete Anlage für Anleger sein, die auf der Suche nach einer diversifizierten Anlage sind, die sich über mehrere Märkte und verschiedene Fondsmanager erstreckt, und die eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien und Anleihen erzielen möchten.

RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Dachfondsrisiko

Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.

ANLAGEVERWALTER:

Der Verwalter hat QS Investors, LLC („QS Investors“) als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der SEC zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Sitz des Unternehmens ist 880 Third Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Zum 30. September 2018 verwaltete QS Investors Vermögenswerte in Höhe von rund 14,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigte Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter

Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

BASISWÄHRUNG DES FONDS: US-Dollar.

WESENTLICHE VERTRÄGE

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse L M
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Halbjährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Jährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsbezeichnung	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsdenominierungen“ aufgeführten Währungsdenominierungen an. Anteilsklassen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, sind in nicht abgesicherten oder abgesicherten Versionen verfügbar.									

ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN :US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN); Ungarischer Forint (HUF); Tschechische Krone (CZK); Euro (EUR).

GEBÜHREN UND KOSTEN: ¹

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	5,00 %	Entfällt	Entfällt	2,50 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Bedingte Rücknahmegebühr	Entfällt	Ja ²	Ja ²	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungsgebühr (p. a.)	1,05 %	1,60 %	1,80 %	1,90 %	1,90 %	0,725 %	0,625 %	0,525 %	0,425 %	Entfällt
Informationsstellegebühr (p. a.)	0,25 %]	0,25 %	0,25 %	0,25 %	Entfällt	0,25 %	0,25 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungs- und Verwahrstellegebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %

¹ Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Basisprospekts.

² Eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE: Die Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ des Basisprospekts.

ANTEILSKLASSEN BESCHRÄNKUNGEN:

Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Klasse R sind verfügbar für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder im Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Rechtsordnungen) ansässige private Anleger, die eine gebührenbasierte Vereinbarung mit einem Vermittler getroffen haben, von dem die privaten Anleger eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN³:

- Annahmeschluss:** Bis 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
- Bewertungszeitpunkt:** 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
- Bestimmung des Nettoinventarwerts:** Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
- Abrechnung:** Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeanträge bei der Verwaltungsstelle.
- Handelstag:** Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss. Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
- Geschäftstag:** Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:** Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt **„Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“** des Basisprospekts.
- Erstzeichnungsfrist:** In Bezug auf jede neue Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time). Bei allen noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Fonds endet die Erstzeichnungsfrist am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
- Erstzeichnungspreis:** Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt **„Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis“** des Basisprospekts.

³ Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt

Notierung an der Irish Stock Exchange: Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

Fondsergänzung zum Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Conservative Fund

Diese Fondsergänzung ist vom 22. März 2019.

Diese Fondsergänzung enthält spezifische Informationen zum Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Conservative Fund (der „Fonds“), einem Teilfonds von Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein OGAW-Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds und wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Rahmen der OGAW-Vorschriften zugelassen.

Diese Fondsergänzung ist Bestandteil des jüngsten Basisprospekts der Gesellschaft und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Fondsergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in dieser Fondsergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien, aktienbezogene und festverzinsliche Anlagen zu erzielen, die auf Euro lauten. Er investiert hierzu in Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer OGAW und mit OGAW gleichwertiger Organismen, und in geschlossene Fonds. Es ist anzumerken, dass der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Dachfonds, der seine gesamten Vermögenswerte in Aktien oder Anteil anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften und regulierte bzw. unregulierte geschlossene Fonds (einschließlich börsennotierte Fonds [Exchange Traded Funds, „ETF“]) investieren kann, die bei denen es sich um frei übertragbare Wertpapiere handelt, die an geregelten Märkten laut Anhang III des Basisprospekts notiert sind und dort gehandelt werden (im vorliegenden Dokument zusammenfassend als „zugrunde liegenden Fonds“ bezeichnet). Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet und/oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in mit OGAW gleichwertigen Organismen dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds investiert vornehmlich in zwei Kategorien von Basisfonds: anleihenorientierte Basisfonds („zugrunde liegende Anleihenfonds“) und aktienorientierte Basisfonds („zugrunde liegende Aktienfonds“). Der Fonds investiert mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Anleihenfonds oder, unter außergewöhnlichen Umständen, in Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich dreimonatiger US-Schatzwechsel und Geldmarktfonds. Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Aktienfonds. Der Anlageverwalter kann basierend auf seiner Prognose für die Anlagenklassen sowie Markt- und Wirtschaftstrends taktische Änderungen hinsichtlich der Allokation des Fonds zwischen zugrunde liegenden Anleihenfonds und zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Diese Trends werden auf der Grundlage der internen Analyse und quantitativen Modellerstellung des Anlageverwalters (d. h. der Nutzung komplexer mathematischer Formeln, die Anlagegespür und quantitative Techniken miteinander verbinden, um eine breitgefächerte Anzahl an Anlagesignalen [z. B. Wert, Dynamik, Erträge, Makro und hochfrequent/technisch zu definieren und zu bewerten] über mehrere Dimensionen hinweg [z. B. Land, Sektor, Länder-/Sektorenkorb und einzelne Titel]) beurteilt.

Der Fonds kann zugrunde liegende Aktienfonds kaufen, die unterschiedliche aktienorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Large-Cap-, Medium-Cap- und Small-Cap-Fonds, wachstums- und wertorientierte Fonds, internationale Aktienfonds, Schwellenmarkt-Aktienfonds, Immobilienfonds, in Private Equity investierende Fonds, in zulässige rohstofforientierte Instrumente investierende Fonds und länder-, regions- oder sektorspezifische Fonds. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Aktienfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Aktienmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Bei diesen taktischen Änderungen handelt es sich um kurzzeitige Reallokationen, die auf die Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds abzielen. Im Allgemeinen kauft der Anlageverwalter keine Anteile eines zugrunde liegenden Fonds mit einer Marktkapitalisierung von weniger

als 75 Millionen US-Dollar zum Kaufzeitpunkt. Die Performance eines zugrunde liegenden Fonds und seine Kostenquote (d. h. seine Betriebskosten ausgedrückt als Prozentsatz seines durchschnittlichen Nettoinventarwerts) sind die Hauptkomponenten, die der Anlageverwalter bei seiner Nutzung, um zu entscheiden, welcher zugrunde liegende Fonds ins Portfolio aufgenommen wird. Interne Analysen und quantitative Modellerstellung (wie vorstehend beschrieben) werden zur Beurteilung des Nutzens einer Investition in zugrunde liegende Fonds genutzt, die in unterschiedliche Anlagensklassen investieren.

Der Fonds kann zugrunde liegende Anleihenfonds kaufen, die unterschiedliche anleihenorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Schuldtitel, die von einer nationalen anerkannten statistischen Ratingorganisation (NRSRO) ein Rating von „Investment Grade“ und/oder darunter erhalten haben oder kein Rating besitzen. Die Schuldtitel, in die der zugrunde liegende Anleihenfonds investiert, haben unterschiedliche Fälligkeiten, lauten auf unterschiedliche Währungen und können die folgenden Arten von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Schuldtiteln umfassen: Schuldtitel, die von Regierungen von Industrie- und Schwellenländern sowie deren Behörden, staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegeben werden oder besichert sind; Schuldtitel supranationaler Organisationen, wie beispielsweise frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen; Unternehmensanleihen, einschließlich frei übertragbarer Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen; Commercial Paper, Einlagezertifikate und Bankakzepte, die von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten, Handelsbanken oder Bankholdinggesellschaften ausgegeben wurden; strukturierte Schuldverschreibungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren zugrunde liegendes Engagement sich auf Festzinstitel beziehen kann; sowie MBS- und ABS-Anleihen. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Anleihenfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Anleihenmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Anleihenfonds vornehmen. Die zugrunde liegenden Anleihenfonds haben keinen besonderen Anlageschwerpunkt, sondern die Auswahl basiert auf Marktprognosen und dem Renditepotenzial.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden mit dem Ziel verwaltet, jeweils unterschiedliche Risiko- und Ertragsniveaus zu erzielen, und umfassen „konservative“ Fonds (geringeres relatives Risiko), „ausgewogene“ Fonds (mittleres relatives Risiko) und „Performance“-Fonds (höheres relatives Risiko). Bei diesem Fonds handelt es sich um einen „konservativen“ Fonds.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds vorübergehend und ausnahmsweise, und wenn der Anlageverwalter meint, dass es im besten Interesse der Anteilhaber sei, von der vorstehend dargelegten Anlagepolitik abweichen. Weitere Informationen zu diesen Umständen finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN: Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Aktien-, Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die ein zugrunde liegender Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

DERIVATE: Der Fonds legt nicht direkt in Derivaten an. Ein Risikomanagementverfahren wird der Zentralbank gemäß der Guidance Note 3/03 der Zentralbank vorgelegt, bevor der Fonds direkt in Derivate investiert. Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGBERS: Der Fonds könnte eine geeignete Anlage für Anleger sein, die auf der Suche nach einer diversifizierten Anlage sind, die sich über mehrere Märkte und verschiedene Fondsmanager erstreckt, und die eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien und Anleihen erzielen möchten.

RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Dachfondsrisiko

Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“.

ANLAGEVERWALTER:

Der Verwalter hat QS Investors, LLC („QS Investors“) als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der SEC zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Sitz des Unternehmens ist 880 Third Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Zum 30. September 2018 verwaltete QS Investors Vermögenswerte in Höhe von rund 14,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigten Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter

Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Untereinlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Untereinlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilnehmer veröffentlicht.

BASISWÄHRUNG DES FONDS: Euro.

WESENTLICHE VERTRÄGE

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzteren zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Halbjährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Jährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsbezeichnung	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsbezeichnungen“ aufgeführten Währungsbezeichnungen.									

ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN: Euro (€); Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN).

GEBÜHREN UND KOSTEN: ¹

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	5,00 %	Entfällt	Entfällt	2,50 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Bedingte Rücknahmegebühr	Entfällt	Ja ²	Ja ²	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungsgebühr (p. a.)	0,90 %	1,45 %	1,55 %	1,65 %	0,60 %	0,55 %	0,45 %	0,45 %	0,35 %	Entfällt
Informationsstellengebühr (p. a.)	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	Entfällt	0,25 %	0,25 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %

¹ Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen über diese und andere Gebühren und Kosten, die von dem Fonds und den Anteilsklassen zu tragen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Basisprospekt.

² Eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE:

Die Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ des Basisprospekts.

ANTEILSKLASSEN BESCHRÄNKUNGEN: Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Klasse R sind verfügbar für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder im Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Rechtsordnungen) ansässige private Anleger, die eine gebührenbasierte Vereinbarung mit einem Vermittler getroffen haben, von dem die privaten Anleger eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN¹:

Annahmeschluss:	Bis 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt:	16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Bestimmung des Nettoinventarwerts:	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
Abrechnung:	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.
Handelstag:	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss. Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
Geschäftstag:	Ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ des Basisprospekts.
Erstzeichnungsfrist:	In Bezug auf jede neue Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time). Bei allen noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Fonds endet die Erstzeichnungsfrist am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
Erstzeichnungspreis:	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis“ des Basisprospekts.
Notierung an der Irish Stock Exchange:	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

¹ Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt

Fondsergänzung zum Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Performance Fund

Diese Fondsergänzung ist vom 22. März 2019.

Diese Fondsergänzung enthält spezifische Informationen zum Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Performance Fund (der „Fonds“), einem Teilfonds von Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein OGAW-Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds und wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Rahmen der OGAW-Vorschriften zugelassen.

Diese Fondsergänzung ist Bestandteil des jüngsten Basisprospekts der Gesellschaft und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Fondsergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in dieser Fondsergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch ein Engagement in festverzinsliche Anlagen, Aktien und aktienbezogene Anlagen zu erzielen, die auf Euro lauten. Er investiert hierzu in Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer OGAW und mit OGAW gleichwertiger Organismen, und in geschlossene Fonds. Es ist anzumerken, dass der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Dachfonds, der seine gesamten Vermögenswerte in Aktien oder Anteil anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften und regulierte bzw. unregulierte geschlossene Fonds (einschließlich börsennotierte Fonds [Exchange Traded Funds, „ETF“]) investieren kann, die bei denen es sich um frei übertragbare Wertpapiere handelt, die an geregelten Märkten laut Anhang III des Basisprospekts notiert sind und dort gehandelt werden (im vorliegenden Dokument zusammenfassend als „zugrunde liegenden Fonds“ bezeichnet). Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet und/oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in mit OGAW gleichwertigen Organismen dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds investiert vornehmlich in zwei Kategorien von Basisfonds: anleihenorientierte Basisfonds („zugrunde liegende Anleihenfonds“) und aktienorientierte Basisfonds („zugrunde liegende Aktienfonds“). Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Anleihenfonds oder, unter außergewöhnlichen Umständen, in Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich dreimonatiger US-Schatzwechsel und Geldmarktfonds. Der Fonds investiert mindestens 55 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Aktienfonds. Der Anlageverwalter kann basierend auf seiner Prognose für die Anlagenklassen sowie Markt- und Wirtschaftstrends taktische Änderungen hinsichtlich der Allokation des Fonds zwischen zugrunde liegenden Anleihenfonds und zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Diese Trends werden auf der Grundlage der internen Analyse und quantitativen Modellerstellung des Anlageverwalters (d. h. der Nutzung komplexer mathematischer Formeln, die Anlagegefühl und quantitative Techniken miteinander verbinden, um eine breitgefächerte Anzahl an Anlagesignalen [z. B. Wert, Dynamik, Erträge, Makro und hochfrequent/technisch zu definieren und zu bewerten] über mehrere Dimensionen hinweg [z. B. Land, Sektor, Länder-/Sektorenkorb und einzelne Titel]) beurteilt.

Der Fonds kann zugrunde liegende Aktienfonds kaufen, die unterschiedliche aktienorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Large-Cap-, Medium-Cap- und Small-Cap-Fonds, wachstums- und wertorientierte Fonds, internationale Aktienfonds, Schwellenmarkt-Aktienfonds, Immobilienfonds, in Private Equity investierende Fonds, in zulässige rohstofforientierte Instrumente investierende Fonds und länder-, regions- oder sektorspezifische Fonds. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Aktienfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Aktienmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Bei diesen taktischen Änderungen handelt es sich um kurzzeitige Reallokationen, die auf die Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds abzielen. Im Allgemeinen kauft der Anlageverwalter keine Anteile eines zugrunde liegenden Fonds mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 75 Millionen US-Dollar zum Kaufzeitpunkt. Die Performance eines zugrunde liegenden Fonds und seine Kostenquote (d. h. seine Betriebskosten ausgedrückt als Prozentsatz seines durchschnittlichen Nettoinventarwerts) sind die Hauptkomponenten, die

der Anlageverwalter bei seiner nutzt, um zu entscheiden, welcher zugrunde liegende Fonds ins Portfolio aufgenommen wird. Interne Analysen und quantitative Modellerstellung (wie vorstehend beschrieben) werden zur Beurteilung des Nutzens einer Investition in zugrunde liegende Fonds genutzt, die in unterschiedliche Anlagenklasse investieren.

Der Fonds kann zugrunde liegende Anleihenfonds kaufen, die unterschiedliche anleihenorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Schuldtitel, die von einer nationalen anerkannten statistische Ratingorganisation (NRSRO) ein Rating von „Investment Grade“ und/oder darunter erhalten haben oder kein Rating besitzen. Die Schuldtitel, in die der zugrunde liegende Anleihenfonds investiert, haben unterschiedliche Fälligkeiten, lauten auf unterschiedliche Währungen und können die folgenden Arten von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Schuldtiteln umfassen: Schuldtitel, die von Regierungen von Industrie- und Schwellenländern sowie deren Behörden, staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegeben werden oder besichert sind; Schuldtitel supranationaler Organisationen, wie beispielsweise frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen; Unternehmensanleihen, einschließlich frei übertragbarer Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen; Commercial Paper, Einlagezertifikate und Bankakzepte, die von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten, Handelsbanken oder Bankholdinggesellschaften ausgegeben wurden; strukturierte Schuldverschreibungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren zugrunde liegendes Engagement sich auf Festzinstitel beziehen kann; sowie MBS- und ABS-Anleihen. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Anleihenfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Anleihenmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Anleihenfonds vornehmen. Die zugrunde liegenden Anleihenfonds haben keinen besonderen Anlageschwerpunkt, sondern die Auswahl basiert auf Marktprognosen und dem Renditepotenzial.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden mit dem Ziel verwaltet, jeweils unterschiedliche Risiko- und Ertragsniveaus zu erzielen, und umfassen „konservative“ Fonds (geringeres relatives Risiko), „ausgewogene“ Fonds (mittleres relatives Risiko) und „Performance“-Fonds (höheres relatives Risiko). Bei diesem Fonds handelt es sich um einen „Performance“-Fonds.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds vorübergehend und ausnahmsweise, und wenn der Anlageverwalter meint, dass es im besten Interesse der Anteilhaber sei, von der vorstehend dargelegten Anlagepolitik abweichen. Weitere Informationen zu diesen Umständen finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN: Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Aktien-, Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die ein zugrunde liegender Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

DERIVATE: Der Fonds legt nicht direkt in Derivaten an. Ein Risikomanagementverfahren wird der Zentralbank gemäß der Guidance Note 3/03 der Zentralbank vorgelegt, bevor der Fonds direkt in Derivate investiert. Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und er darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGRERS: Der Fonds könnte eine geeignete Anlage für Anleger sein, die auf der Suche nach einer diversifizierten Anlage sind, die sich über mehrere Märkte und verschiedene Fondsmanager erstreckt, und die eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien und Anleihen erzielen möchten.

RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Dachfondsrisiko

Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“.

ANLAGEVERWALTER:

Der Verwalter hat QS Investors, LLC als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors, LLC wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten mit Sitz in 880 Third Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA, zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, vorsätzlichem pflichtwidrigem Handeln, Bösgläubigkeit oder fahrlässiger Vernachlässigung seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Der Verwalter hält den Anlageverwalter gegen jegliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Ausgaben schadlos, die dem Anlageverwalter entstehen, außer im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem pflichtwidrigem Handeln, Bösgläubigkeit oder fahrlässiger Vernachlässigung seiner Pflichten. Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilnehmer veröffentlicht.

BASISWÄHRUNG DES FONDS: Euro.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde

INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Halbjährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Jährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsbezeichnung	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsbezeichnungen“ aufgeführten Währungsbezeichnungen.									

ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN: Euro (€); Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN).

GEBÜHREN UND KOSTEN: ¹

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	5,00 %	Entfällt	Entfällt	2,50 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Bedingte Rücknahmegebühr	Entfällt	Ja ²	Ja ²	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungsgebühr (p. a.)	1,05 %	1,60 %	1,80 %	1,90 %	0,725 %	0,625 %	0,525 %	0,525 %	0,425 %	Entfällt
Informationsstellengebühr (p. a.)	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	Entfällt	0,25 %	0,25 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %

¹ Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen über diese und andere Gebühren und Kosten, die von dem Fonds und den Anteilsklassen zu tragen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Basisprospekt.

² Eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE: Die Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt **„Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“** des Basisprospekts.

ANTEILSKLASSENBSCHRÄNKUNGEN:

Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Klasse R sind verfügbar für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder im Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Rechtsordnungen) ansässige private Anleger, die eine gebührenbasierte Vereinbarung mit einem Vermittler getroffen haben, von dem die privaten Anleger eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt **„Gebühren und Kosten“** des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN¹:

Annahmeschluss:	Bis 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt:	16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Bestimmung des Nettoinventarwerts:	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
Abrechnung:	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeanträge bei der Verwaltungsstelle.
Handelstag:	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss. Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
Geschäftstag:	Ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ des Basisprospekts.
Erstzeichnungsfrist:	In Bezug auf jede neue Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time). Bei allen noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Fonds endet die Erstzeichnungsfrist am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
Erstzeichnungspreis:	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis“ des Basisprospekts.
Notierung an der Irish Stock Exchange:	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

¹ Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt.

Fondsergänzung zum Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Balanced Fund

Diese Fondsergänzung ist vom 22. März 2019.

Diese Fondsergänzung enthält spezifische Informationen zum Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Balanced Fund (der „Fonds“), einem Teilfonds von Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein OGAW-Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds und wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Rahmen der OGAW-Vorschriften zugelassen.

Diese Fondsergänzung ist Bestandteil des jüngsten Basisprospekts der Gesellschaft und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Fondsergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in dieser Fondsergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Gesamrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien, aktienbezogene und festverzinsliche Anlagen zu erzielen, die auf Euro lauten. Er investiert hierzu in Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer OGAW und mit OGAW gleichwertiger Organismen, und in geschlossene Fonds. Es ist anzumerken, dass der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Dachfonds, der seine gesamten Vermögenswerte in Aktien oder Anteil anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften und regulierte bzw. unregulierte geschlossene Fonds (einschließlich börsennotierte Fonds [Exchange Traded Funds, „ETF“]) investieren kann, die bei denen es sich um frei übertragbare Wertpapiere handelt, die an geregelten Märkten laut Anhang III des Basisprospekts notiert sind und dort gehandelt werden (im vorliegenden Dokument zusammenfassend als „zugrunde liegenden Fonds“ bezeichnet). Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet und/oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in mit OGAW gleichwertigen Organismen dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds investiert vornehmlich in zwei Kategorien von Basisfonds: anleihenorientierte Basisfonds („zugrunde liegende Anleihenfonds“) und aktienorientierte Basisfonds („zugrunde liegende Aktienfonds“). Der Fonds investiert mindestens 40 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Anleihenfonds oder, unter außergewöhnlichen Umständen, in Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich dreimonatiger US-Schatzwechsel und Geldmarktfonds. Der Fonds investiert mindestens 40 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Aktienfonds. Der Anlageverwalter kann basierend auf seiner Prognose für die Anlagenklassen sowie Markt- und Wirtschaftstrends taktische Änderungen hinsichtlich der Allokation des Fonds zwischen zugrunde liegenden Anleihenfonds und zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Diese Trends werden auf der Grundlage der internen Analyse und quantitativen Modellerstellung des Anlageverwalters (d. h. der Nutzung komplexer mathematischer Formeln, die Anlagegespür und quantitative Techniken miteinander verbinden, um eine breitgefächerte Anzahl an Anlagesignalen [z. B. Wert, Dynamik, Erträge, Makro und hochfrequent/technisch zu definieren und zu bewerten] über mehrere Dimensionen hinweg [z. B. Land, Sektor, Länder-/Sektorenkorb und einzelne Titel]) beurteilt.

Der Fonds kann zugrunde liegende Aktienfonds kaufen, die unterschiedliche aktienorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Large-Cap-, Medium-Cap- und Small-Cap-Fonds, wachstums- und wertorientierte Fonds, internationale Aktienfonds, Schwellenmarkt-Aktienfonds, Immobilienfonds, in Private Equity investierende Fonds, in zulässige rohstofforientierte Instrumente investierende Fonds und länder-, regions- oder sektorspezifische Fonds. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Aktienfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Aktienmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Bei diesen taktischen Änderungen handelt es sich um kurzzeitige Reallokationen, die auf die Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds abzielen. Im Allgemeinen kauft der Anlageverwalter keine Anteile eines zugrunde liegenden Fonds mit einer Marktkapitalisierung von weniger

als 75 Millionen US-Dollar zum Kaufzeitpunkt. Die Performance eines zugrunde liegenden Fonds und seine Kostenquote (d. h. seine Betriebskosten ausgedrückt als Prozentsatz seines durchschnittlichen Nettoinventarwerts) sind die Hauptkomponenten, die der Anlageverwalter bei seiner Nutzung, um zu entscheiden, welcher zugrunde liegende Fonds ins Portfolio aufgenommen wird. Interne Analysen und quantitative Modellerstellung (wie vorstehend beschrieben) werden zur Beurteilung des Nutzens einer Investition in zugrunde liegende Fonds genutzt, die in unterschiedliche Anlagensklassen investieren.

Der Fonds kann zugrunde liegende Anleihenfonds kaufen, die unterschiedliche anleihenorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Schuldtitel, die von einer nationalen anerkannten statistischen Ratingorganisation (NRSRO) ein Rating von „Investment Grade“ und/oder darunter erhalten haben oder kein Rating besitzen. Die Schuldtitel, in die der zugrunde liegende Anleihenfonds investiert, haben unterschiedliche Fälligkeiten, lauten auf unterschiedliche Währungen können die folgenden Arten von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Schuldtiteln umfassen: Schuldtitel, die von Regierungen von Industrie- und Schwellenländern sowie deren Behörden, staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegeben werden oder besichert sind; Schuldtitel supranationaler Organisationen, wie beispielsweise frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen; Unternehmensanleihen, einschließlich frei übertragbarer Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen; Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte, die von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten, Handelsbanken oder Bankholdinggesellschaften ausgegeben wurden; strukturierte Schuldverschreibungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren zugrunde liegendes Engagement sich auf Festzinstitel beziehen kann; sowie MBS- und ABS-Anleihen. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Anleihenfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Anleihenmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Anleihenfonds vornehmen. Die zugrunde liegenden Anleihenfonds haben keinen besonderen Anlageschwerpunkt, sondern die Auswahl basiert auf Marktprognosen und dem Renditepotenzial.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden mit dem Ziel verwaltet, jeweils unterschiedliche Risiko- und Ertragsniveaus zu erzielen, und umfassen „konservative“ Fonds (geringeres relatives Risiko), „ausgewogene“ Fonds (mittleres relatives Risiko) und „Performance“-Fonds (höheres relatives Risiko). Bei diesem Fonds handelt es sich um einen „ausgewogenen“ Fonds.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds vorübergehend und ausnahmsweise, und wenn der Anlageverwalter meint, dass es im besten Interesse der Anteilhaber sei, von der vorstehend dargelegten Anlagepolitik abweichen. Weitere Informationen zu diesen Umständen finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt **„Anlageziel und Anlagepolitik“**.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN: Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt **„Anlagebeschränkungen“** näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Aktien-, Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die ein zugrunde liegender Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt **„Risikofaktoren“** dargelegt.

DERIVATE: Der Fonds legt nicht direkt in Derivaten an. Ein Risikomanagementverfahren wird der Zentralbank gemäß der Guidance Note 3/03 der Zentralbank vorgelegt, bevor der Fonds direkt in Derivate investiert. Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGER: Der Fonds könnte eine geeignete Anlage für Anleger sein, die auf der Suche nach einer diversifizierten Anlage sind, die sich über mehrere Märkte und verschiedene Fondsmanager erstreckt, und die eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien und Anleihen erzielen möchten.

RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Dachfondsrisiko

Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“

ANLAGEVERWALTER:

Der Verwalter hat QS Investors, LLC („QS Investors“) als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der SEC zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Sitz des Unternehmens ist 880 Third

Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Zum 30. September 2018 verwaltete QS Investors Vermögenswerte in Höhe von rund 14,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigten Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter zurückzuführen

Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

BASISWÄHRUNG DES FONDS: Euro

WESENTLICHE VERTRÄGE

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Halbjährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Jährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsbezeichnung	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsbezeichnungen“ aufgeführten Währungsbezeichnungen.									

ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN: Euro (€); Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN).

GEBÜHREN UND KOSTEN: ¹

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	5,00 %	Entfällt	Entfällt	2,50 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Bedingte Rücknahmegebühr	Entfällt	Ja ²	Ja ²	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungsgebühr (p. a.)	1,00 %	1,55 %	1,65 %	1,75 %	0,70 %	0,60 %	0,50 %	0,50 %	0,40 %	Entfällt
Informationsstellengebühr (p. a.)	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	Entfällt	0,25 %	0,25 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %

¹ Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen über diese und andere Gebühren und Kosten, die von dem Fonds und den Anteilsklassen zu tragen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Basisprospekt.

² Eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE: Die Mindesterst- und -folgebeträge pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet. Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt **„Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“** des Basisprospekts.

ANTEILSKLASSENBSCHRÄNKUNGEN: Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Klasse R sind verfügbar für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder im Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Rechtsordnungen) ansässige private Anleger, die eine gebührenbasierte Vereinbarung mit einem Vermittler getroffen haben, von dem die privaten Anleger eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt **„Gebühren und Kosten“** des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN¹:

Annahmeschluss:	Bis 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt:	16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Bestimmung des Nettoinventarwerts:	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
Abrechnung:	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmaufträge bei der Verwaltungsstelle.
Handelstag:	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss. Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
Geschäftstag:	Ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ des Basisprospekts.
Erstzeichnungsfrist:	In Bezug auf jede neue Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time). Bei allen noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Fonds endet die Erstzeichnungsfrist am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
Erstzeichnungspreis:	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis“ des Basisprospekts.
Notierung an der Irish Stock Exchange:	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

¹Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt.

Fondsnachtrag für den Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund 2022

Das Datum dieses Fondsnachtrags ist der 22. März 2019.

Dieser Fondsnachtrag enthält spezifische Informationen zum Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund 2022 (der „Fonds“), einem Teilfonds der Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds, die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde von der Central Bank of Ireland gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.

Dieser Fondsnachtrag ist Bestandteil des aktuellen Basisprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung damit gelesen werden. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. **Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Fondsergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in diesem Fondsnachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Fonds ist es, Erträge zu erwirtschaften.

Anleger sollten beachten, dass eine Investition in den Fonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen sollte. Außerdem ist der Fonds unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio von festverzinslichen Schuldtiteln aus Industrie- und Schwellenländern, z. B. frei übertragbare Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen mit festen und variablen Zinssätzen, Nullkuponanleihen, nicht wandelbare Schuldscheine, Credit-Linked Notes, Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzente; sowie Wertpapierpensionsgeschäfte, denen Schuldtitel zugrunde liegen (jedoch nur zwecks effizienten Portfoliomanagements); STRIPS und inflationsindexierte Wertpapiere. Diese lauten auf US-Dollar und verschiedene andere Währungen und werden von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten sowie Unternehmen begeben. Die Strategie strebt an, über einen definierten Zeitraum hinweg Erträge zu erwirtschaften und gleichzeitig das Risiko einzelner Kreditemittenten durch den Aufbau eines gut diversifizierten Portfolios zu minimieren. Die Wertpapiere werden mit dem Ziel ausgewählt, ein umsichtiges Maß an Diversifizierung zwischen Sektoren und Emittenten aufrechtzuerhalten, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass attraktive Fundamentaldaten vorhanden sind, insbesondere, dass Wertpapiere im Vergleich zur fundamentalen Ansicht des Anlageverwalters über den zugrunde liegenden Schuldtitel und das allgemeine Niveau der auf dem Markt verfügbaren Renditen attraktive Renditen besitzen, und dass ihre Kreditwürdigkeit als ausreichend angesehen wird, um Ertragszahlungen vorzunehmen und Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Der Fonds hat eine begrenzte Laufzeit und wird am 31. Dezember 2022 fällig (das „Fälligkeitsdatum“).

Der Fonds kann unbeschränkt in Anleihen investieren, die unter Anlagequalität eingestuft sind. Der Fonds kauft nur Schuldtitel, die über ein Rating von mindestens CCC von S&P oder ein vergleichbares Rating von einer anderen anerkannten Ratingagentur verfügen, oder die, wenn sie kein Rating haben, vom Anlageverwalter als gleichwertig eingeschätzt werden. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel mit einem Rating von CCC oder einem gleichwertigen Rating und bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in kombinierte Schuldtitel mit einem Rating von CCC und B oder einem gleichwertigen Rating investieren. Ob ein Wertpapier, das unter sein Rating zum Erwerbszeitpunkt herabgestuft wird, weiterhin gehalten wird, wird auf Einzelfallbasis entschieden. Infolgedessen kann der Fonds von Zeit zu Zeit über die in seinen Anlagebeschränkungen angegebenen Beträge hinaus Schuldtitel halten, die ein niedrigeres Rating als die Kreditratings aufweisen.

Als Beschränkung des Vorstehenden wird der Fonds nur Schuldtitel erwerben, die vor oder am Fälligkeitsdatum des Fonds fällig sind.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren, darunter in Geldmarkt-OGAW oder zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, die auf US-Dollar lauten. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds kann innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Basisprospekts dargelegten Grenzen in DFI investieren und bestimmte Techniken für Absicherungszwecke und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, wie im Abschnitt „Anlagemethoden und -instrumente und Finanzderivate“ des Basisprospekts beschrieben, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbare und nicht lieferbare Terminkontrakte), Währungs-Futures-Transaktionen, Forward-Purchase-Abrechnungstransaktionen und Pensionsgeschäfte, Zins-Swaps, Zins-Futures und Total Return Swaps eingehen und Barmittel in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Ein Risikomanagementverfahren wurde der Zentralbank übergeben. Die Verwendung solcher DFI wird sich erwartungsgemäß nicht auf das allgemeine Risikoprofil des Fonds auswirken.

Der Fonds verwendet gewöhnlich Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldtiteln zu erlangen, wenn die Verwendung von Total Return Swaps effizienter oder anderweitig von Vorteil für den Fonds ist. Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder -instrumente aus Schwellenländern oder einen Korb solcher Wertpapiere oder Instrumente haben. Anlagen in solchen Instrumenten werden gewöhnlich getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen. Der Fonds schließt keine Wertpapiergeschäfte als Leihgeber oder Leihnehmer, Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte ab. Der Fonds kann Credit Default Swaps verwenden, um einen Schutz zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent zum Kauf einer Anleihe oder anderen Art von Schuldtitel ist, oder einen Schutz zu kaufen, was dem synthetischen Leerverkauf oder der synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Fonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen mit Anleihen aus Schwellenländern oder anderen Arten von Schuldtiteln verbunden sein. Der Fonds schließt nur dann Credit Default Swaps ab, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Transaktion glaubt, dass es im besten Interesse des Fonds ist, und der Kontrahent ein Kreditinstitut der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Basisprospekts beschriebenen Art ist, das Erfahrung mit solchen Transaktionen hat. Im Falle von Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swap und die zugrunde liegende Referenzeinheit.

Der Fonds kann infolge seines Einsatzes von DFI einer Hebelwirkung von bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts ausgesetzt sein. Der Fonds kann Long-Positionen (einschließlich Derivaten) von bis zu 200 % seines Nettoinventarwerts und Short-Derivatepositionen von bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts haben, berechnet anhand des Commitment-Ansatzes. Vorbehaltlich dieser Begrenzungen wird der Fonds voraussichtlich netto long sein. Der Fonds kann Long- und Short-Derivatepositionen auf einzelne Schuldtitel, Indizes (die die Zulassungsvoraussetzungen der Zentralbank erfüllen), die aus den in diesen Richtlinien beschriebenen Vermögenswerten bestehen, Währungen und Zinssätze eingehen. Der Fonds geht jedoch keine direkten Short-Positionen auf einzelne Wertpapiere ein. Der Fonds geht Long-Positionen in Vermögenswerten ein, die vom Anlageverwalter als unterbewertet angesehen werden, und Short-Positionen (über Derivate) in Vermögenswerten, die vom Anlageverwalter als überbewertet angesehen werden. Der Fonds versucht nicht, Schwellenmarkt-Benchmark-Indizes nachzubilden – stattdessen wird das Portfolio vom Anlageverwalter auf Grundlage seiner Bewertungseinschätzungen konstruiert.

Der Fonds kann zur effizienten Portfolioverwaltung und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank Pensionsgeschäfte abschließen. Das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäfte, basierend auf dem Nominalwert dieser Instrumente, beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird erwartet, dass der Fonds ein Engagement in diesen Instrumenten im Bereich von 0 % bis 20 % seines Nettoinventarwerts haben wird.

Dieser Fonds wurde für Anleger konzipiert, die in den ersten 90 Tagen nach der Auflegung des Fonds in den Fonds investieren und bis zum Fälligkeitsdatum Anteile am Fonds halten werden. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds liquidiert und die Anteile des Fonds werden zwangsweise zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen. Anteilinhaber können ihre Anteile des Fonds jederzeit zurückgeben. Anteilinhaber werden per Mitteilung auf der Legg Mason-Website über das Fälligkeitsdatum des Fonds sowie über das Zwangsrücknahmeverfahren informiert.

Aufgrund der Natur des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds kann sich das Risikoprofil des Fonds im Laufe der Zeit ändern. Der Fonds kann in den verschiedenen Risiken, die einem Portfolio von festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade innewohnen, investiert und/oder in diesen engagiert sein. Wenn die Wertpapiere zurückgegeben werden und wenn sich das Fälligkeitsdatum nähert, kann sich die Art der mit diesem Portfolio verbundenen Risiken ändern, und das Risikoengagement des Fonds kann aufgrund einer höheren Allokation in Barmitteln abnehmen, wenn der Fonds fällig wird. Das Risikoprofil des Fonds kann sich daher zwischen seinem Auflegungsdatum und seinem Fälligkeitsdatum deutlich ändern.

Wenn der Nettoinventarwert des Fonds innerhalb von 90 Tagen nach Auflegung des Fonds keinen Betrag erreicht hat, der dem Fonds erlauben würde, gemäß seinem Anlageziel zu investieren, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen, dass der Fonds nicht fortgeführt, sondern gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts beendet wird und die Anleger ausbezahlt werden.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN: Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher beschrieben. Weitere Informationen zu

den Arten von Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die der Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

DERIVATE: Der Fonds wird zu Anlagezwecken sowie zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in Derivaten anlegen. Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGER: Eine Anlage in den Fonds könnte für Anleger geeignet sein, die in einen Fonds investieren möchten, der eine Rendite aus Erträgen anstrebt. Angesichts des Fälligkeitsdatums des Fonds sollten Anleger einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben, der mindestens bis zum Fälligkeitsdatum reichen sollte.

RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:

- Mit Schuldtiteln verbundene Risiken
 - Zinssatzrisiko
 - Liquiditätsrisiko
 - Kreditrisiko
 - Mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenes Risiko
- Risiken von Schwellenmärkten
- Verwahrungs- und Abrechnungsrisiken
- Mit Derivaten verbundene Risiken

Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.

ANLAGEVERWALTER: Der Verwalter hat Western Asset Management Company, LLC zum Anlageverwalter des Fonds ernannt. Western Asset Management Company, LLC wurde gemäß den Gesetzen des Bundesstaates Kalifornien mit Sitz in 385 East Colorado Boulevard, Pasadena, California 91101, USA, gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Außerdem ist die Gesellschaft in den USA bei der SEC gemäß dem Advisers Act als Anlageberater registriert. Western Asset (einschließlich Western Asset Management Company, LLC und anderer Tochtergesellschaften von Western Asset) verwaltet zum 30. September 2018 ein Gesamtvermögen von ca. 421,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigten Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter zurückzuführen.

Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilnehmer veröffentlicht.

UNTERANLAGEVERWALTER: Der Anlageverwalter hat Western Asset Management Company Pte. Ltd. und Western Asset Management Company Limited zu Unteranlageverwaltern des Fonds ernannt.

BASISWÄHRUNG DES FONDS: US-Dollar.

WESENTLICHE VERTRÄGE:

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.
- Der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Manager, dem Anlageverwalter und Western Asset Management Company Pte. Ltd in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zum Unteranlageverwalter des Fonds ernannt wurde.
- Der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Manager, dem Anlageverwalter und Western Asset Management Company Limited in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zum Unteranlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse X
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen		
Täglich		
Monatlich		
Vierteljährlich	✓	✓
Halbjährlich		
Jährlich		
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)		
Häufigkeit der Dividendenerklärungen		
Täglich		
Monatlich	✓	✓
Vierteljährlich	✓	✓
Halbjährlich		
Jährlich		
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)		
Häufigkeit der Dividendenerklärungen		
Täglich		
Monatlich	✓	✓
Vierteljährlich	✓	✓
Halbjährlich		
Jährlich		
Währungsbezeichnungen	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „ Angebotene Währungsbezeichnungen “ aufgeführten Währungsbezeichnungen. Auf die zusätzlichen Währungen lautende Anteilsklassen sind in nicht abgesicherten oder abgesicherten Versionen verfügbar.	

Unter „Mindestzeichnungsbeträge“ in Anhang VII des Basisprospekts finden Sie Informationen zu den Mindestanlagebeträgen für jede Anteilsklasse.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- oder Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN: Euro (€); US-Dollar (USD); Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Hongkong-Dollar (HKD); Schweizer Franken (CHF).

GEBÜHREN UND KOSTEN¹:

Die angegebenen Zahlen stellen den Höchstbetrag dar, der für jede Gebühren- und Kostenkategorie erhoben werden kann.

	Klasse A	Klasse X
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	5 %	Keine Angabe
Bedingte Rücknahmegebühr	Keine Angabe	Keine Angabe
Jährliche Verwaltungsgebühr (p. a.)	0,80 %	0,40 %
Informationsstellengebühr (p. a.)	Keine Angabe	Keine Angabe
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	Gedeckelt bei 0,15 %	Gedeckelt bei 0,15 %
Laufende Gebühren (p. a.)	Gedeckelt bei 1 %	Gedeckelt bei 1 %

MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE: Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt „**Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen**“ des Basisprospekts.

ANTEILSKLASSENBSCHRÄNKUNGEN:

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen über diese und andere Gebühren und Kosten, die von dem Fonds und den Anteilsklassen zu tragen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Basisprospekt.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- oder Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN:¹

Abrechnung:	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.
Bestimmung des Nettoinventarwerts:	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
Bewertungszeitpunkt:	16.00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Erstangebotszeitraum:	Für jede vom Fonds angebotene Anteilsklasse beginnt die Erstzeichnungsfrist am 1. September 2018 um 9:00 Uhr irischer Ortszeit und endet am 22. Januar 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) in den USA oder an einem anderen Datum, das der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank festlegen kann.
Erstzeichnungspreis:	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis “ des Basisprospekts.
Geschäftstag:	Ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
Handelsfrist:	Bis 16.00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Handelstag:	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss.
Notierung an der Irish Stock Exchange:	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.
Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch:	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen “ des Basisprospekts.

¹ Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte dem Basisprospekt.

Fondsnachtrag für den Legg Mason BRI Multi-Asset Strategy

Das Datum dieses Fondsnachtrags ist der 22. März 2019.

Dieser Fondsnachtrag enthält spezifische Informationen zum Legg Mason BRI Multi Asset Strategy (der „Fonds“), einem Teilfonds der Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds, die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank von Irland gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.

Dieser Fondsnachtrag ist Bestandteil des aktuellen Basisprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung damit gelesen werden. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in diesem Fondsnachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in diesem Fondsnachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Anleger sollten beachten, dass eine Investition in den Fonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen sollte. Außerdem ist der Fonds unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK: Das Anlageziel dieses Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen aus Anlageerträgen und Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Fonds ist ein Multi-Asset-Fonds, der zur Erreichung seines Anlageziels überwiegend in eine Kombination aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (wie im Abschnitt des Prospekts „Aktienähnliche Wertpapiere und Optionsscheine“ beschrieben) und Schuldtiteln und schuldtitleähnlichen Wertpapieren investiert, von denen der Anlageverwalter nach einer Analyse erwartet, dass sie von der Belt and Road Initiative profitieren werden, einer systematischen Initiative, die darauf abzielt, die Vernetzung asiatischer, europäischer und afrikanischer Länder über die Kontinente und die angrenzenden Meere hinweg zu fördern (die „BRI“ bzw. die „Initiative“). Im Falle von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren können sich diese Vorteile in Form einer verbesserten Marktpreisgestaltung infolge der durch die Initiative verstärkten Wirtschaftstätigkeit zeigen. Im Falle von Schuldtiteln und schuldtitleähnlichen Wertpapieren können sich diese Vorteile aus der verbesserten Fähigkeit der Emittenten ergeben, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren zu erfüllen, nachdem die Wirtschaftstätigkeit aufgrund der Initiative zugenommen hat. Es wird davon ausgegangen, dass ein erheblicher Teil des Fonds in Schwellenmarktländern und Frontier-Märkten, insbesondere in Märkten in Asien, dem Nahen Osten, Europa und Afrika, investiert wird.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere, die von Unternehmen, Regierungen, Institutionen und/oder Organisationen mit Sitz in Ländern ausgegeben werden, die: (i) Bestandteile des MSCI China Global Infrastructure Index sind; (ii) Bestandteile des iBoxx USD Belt & Road Sovereigns Index sind; oder (iii) voraussichtlich von der Initiative profitieren werden. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wie in Anhang II des Basisprospekts aufgeführt. Der Anlageverwalter darf jederzeit: (i) 20 % bis 80 % des Nettoinventarwerts in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren; (ii) 20 % bis 80 % des Nettoinventarwerts in Schuldtiteln oder schuldtitleähnlichen Wertpapieren; und (iii) nicht mehr als 15 % des Nettoinventarwerts in derivativen Finanzinstrumenten, die ein Engagement in geeigneten Rohstoffindizes ermöglichen, anlegen.

Aufgrund der großen Bedeutung des Infrastruktursektors für die Initiative kann der Anlageverwalter bei der Verwaltung der Aktien und aktienähnlichen Anlagen die Forschungskapazitäten von RARE Infrastructure Limited („RARE“), einer Tochtergesellschaft von Legg Mason, nutzen. RARE ist ein spezialisierter Verwalter für weltweit notierte Infrastrukturaktien, der börsennotierte Infrastrukturaktien verwaltet. RARE verwendet in seinem Research-Verfahren weitgehend eine Bottom-up-Analyse in Kombination mit einer makroökonomischen Top-down-Analyse. Mithilfe dieser Research-Fähigkeiten liefert RARE dem Anlageverwalter ein Universum aus börsennotierten Wertpapieren, die in die von RARE verwaltete Infrastrukturstrategie für Schwellenmärkte einbezogen sind (wobei die Strategie anhand des Research im Infrastrukturbereich und im Wertpapierbereich aufgebaut wird). Der Anlageverwalter entscheidet seinerseits, ob sich in der von RARE bereitgestellten Liste Wertpapiere befinden, die er seinem Portfolio zuweisen könnte. Die endgültige Auswahl von Wertpapieren aus diesem Universum für die Aufnahme in den Fonds liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters und basiert auf dem Anlageprozess des Anlageverwalters, der die gewünschten Merkmale des Fondsportfolios bestimmt.

Der Anlageverwalter kann ferner einen oder mehrere diskretionäre Anlageverwalter/-berater damit beauftragen, einen Teil des Nettoinventarwerts des Fonds zu verwalten, der Schuldtiteln und schuldtitleähnlichen Wertpapieren zugewiesen ist. Schuldtitel und

schuldtitelähnliche Wertpapiere umfassen: (i) Schuldtitel, die von Regierungen sowie deren Behörden, staatlichen Organisationen oder Gebietskörperschaften ausgegeben werden oder besichert sind; (ii) Unternehmensanleihen, wie beispielsweise frei übertragbare Schuldscheine, Schuldverschreibungen, fest oder variabel verzinsliche Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte, die von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten, Handelsbanken oder Bankholdinggesellschaften ausgegeben wurden; (iii) verbrieftete Kreditbeteiligungen, bei denen es sich um frei übertragbare Wertpapiere handelt; (iv) strukturierte Schuldverschreibungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren zugrunde liegendes Engagement sich auf Festzinstitel beziehen kann; sowie (v) MBS- und ABS-Anleihen, die als Schuldtitel strukturiert sind. Der Fonds kann unbeschränkt in Schuldtitel investieren, die unter Anlagequalität eingestuft sind.

Der Fonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (die „**Stock Connect-Programme**“) in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren. Das Engagement in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme wird nicht mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Ein Engagement in chinesischen A-Aktien kann indirekt über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die vorwiegend in chinesische A-Aktien investieren, erfolgen, oder über Anlagen in strukturierten Schuldscheinen, „Partizipationsscheinen“ und Aktienanleihen, deren Basiswerte aus Wertpapieren von Unternehmen bestehen, die an anerkannten Börsen in China notiert sind und/oder deren Performance an die Performance von Wertpapieren gebunden ist, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an anerkannten Börsen in China notiert sind. Als übertragbare und an geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere gelten ausschließlich Partizipationsscheine und strukturierte Schuldscheine, die nicht fremdfinanziert sind, verbrieft sind, an andere Anleger frei verkauft oder übertragen werden können und über anerkannte beaufsichtigte Händler erworben werden. Eine Beschreibung bestimmter Anlagerisiken in Verbindung mit Anlagen in China und über die Stock Connect-Programme finden Sie im Abschnitt „**Risikofaktoren – Risiken des chinesischen Markts**“ im Basisprospekt. Das Gesamtengagement in chinesischen A-Aktien wird nicht mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Der Fonds kann im Rahmen der im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ des Basisprospekts festgelegten Grenzen sowohl zu Anlagezwecken als auch zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Risikominderung) in größerem Umfang in bestimmte Arten von Derivaten investieren, insbesondere Optionen, Futures und Optionen auf Futures, Optionsscheine und Devisenterminkontrakte, wie im Abschnitt „**Anlagemethoden und -instrumente und Finanzderivate**“ des Basisprospekts beschrieben. Der Zentralbank wurde ein Risikomanagementprozess vorgelegt. Die Verwendung solcher DFI wird sich erwartungsgemäß nicht auf das allgemeine Risikoprofil des Fonds auswirken. Der Fonds kann um bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts (berechnet anhand des Commitment-Ansatzes) gehebelt werden, wobei dies zur Gänze oder zu einem erheblichen Teil durch Short-Positionen erzielt wird. Der Fonds kann Long-Positionen (einschließlich Derivaten) von bis zu 200 % seines Nettoinventarwerts und Short-Derivatepositionen von bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts haben, berechnet anhand des Commitment-Ansatzes. Der Fonds kann Long-Positionen in allen in der Anlagepolitik beschriebenen Vermögenswerten eingehen (einschließlich Derivaten auf Indizes, die aus diesen Vermögenswerten bestehen, sofern die Indizes die Zulassungsbedingungen der Zentralbank erfüllen). Der Fonds kann in allen in der Anlagepolitik beschriebenen Vermögenswerten Short-Positionen eingehen, um die Volatilität des Fondsportfolios zu steuern, die Renditen des Fonds zu verbessern (durch taktische Verringerung des Aktienrisikos durch Leerverkäufe von Aktienfutures oder taktische Verringerung des Engagements in Anleihen durch Leerverkäufe von Anleihefutures) und die Duration zu verwalten. Der Fonds kann auch über Devisentermingeschäfte Short-Positionen in Währungen eingehen. Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Fonds führen. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Basisprospekt. Höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Regulation 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften investiert werden. Maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds kann in Aktienanleihen oder strukturierte Anleihen angelegt werden, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren Basiswerte möglicherweise Aktienwerte beinhalten.

Außerdem streut der Fonds seine Anlagen normalerweise über ein breites Spektrum verschiedener Industriezweige, wobei bestimmte Ausnahmen gelten. Allerdings darf der Anlageverwalter einen beträchtlichen Anteil des Fondsvermögens in Unternehmen desselben Wirtschaftssektors anlegen. Der Fonds stellt kein komplettes Anlageprogramm dar, und es kann nicht gewährleistet werden, dass er sein Anlageziel erreicht.

Aufgrund seiner Anlagepolitik kann die Wertentwicklung des Fonds erheblichen Schwankungen unterliegen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN: Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Aktien-, Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die der Fonds kaufen darf, finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“.

METHODE ZUR BESTIMMUNG DES DERIVATERISIKOS: Commitment-Ansatz.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGRERS: Der Fonds könnte sich für Anleger eignen, die langfristig Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, kurzfristig (bisweilen beträchtliche) Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds in Kauf zu nehmen.

RISIKOPROFIL UND HAUPTTRISIKEN:

- Mit dem chinesischen Markt verbundene Risiken
- Kreditrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Währungsrisiko
- Verwahrungs- und Abrechnungsrisiken
- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Risiken von Aktien von Unternehmen mit mittlerer, niedriger und sehr niedriger Marktkapitalisierung

Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Basisprospekts.

ANLAGEVERWALTER: Der Verwalter hat QS Investors, LLC („QS Investors“) als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der SEC zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Sitz des Unternehmens ist 880 Third Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Zum 30. September 2018 verwaltete QS Investors Vermögenswerte in Höhe von rund 14,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilsinhabers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, vorsätzlichem pflichtwidrigem Handeln, Bösgläubigkeit oder fahrlässiger Vernachlässigung seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Der Verwalter hält den Anlageverwalter gegen jegliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Ausgaben schadlos, die dem Anlageverwalter entstehen, außer im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem pflichtwidrigem Handeln, Bösgläubigkeit oder fahrlässiger Vernachlässigung seiner Pflichten. Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageverwalter/-berater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

BASISWÄHRUNG DES FONDS: US-Dollar.

WESENTLICHE VERTRÄGE:

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Halbjährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Jährlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsdenominierungen	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsdenominierungen“ aufgeführten Währungsdenominierungen an. Anteilsklassen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, sind in nicht abgesicherten oder abgesicherten Versionen verfügbar.									

ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN: US-Dollar (USD); Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN); Ungarischer Forint (HUF); Tschechische Krone (CZK).

GEBÜHREN UND KOSTEN¹:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	5,00 %	Keine Angabe	Keine Angabe	2,50 %	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Bedingter Rücknahmeabschlag ²	Keine Angabe	Ja ²	Ja ²	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe				
Verwaltungsgebühr (p. a.)	1,50 %	2,00 %	2,00 %	2,25 %	1,30 %	1,00 %	0,90 %	0,80 %	0,40 %	Keine Angabe
Informationstellengebühr (p. a.)	0,35 %	0,35 %	0,35 %	0,35 %	Keine Angabe	0,35 %	0,35 %	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Verwaltungs- und Depotbankgebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %			

¹ Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen über diese und andere Gebühren und Kosten, die von dem Fonds und den Anteilsklassen zu tragen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Basisprospekt.

² Ein bedingter Rücknahmeabschlag („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE: Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt „**Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen**“ des Basisprospekts.

ANTEILSKLASSENBSCHRÄNKUNGEN:

Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Anteilsklasse R sind erhältlich für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder in sonstigen im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmten Ländern) ansässige Privatanleger, die ein Arrangement auf Gebührenbasis mit einem Vermittler haben, von dem sie eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlage in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen über diese und andere Gebühren und Kosten, die vom Fonds und den Anteilsklassen zu tragen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ dieses Verkaufsprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- oder Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN:¹

Handelsfrist:	Bis 16.00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt:	16.00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
Bestimmung des Nettoinventarwerts:	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
Abrechnung:	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.
Handelstag:	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss.
Geschäftstag:	Ein Tag, an dem sowohl die New York Stock Exchange als auch die Retailbanken in Singapur für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch:	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen “ des Basisprospekts.
Erstzeichnungsfrist:	Für jede vom Fonds angebotene Anteilsklasse beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September 2019 um 16:00 Uhr in New York (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
Erstzeichnungspreis:	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis “ des Basisprospekts.
Notierung an der Irish Stock Exchange:	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

¹ Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt